Jacob Friederich LVDOVICI, D.
Prof. Publ. Ord. zu Halle,

# Einleitung Zum Kriegs-Proceß,

Worinnen

## Von der Kriegs-Jurisdiction und wem dieselbe zustehe/ denen Personen und Sachen/ welche unter die Kriegs-Jurisdiction gehören, denen Ober- und Unter-Gerichten, dem Malefitz-Stand-Spieß- und Cammer-Recht, dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen und peinlichen Sachen, in der ersten und andern Instantz, wie auch denen Kriegs-Strafen, aus denen Kriegs-Rechten und bewährten Rechts-Lehrern, deutlich und umständlich gehandelt wird.

Nebst

## Einem Anhang

Derer Königl. Preuß. allerneuesten Kriegs-Artickel für die gemeine Soldaten und Unter-Officirer, wie auch verschiedener Formulen, welche einem Auditeur bekant seyn müssen.

Siebende Edition.

HALLE, in Verlegung des Wäysenhauses, MDCCXXXIII.

# Neueste Reise-Beschreibung

zum

# Heiligen Lande

Herrn Baron Carl von Egloffstein

Hochfürstlich Hochdeutschmeisterischen Kammerherrn

und

Ritter des Ordens vom heiligen Grabe.

Denen
Hochwohlgebohrnen Herren,

# Herrn Herzog Abraham von Arnimb,

Ihro Königl. Majest. in Preussen Hochbestalten General-Lieutenant von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Amts-Hauptmann zu Grüningen, Erb-Herrn auf Bruch, Sukow, Steglitz und Flieth,

Wie auch

# Herrn Georg von Lilien,

Ihro Königl. Majest. in Preussen Hochbestallten General-Majorn von der Infanterie, Obristen beym hochlöblichen Arnimbischen Regiment zu Fuß, Erb-Herrn auf Satzke,

Meinen gnädigen Herren.

# Hochwohlgebohrne Herren,

# Gnädige Herren,

ES werden sich ausser allem Zweifel bey dem ersten Anblick viele Leute verwundern / woher es doch gekommen / daß ich mir die Freyheit nehmen dürfen / Euer Excellenz und Euer Hochwohlgebohrnen diese meine Einleitung zum Kriegs-Proceß in Unterthänigkeit zuzuschreiben / weil sie sich etwa einbilden / als ob hohe Standes-Personen / sonderlich bey der militz / dergleichen von Universitäten kommende Schriften kaum des Ansehens würdig achten möchten / und sie gleichsam eine aversion davor hätten. Allein / gleichwie diese Einbildung eine rechte Einbildung ist und keinen Grund hat: also fehlet es mir im Gegentheil nicht an guten Gründen / damit ich die bey dieser Zuschrift

schrift genommene Freyheit entschuldigen kan. Nicht nur die Stadt Halle / sondern auch vornemlich die Universität / so von Jhro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn / Herrn Vaters Königlicher Majestät / glorwürdigsten Andenckens / darinnen gestiftet / und von der ietzo mit weltkündigem Ruhm und sonderbarem göttlichen Segen (welchen GOTT / der König aller Könige / verewigen und mehr und mehr verherrlichen wolle /) regierenden Königlichen Majestät allergnädigst beschützet und erhalten worden / hat das Glück gehabt / daß das hochlöbliche Arnimbsche Regiment zu Fuß alhie eine ziemliche Zeit in Guarnison gelegen. Ob man nun zwar / wie ich vorher gemeldet / öfters in der ungegründeten Einbildung stehet / daß der Degen und die Feder sich nicht gar zu wohl zusammen schicken; so hat sich dennoch alhie zu vieler Verwunderung das gerade Widerspiel geäussert. Ew. Excellentz haben sich zwar nur einige Wochen alhie befunden / allein die Vielheit und Grösse der Gnaden / welche Ew. Excellentz der gantzen Universität und einem ieden insonderheit erwiesen / hat alles dasjenige reichlich ersetzet / was uns an der Zeit abgegangen. Ew. Excellentz habe ich auch zwar eben wegen solcher Kürtze der Zeit / und da Ew. Excellentz mit so vielen hohen und wichtigen Geschäften occupirt gewesen / meine unterthänigste reverence, wie ich sonst zu thun sehr begierig gewesen / in Person nicht machen können; ich weiß aber doch auch / daß Ew. Excellentz die von mir herausgegebene und von denen verschiedenen Arten der Processe handelnde Schriften mit gnädigen Augen angesehen Ew Hochwohlgebohrnen habe ich eben diese Schriften in Unterthänigkeit selbst überreichet / Ew. Hochwohlgebohrnen haben auch

solche nicht nur gnädig angenommen / sondern sie auch des Lesens gewürdiget / und mich mit ungemeiner Gnade überschüttet. Diesem hohen Exempel sind die sämtliche hohe Herren Officirers gefolget. Der tapfere Herr Obrister von Heydebreck hat mich / wie ich in Wahrheit sagen kan / wie seinen Sohn geliebet / und ich habe Ihn dagegen wie meinen Vater geehret. Des Herrn Obrist-Lieutenants von Blanckensee / und derer Herren Obrist-Wachtmeister von Kalckstein und Langenau mir erwiesene Gnade und Höflichkeit werde ich auch iederzeit rühmen. Wer wolte mir demnach verübeln / daß ich die gegenwärtige Gelegenheit in acht nehme / und meine Freude in Unterthänigkeit bezeuge / auch eine unterthänige Danckſagung für so viel Gnade / so viel Liebe / so viel Höflichkeit / öffentlich abstatte. Unnütze Lehren / oder / wie sie mit Recht heissen / Grillen / verachtet nicht allein ein Soldat / sondern auch ein ieder / welcher recht verstehet / was freye und gute Künste heissen. Ein Grillenfänger kan kein besseres Recht prætendiren / als seinen Grillen zustehet. Einer / welcher ein Rechtsgelehrter seyn will / wird von iederman im Militar- und Civil-Stande gehasset / wann er entweder die Leute selbst zusammen hetzet und sie zu unnützen Processen reitzet / oder wann er solche Lehren denen Gemüthern / sonderlich jungen Leuten / einflösset / welche die Geldsucht und den Eigennutz zu ihrem Endzweck haben. Wer aber ein aufrichtiger Lehrer ist / und die Leute nach wahren Rechts-Gründen aus ihren Streitigkeiten in der Kürtze heraus zu bringen suchet / der wird von niemanden / er lebe in welchem Stande er wolle / gehasset werden. Weil ich nun / wie mir mein Gewissen Zeugniß giebet / niemalen dergleichen Lehren geheget und vorgetra-

tragen habe / welche dem gemeinen Wesen und dem Nächsten zum geringsten Nachtheil gereichen möchten / sondern ich alle unnöthige Proceß-Sachen und aller bösen Advocaten so genante Steiche von Grund des Hertzens hasse / auch dawider bey Gelegenheit in meinen Büchern und Collegiis schreibe und rede; so lebe ich nun so viel mehr des unterthänigen Vertrauens / Ew. Excellentz und Ew. Hochwohlgebohrnen werden diese gegenwärtige Zuschrift der Einleitung zum Kriegs-Proceß in Gnaden auf- und annehmen. Ich vor mich habe niemalen Kriegs-Expeditiones verwaltet / und dahero könte es seyn / daß ich in einem oder andern Stücke etwa gefehlet hätte. Gleichwie aber dieser mein Fehler niemanden in dem geringsten Stück præjudiciren könte: also lebe ich auch des unterthänigen Vertrauens / Ew. Excellentz und Ew. Hochwohlgebohrnen werden / daferne dergleichen über mein Vermuthen mit eingeschlichen seyn solte / es nicht in Ungnaden vermercken. Die Rechts-Gelahrtheit / wie alle andere nützliche Künste / ist so beschaffen / daß man alle Tage noch mehr lernen muß / und also derjenige gewiß recht thöricht handeln würde / welcher sich für einen vollkommenen Mann ausgeben wolte. Nun aber ist bishero der Kriegs-Proceß auf Universitäten fast gar nicht / oder doch wenigstens nicht mit solchem Fleiß / wie die andern Arten des Processes / excoliret worden / und dannenhero ist es meinem geringen Ermessen nach iemanden um so viel weniger zu verdencken / wann er nicht alles so gar genau treffen können. Ich thue anietzo weiter nichts hinzu / als daß GOtt / der HErr der Heerschaaren / Ihro Königl. Majestät / unserm allergnädigsten Könige und Herrn / einen tapfern Muth / starcken Arm und sieghafte Krieges-Heere verleihen

wolle /

wolle / damit die Feinde erschrecket und gedemüthiget / überall aber der liebe Friede zum Nutzen des gemeinen Besten veste gesetzet und beständigst erhalten werden möge. Eurer Excellentz und Eurer Hochwohlgebohrnen aber wünsche ich in Unterthänigkeit annoch langes Leben / göttlichen Segen und Heil in allen Dero hochwichtigen Verrichtungen / so / daß alle Dero Actiones zu GOttes Ehren / des gemeinen Wesens Besten / und Dero hohen Familien ewigem und beständigem Ruhm ausschlagen mögen. Ew. Excellentz und Ew. Hochwohlgebohrnen dancke ich nochmalen in Unterthänigkeit für alle erwiesene Gnade / empfehle mich und die meinigen Dero ferneren beständigen Protection, und verharre in tiefster submission

Euer Excellentz
Meines gnädigen Herrn/
und
Euer Hochwohlgebohrnen
Meines gnädigen Herrn/

Halle, den 30. Septembr.
Ao. 1714.

Unterthänigster

Jac. Frieder. LVDOVICI.

# Vorrede.

## I.

Ch lege nunmehro / geehrter Leser / auch die Einleitung zum Kriegs-Proceß dir vor Augen. In dieser aber habe ich die sonst gewöhnliche Methode, deren ich mich in denen vorigen Einleitungen mehrentheils bedienet / in etwas ändern müssen / und dieses zwar aus folgenden Ursachen.

## II.

Von der Jurisdiction überhaupt und wem selbige zustehe / war in der Einlietung zum Civil-peinlichen-Concurs- und Wechsel-Proceß weitläuftig zu handeln unnöthig / aldieweil theils davon bereits in denen Pandecten unter dem Titul de Jurisdi-

Ktione die nöthige Gründe angeführet worden/ theils aber auch disfals kein sonderlicher Zweifel vorkömmt/ sondern ein ieder schon weiß / in welchem Gerichte er in dergleichen Fällen seinen Gegentheil belangen muß. Im Gegentheil aber wird die Materie von der Kriegs-Jurisdiction sonst in denen Collegiis auf Universitäten denen Zuhörern nicht vollkommen erkläret / und dannenhero nun war es meines Erachtens nöthig / solche Materie gleich im Anfang des Buchs gründlich vorzustellen. Bey Ausfertigung des Consistorial-Processes habe ich fast gleiche Methode halten / und in denen ersten Capiteln vom Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction und derer Consistorien bey denen Evangelischen handeln müssen. Die Ursach war diese / aldieweil solche geistliche Jurisdiction ihren Ursprung aus dem Pabstthum genommen / und von denen päbstlichen Principiis bey vielen so genannten Evangelischen Kirchen- und Rechts-Lehrern sich noch gar starcke Reliquien finden / welche man deutlich entdecken müssen / welches sonderlich mit in dem Capitel von Bestellung derer Consistorien geschehen.

III.

Aus eben der kurtz vorhin angeführten Ursach/ daß nemlich die Materie von der Kriegs-Jurisdiction

ction und Kriegs-Gerichten auf Universitäten in Collegiis und sonst nicht allezeit gründlich vorgetragen wird / ist es ferner erfolget / daß ich in einem besondern Capitel von denen Kriegs-Ober- und Unter-Gerichten handeln / und abermaln in einem besondern Capitel erklären müssen / was das Malefitz-Stand-Spieß- und Cammer-Recht sey / auch worinnen eines von dem andern unterschieden.

IV.

Ferner habe ich in denen bisherigen Einleitungen insgesamt von einem ieden Stück des Processes in einem absonderlichen Capitel gehandelt / als von dem Klag-Libell, von denen verzögerlichen Exceptionibus, von der Antwort auf die Klage / von denen zerstörlichen Einreden / vom Beweise / und so ferner. In der gegenwärtigen Einleitung aber ist solches nicht geschehen / sondern alles in dreyen Capiteln / nemlich von dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten Instantz / vom Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen / und denn vom Kriegs-Proceß in der andern Instantz / vorgestellet und zusammen gefasset worden. Die Ursach ist diese gewesen / aldieweil der Kriegs-Proceß / soviel die wesentliche Stücke desselben und die eigentliche Form betrifft / von dem vorhin

bereits abgehandelten Civil- und peinlichen Proceß wenig / oder fast gar nichts abgehet / und es dannenhero theils unnöthig / theils verdrüßlich gewesen seyn würde / wenn man alles und iedes aus denen vorigen Büchern abschreiben / und solches zum andern mal / gleichsam als ob es etwas neues wäre / drucken und verkauffen lassen wollen. Hätte inzwischen iemand nicht Lust / die vorigen Einleitungen oder andere gute Bücher nachzulesen / der würde dadurch seine Faulheit verrathen / und eine schlechte Wissenschaft von dem Proceß erlangen. In Wechsel- und Ehe-Sachen verfähret man gleichfals in denen meisten Stücken auf eben solche Weise mit denen Kriegs-Leuten / wie solches in denen Einleitungen zum Wechsel- und Consistorial-Proceß gezeiget worden / und deshalb war auch in diesem Stücke die nochmalige wiederholung unnöthig.

V.

Bey Entscheidung derer vorkommenden zweifelhaften Fragen habe ich sonst / wann es sich thun lassen / die eigentlichen Worte aus denen Kriegs-Ordnungen angeführet / eben wie in der Einleitung zum Wechsel-Proceß mit Excerpirung derer Wechsel-Ordnungen geschehen / damit es um so viel mehr Kraft haben und deutlich seyn möchte. In dem

cor-

corpore juris militaris finden sich unterschiedliche dergleichen Ordnungen. Wir haben Caroli Gustavi Schwedische General- und Ober-Gerichts-Ordnung: Caroli XI. Verordnung/ welcher gestalt es bey dem General- und Regiments-Gerichten unter Dero milice gehalten/ und was dabey in acht genommen werden sollen: Des Königs zu Dännemarck/ Christiani IV. Kriegs-Gerichts-Instruction, und des Fürsten Christian Albrechts Schleßwig-Hollsteinische militarische Gerichts-Ordnung. Mehrerer hab ich nicht habhaft werden können. Und weil auch die ietzt angeführte ausser dem corpore juris militaris absonderlich nicht wohl anzutreffen/ als habe ich iederzeit die folia angezeiget/ wo beregte Ordnungen in solchem Buch nachzuschlagen. Das Königl. Preußische Reglement des Militar-Consistorii habe ich in dem IIten Capitel in dem XVI. und XVII. §. völlig mit einrücken lassen.

## VI.

In Ermangelung der Kriegs-Gerichts-Ordnungen habe ich erfahrner Männer herausgegebene Bücher nachgeschlagen/ mich auch mündlich bey einem und dem andern/ von welchem ich gründliche Nachricht vermuthet/ befraget. Dann sonst hätte ich zum öftern gar keinen gewissen Grund ha-

ben können / erstlich / weil an allen Orten absonderliche Kriegs-Gerichts-Ordnungen nicht vorhanden / und hernach / weil auch in dergleichen Ordnungen alle und iede Fälle insonderheit nicht berühret / noch entschieden sind. Ich habe aber solche Autores erwählet / welche selbst bey Kriegs-Verrichtungen gewesen und aus eigner Erfahrung geschrieben haben / deren eigene Worte ich deshalb zum öftern mit eingerücket. D. Johann Anton Dölffer / welcher den Processum juris militaris informativum ediret / ist Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer General-Auditeur: D. Caspar Matthias Schwartze / von welchem wir die Anmerckungen über das Königl. Schwedische Kriegs-Recht / die decisiones militares, (welche in dem corpore juris militaris pag. 381. sqq eingerücket worden /) und den richtigen Wegweiser haben / ist Königl. Schwedischer Estats-Auditeur in denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden / hernach aber / wie Lobrinus in præfat. observat. anführet / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Zellischer General-Auditeur gewesen: der Frey-Herr Lazarus von Schwendi aber / dessen Kriegs-Discours von Bestellung des gantzen Kriegs-Wesens und desselben Aemtern zu verschiedenen malen in dieser Einleitung angeführet wird / hat gar die Stelle eines Käyserlichen Raths und General-

Lieu-

Lieutenans bekleidet. Caſpar Stiler / welcher ſich den Spaten nennet / und ein Buch unter dem Titul des Auditeurs heraus gegeben hat / iſt bey denen Chur-Brandenburgiſchen als Auditeur und Secretarius, und Chriſtophorus Lobrinus bey Chur-Sachſen als Auditeur bey der Reſidentz-Veſtung Dreßden und denen dazu gehörigen Guarden in Dienſten geſtanden / welcher letztere die Anmerckungen über des Frey-Herrn von Schwendi Kriegs-Diſcours, ingleichen in theoria & praxi beſtehende Kriegs-Gerichts-Obſervationes publiciret. Gleichergeſtalt iſt Johann Nicolaus Flamizer, als Autor des Speculi ſcultetorum caſtrenſium, oder Kriegs-Gerichts-Schultheiſſen-Spiegels / zuerſt Käyſerl. Huptmann und Feld-Kriegs-Auditor, hernachmals aber General-Auditor-Lieutenant geweſen. Wiewol ich hiebey bekennen muß / daß in einigen von denen ietzo angeführeten / und anderen dergleichen Büchern mehr / ein gar weniges vorkömmet / welches zum Kriegs-Proceß eigentlich gehöret / ſondern daß es öfters bloß bey generalibus bleibet / und zwar ſolchen / an denen kein Menſch gezweifelt hat. Man leſe nur zum Exempel des Holländiſchen JCti, Petri Pappi von Tratzberg Anmerckungen über das Holländiſche Kriegs-Recht / welche erſtlich abſonderlich herausgekommen / hernachmals aber dem Cor-

pori

pori juris militaris mit einverleibet sind. In dem dritten Articul des besagten Kriegs-Rechts wird die Todes-Strafe denen zuerkant / welche Todschläge und andere dergleichen grobe Laster / als Frauenschänden / Ehebruch / und so ferner begehen. Da hat nun Pappus einen weitläuftigen Commentarium von etlichen Bogen bey diesem Articul verfertiget. Wäre die Materie aus denen Krieges-Rechten ausgeführet worden / so könte man es als einen Commentarium ansehen: allein da Pappus nur dasjenige berühret hat / was in allen gemeinen Büchern stehet / so kan ich das Werck nicht eben sonderlich loben. Er hat Römische Gesetze aus dem Corpore juris, Vivium, Treutlerum, Follerum, Richerium, Covarruviam, Farinacium, Decianum, Alciatum und Consorten in grosser Anzahl angeführet. Wozu dienet aber dieses? Wer dergleichen Commentarium lieset / der hat entweder studiret / oder nicht. In dem ersten Fall müssen ihm diese Anmerckungen schon bekant seyn / ehe und bevor er den Kriegs-Lehrer aufschlägt. In dem andern Fall aber / und wann der Leser in der Rechts-Gelahrtheit nicht geübet ist / wird er es gewiß aus dergleichen Anmerckungen nicht erlernen. Was weiß ein solcher von dem Antonio Vacca, Mario Salomone, Godefredo a Bavo, Antonio Columbano, Jacobo Mandello, Petro Anto-

Antonio Augusola, Hieronymo a Laurentiis, Petro Bulluga, Jacobo Bonjour, und wie sie ferner Namen haben. Gewiß/ wer auch sonst die Geduld hat/ bey einer Materie Arbeit und Nachdencken anzuwenden/ der wird bey solchem wunderlichen und unnöthigen allegiren bey der Arbeit und dem Nachlesen (ich geschweige des Nachdenckens) gantz und gar verdrossen. Heisset denn dieses ein commentarius über das Kriegs-Recht? Pappus machet auch zuweilen ein grosses Wesen/ wo es doch gantz unnöthig ist. Er wirfft die Frage auf: Ob diejenige/ die ihrer Sinnen beraubt und rasend seyn/ und in solchem Stande iemanden ums Leben bringen/ als Todschläger gestrafet werden können? Er saget/ es sey ein grosser Streit disfalls unter denen Gelehrten/ er wolle aber alle ihre Meinungen und disputationes hindansetzen/ und gehe seine Meinung dahin/ daß man mit einem Unsinnigen gar wohl durch die Finger sehen könne/ wenn man nemlich für gewiß weiß/ daß der Todschläger zur Zeit der begangenen That seiner Sinne beraubet gewesen. Ich meines theils halte dafür/ daß in diesem Fall weder ein gantz noch halb gelehrter anderer Meinung seyn werde/ wenn auch der l. divus 14 ff. de offic. præsid. und Fachinæus l. 9. controv. 3. nicht dabey angeführet würde. Summa Summarum/ ich finde in dem gantzen commen-

rario wenig / oder fast gar nichts / welches zu dem Kriegsrecht und Proceß insonderheit gehören solte.

VIII.

Einige bringen andere Fragen bey Erklärung derer Kriegs-Ordnungen auf die Bahn. In denen notis über die Königl. Schwedische Ober-Gerichts-Ordnung tit. 1. art. 1. (in corp. jur. milit. p.) bey der Materie von der Assessoren præeminentz und Ordnung der session, so beydes im Kriegs-Rath und im Kriegs-Recht zu observiren / werden folgende herrliche Fragen mit berühret: (1) Ob ein Doctor, der zugleich ein Soldat / einem / der nur ein blosser Doctor, vorzuziehen sey? Es wird diese Frage mit Ja beantwortet und dabey Menochius consil. 26. num. 12. fol. 167 ibique citati DD. angeführet. Allein wie würde es da stehen / wenn ein unwürdiger Doctor ein gemeiner Soldat würde / und einmal durch die Spießruthen laufen müste? Ferner (2) folget die Frage: Ob ein Doctor Medicinæ, der ein Physicus in einer Stadt ist / ihm solches zu Nutz machen / und in genommenem Absehen auf seine Bestallung vor einem Doctore Juris, der ausser Bestallung / die precedentz mit Recht begehren könne? Durch was Gelegenheit die Materien in denen Anmerckungen über die Kriegs-Gerichts-Ordnungen abgehandelt werden / solches habe ich bishero

noch nicht ergründen können. Anderer Fragen von gleichem Schrot und Korn auf dieses mal zu geschweigen.

## VIII.

Der so genannte Spate hat sein gantzes Buch vom Kriegs-Proceß unter dem titul eines Auditeurs, oder Kriegs-Schultheissen herausgegeben / ich hergegen habe in dieser Einleitung nicht einmal ein eigenes Capitel von denen Auditeurn gemachet. Die Ursach ist diese. Der Auditeur, ob er gleich nicht Præses im Kriegs-Gerichte / auch ein Regiments-Auditeur nicht überall ein absonderliches Votum hat / so muß er doch dem Præsidi überall zur Hand seyn / und alles dasjenige suppeditiren / was zu der direction des Processes gehöret. Dieses heisset nun mit einem Wort so viel / als / der Auditeur muß überhaupt den gantzen Proceß / so wol den bürgerlichen / als peinlichen / wohl verstehen. Diesen aber lernet er nicht allererst / wann er das Amt eines Auditeurs überkommen / sondern er muß schon vorhero davon Wissenschaft haben / und also gehöret die Materie von des Auditeurs Beschaffenheit und Wissenschaft mehr zu der Materie vom Proceß überhaupt / als vom Kriegs-Proceß insonderheit / weil in diesem nur eines und das andere angeführet wird / was in denen andern Theilen des Processes nicht vorgekom-

men / worinnen aber die völlige Wissenschaft eines Auditeurs nicht bestehet / sondern das Hauptwerck in der Wissenschaft des Processes überhaupt beruhet: zumalen da vor Anstellung eines ordentlichen Kriegs-Rechts er den inquisiten in peinlichen Sachen verhören / die Zeugen examiniren / sie mit dem inquisiten confrontiren und überall dem peinlichen Proceß gemäß verfahren muß. Was inzwischen von denen verschiedenen Arten derer Auditeurn, von ihren votis, und so ferner / zu wissen nöthig / solches ist an gehörigen Orten mit eingerücket worden / wie man solches vermittelst des Registers leicht wird finden und nachschlagen können.

IX.

Solte in denen absonderlich zum Kriegs-Proceß gehörigen Sachen etwa über Vermuthen in einem oder andern Stück ein Irrthum mit untergelaufen seyn / so hoffe ich / der geneigte Leser werde selbige bestens entschuldigen / sich aber auch dabey versichern / daß / sobald ich eines bessern unterrichtet worden / ich alle Fehler so fort künftig verbessern wolle. Im übrigen wünsche ich / daß auch diese gegenwärtige geringe Arbeit nicht ohne Nutzen seyn möge. Halle den 30. Septembr. 1714.

J. R.

J. N. J.

# Das I. Capitel.

## Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt, und wem dieselbe zustehe.

### Inhalt des Capitels.

Ob es nöthig sey, von dem Kriegs-Proceß ein Buch zu schreiben? §. I. Die Soldaten werden auf zweyerley Weise betrachtet, einmal, wann sie vor dem Feinde stehen, und zum andern, als Glieder des Kriegs-Heers insgemein, oder eines ieden Regiments insonderheit. Nach diesen beyden Fällen wird die bekante Regel: inter arma silent leges, appliciret, §. II. Die höchste Macht über die Militz stehet dem Landes-Herrn zu, er hat aber an seiner statt bey der Armée und bey einem ieden Regiment insonderheit, gewisse Befehlshaber gesetzet, §. III. Bey einem ieden Regiment hat der bestallte Obrister den Gerichts-Zwang, es seye ein Regiment zu Fuß oder zu Pferde, §. IV. In Abwesenheit des Obristen, oder, wann dessen Stelle vacant ist, verwaltet der folgende Stabs-Officier, als der Obrist-Lieutenant, oder Major, seine Stelle. Ein Capitain bey einer Compagnie kan in dem Fall, wann der Obrister an einem andern Orte lieget, einen Verbrecher wol in Arrest bringen lassen, er muß aber hernach die Sache an den Obristen, oder Commandeur des Regiments berichten. Geringe Straffen, als den Pfal, den Esel, u. d. g. kan auch ein Capitain vor sich wol einem Verbrecher auflegen, §. V. Wann ein Obrister bey seinem Regiment die Justitz nicht gebührend administriret, wird ihm alsdann die Jurisdiction genommen, §. VI. Bey denen Käyserlichen Trouppen und Regimentern zu Fuß kan ein Obrister vor sich das gesprochene Urtheil exequiren lassen, ein Obrister zu Pferd hingegen muß es vor der Execution erst bey dem General-Auditoriat zur Confirmation einsenden, §. VII. Bey anderer Potentaten Trouppen ist dieses nicht überall im Gebrauch, sondern es müssen alle Urtheile, wenn darinnen eine Leib- und Lebens-Straffe erkant worden, zur Confirmation ein-

gesendet werden, §. IIX. Ob ein Obrister das Recht habe, einem zum Tode Verurtheilten das Leben zu schencken, und ihm Gnade wiederfahren zu lassen? Einige bejahen solches, §. IX. Es reden aber diese nur von denen Käyserlichen Obristen bey der Infanterie, an anderen Orten stehet das Begnadigungs-Recht ordentlicher Weise dem Fürsten allein zu §. X. Uber diejenige Personen, welche nicht unter denen Regiments-Gerichten stehen, hat der Feld-Marschall, oder der Obriste commandirende General den Gerichts-Zwang, §. XI. Von dem Reuter-Recht in Ansehen der Reuterey, welche auf Käyserlichen Fuß stehet, §. XII. In denen Guarnisonen exerciret der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commendant die jurisdiction, es behalten aber doch auch bey denen in Guarnison liegenden Feld-Regimentern die Obristen ihren Gerichts-Zwang, §. XIII. Es werden disfalls einige Specialia aus des damaligen Printzen von Oranien Verordnung angeführet, §. XIV. XV. Unterscheid zwischen dem Kriegs-Rath und denen Kriegs-Gerichten oder Kriegs-Recht, §. XVI. Die Obristen exerciren die Jurisdiction durch ein besagtes Kriegs-Gericht, §. XVII.

## §. I.

ES ist zwar ein gemeines Sprichwort, daß man im Kriege die Gesetze nicht achte, inter arma silent leges, und dannenhero möcht es gleich Anfangs scheinen, daß in Ermangelung der Gesetze von dem Gerichts-Zwang im Kriege, und von dem Kriegs-Proceß ein absonderliches Buch zu schreiben, unnöthig und überflüßig sey; es soll uns aber dennoch dieses nicht bewegen, daß wir die Feder sofort, nachdem wir sie kaum angesetzet, wiederum niederlegen, alldieweil das angeführte Sprichwort hieher gar nicht gezogen werden mag, sondern dasselbe einen gantz andern Verstand hat.

§. II. Denn man muß die Soldaten auf zweyerley Weise betrachten. Einmal, **wenn sie vor dem Feinde stehen**, und mit demselben auf Befehl ihrer Obern und Vorgesetzten zu streiten haben: zum andern aber, **als Glieder des Kriegs-Heers** insgemein, oder **eines ieden Regiments** insonderheit. In dem **ersten** Fall kan man wol mit Wahrheit sagen, inter arma silent leges, das ist, es werden die unter Königen und Fürsten, welche in dieser Welt keinen gemeinen Oberherrn erkennen, entstandene Streitigkeiten von beyderseits Kriegs-Heeren nicht durch die Feder, nach Art eines ordentlichen Processes, sondern

dern durch die Gewalt der Waffen entschieden, und wem der HErr der Heerscharen den Sieg gönnet, der hat ein obsiegliches rechtskräftiges Urtheil vor sich. In dem **andern** Fall hingegen sind auch die Soldaten allerdings an gewisse Gesetze gebunden, und die zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten werden durch einen gewissen Proceß, den wir in diesem Buch zu erklären vorhabens sind, von der denen Kriegs-Leuten vorgesetzten Obrigkeit entschieden. Es bezeugen dieses so viele von verschiedenen Potentaten publicirte Kriegs-Rechte und Articuls-Briefe, und sind sonderlich die Worte wol zu mercken, welche in dem von Friedrich Wilhelm dem Grossen, weyland Churfürsten zu Brandenburg glorwürdigsten Andenckens, publicirten Kriegs-Recht und Articuls-Briefe bald Anfangs enthalten: daß, gleichwie S. Churfl. Durchl. darunter nichts anders, als die Beförderung göttlicher Ehre und heilsamer Justitz, und dagegen die Abschaffung aller bishero in Dero Churfürstenthum und Landen eingerissener Unordnung sucheten; also sie auch wolten, daß denen nachgesetzten Articuln von männiglichen insgemein, und insonderheit denen hohen und niedern Kriegs-Officirern und gemeiner Soldatesca, stricte nachgelebet würde.

§. III. Die Quelle und der Ursprung aller Jurisdiction ist in dem gemeinen Wesen der Landsherr: und also hat Er die höchste Macht so wol über die, welche in dem Militair als auch über diejenige, welche im Civil-Stande leben. Es ist aber dem Fürsten unmöglich daß Er alle Partheyen selbst verhören solte, und dannenhero gleichwie Er verschiedene Obrigkeiten gesetzet hat, welche unter denen Civil-Personen in seinem Namen Recht sprechen: also sind auch bey der Armee überhaupt und bey iedem Regiment insonderheit gewisse Befehlichs-Habere bestellet, welche die vorkommende Irrungen untersuchen, und selbige Kraft der von dem Landes-Herrn habenden Macht und Gewalt durch einen Ausspruch entscheiden.

§. IV. Bey **einem ieden Regimente** zu Pferd und zu Fuß hat der dabey bestallte **Obrister** die Jurisdiction, so wol in Peinlichen als bürgerlichen Sachen, Joh. Nic. Flamitzer *in specul. scultetor. castr. part. 1. c. 5.* Burger. *observ. mil. cent. 3. observ. 86.* und darf ihm darinnen niemand einigen Eingriff thun, wovon Burger an dem iezt angeführten Ort insonderheit handelt, siehe auch **Lobrini annotat.** über La-

zari von Schwendi Kriegs-Discurs *p.* 85. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction *cap.* 1. §. 2. ibi: Weiln alle Sachen und Verbrechen zu dessen Erkäntniß gestellet seynd, dem wir neben dem Ober-Commando die Justice mit anvertrauet haben, als über die Armee dem Feld-Marschallen, in den Guarnisonen denen Commendanten, bey den Regimentern denen Obersten, und also von denenselben entschieden und gestrafft werden sollen, ꝛc. Königl. Schwedische General und Ob. Ordnung *Proœm.* ibi: Wie denn das Unter-Gericht nicht allein im Regiments-Gerichte unter dem Fuß-Volck, sondern auch bey der Reuterey bestehen und fundirt seyn soll. Im Regiments-Gerichte unter dem Fuß-Volck verordnen wir zum Præsidenten den Obersten, oder nach Gelegenheit auch an dessen statt dessen Oberst-Lieutenanten. Im Regiments Reuter-Gericht soll der Reuter-Oberste, oder auch wol an dessen statt der Oberst-Lieutenant præsidiren, ꝛc.

§. V. Wenn ein Obrister abwesend ist, so vertritt seine Stelle wegen der Jurisdiction ohne Zweiffel derjenige folgende hohe Officirer, als der Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachmeister, oder Major, welchem der Obrister nach der Ordnung des Rangs das Commando aufgetragen hat, und auf gleiche Weise wird auch von einem andern hohen Officier, als Obrist-Lieutenant, oder Major, die Jurisdiction bey dem Regiment verwaltet, wann die Obristen Stelle eine zeitlang vacant ist. Sonsten wann die Compagnien von einem Regiment nicht an einem Ort liegen, sondern an verschiedene Oerter zertheilet sind, so daß z. E. der Obrister nebst etlichen Compagnien in der vornehmsten Stadt, die andern Compagnien aber und Officier, z. E. Obrist-Lieutenant, Capitaine, in denen kleinern Städten sich befinden, und sodann etwas vorfällt, welches einer gerichtlichen Untersuchung bedarff; so muß es so fort an den Obristen vom Regiment berichtet, und dessen Ordre eingeholet werden. Inzwischen kan der bey der Compagnie sich aufhaltende Officier nach Gelegenheit der Umstände einen angegebenen Ubelthäter vor sich in Arrest bringen lassen, damit dieser nicht das Weite suchen und der Justitz den Rücken kehren möge, v. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction c. 1. §. 8. ibi: die Haupt-Leute können zwar einen Soldaten von ihrer unterhabenden Compagnie arrestiren lassen, aber sonder des Regiments-Obristen, oder Commendanten Bewilli-



gung

gung sollen sie ihn daraus nicht wieder nehmen, es sey denn dem arrestirten Sache gegeben, und derselbe gerichtlich absolviret worden. Ja, wenn geringe Verbrechen vorkommen, worauf eine gantz geringe Strafe gesetzet ist, so pfleget auch wol der bey der Compagnie befindliche Capitain solche so fort ohne weitere Anfrage zu bestraffen, weil dieses mehr eine Dilciplin als eine eigentliche Strafe ist, siehe Adriani Beier *Jur. militar. prudent. l. 4. tit. 4. th. 1. §. 2.* Es heissen aber dergleichen gelinde Strafen der Esel, der Pfal, u. d. g. Wenn nun die Excesse dergestalt beschaffen, daß der Soldat mit der Spieß-Ruthe zu bestraffen, so muß der Capitain den Delinquenten zum Stabe schicken, da dieser denn sein Urtheil empfänget.

§. VI. Solte es etwa geschehen, daß ein Obrister bey seinem Regiment die Justitz nicht gebührend administirte, und solches gehörig erwiesen wäre; so könte freylich nichts anders erfolgen, als daß der Fürst ihme die Jurisdiction nähme, und selbige, so lange der Obrister sonst noch in Diensten bliebe, durch einen andern hohen Officier verwalten liesse. Denn es ist auch sonst in denen gemeinen Rechten auf den Mißbrauch der Jurisdiction der Verlust derselben gesetzet. In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction c. 1. §. 4. ist hiervon folgender massen disponiret: Daferne nun ein Obrister die ihm bey seinem Regiment anvertrauete Justice nicht überall gebührlich beobachtet und verwaltet, so soll demselben die Justice abgenommen, und solches Regiments-Gericht nach einem Infanterie oder Cavallerie Gericht, und der Autorität des General-Majors, bey dessen Brigade es stehet, gezogen, und von demselben über solches Regiments zugehörige Personen und angehende Sachen geurtheilet werden.

§. VII. Vorhin §. VI. haben wir insgemein gemeldet, daß einem jeden Obristen bey seinem Regiment, welches er commandiret, die Jurisdiction zustehe, es sey nun ein Regiment zu Pferd, oder zu Fuß, es sind auch zugleich dißfalls zwey Oerter aus der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction und aus der Königl. Schwedischen Ober-Gerichts-Ordnung angeführet worden. Dieses hat auch seine Richtigkeit. Nur hat sich ein Zweiffel bey einigen Scribenten in ansehen derer Käyserlichen Regimenter gefunden, ob nemlich die Obristen zu Pferd eben das Recht haben, welches denen Obristen zu Fuß zuste-

het? Joh. Ferdinand Behaimb redet hievon in seinem *milit. delinqu. just. puniend. aggratiand. observat. 83.* folgender gestalt: Es hat (2) sagt er, ein judex competens nur allein die Macht und die Gerechtigkeit, über die causam inquisition und Erkäntniß zu formiren: oder aber es gebühret ihm auch zugleich, das End-Urtheil darüber zu fällen, und an dem Verurtheilten exequiren zu lassen. Diese gantz absolute Macht, fähret er fort, Recht und Gerechtigkeit, haben bey der Käyserlichen Armee fürnemlich die Regimenter des teutschen Fuß-Volcks; etliche hingegen, als absonderlich die Regimenter zu Pferd, seynd nicht bemächtiget, das gefällete Urtheil exequiren zu lassen, sondern seynd ad transmissionem, aut relationem actorum adstringirt, indem sie vor der execution die acta cum sententia iedesmal zu dem general-Auditoriat einsenden müssen, dieselbe revidiren, und so dann allererst allda den approbirten sentenz exequiren lassen, dann sonst ein solcher actus von selbst eine pure nullität wäre.

§. IIX. Der Unterscheid bey denen Käyserlichen Regimentern wegen der Jurisdiction bestehet also nach Behaims Meynung kürtzlich darinnen. Ein Obrister bey einem Regiment zu Fuß kan das gesprochene Urtheil so fort ohne fernere Anfrage zur execution bringen lassen; hingegen ein Obrister zu Pferd darff solches nicht thun, sondern er muß vorhero das Urtheil nebst den ergangenen Acten bey dem Ober-Gericht, oder wie er es nennet, bey dem General-Auditoriat einsenden, und so dann erwarten, ob das abgefaßte Urtheil wird approbiret werden, oder nicht. Hierbey ist aber wol zu mercken, daß erstlich der angeführte Unterscheid bey anderer Potentaten Trouppen überall nicht angetroffen wird, sondern es sind mehrentheils so wol die Obristen zu Fuß, als zu Pferd, die vom Kriegs-Recht gesprochene Urtheile, wenn darinnen ein Leib- und Lebens-Straff erkannt worden, vor der execution an den General-Auditeur einzusenden schuldig, welcher es höhern Orts vorträget; davon unten bey dem Capitel von Urtheilen und deren execution mit mehrern Nachricht erfolgen soll, siehe auch Beieri *jur. milit. prudent. l. 4. tit. 4. thes. 2. §. 2.* Zum andern folget zwar aus dem angeführten in Ansehen der Käyserlichen dieses, daß die Obristen bey der Infanterie etwas freyere Macht haben, als die bey der Cavallerie; allein deshalb behalten doch auch diese allerdings

die

die Jurisdiction. Denn ich habe in der Einleit. zum Peinl. Proc. *cap.* 10. §. 9. angeführet, daß im Hertzogthum Magdeburg die Unter-Richter in denen Aemtern in peinlichen Fällen die eingelangte Urtheile iedesmal vor der publication bey der Königlichen Regierung zur confirmation einzuschicken verbunden seyn, welches auch in Sachsen auf gleiche Weise gehalten zu werden pfleget; wer wolte aber daraus schliessen, daß die Amtleute nicht würcklich die Jurisdiction haben solten?

§ IX. Es ist hiebey noch die Frage zu berühren: **Ob nemlich ein Obrister einem durch das Kriegs-Recht zum Tode verurtheilten das Leben schencken und ihm Gnade wiederfahren lassen könne?** Der Freyherr von Schwendi bejahet dieselbe in seinem Kriegs-Discours tit. Landsknecht-Obrister, in folgenden Worten: Der Oberste, sagt er, hat sein eigen Regiment, besetzt seine Aemter selbst, und zeigts im Ringe an. Wer an seine Leute zu sprechen, muß es vor seinem Stabe thun, und hat ihm der Feld-Herr selbst nicht Macht einzugreiffen, oder etwas unter seinem Regiment, dann durch sein Mittel, zu straffen. Wer seine Ehre, Leib und Leben verwircket, dessen Gut im Lager ist dem Obersten verfallen. Er mag begnadigen, die an ihren Ehren oder Leben verurtheilet werden. Eben diese Meynung heget auch Gerhard Feltmann *respons. militar. 4. in fin. num. 35.* da er erzehlet, daß ein ausgerissener Soldat vom Stand-Recht verdammet gewesen, um harquebusirt zu werden, es sey ihm aber auf seine, des Autoris, Intercession das Leben, als er geblindet den Tod erwartet, zugeruffen, worauf er sich alsobald hurtig oben ausgekleidet, und durch die Spieß-Ruthen zu zweyenmalen gelauffen, mit angefügter dieser Ursach, es sey bekant, daß in Teutschland die Obristen das regale Jus vitam dandi damnatis (das Recht der Begnadigung) haben. Es stimmen damit gleichfalls noch andere überein, als Flamizer *in speculo sculteror. castrens. c. 4. p. 30.* und Behaimb *in milit. delinq. obs. 72.* es wird auch von diesen Autoribus Burger. *cent. 2. obs. 80.* für die bisherige Meynung angeführet; allein in meiner Edition des Burgeri ist von dieser Materie nichts zu finden, und dannenhero wohl zu vermuthen, daß einer aus dem andern den Burger auf guten Glauben angeführet habe.

§. X.

§. X. Meine Meynung von der angeführten Frage ist diese: Die meisten, wo nicht alle, von denen im vorhergehenden §. bemeldeten Rechts-Lehrern reden von denen Obristen bey der Käyserlichen Infanterie, und mag es also seyn, daß denen Obristen das Begnadigungs-Recht alldort aus Käyserlicher Vergünstigung zustehet. An andern Orten hingegen wird dieses wol so schlechterdings nicht angenommen werden können, sondern es wird wol, wo nicht ein anderes hergebracht ist und erwiesen wird, so heissen müssen, wie in dem Corpore Juris militaris Brandenburgico, im Anfang der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction stehet:

Bey dem Richter das Verdammen,
Bey dem König das Begnadigen.

Der glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Grosse, hat dißfalls den 5ten Januar. an. 1663. folgender gestalt verordnet, v. Corp. Jur. Milit. Brandenburg. p. 690. Nachdem Wir vernommen, daß einige Obristen bey Unsern Regimentern sich in denen Fällen, wenn iemand seines Verbrechens halber zum Tode durch ein ordentliches Krieges-Recht condemniret, des Juris aggratiandi, und dem Ubelthäter Gnade zu erweisen, anmassen sollen, ein solches aber ad reservata Principum gehöret, und Uns allein, oder im Felde, Wann Wir nicht zugegen, unserm Feld-Marschall, oder wer sonst die Armee commandiret, zustehet, wie denn auch desfalls in ihren capitulationibus nichts enthalten, sondern ihnen nur die Administration der Justitz und Execution dessen, was den Kriegs-Articuln gemäß gesprochen, concediret und geliehen ist: Als befehlen Wir euch gnädigst, gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, auch bey den Regimentern schriftlich zu intimiren, daß dergleichen hinführo nicht mehr geschehen, sondern dasjenige, was im Kriegs-Recht gesprochen, exequiret werden, Gnade aber denen zum Tode condemnirten wiederfahren zu lassen, oder die Capital-Straffen zu remittiren, Uns allein, oder, wie vorgedacht, Unserm Feld-Marschalln und Generaln bey der Armee reserviret bleiben, und sich dessen ferner niemand unterstehen möge, wiewol Wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu Zeiten denen zum Tode condemnirten auf ihr, oder der ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis

tis dispensiren, und zum Exempel demjenigen, welcher etwan zum Strang condemniret, harquebusiren lassen mögen, worinnen sie doch behutsam zu gehen, und ohne erhebliche Ursachen nichts im Urtheil, so vom Kriegs-Recht gesprochen, zu ändern. Daran, ꝛc. Dieser Meynung stimmet auch bey Joh. Ant. Dölffer *in proceſſ. jur. milit. inform. c. 21. num. 44.* Wann nun, spricht er, der arme Sünder überführet und sich mit Rechts-Mitteln nicht zu liberiren hat; so ist nur übrig die aggratiatio, die Begnadigung des Landes-Herrn, die demselben jure majestatis allemal aus erheblichen Ursachen zustehet, ꝛc. add. des Printzen von Oranien Verordnung, betreffend den militarischen Proceß, *in corp. jur. milit. Brandenb. p. 208. seq. art. 4. ibi:* vielweniger auch einige Erlaß- und Begünstigung dawider ertheilen. Schleßw. Holst. milit. Gerichts-Ordn. §. 8.

§. XI. Wir haben bishero von der jurisdiction gehandelt, welche ein ieder Obrister über dasjenige Regiment führet, worüber er das commando hat, siehe oben §. IV. und diese nennet man die **Regimenes-Gerichte.** In Ansehung nun dererjenigen Personen, welche nicht unter diesen Regiments-Gerichten stehen, exerciret die jurisdiction der General-**Feld-Marschall**, oder der sonst bey denen Trouppen commandirende General en chef. Königl. Schwed. General- und Ober-Ger. Ordn. *in proœm.* Im Ober-Gericht verordnen wir zum Præsidenten unsern Feld-Marschalln, oder an dessen statt den General-Auditorn. item in der Verord. *de Anno 1683. art. 5.* In dem General-Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschall, oder eine der Generals-Personen, welche von Ihr. Königl. Majest. selbst, oder demjenigen, welchem J. K. M. an Dero Stelle das oberste commando anvertrauet haben, zum Præsidenten verordnet wird. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-*Instruction cap. 6. art. 28.* In den General- und Ober-Gerichten verordnen Wir zum Præsidenten unsern Feld-Marschalln, der persönlich gegenwärtig seyn und das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben soll. Wann die Sachen aber nicht hochwichtig seynd, und er mit andern Geschäfften beladen ist, kan er durch einen Generalen das Recht halten lassen. Fürstl. Schleßwig-Hollstein. militar. Gerichts-Ordn. §. 5. Im Ober-Gericht verordnen Wir zum Præsidenten unsern General-Majorn. Es sind indessen keinem Potentaten

taten die Hände gebunden, daß er nicht zuweilen dißfalls andere Verordnung machen dürffte.

§. XII. In des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, welche An. 1570. zu Speyer verfasset worden, ist wegen des Reuter-Rechts nachfolgender massen disponiret (Art. 123. sub. rubr. wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen;) Erstlich soll der Feld-Marschall einen ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegs-Mann vom Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselbigen neben andern auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme eine geschickte wolgeübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürftiger Eydes-Pflicht verbunden werden. Art. 128. Und soll in allen Rechts-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen fürhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäfften beladen wäre, so mag er seinen Lieutenant das Recht halten lassen. Ferner Art. 99. Item, im Fall dabey diesen Reutern kein ordentlicher Feld-Marschall fürhanden, oder etwa abwesend wäre, und durch ihn kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möchte, und aber malefitz- und andere strafbare Sachen fürfielen, die keinen Abschied leiden wolten, so soll der Oberst für sich selbst das Unrecht straffen, die Rittmeister, Lieutenant, Fändrich, auch wo vonnöthen, etliche Rittmeister zu sich fordern, mit ihrem Zuthun und Erkäntniß, Vermöge dieser Bestallung und des Reuter-Rechtens, nichts destoweniger mit ernstlicher Straffe gegen den Mißhändler verfahren. Wir wollen auch noch Art. 40. anhero setzen: Item, gedachter Obristen, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bey ihren Ritterlichen, Adlichen Ehren und Pflichten, damit sie uns und dem Heil. Reich in Krafft dieser Bestallung verpflichtet sind, das alte löbliche Teutsche Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen justitien zu unterwerffen und zu gehorsamen, auch alle und iede Verwürckung oder Mißhandlung, vermög dieser Bestallung

lung und der Käyserlichen Rechten und wohlherkommenden Kriegs-Gebrauch für demselbigen rechtfertigen und straffen lassen. Dieses alles, wie es der gantze context giebet, handelt von denen Reuter-Regimentern, die auf Käyserlichem Fuß stehen. Was bey andern Reuter-Regimentern in Ansehen der Jurisdiction üblich sey, davon ist bereits oben §. IV. gehandelt worden. Indessen weil in dieser Reuter-Bestallung enthalten, daß das Reuter-Recht ordentlicher Weise nicht von dem Obristen, sondern von dem Feld-Marschall exerciret werden solle; so ist gar wahrscheinlich die Meynung einiger Rechts-Gelehrten (siehe oben §. VII. IIX.) daher entstanden, als ob nemlich die Obristen bey denen Regimentern zu Pferd nicht eigentlich die Jurisdiction, sondern, wie die Juristen reden, nur bloß nudam notionem hätten. Es ist auch dieses in acht zu nehmen, daß bey denen Käyserlichen der Feld-Marschall eigentlich nur über die Cavallerie zu gebieten hat, derjenige aber, unter dessen commando nach dem Feld-Herrn, oder Käyser, die gantze Armee stehet, heisset der General-Lieutenant, oder des Feld-Herrn Lieutenant, wovon ausführlicher handelt der vormals gewesene Käyserliche General-Lieutenant, Lazarus von Schwendi, im Kriegs-Discurs tit. des Feld-Herrn Lieutenant, item: von des Feld-Marschalln Amt, edit. Lobrini pag. 361. seq. 365. seqq. Bey andern Potentaten hingegen, die eine rechte Armee halten, heisset der oberste Befehlshaber der General-Feld-Marschall.

§. XIII. Bey **denen** *Guarnisonen* **in Vestungen** exerciret die Jurisdiction der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commendant. Indessen aber behalten doch auch die Obristen bey denen in Guarnison liegenden Feld-Regimentern ihre Jurisdiction, und wann dannenhero bey dem Gouverneur, oder Commendanten, Klagen angebracht werden, pfleget sie dieser an die Obristen zu verweisen. Es wird aber nicht an allen Orten auf einerley Art gehalten. In der Königl. Frantzös. Kriegs-Ordonance de An. 1661. ist disfalls folgender massen verordnet worden: Art. 24. Der Gouverneur, oder Commendant, sol Macht haben, einem jedweden Soldaten, er sey auch von was Compagnie er immer wolle, so etwas verwircket, in arrest und Hast zu nehmen, davon er dann dem Capitain, oder dem Officirer, so

die Compagnie, worunter der Soldat gehört commandiret, innerhalb 24. Stunden von der Verhaftung anzurechnen, Nachricht zu geben schuldig. Art. 25. Ingleichen soll der Gouverneur oder Commendant, Macht haben die Officirer, so etwas schweres verwürcket, in arrest zu nehmen, welches er denn an S. Königl. Majest. zu fernerer Verordnung so fort zu berichten hat Art. 26. die Officirer von der Guarnison sollen gleichfals Macht haben, die Soldaten unter ihrer Compagnie, so etwas pecciret, in arrest und Hafft zu nehmen, aber es soll ihnen nicht frey stehen, sie wiederum loß zu lassen, ohne permission des Gouverneurs und ohne vorhero darüber gehaltenes-Krieges-Recht, wo es der Sachen Nothdurfft erfodert Art. 27. Die Officirer von der Guarnison sollen nicht Macht haben Kriegs-Recht zu halten, oder sich sonst zu versammlen, ohne ausdrückliche Zulassung des Gouverneurs oder Comendanten daselbst. In der Kön. Dänischen Kriegs Gerichts-Instruction ist folgender gestalt disponiret. Art. 22. Es soll die Justice dem Gouverneur und Commendanten in unsern Vestungen solcher gestalt anbefohlen und vertrauet seyn, gleichwie sie unserm commandirenden General über die Armee zu befordern und nach Kriegs-Gebrauch verwalten zu lassen, anbefohlen ist, also, daß ein Commandeur Macht habe, über die Compagnie und Soldaten zu Roß und Fuß, so von ihren Regimentern separiret und in der ihm anvertrauten Vestung zur Besatzung gelegt, oder sonst unter commandements Bezirck einquartiret und ihm angewiesen seyn, Guarnisons-Gericht anordnen und legen zu lassen. Art. 23. Dafern sich aber gantze Regimenter mit ihrem Stabe und geschlossenen Bataillonen, oder Esquadronen, so selbst ein Gericht halten können, in der ihm anvertraueten Vestung befinden, so verbleibt zwar denen Obristen und Befehlichhabern darüber die administration der Justice; Sie sollen aber doch allemahl dem Commendanten von der bevorstehenden execution gebührende Nachricht geben, und auf dessen consens vollziehen lassen. Würde der Commendant iemand von solchen Regimentern oder Bataillonen, wegen seines Verbrechens in arrest nehmen, so soll er es dessen Obersten und Befehlichshaber innerhalb 24. Stunden anmelden lassen, damit er von demselben nach Verdienst abgestrafft werden möge.

§. XIV. Von der beregten Jurisdiction derer Gouverneurs und Commendanten in denen Vestungen sind einige merckwürdige passagen in des damaligen Printzen Wilhelm Heinrich von Oranien Verordnung betreffend den militarischen Proceß in geringen Dingen, de An. 1687. den 24. Februar. welchen wir dannenhero allhie mit einrücken wollen, Art. 3. Daß die Gouverneurs, oder Commandeurs in denen Guarnisonen der Vereinigten Niederlanden bey dem Kriegs-Rath selbst præsidiren oder an ihre Stelle nach Gelegenheit einen andern tüchtigen Officier zu præsidiren abordnen sollen, welcher die Sachen, so vor dem Kriegs-Rath verhandelt werden, in so kurtzen Terminen, als immer möglich, abmachen, und in Gegenwart des Auditeurs von der Guarnison, nach gehaltenem Kriegs-Rath von denen Dingen, welche tractiret, oder resolviret worden, dem Gouverneur, oder Commandeur des Orts umständige relation thun, dieser aber des Kriegs-Raths resolution und Urtheile exequiren soll. Art. 4. Es sollen aber die Gouverneurs, oder Commandeurs einiger approbation, oder improbation der gesprochenen Urtheile und genommenen resolutionen sich nicht anmassen, vielweniger auch einige Erlaß- oder Begünstigung dawider ertheilen Art. 5. Denen Gouverneurs, oder Commandeurs, soll ferner nicht zugelassen seyn, eine Sache, so einmal in dem Kriegs-Rath verabscheidet, oder resolution darüber genommen worden, wiederum an die Officiers, aus welchen der Kriegs-Rath bestanden, oder an andere auf das neue zu bringen, oder in proposition und Umfrage zu stellen. So sollen auch gedachte Officiers nicht Macht haben, über dergleichen Dinge aufs neue zu handeln und zu votiren, weniger aber die geringste Veränderung in denen einmal gesprochenen Urtheilen zu machen. Art. 6. Solte aber ein Gouverneur oder Commandeur wahrnehmen, daß die ausgefallene resolution, oder sentenz, nicht überein käme mit dem Articuls-Briefe, unsern publicirten Ordnungen, oder den Rechten des Landes, so soll derselbige die execution sothaner resolution, oder sentenz suspendiren, und alsobald an uns die über den Proceß gehaltene Registraturen nebst der resolution, oder sentenz, überschicken / damit wir darinnen einen solchen Ausschlag geben können, als wir zu Dienst des Landes am convenablesten finden.

§. XV. Wegen des zwischen denen Gouverneurn in denen Vestungen und den Obristen der Regimenter, so bey der Guarnison befindlich, in Ansehen der Jurisdiction zuweilen vorkommenden Zwiespalts, ist in vorerwehnter Verordnung deß Printzen von Oranien folgender massen disponiret worden Art. 7. Nachdem uns auch einige zeithero viele Irrungen zwischen denen Gouverneurs und Commandeurs an einer, dann den Obristen, oder commandirenden Officiers der Regimenter an der andern Seite vorgekommen, betreffend diejenige Sachen und Verbrechen, deren Bestraffung die Obristen, oder commandirende Officiers der Regimenter, allein und ohne Vorwissen oder Erkäntniß des Kriegs-Raths prætendiren; So haben wir zu Vorkommung dergleichen Mißhelligkeiten verordnet, wie Wir denn auch Kraft dieses verordnen, daß wenn ein Officier, oder Soldat einig Verbrechen begangen, so in dem Articuls-Brief, unseren Verordnungen, oder andern Kriegs-Recht verboten, und worauf eine schwere Strafe, als hiernach specificiret werden soll, gesetzet ist, der Obriste, oder commandirende Officier gehalten seyn soll, den Delinquenten so bald an den Profoß von der Guarnison zu liefern, und dem Gouverneur, oder Commandeur, davon Nachricht zu geben, welcher so dann durch Commissarien und den Auditeur gedachten Delinquenten des angegebenen Verbrechens halber examiniren, die eigezogene Erkundigung registriren lassen, darauf den Kriegs-Rath versammlen, und die darin ausfallende Sententz, wie hier vorne geordnet, zur Execution bringen soll. Art. 8. Wenn aber ein Officier, oder Soldat, etwas geringes verbrochen, als da ist: Abwesenheit aus der Guarnison ohne Uhrlaub, ungebührliches Bezeigen gegen seinen Ober- und Unter-Officier, Trunckenheit, Liederlichkeit, oder dergleichen, und insgemein alle Verbrechen, so mit Spitzruthen, dem höltzernen Pferd, Mußqueten- oder Sattel-Tragen, Gefängnis bey Wasser und Brod, Arrest bey dem Profoß, oder sonst, und dergleichen, oder auf geringere Art abgestraft werden, so ordnen Wir, damit der Kriegs-Rath nicht stetig mit geringen Sachen behelliget werden möge, daß dergleichen, aber nichts höhers, privative von denen Obristen oder commandirenden Officiers der Regimenter, nach dero Gewissen und der Justitz abgeurtheilet und bestraft, jedoch vor der Execution dem Gouverneur oder Commandeur

Nachricht davon gegeben werden soll: So wollen Wir aber dabey und verbiethen ermeldten Obristen und commandirenden Officiers der Regimenter ernstlich hiedurch, in einigerley Wege ein und andern höhern Verbrechen zu conniviren, oder gegen ihr besser Wissen, den offenbaren Inhalt des Articuls-Briefs, Unsere Verordnunge, und die Rechte des Landes dergleichen auf einen ihnen zu bestraffen zukommenden casum zu extendiren, und also die Schuldigen ihrer wohlverdienten Straffe zu entziehen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch nach Befindung würcklicher Bestraffung.

§. XVI. Wegen der Kriegs-Räthe überhaupt ist in der bishero angeführten Verordnung folgender gestalt disponiret: Art. 1. Daß die Kriegs-Räthe in denen Guarnison-Plätzen der vereinigten Niederlande in allen criminal-Sachen Urtheil sprechen sollen. Art. 2. Daß ermeldete Kriegs-Räthe nicht weniger auch in bürgerlichen Sachen, so nicht über 100 fl. sich belauffen, Urtheil sprechen, und sothane Urtheile keiner provocation unterworffen, noch sie, die Kriegs-Räthe, einige Appellation oder Reformation dawider zu admittiren, sondern mit Execution derselben fortzufahren gehalten seyn sollen; Es sey denn, daß dergleichen Urtheile einige ehrverletzende consequentz nach sich zögen. Es weiset inzwischen der gantze context der ostermeldeten Verordnung, daß durch den Kriegs-Rath darinnen nichts anders, als das Kriegs-Recht oder die Kriegs-Gerichte verstanden werden, in welchen der Gouverneur oder Commandeur ordentlicher Weise selbst præsidiren soll. Sonst aber ist ein gar grosser Unterscheid zwischen dem **Kriegs-Rath** und dem **Kriegs-Recht**. Denn in diesem werden nur bloß die Justitz-Sachen abgehandelt, und sind auch Unter-Officier, als Assessores mit darinn; in jenem aber, dem Kriegs-Rath, wird berathschlaget, was zu Führung des Kriegs nöthig seyn möchte, und sitzen darinnen nur die Ober-Officier bis auf die Rittmeister und Capitaine, wobey der Secretarius das Protocoll führet. Siehe Calp. Stielers, oder des sogenanten Spaten *Auditeur sect. 1. cap. 9. §. 4.*

§. XVII. Endlich ist bey diesem Capitel noch zu mercken, daß zwar angeführten massen der Feld-Marschall, die Gouverneurs, Commendanten und Obristen die Kriegs-Jurisdiction exerciren; sie thun aber solches ordentlicher Weise nicht allein vor sich, sondern sie müssen

müssen vorhero ein Kriegs-Gericht formiren, dasselbe mit gewissen Beysitzern aus denen Officirern besetzen, und den General- oder Regiments-Auditeur dabey mit zuziehen. In diesem Kriegs-Gericht oder Kriegs-Recht wird so dann die Sache erwogen und das Urtheil abgefasset. Wie aber solch Kriegs-Recht besetzet werden müsse, davon soll unten im fünften Capitel nöthige Nachricht erfolgen.

## Das II. Capitel.

# Von denen Personen / welche unter die Kriegs-Jurisdiction gehören.

### Inhalt des Capitels.

Alle Soldaten müssen bey denen Kriegs-Gerichten belanget werden, §. I. Wann ein Civil-Magistrat einen Soldaten belanget, ist der Soldat nicht einmal zu erscheinen, noch exceptionem incompetentis fori vorzuschützen schuldig, er kan auch die jurisdiction nicht prorogiren, §. II. Es ist aber doch einer Civil-Obrigkeit zugelassen, in dem Fall, wenn ein Soldat auf frischer That in einem Verbrechen ergriffen wird, und nicht sofort ein Officier bey der Hand ist, den Verbrecher in Haft nehmen zu lassen, wornächst er aber ausgeantwortet wird, §. III. Ein hieher in Ansehen der Trouppen bey der Reichs-Armee gehöriger Ort aus dem Reichs-Abschiede de A. 1641. §. IV. Von dem Fall, wenn ein Soldat sich in bürgerliche Nahrung einmischet, §. V. Vom judicio mixto, wann ein Soldat mit einem Bürger, oder Bauren zu thun hat, §. VI. Von dem Foro derer Soldaten in Holland, §. VII. Unter dem Wort der Soldaten werden alle diejenige begriffen und verstanden, welche der Armee folgen auch Volonteurs, Commissarii, Kaufleute, u. d. g. §. IIX. IX. Von denen Neugeworbenen, welche noch nicht zur Fahne geschworen haben, §. X. Von dem Fall, wann ein Soldat als ein Erbe belanget wird, §. XI. oder, wann iemand bereits die Klage angestellet, ehe und bevor der Beklagte ein Soldat geworden, §. XII. Von dem Foro der Defensioner, oder der Land-Militz, §. XIII. XIV. XV. Von dem militarischen Consistorio bey der Königl. Preußischen Armee. Die erste Stifftung desselben, §. XVI. Das völlige Reglement solches Consistorii, §. XVII. Einige Königliche special-Edicta, worauf sich dieses Reglement beziehet, sonderlich wegen Verheyrathung der Unter-

Officier

Officirer und gemeine Soldaten, §. XIIX. XIX. wie auch derer Ober-Officier, §. XX. Von dem Militar-Consistorio bey der Königl. Schwedischen Armee, §. XXI. Bey der Kön. Dänischen, §. XXII. wie auch des Canton Zürchs Armee §. XXIII. Wenn ein im Militar-Consistorio gesprochenes Urtheil zur Execution soll gebracht werden, muß das Consistorium alsdann das Brachium seculare zu Hülffe nehmen. Von des Obersten Feld-Predigers Foro, §. XXIV. Von dem Fall, wann einer zwar vorhero noch nicht verklaget worden, er aber deshalb nur in den Krieg gezogen, damit er entweder ungestrafft davon kommen, oder doch wenigstens die Sache dem Kläger schwerer gemacht werden möge, §. XXV. Das privilegirte Forum der Soldaten hat so lange statt, bis ein Soldat abdancket, §. XXVI. Von dem Foro in Duell-Sachen, §. XXVII.

## §. I.

Insgemein heisset es alhie: Wer ein Soldat ist, der muß vor denen Kriegs-Gerichten belanget werden, und ist dieses nicht nur von denen Soldaten zu verstehen, welche in währendem Feldzuge würcklich bey der Armee sich befinden, sondern auch von denen, welche sonst zu einer Expedition beordert sind, sie seyen nahe oder ferne von ihren Regimentern, nicht weniger von denen, welche in Guarnisonen, oder in denen Quartieren liegen, ingleichen welche zu Expedirung einiger privat Geschäffte von ihrem Officier Erlaubniß bekommen haben, Flämitzer *in spec. scultet. castrens. part. 1. c. 4. pag. m. 44. §. 53.* Ja, ein Soldat ist weder als ein Beklagter noch als ein Zeuge vor anderen, als denen Kriegs-Gerichten, zu erscheinen schuldig, sondern wenn er vor einem Civil-Gerichte als ein Zeuge vorgeschlagen wird, so muß der Richter an die Kriegs-Gerichte in subsidium Juris schreiben, und um die Abhörung des Soldaten Ansuchung thun.

§. II. Wann dannenhero ein Civil-Magistrat einen Soldaten nichts destoweniger und de facto vor sich erfordert; so ist derselbe nicht einmal zu erscheinen, u. die Exceptionem incompetentis Judicis oder fori vorzuschützen schuldig, weil es aus denen Rechten notorisch oder öffentlich bekant ist, daß der citirte sich nirgends, als vor dem Kriegs-Gericht zu gestellen verbunden. Ja Behaimb. *in mil. delinq. in annexend. p. 288.* ist auch der Meynung, ingleichen Spate im Auditeur *sect. 1. c. 8. §. 5.* nebst denen meisten anderen, daß einem Soldaten auch nicht

einmal in Civil-Sachen nachgelassen sey, die Jurisdiction zu prorogiren, oder sich freywillig vor einem Civil-Magistrat einzulassen, aus der angehängten Ursache, weil das privilegirte Forum der Soldaten nicht bloß denen Soldaten, und einem ieglichen unter ihnen zu gute, sondern vielmehr und hauptsächlich wegen des gemeinen Besten, eingeführet worden. Ob nun aber wol diese von beregtem Autore angeführte Ursach noch vielem Zweiffel unterworffen wäre; so zeiget doch die tägliche Praxis, daß die Kriegs-Gerichte gar nicht gestatten wollen, daß eine Civil-Obrigkeit in irgend einer Sache über die Soldaten die Jurisdiction exercire, dahero es so gleich einem Soldaten untersaget wird, wann er auch freywillig sich vor dergleichen Obrigkeit gestellen wolte, weshalb ein Auditeur fleißige Sorge zu tragen hat, daß denen Kriegs-Gerichten in diesem Stück kein Eintrag geschehe. Es ist auch von J. Kön. Maj. in Preussen in Ehe-Sachen, in Ansehen des Militar-Consistorii, die prorogation ausdrücklich verboten, siehe unten §. XVII. num. 13.

§. III. Dieses ist indessen doch einer Civil-Obrigkeit zugelassen, daß in dem Fall, wenn ein Soldat in einem Verbrechen auf frischer That ergriffen wird, und kein Officier so fort bey der Hand ist, sie, die Obrigkeit eines ieden Orts, den Verbrecher beym Kopfe nehmen lassen kan, welcher hernachmals dem Officier, unter dessen Commando er gehöret, ausgeantwortet wird. In dem Churf. Brand. Edict vom 6. Octobr. A. 1665. ist hiervon §. 20. folgendes enthalten: Schließlichen, wenn hiewieder aufm Lande, oder in den Städten, gehandelt wird, und kein Officier, so denen Klägern remediren könte oder wolte, bey der Hand wäre, oder derselbe sich dabey säumig erwiese, so geben Wir denen Commissariis, Beamten und Magistraten, in Städten, und aufm Lande, freye Macht und Gewalt, Gewalt mit Gewalt zu steuren, und die Delinquenten in Hafft zu nehmen und anzuhalten, und den Officirern, darunter sie gehören, zur Abstraffung zu überschicken und einzulieffern, siehe *Corp. Jur. milit. Brandenb. p. 689.* Spate im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 3. p. 226.*

§. IV. In dem Reichs-Abschiede de A. 1641. §. 47. ist dieser Fall auch berühret, und in Ansehen der Reichs-Armee folgender massen disponiret worden; Wir haben uns zu desto mehrer Haltung guter disci-

disciplin, und damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe, mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, verglichen, daß, wann der Delinquent über 3 Meilen von seinen Quartieren und Compagnie, auf frischer That im strafmäßigen Verbrechen ergriffen wird, oder der Officirer gegenwärtig, oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist, und gnugsame Versicherung thut, die Justitiam zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselbigen abgefolgt, widrigen Falls aber die Stände nicht allein die Verhaftung vorzunehmen, sondern auch mit vorgehendem rechtlichen Proceß zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen, zu welchem Proceß gleichwol sie den nächsten Commendanten, wann der Befehlshaber, zu dessen Regiment der Straffmäßige gehörig, über die drey Meilen von der Stell, erfordern und ihme, daß er den Rechten beywohne, frey stehen solle. Dabey Wir aber diesen Fall vorbehalten wollen, daß wann ein Soldat, so mit seiner Billetten, gewisse Sachen zu verrichten, versehen, etwas verbrechen thäte und auf frischer That begriffen würde, wann es gleich weiters als drey Meilen Wegs von seinem Quartier und Compagnie wäre, daß er doch seinem Obersten, oder nächsten Kriegs-Commendanten, zu Bestraffung zugeschickt werde, und dieses, damit die Kriegs-Anschläg, so manchen vertraut, nicht offenbaret werden.

§. V. Wenn die Soldaten sich **in bürgerliche Nahrung einmischen wollen**, so ist in denen hiesigen Landen der Obrigkeit des Orts auch einige Gewalt gelassen. Das Chur-Brandenburgische Edict de A. 1665. lautet hievon §. 17. also: Weil auch die Bürger in den Städten von ihrer Nahrung und Gewerbe absonderlich contribuiren müssen; so ist unbillig, wann ihnen von andern ihre Nahrung entzogen werden solte. Derohalben setzen und ordnen Wir hiemit ernstlich, daß hinführo kein Officirer, oder Soldat, noch desselben Weiber, sich im geringsten keiner Auffkaufferey, bürgerlichen Nahrung, oder Stöhrens gebrauchen, vielweniger sich der Ausschenckung, oder Verkauffung einigen Biers, unter was prætext es auch seyn wolte, unterfangen sollen. Würde einer darwider handeln, stehet dem Magistratui (welchem der Officier, oder Befehlichshaber iedes Orts die Hand bieten muß) frey, die Sachen wegzunehmen, und soll derjenige, welcher dawi-

der handelt, von dem Magistratu militari noch dazu absonderlich gestraft werden.

§. VI. **Wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauren zu thun hat,** so ist an vielen Orten gebräuchlich, daß wann der Bürger, oder Bauer, Beklagter ist, ein Officier; wann aber der Soldat des Beklagten Stelle vertritt, einer von des Orts ordentlicher Obrigkeit dem Verhör mit beywohnet, Spate im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 3. p. 225.* Behaimb. *in milit. delinq. obs. 75. in fin.* welches man ein Judicium mixtum sonst zu nennen pfleget. Das vorhin angezogene Brandenb. Edict. redet davon §. 31. auf diese Weise: Wenn sich aber Streitigkeiten zwischen Soldat und Bürger oder Bauren zutragen, so stehet die cognitio causæ demselben zu, unter welchem der Beklagte gesessen, und sollen sich die Officier keiner Jurisdiction über die Bürger und Bauren, & vice versa der Magistrat in Städten und Beamte aufm Lande über die Soldaten anmassen, sondern iedem soll seine Jurisdiction über die Seinigen ungekränckt verbleiben: doch damit sich kein Theil einer Partheylichkeit zu beschweren habe, so lassen Wir zu, daß wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauren zu thun hat, ein Officier der Verhör mit beywohne, und also auch, wann ein Bürger, oder Bauer, mit einem Soldaten zu thun hat, gleichergestalt einer aus dem Mittel der Beamten, oder des Raths, bey Verhör und Entscheidung der Sache seyn möge. Massen denn auch, wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauren, und vicè versa ein Bürger, oder Bauer, mit einem Soldaten in Streitigkeit kömmt, sich keiner des andern annehmen, sondern die Umstehende solches den Magistraten und nächsten Officirer so fort notificiren sollen, damit aller Auflauf und Tumult gäntzlich vermieden werden könne. Es klaget zwar Spate *loc-cit.* gar sehr, daß man nemlich ausser denen Guarnisonen die ordentliche Obrigkeit gar selten zum Kriegs-Recht erbitte; alleln man kan doch deshalb auch nicht so fort sagen, daß es niemalen geschehen solte, indem mir selbst etliche Fälle bekant seyn, da die Untersuchung von dem Kriegs-Gericht mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit würcklich angestellet und vollführet worden. Eben dergleichen attestiret auch von der Observantz bey der Guarnison zu Dreßden Lobrinus in Annotat. über Schwendi Kriegs-Discours

rubr. wo derer Soldaten Forum competens *p.* 25. Es giebt sonst an allen Orten freylich zerbrochene Töpffe und widrige Köpffe.

§. VII. Von Holland melden einige dieses, als etwas besonders, daß alldorten die Soldaten vor der ordentlichen Obrigkeit belanget werden können. Schröter *in disp. de auditoribus sect. 9. membr. 2.* welcher auch disfalls Brunnem. *ad l. 1. C. de offic. magistr. milit.* und Groneweg. *de LL. abrog. ad l. 6. C. de jurisd.* anführet. Es ist aber dieses auf gewisse Masse nur zu verstehen. Denn erstlich muß zwischen denen criminal und bürgerlichen Sachen ein Unterscheid gemachet werden. In jenen bleibt die jurisdiction bey dem Kriegs-Gericht, in diesem aber stehen die Soldaten vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, Sim. van Leeuwen *censur. forens. part 2. l. 1. 2. n. 32. &c. 13. num. 8.* Jedoch ist hiebey zu wiederholen, was oben Cap. I. §. XIV. aus des damaligen Printzen von Oranien Verordnung angeführet worden, daß nemlich die Kriegs-Räthe auch in bürgerlichen Sachen, so nicht über 100. fl. sich belauffen, Urtheil sprechen können. Hiernechst machet Leeuwen *loc. cit.* auch einen Unterscheid unter denen Verbrechen, welche die Soldaten, als Soldaten begehen, z. E. ausreissen, von der Wacht gehen, auf der Wacht schlaffen, u. s. f. und denen gemeinen Verbrechen, z. E. ehebrechen, stehlen, huren, u. d. g. und setzet er dabey, daß die Soldaten wegen der letztern, nemlich der gemeinen Verbrechen, gleichfals von der ordentlichen Obrigkeit in Holland bestraffet werden; allein ich weiß abermalen nicht, ob dieses alldort noch im Gebrauch sey, alldieweil in der Cap. I. §. XIV. angeführten Verordnung enthalten war, daß die Kriegs-Räthe **in allen** *criminal*-**Sachen** Urtheil sprechen sollen. Endlich, wann auch alles seine Richtigkeit hätte, so würde es doch nur in Ansehen derer Soldaten angehen, welche in denen Guarnisonen und Quartieren liegen; in Ansehen dererjenigen aber, welche im Felde stehen und sich würcklich bey der Armee befinden, wird wol die ordentliche Obrigkeit eines ieden Orts keine Jurisdiction prætendiren können.

§ IIX. Wir haben bishero insgemein nur derer Soldaten Erwehnung gethan, daß selbige unter die Kriegs-Jurisdiction gehören; anietzo müssen wir ins besondere davon noch handeln, wer denn unter dem Namen derer Soldaten eigentlich zu verstehen sey? Die

Antwort ist, wann wir sie in eine Regel fassen wollen, diese: Wer der Armee folget, der wird auch unter dem Namen der Soldaten begriffen, so lange er der Armee, oder auch dem Regiment folget. Zur Erläuterung wollen wir allhie eine passage aus Spatens Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 2.* einrücken. Der Beklagte, sagt er, muß allezeit ein Soldat, der in der Muster-Rolle stehet, würcklich seyn, oder unter die Soldaten gehören, das ist, daß er bey dem Feldzug sich aufhalte und persöhnlich allda angetroffen werde. Denn ob gleich sonsten ausgemachten Rechtens, quod judex militaris in paganos nullam habeat potestatem, *l. 1. C. de offic. magistr. milit.* und diejenige, so nicht in die Rolle eingeschrieben, für keine Soldaten gehalten werden, als da sind die **reformirte Officirer**, **die Volunteurs** oder Freywilligen, die **Marcketender**, der **Troß**, Huren und Buben, und also ordentlicher Weise der militarischen Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht fähig seyn; so sind doch dieselben eben so wol in bürgerlichen als peinlichen Sachen vor dem Kriegs-Recht zu stehen schuldig, als andere Beklagte, die ratione Contractus, oder delicti, forum sortiren, an dem Orte, wo sie angetroffen werden. Die **Volunteurs** werden bey demjenigen Regiment belanget, bey welchem sie sich aufhalten; hält sich aber iemand in dieser qualität bey einem General auf, so hat er sein Forum bey dem Ober-Gericht.

§. IX. Es werden auch unter dem Wort derer Soldaten allhie verstanden, und gehören unter die Kriegs-Jurisdiction, die Stabs-Personen, als **Feld-Prediger**, **Secretairen**, **Commissarien**, **Feld-*Medici***, **Feld-Apothecker**, **Feldscherer**, und was sonst weiter dem Heerzuge folget, als die **Kauff-Leuthe**, **Roßtäuscher**, **Juden**, u. d. g. Von denen **Trompetern**, **Pauckern**, **Tambauren**, **Pfeiffern**, **Hautboisten**, der **Soldaten Weibern**, der **Officirer Knechten** und **Aufwärtern** ist gar kein Zweiffel vorhanden. Was sonst noch etwa von einem oder dem andern insonderheit anzumercken, das soll schon hernach berühret werden.

§. X. Was die **neugeworbene Soldaten** betrifft, so stehet Spate *sect. 1. c. 8. §. 5. p. 384.* in denen Gedancken, daß diese den ordentlichen Richter des Orts nicht verwerffen können, so lange sie noch nicht auf den Muster-Platz gebracht, und in die Regimenter und

Com-

Compagnien nicht eingetheilet worden. Allein dieses kömmt mit der Praxi nicht überein. Denn so bald ein Kerl geworben worden, gestattet ihm der Officier nicht mehr, daß er sich, wenn er verklaget werden solte, vor der sonst ordentlichen Obrigkeit des Orts gestelle, und sich alda auf die Klage einlasse, wann er gleich noch nicht zur Fahne geschworen hätte, wiewol man auch mit dieser Vereidung nicht lange wartet, sondern die Neugeworbene ohne langen Verzug in Pflicht nimmet.

§. XI. Wie aber, wann ein Soldat **als ein Erbe eines verstorbenen Schuldners**, und also nicht aus seinem eigenen, sondern aus dem von seinem Erbgeber geschlossenen Contract belanget würde? Wann die Klage bereits bey Lebzeiten des Erbgebers ist anhängig gemacht worden, so muß wol ohne Zweiffel dem Recht sein ungehinderter Lauf gelassen werden, Spate im Auditeur *sect. 1. c. 8. §. 1. pag. 389. vers.* ein anders wäre es. Beier. *in prudent. jur. milit. l. 5. tit. 1. th. 2. num. 1319. 1320.* Wolte iemand sagen: Ein Soldat könte nicht von seiner Compagnie abkommen, und also hätte er nicht Zeit, in denen ordentlichen Gerichten zu erscheinen; so dienet darauf zur Antwort, daß es auch eben nicht nöthig sey, daß der Soldat iederzeit in denen Gerichten selbst erscheine, sondern es ist schon genug, wann er durch einen Gevollmächtigten seine Sache im Gericht vortragen lässet.

§. XII. Eben auf die Weise würde es zu halten seyn, **wann iemand bereits, ehe und bevor er ein Soldat geworden, verklaget wäre**, er aber nach erfolgter Kriegsbefestigung sich unter die Soldaten begäbe. Es ist auch dieser Calus ausdrücklich entschieden in *l. 7. ff. de judic.* und in *l. 4. C. de in jus voc.* Denn wo eine Klag-Sache zuerst anhängig gemachet worden, da muß sie auch ihre Endschaft erlangen, *l. 30. ff. de indic.* weil sonst nur eine Verwirrung daraus entstehen würde, siehe Flamizern *in spec. scultet. castr. part. 1. c. 4. pag. 53.* Es haben auch Ihro Königl. Maj. in Preussen diese Frage in Ansehen derer Ehe-Sachen dergestalt decidiret, siehe unten §. XVII. num. 12. Es ist aber dennoch nicht zu leugnen, daß auch zuweilen in diesen angeführten Fällen von denen Militar-Gerichten allerhand Schwierigkeiten gemachet werden, als welche anderen Gerichten die Cognition in derer Soldaten-Sachen nicht gerne lassen wollen.

§. XIII.

§. XIII. Was die *Defensioner* und **Land-Miliz** betrifft, so stehen dieselbe vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, es wäre dann, daß sie würcklich zu Felde zögen und in einem Lager sich befänden. Spate im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 5. pag. 229.* dessen eigentliche Worte Behaimb. *in annect. ad. milit. delinqu. pag. 289.* wiederholet. Aus dem Fürstl. Würtenb. Articuls-Brieffe (*in corp. jur. milit. Brandenb. p. 909. 916.*) gehören zwo Stellen hieher Art. IV. Zum vierdten, es sollen auch alle verordnete Kriegs-Leute, so zu dieser Lands-Defension gezogen, so lange sie bey Hauß verbleiben, und wann sie wieder anheim kommen, und von ihren vorgesetzten Officirern ad interim wieder abgedanckt werden, sich ihrer vorgesetzten Obrigkeit, es seye Ober- oder Unter-Vogt, und Amtleute, wie dieselben Namen haben, nicht entziehen, sondern gebührlichen Gehorsam leisten, es sey in Verboten, oder Geboten, und was selbige mit ihnen von Amts wegen schaffen, oder gebieten werden Art. VI. Zum sechsten, wie nicht weniger, dafern das Regiment zu Feld geführet, sollen sie von Obristen und Befehlshabern gestraffet werden, wäre es aber, daß einer, oder mehr vor Recht gestellet werden müste, solle selbiges auch mit Vorwissen und Beyseyn der Amtleute geschehen, und dabey die publicirte Landes-Ordnung, Land-Recht, und des Landes Privilegia in acht genommen werden. Aus der Königl. Dänischen Ordnung von Aufrichtung der Land-Miliz in der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, ingleichen aus den Königlichen Preußischen Articuln die Land-Miliz im Hertzogthum Magdeburg betreffend, hat Herr Joh. Sam. Stryk in der *disp. de militia lecta provinciali cap. 5. §. 3. 4. 5.* einige hieher gehörige Stellen ausgezeichnet Kön. Dän. Ordn. §. 29. Wir wollen allergnädigst, das die zur Landes-Defension eingeschriebene, so lange sie auf dem Lande beliegen bleiben, unter der Jurisdiction und Gerichte ihrer ordentlichen Obrigkeit stehen und antworten sollen; so bald wir aber dieselben zu würcklichen Diensten innerhalb unserer Grafschafften gebrauchen werden, sollen sie unter dem Kriegs-Recht stehen, zu welchem Ende ihnen auf denen exercir-Plätzen, ehe und bevor sie exerciret werden, ein Capitel der Kriegs-Articuln vorgelesen und dessen Inhalt bedeutet werden soll, damit sie wissen mögen, was Kriegs-Disciplin sey, und welchergestalt sie sich verhalten sollen, wann sie im

Lande

Lande zu marchen beordert werden. Königl. Preuß. Articul. num. 44. Inmassen auſſer dem durch die enrollirung keiner des Raths Jurisdiction, noch des ſchuldigen Gehorſams und reſpect ſich entziehen muß ſondern er ſey Ober- oder Unter-Officier, oder Gemeiner, bleibt er einen Weg wie den andern an ſeine bürgerliche Pflicht verbunden.

§. XIV. Von dem Fall, wenn bey der Land-Militz zwiſchen denen Gemeinen und ihren Officirern einiger Streit entſtehet, iſt in der angezogenen Königl. Däniſchen Verordnung §. 22. folgender gestalt diſponiret: Dafern es ſich wider Verhoffen begeben möchte, daß ein enrollirter wider den Ober- u. Unter-Officier einigen exceſſ mit Hauen und Schlagen begehen würde, derſelbe ſoll, wenn es unter dem comando und auf dem exercir-Platz geſchicht, nach den Kriegs-Articuln angeſehen und beſtrafet werden, geſchicht es aber in Krügen, Geſellſchaften, oder auſſer dem commando an andern Orten, ſoll es gehörigen Orts zu Rechte ausgeführet werden.

§. XV. Sonſt haben auch Ihro Königl. Majeſt. in Dännemarck in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt in Anſehen der Land-Militz ein gewiſſes Ober-Gericht angeordnet, davon in der mehrerwehnten Ordnung §. 52. die Worte alſo lauten: Weil es auch nöthig iſt, daß bey unſerm in den Grafſchaften aufgerichteten National-Volcke alle Klagen und Zwiſtigkeiten, welche ſo wol unter unſern Land-Bedienten, und Officirern, als auch zwiſchen der enrollirten Mannſchaft und den Lagen, oder Hauß-Leuten, vorfallen möchten, ohne groſſe Weitläuftigkeit erörtert und geſchlichtet werden; ſo wollen Wir allergnädigſt, daß bey unſerm National-Volck in unſeren Grafſchaften jährlich zweymal, als im Majo und Septembri, in unſerer Stadt Oldenburg Seſſion gehalten werde §. 53. Die Deputirte ſolcher Seſſion ſollen beſtehen in folgenden Perſonen, als (1) unſerem Gouverneur in denen Grafſchaften, oder welchen er im Verhinderungs-Fall ſubſtituiren wird, (2) dem Obriſten vom National-Volck, (3) unſerm dortigen Commiſſario, (4) einem der Land-Vöigte, oder Land-Bedienten, aus deſſen diſtrict die Tage über gehandelt und geurtheilet wird.

§. XVI. Es ist oben §. IX. erwehnet worden, daß auch die **Feld-Prediger** vor denen Kriegs-Gerichten stehen müssen. Dieses ist nun Anfangs bloß und allein von Evangelischen Feld-Predigern zu verstehen, dann die Päpstische Pfaffen, wie Spate redet *sect. 1. c. 6. §. 4. p. 228.* lassen sich ihr Privilegium clericale von keinem Auditeur nehmen, oder disfalls Eingriff thun. Zum andern muß es auch mit dieser limitation verstanden werden, wofern nicht der Landes-Herr bey seiner Armee ein absonderliches Consistorium angerichtet hat: denn wenn dieses geschehen, so sind die Feld-Prediger nirgends, als vor dergleichen Consistorio zu stehen schuldig. Dergleichen Militair-Consistorium nun ist bey der Königl. Preußischen Armee angerichtet, und zuerst von Ihro damahligen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Friedrich dem dritten, folgendes Mandat A. 1692. an den damaligen General-Auditeur Schultzen abgelassen worden. Friedrich der Dritte, V. G. G. Marg-Graf zu Brandenburg, u. s. f. Thun kund und geben hiemit jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir gnädigst erwogen, daß derer von GOtt uns anvertrauten Lande und Unterthanen Schutz, Sicherheit und Nothdurft, nechst göttlichem Beystande, an einem mit tüchtiger Militze wohlbestellten Gouvernement und wohlgefaßter Kriegs-Disciplin bestehe, gestalten Wir seither der von GOtt uns verliehenen Regierung dieses fürnemlich Unsern eintzigen und höchsten Zweck allewege haben seyn lassen, und dahero mit desto mehrer Befremdung vernommen, daß bey unserer Armee ein und andere Unordnung, und absonderlich bey einigen Feld-Priestern, von welchen ein gott- und ruchloß- auch ärgerlicher Wandel geführet wird, einreisse, welchem Unwesen Wir dann um so viel weniger nachsehen können, weilen dieselbe billig Unsern Soldaten mit ihrem guten Exempel vorgehen, und sie damit zu einem unsträfflichen Wandel, auch zur wahren Gottes-Furcht anfrischen und aufmuntern solten; Als haben Wir, damit dergleichen scandala ins künftige nicht weiter um sich greifen, vor diensam und zugleich vor nöthig befunden, bey ietzt gedachter Unserer Armee ein Consistoriale oder Geistliches Feld- und Kriegs-Gerichte, vorkommenden Umständen nach, und auf bedürffenden Fall aufzurichten, und darinn alle vorgehende, und ad forum ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciren

und aburtheilen zu lassen; Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses, und tragen unserm General-Auditeur Schultzen dazu plenipotentz und Vollmacht auf, und ertheilen ihm darüber zugleich unsere gnädigste Instruction dahin: daß er bey vorfallenden matrimonial- und andern zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewust, approbation, und Genehmhaltung unserer commandirenden Generals von der Armee, zwey oder mehr unberüchtigte, tüchtige und gottesfürchtige, auch verständige Feld-Priester vom General-Stabe, oder von denen Regimentern, auf den bedürffenden Fall, extra ordinem & pro necessitate negotiorum occurrentium, zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommende Consistorial-Sachen ein ordentliches Kriegs-Gerichte halten, dieselben darinnen nicht allein Pflichtmäßig mit allen Umständen untersuchen, und dabey in unserm Namen nach denen göttlichen, Christlichen und Consistorial-Rechten, auch andern Evangelischen Christlichen Ordnungen, ohne Ansehen der Person, und mit Hindansetzung aller Affecten procediren, sonderlich auch die Sachen per sententiam definitive abthun, insonderheit auch fleißig Ob- und Aufsicht haben soll, damit alles dasjenige, was in unsern Kriegs-Articuln, und speciatim sub. tit. 1. & 2. von GOtt und Gottes-Dienste, dessen Wort und Predigten enthalten, und weitläufftig beschrieben ist, allerdings observiret, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Feyerung des Sabbaths und Besuchung der Betstunden gehandhabet, und alle Scandala, Aergernisse, und Steine des Anstosses gäntzlich aufgehoben, oder zum wenigsten so viel mensch- und möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden werden. Wie Wir uns denn gnädigst versehen, es werde ein jeder commandirender General und Officier die etwa befindliche ruchlose und von ärgerlichem Wandel erfundene Regiments-Prediger bemeldtem unserm Feld-Consistorio von selbsten anzeigen, damit wider dieselbe, dem Befinden nach, gebührend procediret und verfahren werden könne; Im Fall aber keine Ankläger sich finden werden, und dennoch die, oder derselbigen üble conduite bey unserer Armee gnugsam bekandt, so soll mehrgedachtes unser Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio fordern, und andere Feld-Prediger zu ihren Anklägern constituiren, damit derge-

stalt alle Aergernisse (wie schon zum Theil gedacht,) so viel mensch- und möglich abgewendet, und dahingegen das Kriegs-Volck durch der Priester ihr exemplarisches Leben zur Gottesfurcht und aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet und gebessert werde. Wobey Unser gnädigster Befehl und Wille ist, weiln solche Unser Consistorium castrense ecclesiasticum unsere Stelle auf gewisse massen præsentiret, daß dasselbe gebührlich respectiret, und dasjenige, so prævia sufficienti causæ cognitione und obenstehender massen darinn erkandt, eben so kräftig und gültig, als wenn es in einem andern Consistorio ordinario abgehandelt, oder von demselben gesprochen wäre, gehalten, und denen in unserm Namen herauskommenden Resultats und Befehligen schuldigster gehorsam geleistet werden soll. Und wie Wir ietzt angeführter massen nicht zugeben wollen, daß dieses unser wohlbedächtlich angeordnetes geistliches Feld-Kriegs-Gericht von jemand, wer der auch seyn möchte, eludiret werde; also soll auch dasselbe von unsern Generalen, Obristen, und allen andern bey unserer Armee commandirenden Officirern, auf keinerley Weise beeinträchtiget, gehindert oder gestöret, sondern vielmehr dabey unserm Schultzen und denen dabey befindlichen assessoren alle assistence und Beförderung erwiesen, auch sonsten jedermanniglich der unsrigen demselben und ihnen hülfliche Hand geboten werden: Wornach sich also jedermänniglich zu achten und bey Vermeidung unserer Ungnade diesem unsern ernstlichen Befehl ein gehöriges Genügen zu leisten hat: Zu dessen Uhrkund ꝛc. So geschehen Cölln an der Spree den 7. April. 1692.

§. XVII. Nachgehends ist auf allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Maj. in Preussen das völlige Reglement des Militar-Consistorii A. 1711. folgende Inhalts publiciret worden: Demnach S. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, bey der von dem Höchsten Ihro verliehenen Regierung vor allen Dingen Ihre vornehmste Sorgfalt und Absicht dahin gerichtet seyn lassen, damit durch heilsame Verfassungen Recht und Gerechtigkeit bey ieden Gerichten, zum besten Dero Unterthanen, ohne alle Weitläufftigkeit befördert, hingegen schädliche Unordnungen verhütet und abgestellet werden mögen, zu dem Ende sie auch zu so viel mehrerer Befestigung

der Kriegs-disciplin, sonderlich aber zu Entscheidung derer bey der Militz sich ereignenden consistorial-Sachen, bereits hiebevor, vermöge ausgelassenen Edicts de dato Cölln an der Spree, den 7. April. 1692. dem Consistorio militari castrensi gewisse instructions-Puncte vorgeschrieben, nach welchen der damalige General-Auditeur, mit Zuziehung gottesfürchtiger Feld-Prediger und anderer tüchtigen Personen, in cognoscir- und Aburtheilung derer in statu militari vorfallenden Kirchen- und anderer geistlichen Sachen, durch formirung und Niedersetzung eines ordentlichen Kriegs-Gerichts, verfahren soll; wobey es denn bishero nicht nur geblieben, sondern auch der ietzige General-Auditeur unterm 18ten Jun. 1701. und per rescriptum vom 18ten Mart. 1705. weiter instruiret worden, wie er sich in denen bey den Guarnisonen vorkommenden matrimonial-Sachen zu verhalten, daneben auch zu Abhelfung der sonst dabey angemerckten inconuenientien ein allergnädigstes edictum und fernere declaration desselben sub dato den 17ten Jun. 1705. durch öffentlichen Druck publiciret worden; indessen iedoch in unterschiedenen casibus sich hervor gethan, daß die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, durch ein beständiges Reglement und fernerweite declaration zu versehen, wie es in puncto fori ecclesiastici militaris, und welcher gestalt dasselbe sonderlich in Guarnisonen, Quartieren und im Felde zu bestellen, als auch, was für Sachen eigentlich dazu gehören, und auf was Art dieselbe zu untersuchen, zu unterscheiden und zur execution zu bringen; Als haben Seine Königl. Maj. nach dem Exempel anderer Souverainen und nach reiffer der Sachen Erwegung, hiemit und Krafft dieses beständigst und allergnädigst verordnet:

1. Daß, so viel das bereits vorhin bestätigte consistorium militare castrense an sich betrifft, dasselbe aus folgenden Personen und membris bestehen solle: Nemlich zuforderst aus dem General-Auditeur, welcher hiebey dirigiret, dann auch aus ein paar Stabs-Officirern, und ein, oder zwey, gottesfürchtigen und verständigen Feld-Predigern vom General-Stab, welche mit Vorwissen und approbation des commandirenden Generals von itzt gedachtem General-Auditeur dazu zu ziehen, oder da beym General-Stabe keine Prediger befindlich wären, so viel andere Feld-Prediger von denen Regimentern zu nehmen.

2. Soll mit Vorbewust und Genehmhaltung des commandirenden Generals solch Consistorium die vorkommende Sachen pflichtmäßig mit allen Umständen untersuchen, und in höchstem Namen Seiner Königlichen Majestät nach denen göttlichen und Consistorial-Rechten, wie auch andern recipirten Evangelischen Ordnungen, sonderlich aber nach denen Kriegs-Articuln und oberwehnten special-Edicten, ohne Ansehen der Person und mit Hindansetzung aller Affecten, procediren und gewissenhaftig urtheilen, wie solches die oben allegirte instruction von 7ten April. 1692. mit mehrern besaget, und anhero wiederholet wird.

3. Es stehen auch unter solchem Constorio Castrensi alle und iede Guarnison- und Feld-Prediger, welche sich desselben Jurisdiction und Cognition unterwerffen müssen, es sey dann, daß dieselben wegen einiger irrigen Lehren beschuldiget würden, welchenfalls das Consistorium castrense dergleichen Sachen an die ordinaria Consistoria zu verweisen hat.

4. Wann und so ofte aber andere nicht ausgenommene Consistorial-Sachen in denen Guarnisonen, Winter und Land-Quartieren, es sey im Königreich Preussen und hiesigen oder andern Königlichen Provintzien und Landen, vorfallen würden, alsdann soll die Klage an den zeitlichen General-Feld-Marschall gebracht werden, der General-Auditeur auch ein vor allemal autorisiret seyn, auf alle solche vorkommende Klagen, so bald sie ihm von dem General-Feld-Marschall zugeschicket werden, zu decretiren, auch, so nach Beschaffenheit der Sachen weitere Cognition nöthig, dahin zu sehen, daß der Proceß legaliter instruiret werde, und hat er so gleich mit Zuziehung des hiesigen Guarnison-Predigers, als beständigen Assessoris dieses militarischen Consistorii, darin zu cognosciren, und zu decidiren, wozu iedoch, so ofte dieses judicium, Verhör und Session, gehalten wird, auf desselben gebührendes Anmelden, von gemeldtem General-Feld-Marschall zwey verständige Stabs-Officirer mit adjungiret werden.

5. Hingegen und daferne wegen der Abwesenheit der Partheyen, oder Entlegenheit des Orts, der General-Feld-Marschall die zur Klage an ihn gebrachte Consistorial-Sachen von der Beschaffenheit urtheilen solte, daß dieselbe nicht füglich anhero vor dieses militarische Consisto-

rium

rium gleich Anfangs gezogen werden könten, mag er in solchen Fällen dem Gouverneur, oder Commendanten der Guarnison, oder auch des Regiments, worunter sich der Beklagte aufhält, committiren, die Klagen, durch den der Orten befindlichen Ober- oder Guarnisons- und Regiments-Auditeur vorzunehmen, und die Sachen förmlich zu instruiren, das darüber gehaltene Protocollum und darin̄ ergangene Acta aber zu fernerer Verordnung und Decision, an ihn, den General-Feld-Marschall, einzusenden, damit unter Direction des General-Auditeurs bey dem militarischen Consistorio, die Sache, wenn darin concludiret, decidiret und abgethan, das Urtheil auch, es sey interlocut, oder definitiv, an die Gouverneurs, oder Commendanten derer Guarnisonen und Regimenter zur Publication und Execution forderlichst remittiret werden könne.

6. Sonsten aber, und ausser dergleichen special-Ordre, müssen die Regiments- und Guarnisons-Gerichte, in keiner Consistorial-Sache sich einiger Cognition anmassen.

7. Alles, was nun solchergestalt bey dem militarischen Consistorio, auf Veranlassung des General-Feld-Marschalls, in Consistorial-Sachen resolviret, decretiret und decidiret wird, solches expediret der General-Auditeur, unter Verordnung des, der militarischen Jurisdiction verliehenen General-Auditoriats-Signets, und seiner subscription. Solten importante Sachen vorfallen, worvon zuvörderst an Seine Königliche Majestät immediate zu Dero allergnädigsten approbation zu referiren wäre, solchenfals werden die Resultats in Seiner Königl. Maj. höchsten Namen, unter des General-Feld-Marschalls subscription ausgefertiget, und von dem General-Auditeur zugleich mit unterschrieben.

8. Damit aber auch alle bishero in puncto jurisdictionis & formandi fori, so wol ratione personarum, quam causarum, vorgefallene dubia und Streitigkeiten vors künftige nach Möglichkeit gehoben und abgestellet werden mögen; So wollen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majest. allergnädigst, daß hinführo nach Anweisung der gemeinen Rechts-Regul, quod actor sequatur forum rei, alle und jede Personen, so zu Dero Milice und Guarnisonen gehören und darunter stehen, sie mögen seyn Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten, auch Artillerie-Bedienten, so wol bey der Feld-Milice, als denen

Vibran-

Vibrantzen und Dienstpflichtigen in Dero Königreich Preussen (nicht aber bey der übrigen so genannten Land-Milice, vor dem Consistorio militari, wann sie Beklagte seyn, belanget werden, und daselbst in denen zum Consistorio gehörenden Sachen ihr forum competens haben sollen. Hingegen wenn jemand von der Milice wider eine civil-Person Anspruch hat, muß er dieselbe, wie in civilibus, also auch in consistorialibus, in ihrem foro competente belangen, wodurch der disput, so fast jederzeit bey Formirung eines fori mixti, zum schädlichen Auffenthalt der Sachen, entstanden, am füglichsten gehoben wird; inmassen ein forum mixtum alsdann nur zu verordnen nöthig ist, da rei, oder vielmehr complices diuersæ jurisdictionis verhanden, und die Sache eine solche connexion hat, daß dieselbe sich nicht wol separiren lässet.

9. Was die Sachen, so zu diesem geistlichen Consistorio gehören, concerniret, so wollen Seine Königl. Majestät, daß darunter die Regul, Ordnung und observanz, welche Dero geistliches Consistorium zu Cölln an der Spree zum fundament hat, dergestalt beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten, auch a Consistorio militari ecclesiastico, so weit sie die Milice angehen, und von dem militair-Etat dependiren, angenommen, untersuchet, und decidiret werden sollen.

10. Absonderlich sollen der General-Auditeur und die Assessores dahin sehen, daß nach Anweisung des 1. und 2. Kriegs-Articuls, GOttes Ehre und dessen Dienst, bey der Militz befordert, hergegen alle Aergernisse, Sünden und Laster verhütet werden.

11. Weiln auch die Erfahrung bezeuget, daß die Unter-Officirer und gemeine Soldaten, zu Roß und Fusse öfters von liederlichen Weibes-Person verführet, zur Ehe induciret, und auf solche Art die Regimenter, Bataillons und Compagnien, mit unnöthigem Troß und Kosten beschweret werden; so wollen Seine Königl. Maj. die dieserhalb publicirte, und unter diesem Reglement nachgedruckte, allergnädigste Edicta vom 18. Junii 1701. und 17. Junii 1705. hiemit renouiret, und dem Consistorio militari castrensi in Gnaden anbefohlen haben, darnach jederzeit bey vorkommenden Sachen zu sprechen, und darüber nachdrücklich zu halten.

12. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 12tens auf ietzt allegirte Edicta

dicta man sich nicht zu beruffen habe, noch in solchen Fällen darnach zu sprechen sey, wenn das Eheversprechen extra statum militarem geschehen; inmassen wenn ein solcher Unter-Officirer oder Gemeiner in Ehe-Anspruch genommen, und die Klage per citationem Rechts-anhängig würde, ehe und bevor derselbe bey der Milice engagiret, und würcklich sich enrolliren lassen, solchenfalls der Proceß vor dem geistlichen Consistorio, ubi lis cœpta, weiter fortgesetzet und vollführet wird, nur daß dem General-Feld-Marschall von dem erfolgten definitiv-Spruch, vor dessen publication, Nachricht gegeben, und hernach um dessen execution requiriret werden muß.

13. Sonsten aber, und ausser diesen Fällen, denen gesamten Consistoriis ordinariis, Officialen und geistlichen Richtern, so wohl im Königreich Preussen, als in hiesigen und allen übrigen Königl. Provincien, hierdurch allergnädigst anbefohlen wird, wie bishero, so noch ferner, alle, und iede, wider die entweder im Felde, oder in Guarnisonen würcklich dienende Unter-Officirer und gemeine Soldaten, vorkommende matrimonial-Sachen, sie betreffen die consummation, oder dissolution der sponsaliorum, oder des matrimonii selbsten, und zwar ex quocunque capite es sey, an den General-Feld-Marschall, oder das militarische Consistorium, schlechterdings zu verweisen, und sich darinnen, auch unterm Vorwand prorogirter jurisdiction, weder einiger citation, noch cognition anzumassen.

14. Damit auch das wegen der Ober-Officirer, sub dato den 21. April. 1709. publicirte speciale matrimonial-Edict so viel genauer observiret, und dabey die bisherige querelen, auch vielmals aus dem judicio mixto entstandene differentien und Verzögerungen, evitiret werden mögen; So wird ein für allemal, so wol bey hiesigem, als allen andern Consistoriis hierdurch fest gesetzet und declariret, daß wegen der Ober-Officirer, insbesondere, wann dieselbige in matrimonial-Anspruch genommen werden, vors künftige die Klage wider dieselbe jedesmal an Seine Königl. Majest. immediate gerichtet werden solte; und wenn nun der verklagte Ober-Officirer, er sey von der Feld-Milice, Artillerie, oder den Vibrantzen- und Dienst-pflichtigen im Königreich Preussen, von was character er wolle, nicht so weit entfernet, daß er füglich nach Berlin citiret werden könte, solchen falls wird der zeitige General-Feld-Marschall, oder wer an dessen statt com-

mandiret, und der zeitige Consistorial-Præsident hieselbst, oder wer an dessen Stelle dirigiret, ohne weitere Anfrage, ein für allemal authorisiret, auf dergleichen Klage sofort eine commission und judicium mixtum zu verordnen, und darzu an Seiten der Miliz den iedesmaligen Commandanten hieselbst, oder den nächst nach ihm commandirenden Stabs-Officirer, benebst dem General-Auditeur, oder wer an dessen Abwesenheit seine function allhier versiehet, zu beordern, und an Seiten des geistlichen Consistorii gleichfalls zwey membra desselben als Commissarien zu benennen, welche sich so fort eines gewissen termini vergleichen, und die citationes an die Partheyen expediren sollen; Jedoch werden hierunter diejenigen, welche noch in würcklichen Diensten stehen, nicht aber diejenigen, so sich retiriret, oder ihre völlige Dimission von ihren Kriegs-Diensten schon erhalten, verstanden, als welche nebst ihren Frauen, Kindern und Domestiquen simpliciter alsdenn unter ordinaria Consistoria gehören.

15. Unter solches judicium mixtum werden auch mit begriffen der würcklich dienenden Officirer ihre Frauen und Kinder, wenn selbe über Sachen belanget werden, worzu derselben respective Männer und Väter mit zu concurriren haben, sonsten ausser dem aber gehören sie zu den ordinairen Consistorien. Was aber solcher würcklich dienenden Officirer Domestiquen, welche sie als Officirer in ihren Diensten haben, betrifft, so wird es mit denenselben, wie mit denen Soldaten gehalten, wenn dieselbe in Sachen belanget werden, welche die Zeit über, da selbige in der Officirer Diensten gestanden, von ihnen vorgenommen worden, nicht aber, wenn es solche Sachen betrift, die vorher und ehe sie sich bey denen Officirern engagiret, passiret seynd, als welche alsdenn an das ordinaire Consistorium zu remittiren.

16. Die Zusammenkunft dieses judicii mixti geschiehet entweder bey demjenigen, welcher dirigiret, oder auch an dem Orte, wo das geistliche Consistorium sonsten pfleget ordinair zu sitzen, worbey aber allemal in der emanirenden citation so wol der Ort, als die Zeit, deutlich zu exprimiren.

17. Bey denen Zusammenkünfften nehmen so wol die Deputirte von der Milice, als aus dem geistlichen Consistorio ihre session, nach

nach dem im Rang-Reglement einem oder dem andern zukomenden oder zugelegten Rang und prærogativen, wie denn auch das præsidium solches judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wenn selbige von solchem character seynd, daß sie den Rang vor die Consistorial-Räthe haben, zustehet, wenn aber von der Milice nur solche deputiret werden, die den Rang unter die Consistorial-Räthe haben, solchenfalls bleibet diesen das præsidium und wird iedesmal von unten auf votiret.

18. Wegen der direction des Processus, so hat zwar der General-Auditeur alleine die vorkommende schrifftliche expeditiones zu besorgen, es muß aber über die zu ertheilende Decreta jedesmal, wenigstens mit einem derer zu solchem judicio verordneten Consistorial-Räthen conferiret, und von demselben das Resultat mit gezeichnet werden.

19. Wenn nun nach solcher vorgeschriebenen Ordnung durch pluralität der Stimmen ein interlocut oder definitiv abgefasset; pronunciiret und publiciret solches bey denen Sessionen des militarischen Consistorii der General-Auditeur, in denen judiciis mixtis aber der Præses, oder Director desselben, er sey von der Milice, oder von denen deputirten aus dem Consistorio.

20. Nachdem auch bey solcher sententz nach denen göttlichen, geistlichen, und Consistorial-Rechten, auch andern Evangelischen geistlichen Ordnungen, und bereits specialiter publicirten, oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehung der Personen, und mit Hindansetzung aller affecten procediret worden, findet nachher darwider keine Appellation, noch anderes remedium juris, neque suspensivum, neque devolutivum statt, sondern es soll das nach vorgeschriebener Masse verordnet judicium pleniporentz und Macht haben, die abgesprochene Urtheil zur execution gehörig bringen zu lassen.

21. Die ausfallende Urtheile, wann die Parthen derselben schrifftliche expedition verlangen, werden iedesmal mit dem bey der militarischen Jurisdiction von Sr. Königl. Majestät verliehenen General-Auditoriat-Siegel bedrucket, und geschiehet die subscription von dem General-Auditeur alleine, wenn ihm nach dem Rang die di-

rection zustehet, sonst aber von dem Directore, oder Præside, und dem General-Auditeur, oder wer dessen Stelle vertritt, zugleich.

22. An den dafür fallenden Gerichts-Sportuln, welche iedoch höher nicht zu setzen und zu nehmen, als bey dem hiesigen geistlichen Consistorio es üblich, participiren vor die halbscheid die verordneten Commissarii aus dem geistlichen Consistorio, und die andere Helffte verbleibet dem General-Auditeur.

23. Auf solche vorgeschriebene Art und Masse nun sollen die consistorial- und matrimonial-Sachen, so ofte ein Ober-Officirer, so wohl bey der Feld-Milice und Artillerie, als auch bey denen Vibrantzen und Dienst-pflichtigen im Königreich Preussen, er sey von was character er wolle, verklaget wird, und des Beklagten Stelle vertrit, tractiret, und darinnen procediret werden.

24. Es seynd auch, so viel immer möglich, solche Ehe-Klagen iedesmal zur cognition und Erörterung anhero zu ziehen. Wenn aber im Königreich Preussen, oder in andern weit entlegenen Königlichen Provincien, die cognition, wegen der dabey nöthigen Zeugen, daselbst geschehen müste; solchenfalls wollen zwar allerhöchstermeldte Seine Königl. Majest. nach vorgeschriebener Masse auch an solchen entlegenen Orten dergleichen judicium mixtum jedesmal immediate veranlassen, und gleich dem hiesigen es instruiren: iedoch und wann ein oder anderer Theil wider sothane Urthel sich graviret befindet, und an Seine Königl. Maj. intra decendium appellando provociren möchte, wollen Seine Königl. Majest. nach befundenen Umständen, und wann die appellation, oder provocation, nicht notorie frivola wäre, jedesmal eine revision, entweder in dero Hof-Lager, oder wie es sich nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird, allergnädigst veranlassen.

25. Und ob nun zwar in dergleichen ad judicium mixtum verwiesenen consistorial- oder matrimonial-Sachen wider Ober-Officirer in möglichster Kürtze, und mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten zu procediren ist, so mag dennoch das judicium mixtum in Fällen, wann solche Sachen zum Beweiß und Gegenbeweiß gediehen und darüber wegen derselben Wichtigkeit schriftlich deduciret werden müste, oder auch bey andern vorkommenden triftigen Umständen, da es die

Par-

Partheyen zumal auf ihre Kosten begehren und darum anhalten solten, sothane Acta zum rechtlichen Spruch an auswärtige Juristen-Facultäten verschicken, jedoch wird sothanes Urtheil nachhero jederzeit im Nahmen des judicii mixti publiciret, und es darunter nicht anders gehalten, als mit denen Urtheln, darin das judicium selbst votiret und sententioniret, zu geschehen pfleget.

26. Damit dieses Consistorium militare desto mehr authorisiret, auch dasjenige, was hierinnen wohlbedächtlich und heilsam verordnet, zum nachdrücklichen effecte gelangen möge; Als befehlen oft allerhöchst berührte Seine Königl. Maj. allen und jeden dero Bedienten, sonderlich aber Dero General-Feld-Marschallen und übrigen commandirenden Officirern hiemit in Gnaden, gedachtes Consistorium durch zulängliche assistentz zu manuteniren, die darinnen ausgemachte Sachen ohne alle Anfrage zur würcklichen execution zu bringen, auch Dero General-Auditeur mit denjenigen Mitteln, welche zu formirung des Consistorii und zu Erörterung der dabey vorkommenden Sachen nöthig, unweigerlich an die Hand zu gehen, und dahin zu sehen, daß denenselben von niemanden, er sey wer er wolle, hiewieder Eintrag oder Hinderung geschehe; gestalt denn Seine Königl. Maj. dieses militair-Consistorial-Reglement in allen Puncten und Articuln genau observiret, und die Justitz in geistlichen Sachen bey Dero militz, ohne alle bishero vorgenommene, zu dero besondern Mißfallen gereichte disputen, administriret und befordert wissen wollen, zu dem Ende denn Seine Königl. Maj. obiges, nebst Beyfügung der instruction vom 7. April. 1692. und andern nachhero ergangenen Edicten und Rescripten zum öffentlichen Druck, zu jedermännigliches Nachricht bringen lassen. Uhrkundlich unter Dero eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben Cölln an der Spree den 29. April. 1711.

§. XIIX. Weil dieses Königliche Reglement sich sonderlich sub. num. 11. auf einige special-Edicta bezogen, so wird auch wol die Nothwendigkeit erfordern, daß wir solche anhero setzen. Das erste lautet folgender gestalt: Friederich, König in Preussen, u. s. f. uhrkunden und bekennen hiermit für iedermänniglichen, denen es zu wissen nöthig ist; demnach Wir eine Zeit hero mit Mißfallen wahrgenommen, was

gestalt bey Unserer milice fast gemein zu werden beginnet, daß die Soldaten sich heimlich verloben, und nachhero in fremde territoria sich begeben, allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Officirer, oder sonst iemanden, so wol von Evangelischen, als Catholischen Predigern copuliren lassen, dahero dann zum öfftern geschiehet, daß ein Soldat etliche Monat ein Weib hat, ehe es der Officier erfähret; und Wir dann dergleichen denen Regimentern und Guarnisonen höchstnachtheiligen Beginnen um so viel weniger nachsehen können, weiln auf diese Weise wider Unsere deshalb zum öfftern ergangene Verordnung die meisten Soldaten bey denen Corps bewelbet seyn würden, anderer dahero entstehenden inconvenientien nicht zu gedencken; als haben Wir nöthig befunden, nachstehendes matrimonial-edict publiciren zu lassen: Und zwar ist Unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille, daß hinführo weder Unter-Officirer noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und consens seines Capitains, worunter er stehet, mit einer Weibes-Person, sie sey wer sie wolle, sich ehelich zu versprechen, und noch weniger copuliren zu lassen: da auch ein Unter-Officirer, oder Gemeiner, sich dessen unterstehen würde, so soll die Zusage der Ehe von keinen Kräfften, sondern an sich selbsten null und nichtig seyn, und dazu beyde Theile ohnnachläßig, und zwar der Mann mit einjähriger Vestungs-Arbeit, das Weibsstück aber mit dem Spinn-Hause auf ein Jahr abgestraffet werden; wobey denn der Weibs-Person nicht helffen soll, sie seye gleich geschwängert, oder die Zusage noch so verbindlich, ja auch eydlich geschehen; würde aber ein Unter-Officirer, oder Gemeiner, sich gar unterstehen, entweder in- oder ausserhalb Landes heimlich ohne consens seines Capitains sich copuliren zu lassen, so soll auf solchen Fall die obige Straffe, so wol wider den Mann, als wider das Weib verdopp:lt werden. Wornach sich also iedermänniglich, in specie Unser ietziger General-Auditeur Katsch, bey dergleichen so wol in Guarnisonen, als im Feld, und also bey der gantzen Königlichen Armee vorkommenden matrimonial-Sachen zu achten, auch darnach zu sprechen hat. Damit auch niemand und sonderlich die Weibs-Personen sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, so haben Wir dieses Unser edict durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen nöthig gefunden; und soll daneben dasselbe nicht nur bey iedweder Compagnie publici-

ret,

ret, sondern auch an Unsere sämtliche Königliche consistoria rescribiret werden, solches an ieder Kirchthüre affigiren, und ein für allemal von den Cantzeln publiciren zu lassen; wie es denn auch in denen Guarnisons-Kirchen quartaliter und bey ieder Compagnie zum Uberfluß abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 18. Jun. 1701.

§. XIX. Das andere ist dieses Inhalt: Friedrich, König in Preussen, u. s. f. Thun kund und fügen hiermit iedermänniglich zu wissen; Ob Wir zwar in Unserm unterm dato Cölln an der Spree den 18. Jun. 1701. publicirten matrimonial-edict wohlbedächtig und nachdrücklich verordnet, daß hinführo weder die Unter-Officirer, noch gemeine Soldaten, ohne Vorwissen und consens ihrer Capitains, worunter sie stehen, sich gelüsten lassen sollen, mit Weibs-Personen, unter was vor prætexten es auch seyn möchte, sich ehelich zu versprechen, vielweniger copuliren zu lassen, wann auch ein Unter-Officirer oder Gemeiner sich dessen dennoch unterstehen würde, die Zusage der Ehe von keinen Kräften, sondern an sich selbsten null und nichtig seyn, und dazu beyde Theile unfehlbar, und zwar der Mann mit einjähriger Vestungs-Arbeit, das Weibsstück aber mit dem Spinnhause auf ein Jahr lang abgestraffet werden, der Weibs-Person auch nicht helffen solle, sie sey gleich geschwängert, und die Zusage noch so verbindlich, ja auch eydlich geschehen; daß auch endlich jetzt gesetzte Strafe in Fällen, wann ein Unter-Officirer und Gemeiner sich gar unterfangen würde, entweder in- oder ausserhalb Landes, heimlich ohne Vorwissen und consens seines Capitains, sich copuliren zu lassen, sowol wider den Mann, als wider das Weib verdoppelt werden solle, alles nach Inhalt obangezogenen publicirten edicts: So vernehmen Wir dennoch mit höchstem Mißfallen, was gestalt obigem allen bey Unserer militz nicht iedesmal der Gebühr nachgelebet, sondern demselben verschiedentlich contraveniret worden. Damit aber der hierunter vorgesetzte Zweck so viel möglich völlig erreichet, und alle sonst hieraus entstehende Unordnungen und andere inconvenientien aus dem Wege geräumet werden mögen; So haben Wir der Nothdurft erachtet, mehr angezogenes edict hiedurch zu renoviren, und dasselbe seinem gantzen Inhalt und Begriff nach an-

derweit zu bestätigen: allermassen denn Unser allergnädigster und ernstlicher Befehl und Wille ist, daß darüber steiff und fest gehalten, keine contraventiones dawider verstattet, und solch unser edict, damit es desto mehr zu der Weibs-Personen und iedermänniglicheS Wissenschaft komme, aller Orten von denen Cantzeln quartaliter, oder jährlich zweymal, und bey ieder Compagnie quartaliter, so wol bey der Armee, als in den Guarnisonen, abgelesen, und überdem in locis publicis affigiret werden solle, mit der ausdrücklichen nochmaligen Verwarnung und Anhange, daß die darinn gesetzte Straffe nach befinden geschärffet und keinem, er sey, wer er wolle, hierunter nachgesehen werden solle. Wann auch hinkünftig bey denen Regimentern dergleichen Ehe-Sachen vorfallen; So wollen Wir allergnädigst, daß solche zwar bey dem Regiment in so weit in cognition gezogen werden sollen, daß die contravenienten darüber zu examiniren und die gantze Sache bis zum Spruche zu instruiren, nachgehends aber, es sey im Felde, Winter-Quartieren, oder Guarnisonen, die acta eingesandt, und darüber von dem zeitigen General-Auditeur, bey dem consistorio militari castrensi, nach der demselben absonderlich ertheilten Instruction, bis zu Unserer confirmation, iedesmal erkannt und gesprochen werden solle. Gestalt dann die Regimenter so wenig die sponsalia, als die Ehen, sonder Spruch ietztgedachten consistorii, zu dissolviren oder für null und nichtig zu declariren, sich anzumassen. Wornach sich also iedermänniglich allergehorsamst zu achten, und ins besondere die sämtliche consistoria und commandirende Officirer wegen der publication gehörige Versehung zu thun. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 17ten Jun. 1705.

§. XX. Einige Jahr hernach ist auch wegen der Ober-Officirer dieses edict publiciret worden. Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, zum öftern mißfällig wahrgenommen, wie bey Unter-Officirern und Gemeinen bey dero Trouppen, also auch von Ober-Officirern eigenmächtige, unzuläßige und irregulaire Heyrathen getroffen werden, wodurch denn viele desordres und inconvenientien gemeiniglich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und familien aber öfters tort und Schimpf unverschuldeter Weise

zu

zugefüget wird, allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber diesem Unwesen in Zeiten zu steuren nöthig finden; Als declariren, wollen und verordnen Sie hiemit und Krafft dieses, daß das in Ansehung obgedachter Unter-Officirer und Gemeinen hiebevor publicirtes matrimonial-Edict auch auf die Ober-Officirer, und bis auf die Capitains inclusive, verbindlich seyn, und auf dieselbe nicht minder, als auf jene, bevorab, da es ohne dem der schuldige Respect und subordination also erfordert, extendiret werden soll, dergestalt, daß wann hinkünfftig ein Capitain, Lieutenant, oder Fähndrich, ohne Vorwissen und Consens seines Commandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde, solchenfalls, wo gleich die fleischliche Vermischung darzwischen gekommen, oder auch gar die eydliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre, solche dennoch, ohne Ansehung der Person, für null und nichtig gehalten und der Contravenient arbitrarie, mit suspension von seiner charge, oder nach befinden mit Vestungs-Arrest bestraffet, im Fall aber auch zur würcklichen priesterlichen Copulation geschritten wäre worden, wider den, oder diejenige, gar mit Cassation aus Königlichen Diensten verfahren werden solle. Allermassen mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Maj. Dero General-Feld-Marschallen, auch sämtlichen im Felde und sonst commandirenden Generals und Obristen der Regimenter, insonderheit auch dem General-Auditeur bey dem militarischen Consistorio und in judiciis mixtis, in Gnaden anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, daß dawider auf einigerley Weise gehandelt werde, gestalt denn auch Seine Königliche Majest. allergnädigst wollen, daß diese Declaration nicht allein von denen Cantzeln und im Felde publiciret, sondern auch in denen Guarnisonen quartaliter wiederholet und abgelesen, darneben auch überall in locis publicis affigiret werden solle. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, so geschehen und gegeben Cölln an der Spree den 21. April. 1709.

§. XXI. So viel von dem bey denen Königl. Preußischen Trouppen angeordneten militair-Consistorio. Wir finden aber auch dergleichen bey der Königl. Schwedischen Armee. Es disponiret davon der Königl. Schwed. Kriegs-Artickels-Brief tit. 3. folgender gestalt:

stalt: num. 15. Alle Feld-Prediger, so sich bey Unserer Armee aufhalten, sollen von den Bischöffen ordiniret, und den Regimentern zugeordnee, auch ausser denen hierin von den Obristen und Rittmeistern nichts vorgenommen werden. 16. Und damit nun alle Capituls-Sachen, nicht weniger im Feld als sonsten, ordentlicher Weise erkant, und darüber geurtheilet werden möge: so verordnen Wir hiemit in Unserer Armee ein Consistorium Ecclesiasticum, darinnen Unser ältester Hof- und Feld-Prediger Præsident, die Regiments- und Reuter-Prediger aber seine Assessores ordinarii seyn sollen, inmassen Wir ihnen dann auch alle Capituls-Sachen zu tractiren, zu schliessen, und dieselbe nach göttlichen Rechten und christlichen evangelischen Ordnungen zu verabscheiden, Kraft dieses plenipotentz und Vollmacht gegeben und aufgetragen haben wollen, mit diesem Anhang und Befehlich, daß alle dasjenige, was sie dergestalt verabhandeln und erkennen werden, für kräftig und so gültig, als wann es in ordinario Consistorio geschehen wäre, gehalten werde solle. 17. Kein Capitain oder Hauptmann soll Macht haben, ohne der Consistorialen und dessen Obersten Wissen und Willen, einen Prediger anzunehmen, vielweniger abzudancken, am allerwenigsten aber seines Amts zu entsetzen. 18. Würde ein Prediger in seiner Lehr und Leben gott- und ruchlos- auch ärgerlichen Wandels erfunden, und bey dem Consistorio durch den Obersten und Rittmeister selbsten, oder einen andern dessentwegen verklaget, und daß sichs in Wahrheit also verhält, von ermeldtem Consistorio erkundigt und erkannt seyn; derselbe soll alsdann nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit seines Priesterlichen Amts und Diensts entsetzt werden. 19. Da aber der Oberste oder Rittmeister, entweder aus Versäumnis oder um Gunst willen, zu klagen Bedencken trüge, so soll es durch den geschehen, welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betreten; würde aber solches auch verbleiben, und das Aergernis also kundbar seyn, so soll das Consistorium denselben vor sich citiren, und der Præsident einen andern Priester verordnen, der ihn anklage und das Recht verfolge, damit also alle Aergernis, so viel immer möglich, verhütet und abgeschaffet, dagegen aber das gemeine Kriegs-Volck durch der Priester gutes Exempel in Lehr und Leben zur ehrbaren Gottesfurcht angereitzet und gebessert werden möge.

§. XXII.

§. XXII. Die Königl. Dänische Kriegs-Instruction Cap. V. von denen Consistorial- oder geistlichen Kriegs-Gerichten (in corp. jur. milit. Brandenb. p. 499.) ist eben des Inhalts. Num. 24. Damit auch in allen der Kirchen und Geistlichkeit zugehörigen Sachen, so wol bey unserm Kriegs-Volck im Feld als sonsten, ordentlicher Weise erkannt und geurtheilet werden möge; So verordnen Wir hierdurch bey unser Armee ein Consistorial Kriegs-Gericht, in welchem unser Hof-Prediger, oder in dessen Abwesen der Feld-Probst præsidiren, und nebst den Regiments-Predigern auch einige erfahrne Officiers mit dem Auditeur von des Beklagten Regiment zu Assessoren nehmen soll. 25. Gestalt Wir ihnen Krafft dieses Gewalt und Vollmacht geben und auftragen, alle bey unser Armee Matrimonial- und Capituls-Sachen zu tractiren, und dieselbe nach göttlichen Rechten und unser Kirchen Ordonance zu verabscheiden, mit diesem ausdrücklichen Anhang und Befehlich, daß alles dasjenige, was sie darin dergestalt handeln, erkennen und urtheilen werden, also kräfftig und gültig seyn soll, gleich wäre es im Consistorio Ordinario gesprochen worden. 26. Kein Oberster soll Macht haben, ohne der Consistorialen Wissen und Willen einen Regiments-Priester weder anzunehmen, noch abzudancken, vielweniger seines Amts zu entsetzen. Dafern er aber so wol in seiner Lehr und Leben gott- und ruchlos, auch eines ärgerlichen Wandels, auf des Obersten Anklage vor dem Consistorio erfunden würde, so sollen sie ihn der Sachen Beschaffenheit nach seines priesterlichen Amts, oder Diensts, entsetzen und erlassen. 27. Würde sich kein Ankläger finden, da doch des Priesters ärgerliches Leben und Wandel bey der Armee gnugsam kundbar wäre, so soll ihn das Consistorium vor sich fordern, und einen andern Feld-Prediger zu seinem Ankläger constituiren, damit alle Aergernis, so viel immer müglich, abgewendet, dahingegen aber das Kriegs-Volck durch der Priester gute Lehre und exemplarisches Leben, zur GOttes-Furcht und Tugend angereitzet und erbauet werden möge.

§. XXIII. Das Zürchische Kriegs-Recht tit. 3. disponiret ebenfalls von einem solchen Kriegs-Consistorio Art. 15. Alle Feld-Prediger, so sich bey unsern Armeen aufhalten, sollen ordentlicher Weise examiniret und so zum Kirchen-Dienst admittiret werden, und soll auch keiner keinem Regiment, er habe dann impositionem manuum empfan-

gen, zu einem Feld-Prediger vorgestellet werden. 16. Und damit nun alle Kirchen- und der Geistlichkeit zugehörige Sachen, eben sowol im Feld, als in unser Stadt gerichtet und darüber geurtheilet werden möge; so verordnen Wir hiemit in unseren Armeen ein consistorum ecclesiasticum, in welchem unser ältester Feld-Prediger præsidiren, die übrige Feld-Prediger aber ordentliche Assessores seyn sollen: Geben hiemit ihnen allen Gewalt, in geistlichen und Ehesachen nach göttlichen und unser, der Stadt Zürich, Rechten zu richten, also und dergestalt, daß, was von ihnen bey der Armee im Feld ausgemacht und gerichtet wird, von uns gültig und kräfftig, nicht anderst, als wann es in unser Stadt selbsten von den dazu verordneten Richtern geschehen wäre, gehalten werden soll. 17. Würde aber ein Feld-Prediger in seiner Lehr und Leben ruch- und gottlos, auch ärgerlichen Wandels erfunden, und bey dem consistorio durch die Befehlichshaber, oder, iemand andern, dessenthalben verklagt, und da es sich in Wahrheit also verhielte, derselbige soll alsdann, nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit, seines Predigamts und geistlichen Standes entsetzet werden. 18. So aber die Befehlhaber etwan aus Versäumnis, oder um Gunst willen, zu klagen Bedencken trügen, so soll es durch den geschehen, welcher den Feld-Prediger in solchem seinen ärgerlichen Handel, und Verbrechen betreten: würde aber solches auch nicht geschehen, und das gegebene Aergernis männlich kundbar wäre, so soll das consistorium denselben vor sich citiren, und der, so præsidiret, einen von den Feld-Predigern verordnen, der ihn anklage und das Recht begehre, damit also alle Aergernis, so viel immer möglich, verhütet und abgeschaft, dagegen aber das gemeine Kriegs-Volck durch der Feld-Prediger gutes Exempel in Lehr und Leben zur ehrbahren Gottesfurcht angereitzet und verbessert werden möge.

§. XXIV. Es erinnert aber Spate im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 6. p. 133.* hiebey annoch, daß, wann dergleichen vor dem Militair-Consistorio abgehandelte Sachen hernach zur execution kommen, so dann das brachium seculare angeruffen, und also einen Weg, als den andern, die Sache vor den Auditeur gebracht werden müsse. Gestalt dann auch, wie er fortfähret, wann der oberste Feld-Prediger, der auch ein Mensch ist, sündiget, und wider die Articul verbricht, kein

ander Mittel übrig bleibet, als daß er darum vor dem General-Auditeur Rede und Antwort gebe, und nach Befindung Bescheids erwarte. In denen Königlichen Preußischen Landen und bey Ihro Königl. Majest. Trouppen hat dieses letztere um so viel weniger Zweiffel, alldieweil oben §. XVII. num. 1. angeführet worden, daß der General-Auditeur das Directorium im Militair-Consistorio führe.

§. XXV. Wir müssen nunmehro bey diesem Capitel annoch von einigen andern Fällen kürtzlich handeln. Wir haben oben §. XII. gesaget, daß wenn iemand, ehe und bevor er sich unter die Soldaten begeben, bereits verklaget worden wäre, so dann denen Rechten nach die Sache vor dem ordentlichen Richter des Orts ausgemachet werden müsse. Anitzo ist ferner die Frage, wie es zu halten, wann iemand zwar **noch nicht würcklich verklaget worden, er aber deshalb nur in den Krieg gegangen, damit er entweder ungestrafft davon kommen, oder doch wenigstens die Sache dem Kläger schwerer gemachet werden möge?** Es kömmt dieser Fall zum öftern vor, und ob gleich sonst die meisten Leute nicht gerne gemeine Soldaten werden wollen, so ändern sie doch bald ihre Meynung, wann sie berührter massen von dem Soldaten-Leben einen Vortheil ziehen können. Auf die Frage selbst zu antworten, so ist es eine Regel der gesunden Vernunft, daß niemand von seiner Bosheit einen Vortheil haben solle, und dannenhero muß es auch bey der Decision des *l. 16. ff. de re milit.* bleiben, daß die Sache vor der ordentlichen vorigen Obrigkeit auszuüben, als welche Decision auf der angeführten Regel gegründet ist, siehe Spaten im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 5.* Behaimb. *milit. delinqu. obs. 75.* Beyer *prud. jur. milit. l. 4. tit. 2. thes. 4. n. 1343.* Und hindert hiewider nichts, daß wir oben §. X. gemeldet haben, es hätten die Neugeworbene so fort ihr forum bey denen Kriegs-Gerichten, wann sie gleich noch nicht auf dem Muster-Platz gebracht wären, oder zur Fahne geschworen hätten; denn damalen war die Rede nur von solchen, die nicht aus Bosheit und in der Absicht, andern Leuten wehe zu thun, sich unter die Soldaten begeben hatten; allein anietzo handeln wir von dem Fall, da ein Verbrecher deshalb ein Soldat wird, damit er der Justitz den Rücken kehren und der wohlverdienten Straffe entgehen möge. Es ist inzwischen leicht zu erachten, daß es auch zuwei-

len in diesem punct ohne difficultäten und Widerspruch des Militair-Magistrats nicht abgehen werde, zumalen der bösliche Vorsatz eines Menschen etwas innerliches ist, und niemand gern zu gestehen pfleget, daß er dergleichen bösen Vorsatz geheget habe.

§. XXVI. Das privilegirte Forum derer Soldaten hat nur so lange statt, als iemand würcklich ein Soldat ist. Dannenhero nun wenn einer selbst abgedancken hat, oder wann er ist abgedancket worden, und er sich hernach an einem oder andern Ort häuslich niederläßt, so muß er unter eines ieden Orts Obrigkeit wie andere Bürger und Einwohner stehen, welches auffer Zweiffel ist, siehe hievon Mevium *p. 3. decis. 72. & p. 4. decis. 273. n. 3.* Spate im Auditeur *sect. 1. c. 6. §. 5. inf.* Burger. *observ. militar. cent. 2. observ. 26.* Zu einiger mehreren Erläuterung desjenigen, so in diesem Capitel gemeldet worden, wollen wir nachfolgenden locum aus der Schleßwig-Holsteinischen militarischen Gerichts-Ordnung hieher setzen. §. I. Weiln zum öfftern wegen Eingriff der Jurisdiction Uneinigkeit vorgefallen, so befehlen wir hiemit ernstlich, daß kein Officirer sich eines abgedanckten Soldatens, oder dessen Frau, Kinder und Gesindes annehmen soll; wie auch, wenn schon eine Militair-Person noch würcklich in Diensten wäre, dessen Kinder aber bey Politique-Leuten sich aufhielten, die Jurisdiction originis alsdenn nicht attendirt, sondern dieselbe bey denen sie wohnen, bleiben solle; wie auch da bey einem Officirer oder Gemeinen einige Personen sich aufhielten, die nicht in ihren Diensten, Kost oder Lohn wären, desgleichen ein Soldaten-Kind, welches aus des Vatern Zwang ist, zur Milice und deren Jurisdiction nicht sollen gezogen werden. Solte auch ein Officirer, oder Gemeiner, einen Bürger oder Bauren vor dero Gericht anklagen, so muß der Soldat des Ausspruchs von demselben Gericht sich gefallen lassen, und wann die militair-Person in diesem Gericht zur Straff oder Brüche condemniret würde, so soll der Ober-Officirer den Officirer oder Soldaten dahin halten, daß die Brüche bezahlet, oder die dictirte Straffe exequirt werde, nach der alten Regul: Actor sequitur forum rei. Dieses soll auch ebenfalls verstanden werden, wenn ein Bürger, oder Bauer, einen Militairen von dem Kriegs-Gerichte bekagen solte, so muß der Bürger sich ebenfalls nach dem dictirten Urthel verhalten, und

werden

werden unsere Amtleute, oder Bürgermeister und Rath in den Städten, die Execution dessen, so den Bürgern und Bauren zuerkannt wird, ebenfalls verrichten lassen; Solte auch ein Casus vorfallen, daß ein Soldat auf dem Lande arbeitet, der sonst ausser Herren-Dienst Geld verdienet, und gewaltiger Weise zu Tode käme, so ist er wie ein Arbeits-Mann, und nicht wie ein Soldat zu halten, und stehet des entleibten Cörper unter die Jurisdiction, darin er gefunden wird: solte aber der Militair-Bediente in seines Herrn Dienst verschicket seyn, oder sonst für seinen Ober-Officier mit Brieffen lauffen müssen, oder in Kriegs-Diensten umkommen, so gehöret des Entleibten Cörper zu der militair-Jurisdiction.

§. XXVII. Von dem Foro in Duel-Sachen ist in dem Königl. Preuß. Duell-Mandat de An. 1713. den 28. Jun. art. 14. folgender gestalt disponiret; Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde, so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerseits Militair-Personen, und also dem foro militari unterworffen, niemand anders, als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch auszusetzende unpartheyische Kriegs-Rechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat. Die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provincien und Landen, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edictum handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commandanten der Regimenter und Guarnisonen, auch ieden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit befohlen seyn, und, daferne iemand unter denselben durch Fahrläßigkeit, oder conniventz, die Thäter echappiren oder entkommen liesse, dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction, oder Charge, Gefängniß, Geld-Straffe, oder sonsten angesehen werden. Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wenn sie Militair-Chargen haben, Unsern nächsten Guarnisonen und Regimentern, die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem behörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernern Verfügung darunter erwartet werden. Trüge es sich aber zu, daß die

Interes-

Interessenteen theils militair- und zum Theil Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa judicia gehöreten, alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet, und die Cognitio des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und wen sie darzu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili, mit requirirung einiger Kriegs-Officierer, vorgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

## Das III. Capitel.

# Von denen Sachen/ welche unter die Kriegs-Jurisdiction gehören.

### Inhalt des Capitels.

DJe Sachen, welche in allen Gerichten vorkommen, sind entweder geistliche, bürgerliche, oder peinliche, §. I. Von denen geistlichen Sachen, und wohin selbige in Ansehen derer Soldaten gehören. §. II. III. Die bürgerliche Sachen rühren entweder aus einer geschlossenen Handlung, oder aus einem dinglichen Recht her. §. IV. Diejenigen Sachen, welche aus einer geschlossenen Handlung herrühren, gehören ausser Zweifel vor die Kriegs-Gerichte. §. V. Der von Lobrino gemachte Unterscheid, ob die Handlung im Lager und bey der Armee, oder ob sie daheim, oder anderswo geschlossen, wird verworffen, §. VI. Die aus einem dinglichen Recht entspringende Klag-Sachen können bey der ordentlichen Obrigkeit angestellet werden, wenn sie unbewegliche Stücke betreffen, §. VII. Die Verbrechen der Soldaten sind zweyerley, einige die ein Soldat, als Soldat, begehet, einige aber gemeine Verbrechen, welche auch iemand begehen kan, der kein Soldat ist, §. IIX. Wann ein Soldat, als Soldat etwas verbrochen, so gehöret die Sache, derer Rechts-Lehrer einhelligen Meynung nach, vor die Kriegs-Gerichte gantz allein, §. IX. Hingegen, wann ein Soldat ein gemeines Verbrechen begangen, sind einige der Meynung, daß auch dißfalls eine Civil-Obrigkeit wider den Verbrecher die Inquisition anstellen könne, und also die Prævention statt habe, §. X. Welche Meynung aber zum wenigsten an denen meisten

sten Orten in der praxi nicht angenommen ist, §. XI. Von Ziegleri Meynung, daß ein Soldat vor der ordentlichen Obrigkeit eines ieden Orts besprochen werden könne, wann er ein Verbrechen zu der Zeit begangen, da er sich bey der Armee, oder bey der Fahne nicht aufhält, §. XII. Von dem Verbrechen der Gotteslästerung insonderheit, §. XIII. Von denen actibus voluntariæ jurisdictionis §. XIV.

## §. I.

Diejenige Sachen, welche in allen Gerichten vorkommen, sind entweder **geistliche, bürgerliche, oder peinliche:** Und dannenhero müssen wir auf diese dreyerley Arten vornemlich achtung geben, wann wir die Sachen untersuchen wollen, welche unter die Kriegs-jurisdiction gehören.

§. II. Was erstlich die **geistliche Sachen** betrifft, so ist in dem vorhergehenden Capitel §. XVI. bis §. XXIV. schon weitläufftig angeführet worden, daß bey der Königlichen Preußischen, Schwedischen, Dänischen, wie auch bey der Zürchischen Armee, ein eigenes Militair-Consistorium angeordnet sey, vor welchem dergleichen Sachen entschieden werden: an andern Orten, wo solche Consistoria militaria nicht vorhanden, gehören die geistlichen Sachen vor die geistliche Obrigkeit, und bey denen Evangelischen vor die ordentliche Consistoria. Es handelt hievon ausführlich Ziegler *de jur. majest. l. 1. c. 29. §. 35.* und ist dasjenige responsum derer JCtorum zu Wittenberg, welches er §. 36. anführet, wohl werth, daß wir es auch allhie mit einrücken. Es lautet folgender massen: Seynd vergangene Winter über etliche Fuß-Völcker bey euch einquartiret gewesen, und es hat unter denselben ein Musquetier, Namens Hanß Zischte, sich mit einer Dirnen, Esther Schwabin, dergestalt bekannt gemacht, daß er, unter Versprechung der Ehe, sie zu seinem Willen gebracht und geschwängert. Und dieweil der Soldat solches geständig seyn müssen, auch die geschwängerte, wenn sie nur die darzu benöthigten Mittel, insonderheit 4. Thl. so dem Hauptmann der Compagnie von einem ieden Musquetirer, um Zulassung der Verehligung, gegeben werden müsten, schaffen könte, ihme antrauen zu lassen sich erkläret, hat genannte Schwabin auch sich darzu willig finden lassen, und das geforderte Geld

zu Befriedigung des Hauptmanns hergegeben; nachdem aber der Soldat seinem Versprechen nicht nachgekommen, sondern sich an eine andere Dirne gehencket, ist die Geschwängerte bewogen worden, bey dem Fürstlichen Consistorio deswegen klagbar zu werden, welches denn eine requisition, den Soldaten entweder zur Priesterl. copulation mit der Geschwängerten anzuhalten, oder denselben vor das Consistorium zu stellen, an den Hauptmann aber abgehen zu lassen, deren keines aber der Hauptmann verwilligen will. ꝛc.

Wann nun gleich der Hauptmann vor sich anführet, daß jedweder Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Richter zu beklagen schuldig, und die Soldaten in denen gemeinen Rechten ein forum privilegiatum dergestalt erlanget, daß sie vor keinem andern, als vor ihrem Officier zu stehen verbunden sind, auch da sie gleich in andern Gerichten verbrochen, nichts minder an ihren Officirer verwiesen werden müssen, hierüber durch Kriegs-Gebrauch eingeführet, daß ein Soldat ohne seines vorgesetzten Officiers consens, so wenig, als ein Sohn ohne seines Vaters Einwilligung, zu heyrathen befugt, und endlich der Fürst und Herr der Compagnie über seine gesamte Kriegs-Völcker, und iedweden darunter befindlichen Soldaten, die vollkommene Gerechtigkeit, auch in ecclesiasticis zu exerciren, solche auch ferner zu deligiren berechtiget:

Dennoch aber und dieweil die Ehe-Sachen in allen wohlbestellten Policeyen pro privilegiatis und exemptis gehalten, und absonderlichen darzu deputirten Richtern anbefohlen werden, worzu insonderheit diejenigen, so der göttlichen Rechte erfahren, und mit Gewissens-Sachen, die gemeinlich mit unterlauffen, umzugehen wissen, zu ziehen, dahero auch ermeldete Ehe-Sachen ie und allezeit pro ecclesiasticis geachtet werden, und in dergleichen causis exceptis das absonderlich darzu destinirte forum nothwendig angenommen werden muß, ob gleich Beklagter sonst in andern Sachen gar einer andern jurisdiction unterworffen, welches denn nicht weniger bey den Soldaten zu observiren, inmassen derselben privilegirtes forum, so sie bey ihren Officirern, oder dem Kriegs-Recht haben, auf die causas ecclesiasticas und matrimoniales nicht zu ziehen, hierüber des Officirers dissensus ein wohlgetroffenes Ehegelöbniß eines untergebenen Soldaten nicht

nicht hinterziehen kan, auch desselben consensus weder in göttlichen, noch in weltlichen Rechten nothwendig erfordert wird, und derowegen dem väterlichen consense nicht gleich zu achten; wie denn gleichfalls nirgend bescheinigt worden, daß der Fürst und Herr der Armee denen Officirern die causas ecclesiasticas und matrimoniales unter ihren Soldaten zu decidiren anbefohlen, und hierbey wohl zu erwegen, daß Hanß Zischte annoch an dem Orte, da er der Dirnen die Ehe versprochen, sich aufhält, und also das forum ecclesiasticum selbigen Orts zu agnosciren verbunden: So erscheinet dannenhero so viel, daß der über die Soldatesque commandirende Hauptmann obengedachten Hanß Zischten dieser Ehe-Sache halber vor das Fürstliche Consistorium zu stellen, und das darauf erfolgte Erkänntnüß auf beschehene subsidiarische imploration zu exequiren schuldig. V. R. W.

§. III. Ich billige dieses responsum, in so weit es die von mir im vorigen §. proponirte Haupt-Frage betrifft. Sonst aber ist nur dieses dabey zu erinnern, daß die Worte: **es werde des vorgesetzten Officiers** *consens* **bey denen Ehe-Versprechungen der Soldaten weder in göttlichen, noch weltlichen Rechten erfordert**, von denen sonst gemeinen civil-Rechten zu verstehen seyn, wovon man an vielen Orten nicht abgegangen; im Gegentheil aber zeiget dasjenige, so wir im vorhergehenden Capitel §. XIIX. XIX. und XX. angeführet haben, daß bey denen Königl. Preußischen Trouppen der consens des vorgesetzten Officiers allerdings der Nothwendigkeit nach erfordert werde, aus denen daselbst zugleich mit angeführten wichtigen Ursachen. Eben so verhält sichs bey denen Königl. Dänischen Soldaten, Königl. Dänischen Artickels-Brief Christiani V. *art.* 6, und heut zu Tage wol an vielen andern Orten mehr.

§. IV. Was nun der hiernächst in §. 1. gemachten Ordnung nach die **bürgerliche** Sachen betrifft, rühren dieselbe entweder aus einer **geschlossenen Handlung**, oder contract her, z. E. aus einem Dahrlehn, Kauff, Tausch, u. d. g. oder aber aus einem **dinglichen Recht**, z. E. wenn ein Soldat ein unbewegliches Stück besitzet, ein anderer aber vorgiebt, daß ihm das Eigenthum, ein Erbschaffts-Recht, eine Dienst-Gerechtigkeit, ein Pfand-Recht, und so ferner, daran zustehe: Von diesen beyden Arten nun wollen wir

um besserer Ordnung willen mit Unterscheid nach einander handeln.

§. V. Wann anfänglich wegen **einer geschlossenen Handlung** ein Soldat in rechtlichen Anspruch genommen wird, so gehöret die Sache ohn allen Zweiffel vor die Kriegs-Gerichte. Lobrinus in seinen Anmerckungen über Lazari von Schwendi Kriegs-Discours tit. wo derer Soldaten forum competens, *pag.* 93. saget hievon also: Was andere geringe (wodurch er diejenige verstehet, welche nicht peinlich sind,) und civil-Sachen anlanget, so ist allbereit vorhin, tit. von Jurisdiction derer Obristen, angeführet, daß solche necessario auch vor ihnen und denen Regiments-Gerichten ventiliret, vertragen und decidiret werden müssen. Und ob gleich sonst einen Kläger die Wahl hat, daß er den Schuldner entweder an dem Ort, wo er wohnet, oder, wo der contract geschlossen worden, belangen kan: so wird doch dieses, daß man nemlich einen Soldaten an dem Ort, wo der contract geschlossen worden, in Anspruch nehme, von denen Kriegs-Gerichten niemalen eingeräumet, sondern sie prætendiren in dergleichen personal-Sachen die Jurisdiction vor sich gantz allein, mit Ausschliessung aller andern Obrigkeiten.

§. VI. Inzwischen machet der angeführte Lobrinus *pag.* 96. bey dieser Materie folgenden Unterscheid. Er saget, man müsse vornemlich darauf achtung geben, ob die Schulden von einem Soldaten im **Lager und bey der** *Armée*, oder aber, ob sie **daheime**, oder **anderswo** gemachet worden. In dem ersten Fall, vermeynet er, fände das privilegirte forum wol statt, aber nicht in dem andern Fall, sondern wegen solcher Schulden müsten die Soldaten vor der sonst ordentlichen Obrigkeit des Orts Recht nehmen. Dieses ist Lobrini Meynung. Allein wann ich die Wahrheit bekennen soll, so wird nach der praxi dieser Unterscheid gar nicht in acht genommen, sondern die Soldaten müssen, wie im vorhergehenden §. bereits Meldung geschehen, bloß und alleine vor denen Kriegs-Gerichten stehen. Es hindert auch nicht, was Bürger *cent. 1. obs.* 40. und aus diesem Lobrinus *loc. cit.* anführet, daß nemlich der Magistrat der Stadt Cölln am Rhein An. 1646. einige Käyserliche Officirer wegen Schulden, so besagte Officirer in der Stadt Cölln gemacht, in Arrest nehmen lassen, und

als der damalige Käyliche General-Auditeur, Heinrich Styll, sich deshalb moviret, die Stadt an den General-Feld-Marschall, Grafen von Holtzapffel; den angelegten arrest auf diese Weise justificiren wollen, weil nemlich die geklagte arreste dahero angelegt und erkennet, indem die contractus und Schuldigkeiten in der Stadt aufgerichtet und gemacht worden, und solchenfalls nach Verordnung der gemeinen Käyserlichen Rechten auch denen aufs höchste privilegirten Legatis, weniger denen Soldaten, oder andern Officirern, einige exceptiones nicht competirten, sondern sie in loco contractus dero Schuldigkeit abzulegen schuldig, oder des gerichtlichen und obrigkeitlichen Zwangs gewärtig seyn müsten, massen auch dagegen niemaln einige hohe Käyserliche Generalen oder sonst des Orts bestandene Generalität bis dahero sich beschweret, sondern dergestalt den bürgerlichen Rechten billig den geraden Lauff gelassen hätten. Ich sage, es hindere dieses nicht. Denn erstlich ist noch die Frage, ob der Käyserliche Feld-Marschall es hiebey bewenden lassen, folglich kan man das angeführte Schreiben der Stadt Cölln kein præjudicium nennen: wie doch Lobrinus thut. Zum andern aber ist in acht zu nehmen, daß der angeführte casus in der Stadt Cölln passiret, welche eine unmittelbare freye Reichs-Stadt ist. Nun ist aber anietzo die Frage nicht, was ein Reichs-Stand wider des andern Reichs-Standes, oder auch gar wider des Käysers Soldaten, wann sie in seinem Lande einen contract geschlossen und Schulden gemacht haben, vorzunehmen befugt sey? sondern die Frage ging dahin, ob eine civil-Obrigkeit einen Soldaten, der in ihres Landesherrn Diensten und Sold stehet, in loco contractus vor sich fordern, und wider der militair-Gerichte Willen über ihn Recht sprechen könne? welche Frage wir annoch verneinen. Dieses aber wird ein Reichsstand ohne Zweifel thun, daß, wenn eines andern Reichsstandes, oder auch auswärtigen Potentaten, Soldat in seinem Lande Schulden machet, er ihn so dann zur Bezahlung anhalten, oder auch, da die Bezahlung nicht erfolget, mit arrest belegen lasse, so lange, bis die Unterthanen wegen ihrer Befriedigung annehmliche und gnugsame Sicherheit erlanget haben.

§. VII. Was nun diejenige Klagen anbetrifft, welche aus einem **dinglichen Rechte** entspringen, siehen oben §. IV. als wenn ich an

eines Soldaten Hauſe, Acker u. d. g. ein Eigenthum, ein Erbrecht, Pfandrecht, oder eine Dienſt-Gerechtigkeit prætendire; ſo bleibt es bey der bekannten Regel, daß dergleichen Klagen bey dem Richter des Orts, unter welchem die Sache gelegen, angeſtellet werden können, Beier *jur. milit. prud. l. 4. tit. 1. th. 4. n. 1327.* Eben ſolche Bewandnis hat es auch, wenn von einem Soldaten wegen ſeiner Güter rückſtändige **Steuer** und **Schoß** gefordert wird, denn der fiſcus hat auch disfalls an aller Unterthanen Güter ein ſtillſchweigendes Pfand, *id. l. cit. tit. 2. th. 1. n. 1331.* oder wann der Soldat auch privat-Leuten **Erbzinſen**, oder ſonſt **jährliche Zinſen** zu zahlen ſchuldig iſt. Hat ein Soldat **Lehn-Güter**, wird er in deren Anſehen vor der Lehns-Cantzley, nicht aber vor denen Kriegs-Gerichten belanget. Was ich vorhin geſaget habe, daß man diejenige Klagen, welche aus einem dinglichen Recht entſpringen, wider einen Soldaten bey dem Richter des Orts, unter welchem die Sache gelegen, anſtellen könne, ſolches iſt in Anſehen derer **unbeweglichen** Güter auſſer allem Zweiffel; es ſolte zwar auch bey beweglichen Sachen ein gleiches Recht ſeyn, allein die Kriegs-Gerichte pflegen in dieſem Fall der ordentlichen Obrigkeit des Orts keine cognition zu verſtatten, ſondern wann iemand z. E. ein Pferd, ein Rind, u. d. g. von einem Soldaten vindiciren wolte, müſte die Klage bey beſagten Kriegs-Gerichten angebracht werden.

§. IIX. Wir kommen anietzo nach der im §. 1. gemachten Ordnung zu denen **peinlichen Sachen.** Von dieſen iſt anfänglich bekannt, daß ſie zweyerley Gattung ſind. Einige heiſſen militaria, welche ein Soldat, **als Soldat**, begehet, z. E. wann er von ſeinem Regiment deſertiret, wann er in dem Treffen ſeine Schuldigkeit nicht beobachtet, auf der Schildwacht ſchläffet, oder davon gehet, ehe und bevor er abgelöſet wird, wann er dem commando ſeines Officirers nicht pariret, u. ſ. f. Einige hingegen heiſſen communia, **gemeine** Verbrechen, welche auch einer begehen kan, der kein Soldat iſt, z. E. Hurerey und Ehebrechen, Gotteslästerung, Diebſtahl, und dergleichen.

§. IX. In Anſehen der Verbrechen von der **erſten Art** ſind meines Wiſſens die Rechts-Lehrer alle mit einander einig, daß nemlich darüber kein eigener Richter cognoſciren, noch einen Soldaten deshalb beſtraffen könne, ſondern einig und allein denen Kriegs-Gerichten dieſe cogni-

cognition, inquisition, und Bestrafung zustehe. Es kan auch dieses nach der Natur und Eigenschaft der Sachen wol unmöglich anders seyn. Allein was die andere Art, nemlich die gemeine Verbrechen anbetrift, da heisset es, wie sonst insgemein: Die Gelehrten sind nicht einerley Meynung. Wir wollen dannenhero diese Meinung zuerst anführen, und hernach besehen, wie es in der praxi gehalten werde, denn damit wird wol einem ieden am meisten gedienet seyn.

§. X. Viele unter denen Rechtslehrern stehen in denen Gedancken, daß ein Soldat wegen eines gemeinen Verbrechens auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts bestraffet werden könne, wann nemlich diese die inquisition ehe, als die Kriegs-Gerichte, angestellet, welches sonst eine prævention genennet zu werden pfleget; und würde also daraus folgen, daß in diesem Fall ein Obrister den delinquenten nicht abfordern könne, sondern er der einmal von der Obrigkeit des Orts angestelleten inquisition den Lauf zu lassen schuldig sey. Diejenige, so dieser Meinung zugethan sind, hat Ziegler *de jure majestat. l. 1. c. 29. §. 25. seqq.* angeführet, ingleichen Spate im *Auditeur sect. 1. c. 6. §. 9.* siehe auch Carpzov. *part. 4. const. 9. def. 11.* Burger. *cent. 4. obs. 74.* und Lobrinum in annotat. über Lazari von Schwendi Kriegs-discours rubr. wo derer Soldaten forum competens *pag. 89.* welche beyde letztere sich bloß auf Carpzovium gründen, im übrigen aber Carpzov und andere sich auf *l. 2. ff. de re milit.* wie auch andere Römische Gesetze berufen und ihre Sätze daraus zu erweisen suchen.

§. XI. Allein es ist diese Meinung in der praxi, zum wenigsten an denen meisten Orten, nicht angenommen, wovon gar ausführlich handelt Flamitzer *in spec. scultet. castr. part. 1. c. 4.* siehe auch Brunnem. *in comm. ad l. 6. C. de jurisd. omn. judic.* Behaimb. *in mil. delinqu. obs. 74.* Hieher gehöret das von der Juristen-Facultät zu Wittenberg an Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg im Monat Majo A. 1640. ertheilte Responsum bey Zieglero *loc. cit. §. 30.* folgenden Inhalts:

Ist wegen der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs euch eine Besatzung eingeleget, gleichwol aber euch euer Vestungs-Recht nebenst denen Ober- und Nieder-Gerichten gelassen worden, und es wil nunmehro circa cognitionem delictorum militum

Streit

Streit und Irrungen vorfallen, nach mehrern Inhalt eures Berichts und der Beylagen.

Wann nun gleich zu Recht insgemein verordnet, daß ein Verbrecher von der Obrigkeit, da die Verbrechung geschehen, zu gebührender Strafe gezogen werden könne, und etliche Rechts-Lehrer quoad milites einen Unterscheid inter delicta militaria & communia machen, u. dafür halten wollen, daß in Kriegs-Verbrechungen den Kriegs-Rechten, in gemeinen und sonderlich in peinlichen hohen Verbrechungen aber der ordentlichen Obrigkeit desselben Orts die Bestraffung zustehe, ihr auch iederzeit in exercitio der Ober- und Unter-Gerichte gewesen, solches ohne männliches Einrede continuiret, und über dis von vorigen Römischen Käysern mit dem Bestungs-Recht privilegiret, welches auch von letziger Röm. Käyserl. Majestät allergnädigst confirmiret und der Prageriſche Friedens-Schluß dieses Inhalts: daß durch Einlegung Käyserlicher Besatzung keinem Stande an seinen obrigkeitlichen Rechten Eintrag geschehen sol, inmassen auch sonsten, inhalts eurer Willkühr, wider diejenigen, so den sitzenden Rath, oder die zum Rath gehörig, injuriren, per modum inquisitionis zu verwahren, euch nachgelassen und vor weniger Zeit wegen Müller Joachim die cognitio bey euch gewesen;

Dennoch aber und dieweil die Kriegs-Leute in Rechten absonderlich befreyet, daß sie sowol in bürgerlichen als auch peinlichen Fällen vor keinem andern Richter, als ihrer Kriegs-Obrigkeit belanget werden können, auch des Heil. Röm. Reichs A. 1570. zu Speyer aufgerichtete Fußknechts-Bestallung in unterschiedlichen Articuln nicht nur allein von Bestrafung der Kriegs Verbrechungen, sondern insgemein von allen Lastern, als von Fluchen, gottlosen Worten u. Wercken, von Völlerey, von Sauffen unter der Predigt, item von Raub, Mord, Diebstahl, Verrätherey und dergleichen redet, wodurch dann, wie auch sonsten, in den beschriebenen Käyserlichen Rechten die gemeine Rechts-Regel, daß ein Verbrecher an dem Ort, wo er die That verübet, seinen ordentlichen Richter habe, quoad milites ausdrückl. limitiret und der oben angeführten distinction inter delicta militaria & communia von bewährten Rechts-Lehrern aus andern Rechts-Gründen, und insonderheit wegen der dawider eingeführten kundbaren Gewohn-

widersprochen wird, und dahero das von euch hergebrachte und continuirte exercitium oder Ober- und Unter-Gerichte, wie ingleichen das allegirte und von ietziger Römischen Käyserlichen Majestät allergnädigst confirmirte Vestungs-Recht, auf das anietzo daselbst in Besatzung liegende Regiment, so von euch nicht geworben, noch euch mit Pflichten zugethan, nicht zu ziehen. Gestalt auch dem Pragerischen Frieden-Schluß zuwider euch an eurem exercitio jurisdictionis und Obrigkeitlichen Rechten kein Eintrag geschiehet, indem solche eure jurisdiction, wie auch eure Willkühr auf die Kriegs-Knechte, so von euch nicht geworben noch in Pflicht genommen, sich nicht erstrecken mag, und euch, wider eure Unterthanen ietzt gedachter eurer Wüllkühr per modum inquisitionis, zu verfahren, nochmals unbenommen. Auch da gleich wegen Müller Joachims, so einen Soldaten ermordet, ihr causæ cognitionem gehabt, dennoch aus solchem præjudicio, zumalen da der delinquent kein geworbener Soldat gewesen, nichts beständiges geschlossen werden mag; So erscheinet daher allenthalben so viel, daß bey so gestalten Sachen, und indem das daselbst in Besatzung liegende Regiment auf Käyserliche und des Heil. Röm. Reichs Verordnung dahin geleget worden, dem Comendanten und Obristen die cognition und Bestraffung seiner untergebenen Soldaten, **in deren Verbrechungen ohne Unterscheid**, wie auch in bürgerlichen Sachen, zustehe. Und sind demnach ihr und eure Bürger in denen Fällen, da ihr wider die Soldaten etwas zu klagen hättet, dieselben vor eure Gerichte zu ziehen, nicht gegründet, sondern solches bey dem Obristen zu suchen schuldig; inmassen auch die Soldaten, so sie wider einen Bürger Klägers Stelle vertreten, solches bey euch als der ordentlichen Obrigkeit, vorzubringen und Erkänntnis zu gewarten verbunden sind. V. R. W.

Eben dieser Ziegler führet auch in dem itzterwehnten §. 30. an, daß die Schöppen zu Leipzig auf gleiche Art gesprochen hätten A. 1674. Carpzovius hingegen *p. 4. const. 9. def. 11. num. 10.* saget, daß eben diese Herren Schöppen A. 1636. einer andern Meinung gewesen wären: und also siehet man wol, daß auf das von Carpzovio angezogene præjudicium nicht sonderlich zu bauen, sondern daß vielmehr die Herren Scabini ihre etwa vormalen gehegte Meinung hernachmals wiederum geändert haben müssen.

§. XII. Indessen ist doch Ziegler *loc. cit.* §. 31. 32. 33. der Meinung, daß das bishero angeführte nur alsdenn statt habe, wann ein Soldat würcklich bey der Armee oder bey der Fahne sich aufhält, und daß also, wann er sich alda nicht befindet, die ordentliche Obrigkeit des Orts, wo der Soldat das Verbrechen begangen, ihn zur gebührenden Strafe ziehen könne. Es ist auch diese Meinung in der Königlichen Schwedischen Gerichts-Verordnung de A. 1683. art. 17. folgender massen approbiret: Was sich aber inmittelst und wann Ihro Königl. Majest. Kriegs-Völcker weder im Felde, oder in Guarnisonen stehen noch auf einige Arbeit commandiret, noch auch im marche unter fliegender Fahne, oder auf Regiments- oder compagnie Zusammenkünften begriffen seyn, besondern ein ieder daheim ist, zuträget: so gehören solche sowol der Kriegs-Völcker, als andere J. K. Maj. Unterthanen Verbrechen vor die ordentliche Land- und Stadt-Gerichte und deren Gesetze. Allein an andern Orten wird dieser Unterscheid wiederum nicht in acht genommen, wie wir schon oben *cap. 2.* §. *1.* gezeiget haben. Es bleibet also einem civil-Magistrat nichts weiter übrig, als was in eben solchem Capitel §. *3.* & *4.* angeführet worden, wohin wir uns beziehen.

§. XIII. Von dem entsetzlichen Verbrechen der **Gotteslästerung** ist insonderheit annoch dieses anzumercken, daß an einigen Orten disfalls die Untersuchung und Verurtheilung nicht denen ordentlichen Kriegs-Gerichten, sondern dem militair-Consistorio zustehe. Königl. Schwed. Kriegs-Articul de A. 1683. (in corp. jur. militar. Brandenb. pag. 311.) *art.* 3. Macht jemand ein Affenspiel oder Narrentheidung von dem Gottesdienst, verspottet GOttes Wort und die hochheiligen Sacramenten, der soll vor das consistorium ecclesiasticum gestellet, und da die Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es höhnische und spöttische Worte, so mit göttlicher Verachtung und blasphemien vermenget gewesen, soll der Schuldige nach ihrem eingeholeten judicio und Gutachten von dem Kriegs-Gericht zum Schwerd verurtheilet und darauf die execution ohne alle Gnade vollstrecket werden. Der Stadt Zürich Kriegs-Articul *art.* 3. Macht jemand ein Affenspiel und Spötterey von dem Gottesdienst, wie auch von den heiligen Sacramenten und würde darüber betreten, der soll vor das consistorium ecclesiasticum oder geistliche Kriegs-Gerichte gestellet, u. so die Hn.

Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es hönische und spöttische Wort, so mit göttlicher Verachtung und Lästerung vermischet gewesen, soll der Schuldige nach Gutachten derselbigen und der Sachen Wichtigkeit zum Schwerd verurtheilet, und darauf die execution ohn alle Gnade an ihme vollstrecket werden. Die Ursach, warum man dieses Verbrechens Bestraffung dem militair-Consistorio überlassen hat, ist wol diese, weil nach denen Päbstischen Rechten die Gotteslästerung eine so genannte causa fori mixti ist, wovon in der Einleit. zum Consistorial-Proceß *c. VI. §. XXVI.* gehandelt worden. An andern Orten hingegen, wo dergleichen special-Verordnung nicht verhanden ist, da gehöret auch in Ansehen des ermeldeten Lasters die cognition und Bestraffung vor die ordentliche Kriegs-Gerichte.

§. XIV. Ehe wir dieses Capitel beschliessen, wird es nicht undienlich seyn, daß wir beyläuffig etwas von denen actibus voluntariæ jurisdictionis annoch erinnern. In der Königl. Schwedischen instruction des General-Auditeurs de A. 1683. den 21ten Martii (in corp. jur. milit. Brandenb. p. 359.) art. 3. ist disfalls folgender gestalt disponiret: Wenn testamenta, inventirungen, sowol nach denen verstorbenen, als sonsten, obligationes, contractus, Verträge, und andere angelegene schriftliche Abhandlung, aufgerichtet und geschlossen werden, sollen dieselben so viel kräftiger und sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden. Item, in der Königl. Schwed. Obergerichts Ordn. *tit. 3. §. 5.* (corp. jur. milit. p. 293.) Wann testamenta, obligationes, contractus, Verträge, und dergleichen aufzurichten, sollen dieselbige für gültig und kräfftig gehalten werden, wann dieselben von ihm, dem General-Auditeur, unterschrieben seyn. Königliche Dänische Kriegs-Gerichts-Ordnung *art. 30.* Wann im Felde testamenta, obligationes, contracten, Verträge, und dergleichen aufzurichten, sollen dieselbige für gültig und kräftig gehalten werden, wann sie von unserm General-Auditeur unterschrieben seynd. Sonst aber, und wann keine andere sonderbare Verordnungen verhanden sind, können alle actus voluntariæ jurisdictionis bey allen und jeden Regiments-Auditeurn expediret werden, siehe Spatens Auditeur *sect. 1. cap. 6. §. 7.* dessen gemachte Anmerckung iedoch, daß nemlich die willkührliche Dinge vor den Auditeur, nicht als vor den Richter, sondern als vor eine Kriegs-

Obrigkeit gehören, auf eine subtilität hinaus zu lauffen scheinet. In der Schleßwig-Hollsteinischen militarischen Gerichts-Ordnung, §. 9. (corp. jur. milit. Brandenb. p. 967.) ist deshalb insgemein gesetzet worden: Wann testamenta, obligationes, contracten, Verträge, und dergleichen aufzurichten, sollen dieselbe für ungültig geachtet werden, wann sie nicht von unserm Auditeur über unsere gesamte Trouppen unterschrieben sind. Es kan dannenhero ein Auditeur auch Schenckungen über 1000. Rthl. Veräusserungen derer unmündigen Güter, u. d. g. confirmiren. Einige hieher gehörige formulen findet man bey Spaten loc. cit. Wir wollen davon nur folgendes

Decretum alienationis

hieher setzen:

Demnach vor diesem löblichen Kriegs-Gericht der edle und mannhaffte N. N. in tragender Vormundschafft seines Bruders N. Obersten-Lieutenants hinterlassener Kinder erschienen und zu vernehmen gegeben, was massen nach Ableiben gedachten seines Bruders sel. er die Kinder nach der Stadt Braunschweig zu schicken, und dieselbe bis auf weitere resolution auf eine Zeitlang aldar in die Kost zu verdingen gesonnen, wozu, wie nicht weniger zu Abstattung etlicher hinterlassener Schulden, eine Summa Geldes bis auf 500. Rthlr. nöthig, keine andere füglichere Mittel aber verhanden, als daß des Oberst-Lieutenants sel. Kleider, Gewehr und Hausrath, samt Wagen und Pferden an den Mann gebracht und verkauffet werden möchten, er sich aber besorget, es dürfte solche Loßschlagung der mobilien ihm heute oder morgen einige Verantwortung bringen, und dannenhero um gerichtliche consentirung in solche vorhabende alienation, auch Ertheilung eines decreti über dieselbe gebeten; Als ist erwehntes Anbringen bey besetztem Kriegs-Gerichte nach allen Umständen reiflich erwogen und so viel befunden worden, daß der Unmündigen Bestes hiedurch befördert, die längere subsistentz derselben im Lager hingegen ihnen zu allerhand Schaden und Nachtheil, zumal der Auferziehung wegen, ausschlagen könte. Weshalber dann imploranten angeregte alienation durch einhelligen Schluß des Herrn Præsidis und Assessoren verwilliget, und ihm deswegen gegenwärtiger Schein, unter deren auch meiner, des Auditeurs, Unterschrift und vorgedruckten Petschafften ertheilet worden.

den. So geschehen ꝛc. Es erhellet inzwischen auch aus diesem decreto alienationis selbst, daß in dergleichen wichtigen Sachen der Auditeur die Sachen vor sich allein nicht expedire, sondern es von einem besetzten Kriegs-Gericht geschehen müsse.

# Das IV. Capitel.

## Von denen Kriegs-Ober- und Unter-Gerichten.

## Inhalt des Capitels.

WAs durch das Wort: Ober- und Unter-Kriegs-Gericht, verstanden werde? §. I. Königliche Schwedische Verordnung von dergleichen Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten, §. II. Königliche Dänische §. III. Und Fürstliche Schleßwig-Hollsteinische Verordnung hievon, §. IV. Ob an andern Orten überall dergleichen Ober- und Unter-Gericht anzutreffen? §. V. Von denen Personen und Sachen, welche ausserhalb dem Schwedischen, Dänischen und Hollsteinischen, vor solche Ober- und Unter-Gerichte gehören, §. VI. Von dem foro des Auditeurs und General-Auditeurs §. VII.

### §. I.

DJe Ober-Gerichte heisset man sonst in Teutschland, vor welchen die peinliche, Unter-Gerichte, vor welchen die bürgerliche Sachen entschieden werden, siehe Strykii *us. modern. ff. de jurisd.* §. 8. Carpz. *prax. crim. qu.* 109. *n.* 26. *seqq.* Hahn. *ad Wensenb. de jurisd. n.* 8. *in fin.* Allein in solchem Verstande werden die Ober- und Unter-Gerichte allhie nicht genommen, alldieweil aus dem vorhergehenden Capitel schon bekant, daß auch bey denen Regiments- oder Unter-Gerichten die peinliche Fälle entschieden werden. Es sind demnach die Kriegs-Ober- und Unter-Gerichte theils wie die erste und andere instantz anzusehen, theils auch dergestalt unterschieden, daß

einige Personen und Sachen von denen Untergerichten excipiret, und als die Personen bloß vor denen Ober-Gerichten belanget, und die Sachen allda abgethan werden müssen.

§. II. Wir wollen zuvörderst anhero setzen, wie es an einem und dem andern Ort insonderheit gehalten wird. In der Königl. Schwedischen Gerichts-Verordn. de A. 1683. den 2. Mart. (in corp. jur. militar. Brandenb. p. 342. seqq.) ist hievon folgender gestalt disponiret Art. XI. Und damit ein ieder wissen möge, was für Sachen zu des General-Kriegs-Gerichts cognition, Verhör- und Abtheilung eigentlich gehören; So sind dieselben folgende, nehmlich: (1) alle crimina læsæ majestaris divinæ. (2) crimina læsæ majestatis humanæ, als, da iemand entweder Ihrer Königl. Majestät als Könige in Schweden, oder Ihrer Königl. Majest. hochgeliebten Gemahlin und Königin, wie auch deren ehlichen Leibes-Erben, nachstellet, des Willens, ihnen einigen Schaden zuzufügen, oder auch gar zu tödten, es sey mit Wercken, Worten, oder in Schriften, oder mit dergleichen Reden, welche Ihrer Königlichen Majestät und Dero Königlichen Hoheit und guten Namen zuwider und verkleinerlich wären. (3) Wenn jemand ihme vorgenommen, mit dem Feinde heimlich zu correspondiren, oder zu tractiren, oder auch eine Ihrer Königlichen Majestät Vestungen, das Lager, Kriegs-Völcker, Schiffs-Flotte, die Armée, und dergleichen, woran Ihro Königlichen Majestät und der Cron-Dienst höchst gelegen wäre, würcklich zu verrathen; desgleichen wenn iemand davon Wissenschafft hat, und solches nicht so fort offenbaret und entdecket. (4) Wenn iemand den Feld-Marschall, Gouverneurn, oder einen andern hohen Officirer, welchen er zu ehren und zu gehorsam verbunden ist, mit injurien und schimpfflichen Worten angreifft, oder sonst einen mercklichen Schaden an seinem Leben oder Gliedmassen zufüget. (5) Wann sichs auch zutrüge, daß ein Obrister, oder sonst ein vornehmer Officirer, oder auch ein Schwedischer Edelmann, auf Ehre, Leib und Leben angeklaget würde, soll solches vor dem Ober-Gericht, geschehen, (6) Hieher gehören auch alle Fauten und Mißhandlungen, welche von einer gantzen Gemeine, als von gantzen oder halben Regimentern, oder Compagnien, begangen werden. (7) Ingleichen auch alle Zänckereyen, so

zwischen

zwischen den Officirern und dero unterhabenden Gemeinen entstehen, auf dem Fall das Unter-Gericht entweder directe, oder indirecte, darin interessirt wäre, oder auch sonst anderer Ursachen halber für suspect gehalten werden könte. (8) Alle solche civil-Sachen, welche im Unter-Gericht abgeurtheilet worden, und den Werth von 200. Thl. Silber-Müntz übertreffen, müssen gleichfalls vor das Ober-Gericht kommen, wenn eine von den Partheyen sich graviret befindet, und dahin appelliren will, dergleichen in Sachen, da iemand über das Unter-Gericht, daß ihme nicht Recht wiederfahren, klagen solte. Art. XII. Alle Sachen, welche sonst in gemeinen Leben und Wandel vorkommen, und sich zutragen, es mögen dieselbe civil oder criminal seyn, gehören erstlich vor das Unter-Gericht, und bleibet es bey dem, was daselbst gesprochen, falls nicht dawider appelliret wird.

§. III. Die Königliche Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction (in corp. jur. milit. p. 193. seqq.) lautet folgender massen: Art. XXX. Zu des General-und Ober-Kriegs-Gerichts Verhör, Erkänntniß und Urtheile gehören nachfolgende Verbrechen, als: Erstlich das Laster verletzter Majestät, da sich iemand unterstünde, Uns heimlich nachzustreben, und entweder mit Worten, dadurch Unsere Majestät, Souveranität und Erb-Gerechtigkeit verletzet würde, oder auch im Wercke etwas thätliches zuzufügen: Ferner, da iemand sich unternähme, mit dem Feinde heimliche correspondence zu halten, mit demselben zu tractiren, und uns, unsere Vestungen, Schiffs-Flotte, oder Krieges-Volck zu verrathen, oder sonst etwas zu Werck stellete, daran Uns und allen den unserigen mercklicher Nachtheil und Schaden zugezogen werden könte; worunter denn auch diejenigen gerechnet werden sollen, welche um dergleichen böses Vornehmen und Anschläge Wissenschafft getragen, und es an behörigem Ort nicht geoffenbaret haben. Uber das gehöret zu des Ober-Gerichts Erkänntniß, da jemand Unsern Feld-Marschallen, oder Generalen, denen er zu gehorsamen und zu ehren schuldig, mit injurieusen oder höhnischen Worten schmähete und angriffe, oder sich ihnen wiedersetzte, oder gar umbrächte: Ingleichen alle Mißhandlungen und Fehler von gantzen unb halben Regimentern oder Compagnien begangen; Wie denn auch alle Gezäncke, Hader und Uneinigkeit, welche sich zwischen den Officirern

und

und Soldaten zu tragen, wann an deren Sachen das Unter-Gerichte directe, oder indirecte interessirt, oder aus andern erheblichen Ursachen verdächtig zu halten ist. Alle unnöthige Ubergabe und Verlassung der Vestungen, Läger und anderer Posten; ingleichen, da sich ein Capitain, Lieutenant, oder Enseigne über das Unter-Gericht wegen Verweigerung des Rechts beschweret, und dasselbe verweigerten oder aufgeschobenen Rechts halber zu belangen vermeynet. Art. XXXI. Uber dieses gehören auch vor das Ober-Gericht alle Sachen, so Geld und Gut betreffen, ob sie gleich in dem Unter-Gerichte geurtheilet worden, dafern ein oder andere Parthey sich dessen aus gnugsamen Ursachen zu beschweren, und davon an das Ober-Gerichte zu appelliren gemeynet wäre: Wie dann auf solchem Fall das Unter-Gerichte sein gesprochenes Urtheil, wenn sich das part davon zu appelliren gegen es erkläret, und darauf die inhibition erfolget, durchaus nicht nachsetzen und dasselbe exequiren lassen soll, bis die appellation ihre gebührende Erörterung erlanget, und die Sache an dasselbe remittiret worden; Wer aber innerhalb sechs Wochen, von Zeit des abgesprochenen Urtheils an zu rechnen, nicht citation zum Ober-Gerichte genommen, soll hernach nicht zugelassen werden, sondern das Urtheil erster instance in rem judicatam ergehen. Art. XXXII. Die Personen, so vor das General-Kriegs-Gericht gehören, seynd die Generalen, die Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, ingleichen alles, was sich bey der Armée befindet, und nicht unter den Regiments-Gerichten stehet: Wann die Artillerie Bedienten nicht so starck im Felde sind, daß sie ein Gericht völlig besetzen können, so gebrauchen sie sich des Ober-Gerichts, weil sie im Haupt Quartier logiren.

§. IV. Wir wollen noch einen Text aus der Schleßwig-Hollsteinischen militarischen Gerichts-Ordnung anhero setzen, und zwar aus dem §. 8. sub rubrica: Nachfolgende Sachen gehören zu des Ober-Gerichts Erkäntniß: (1) Da sich jemand unterfangen würde, Uns und Unserm Fürstl. Hauß nachzustellen, oder mit Worten, wodurch Unsere Fürstliche Hoheit verletzet würde, oder auch im Wercke einige Thätlichkeit zuzufügen. (2) Alle heimliche tractaten mit dem Feinde, Verrätherey, oder dergleichen Stücke, daraus Uns und

den

den Unsrigen mercklicher Schaden entstehen könte. (3) Da iemand Unsern General-Majorn mit Injurien antastete, demselben nach Leib und Leben trachtete, oder gar umbrächte. (4) Da auch ein vornehmer Officirer, oder von Adel, der in würcklichen Kriegs-Diensten begriffen, an Ehr, Leib und Leben angeklaget werden solte. (5) Alle Civil-Sachen, wann selbige durch die Appellationes devolviret worden. (6) Wenn über das Unter-Gericht wegen versagter und verzogener Gerechtigkeit geklaget würde.

§. V. Nun ist ferner die Frage, wie es an denen Orten gehalten werde, wo dergleichen ausdrückliche Verordnungen nicht verhanden sind? Die Appellationes in civil-Sachen haben auser Zweifel an allen Orten statt, von welchen unten absonderlich zu handeln seyn wird, und haben also die Unter- oder Regiments-Gerichte die erste, die Ober-Gerichte die andere Instantz. Gleicher gestalt muß auch der Billigkeit nach an allen Orten zugelassen werden, daß man sich bey dem Ober-Gerichte beklagen kan, wann von denen Regiments- oder Unter-Gerichten die Administration der Justiz verzogen, oder gar versaget wird. Es bleibet dannenhero nur die Frage: Welche Personen und welche Sachen eigentlich vor die Ober- und Unter-Gerichte gehören?

§. VI. Bey denen Autoribus, welche etwas von denen formalibus des Kriegs-Processes zu Papier gebracht haben, als bey dem so genannten Spaten, Flamitzern, und anderen, habe ich in diesem Stücke wenig Trost finden können, sie hätten aber doch billig davon Meldung thun sollen, weil sie selbst Auditeurs-Stellen bekeidet und also ohne Zweifel davon Wissenschaft gehabt haben müssen. Ich habe mich deshalb bey erfahrnen Männern erkundiget, die mich dann versichert, daß in dem Fall, wann keine andere ausdrückliche Verordnung verhanden, alle und iede Verbrechen ohne Unterscheid, und also auch das Laster der beleidigten Majestät, bey denen Regiments-Gerichten in Cognition gezogen, und allda bestrafet werden, wiewohl leicht zu vermuthen, daß man auch in dergleichen Fall höhern Orts so fort Bericht erstatten werde. Die Stabs-Officirer, als Obrist-Lieutenants und Majors, können sich auch der Jurisdiction der Regiments-Gerichte nicht entziehen, wenn sie jemand vor denenselben

ben belanget. Inzwischen aber kan man dergleichen Officirer auch bey dem Ober-Gericht verklagen, und die Klage dem General-Auditeur überreichen, wiewohl auch in diesem Fall bey denen Regiments-Gerichten vorhero die Erkundigung der Sachen angestellet und hernachmals davon an das Ober-Gerichte Bericht erstattet zu werden pfleget.

§. VII. Gleichwie im übrigen, wann man einen General-Auditeur in gerichtlichen Anspruch nehmen will, solches vor dem Ober-Gericht geschehen, und die Klage bey dem Feld-Marschall, oder General en chef, übergeben werden muß: Also hat ein Regiments-Auditeur sein ordentliches forum bey denen Regiments-Gerichten, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, ausgenommen diejenige Civil-Sachen, deren oben Cap. II. §. XI. und XII. ingleichen Cap. III. §. VII. Meldung geschehen.

# Das V. Capitel.

## Von denen Personen, welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen, wie auch von Bestellung der Kriegs-Gerichte insgemein.

### Inhalt des Capitels.

Vor Zeiten hatte ein ieder Auditeur zwölf beständige Gerichts-Geschworne um und neben sich, welche aber heute zu Tage nicht mehr anzutreffen, §. I. In bürgerlichen Sachen expediret zu diesen Zeiten der Auditeur alles im Namen des Obristen vor sich allein, und werden ihm keine Assessores zugeordnet, wo es nicht eine sehr wichtige Sache ist, §. II. In peinlichen Sachen hingegen wird ein ordentliches Kriegs-Recht angeordnet, §. III. Königliche Schwedische Verordnung, wie die Krieges-Gerichte, so wohl obere, als untere zu besetzen, §. IV. Königliche Dänische, §. V. Und Fürstlich Schleßwig-Hollsteinische Verordnung hievon, §. VI. Wie viel Personen an anderen

Orten

Orten in denen Ober-und Unter-Krieges-Gerichten sitzen, und ob die Fähndriche und Cornets mit bey denen andern Assessoribus sitzen, §. VII. Von Bestellung des Reuter-Rechts aus des H. Reichs-Reuter-Bestallung. §. VIII. Die Gemeinen Soldaten werden nicht allezeit zu Beysitzern genommen, auch nicht diejenigen Officirer, welche unter dem Character sind, den der angeklagte hat, §. IX. Von denen Personen, welche im Ober-Gericht als Assessores sitzen, §. X. Die Ober-Officirer nebst dem Auditeur setzen sich an die Tafel, die Unter-Officiers und Gemeine aber bleiben an der Tafel stehen, §. XI. Das Kriegs-Recht wird alsdann nur angeordnet, wann das Urtheil soll abgefasset werden, das examen des inquisiten und der Zeugen verrichtet der Auditeur vorhero in Gegenwart ein paar Ober-Officirer, §. XII. Die Assessores werden iedesmahl in Eydes-Pflicht genommen. Formul eines solchen Eydes, §. XIII. Königliche Dänische, §. XIV. und Fürstlich-Schleßwig-Holsteinische Verordnung hiervon, §. XV. Noch eine andere Eydes-Formul, §. XVI. Die alte solenne Art das Krieges-Recht zu hegen und zu verbannen, §. XVII. Noch eine andere alte Formul von Hegung des Rechten und dessen Verbannung, wie auch denen Umfragen, §. XIIX. Die angeführte Solennitäten und Ceremonien sind annoch bey denen Käyserlichen, nicht aber bey andern Trouppen überall im Gebrauch, §. XIX. Wie es heut zu Tage mehrentheils gehalten werde? §. XX. Von denen Auditeurn insonderheit, §. XXI. Woher das Wort Auditeur seinen Ursprung habe, und warum ein Auditeur in Teutscher Sprache ein Schultheiß genennet werde? §. XXII. Ob es besser sey einen beweibten, oder einen unverehlichten zum Auditeur zu bestellen? §. XXIII. Man kan davon keine durchgehende Regul machen, §. XXIV. Von denen übrigen Beschaffenheiten eines Auditeurs, §. XXV. Die Auditeurs sind zweyerley Gattung, als General- oder Ober- und Regiments-Auditeur, §. XXVI. Von dem General-Auditeur insonderheit, §. XXVII. Von dem Regiments-Auditeur insonderheit und dessen Voto, §. XXIIX. Von dessen Bestallung, §. XXIX. Von dem Regiments Secretario, §. XXX.

## §. I.

Gleich wie in andern Sachen die heutige Sitten und Gebräuche von denen vorigen in vielen Stücken abgehen: Also findet sich dergleichen insonderheit bey Besetzung derer Kriegs-Gerichte. Vor Zeiten hatte ein Auditeur 12. beständige Gerichts-Geschworne jederzeit um und neben sich, von welchen Frohnsberg in seiner Kriegs-Ordnung *l.* 4. *fol.* 88. und nach ihm Spate im Auditeur *sect.* 1. *cap.* 9. §. 5. folgender gestalt schreibet: Die Gerichts-Leute, deren gemeiniglich und Nothdurfft halben sollen 12. seyn, werden unterm Fähnlein gemustert, und

gute, ehrliche, tapffere und verständige Gesellen darzu heraus gelesen und erkieset, so der Ehren werth seyn, denen wird ihr Sold und gemeiniglich Doppel-Sold von denen Uber-Solden verordnet; die sollen allewege, so ihnen der Schultheiß zum Rechten umschlagen, oder durch den Gerichtswebel ansagen lässet, an dem Ort, da der Platz und die Stunde und Zeit, wie ihnen verkündiget ist, erscheinen, und das Gericht besitzen helffen, auch Klage, Antwort, der Zeugen Aussage, und was im Rechten die Nothdurfft erfordert, verhören, ordentlich rechtlichen Processhalten, und nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen Urtheil sprechen, und gegen und wider den Articuls-Brief, oder ordentlich Recht, ohne genugsame Ursachen, ausser Willen, Wissen und Zulassen des Obersten, niemanden sein Urtheil mindern und Gnade beweisen, denn dieses ihnen keines weges sondern dem Kriegs-Herrn ... zu thun gebühret. Siehe auch Lobrinum in annot. über Schwendi Krieges-discours rubr. von der Gerichts Assessorum Amt fol. 113. Allein es bezeugen die angeführte Autores, und giebt es auch die tägliche Erfahrung, daß dergleichen ordentliche Gerichts-Geschworne heut zu Tage nicht mehr gefunden werden.

§. II. Es ist also die Frage: Wie es bey itzigen Zeiten gehalten werde? Die Antwort kan nicht insgemein erstattet werden, sondern man muß einen Unterscheid machen unter bürgerlichen und peinlichen Sachen; Was anfänglich die **bürgerliche** Sachen betrifft, so expediret selbige der Auditeur bey einem jeden Regiment, im Namen des Obersten vor sich allein, durch mündlichen Ausspruch und Weisung, oder schrifftlichen Bescheid, und werden keine Assessores erwählet, es möchte dann eine wichtige Sache seyn. Spate und Lobrinus *loc. allegat.* Die Schleßwig-Holsteinische Gerichts-Ordnung (in corp. jur. militar. Brandenb. p. 964. seq.) §. 10. saget hiervon also: Wann auch der Auditeur in Civil-Sachen einige Bescheide abgeben und mit seinem Signet bestätigen würde, soll denenselben von unsern Officirern und Gemeinen allerdings nachgelebet werden; Würde aber eine Parthey damit nicht vergnüget, und die Sache der Würde seyn, soll derselben unbenommen seyn, auf ihre Gefahr an das Kriegs-Recht zu provociren.

§. III. In

§. III. In peinlichen Sachen hat es eine andere Bewandniß, und kan ein Auditeur ohne Assessores und ein Kriegs-Recht darinnen nicht sprechen. Nun giebt es zwar verschiedene Arten solches Kriegs-Rechts, Malefitz-Stand-Spieß-Recht, u. d. g. deren eines von dem andern in einigen Stücken unterschieden ist; allein wir wollen die Specialia in daß siebende Capitel versparen, und nur anietzo dasjenige berühren, was bey Besetzung eines ordentlichen Kriegs-Rechts, welches eigentlich das Malefitz-Recht genennet wird, in acht zu nehmen. Wobey wir auch abermal auf die Ober- und Unter-Gerichte absonderlich unsere Absicht werden nehmen müssen.

§. IV. In der Königlichen Schwedischen militair-Gerichts-Verordnung ist wegen Besetzung des Unter- und Ober-Gerichts folgender massen disponiret: Art. 2. Das Unter-Gericht bestehet in den Regiments-Gerichten zu Roß und Fuß. Art. 3. In dergleichen Regiments-Gericht soll der Obrister præsidiren, oder in dessen Stelle der Obrist-Lieutenant, und hat derselbe die Assessores von seinem unterhabenden Regiment selbst zu wählen und zusammen ruffen zu lassen, als nehmlich 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähndriche, 2 Feldwebels, 2 Sergeanten, 2 Führer. So daß die Zahl mit dem Præsidenten von 13 Personen bestehet. Art. 4. Im Regiments-Gericht unter der Reuterey, soll gleichfals der Obrister, oder an dessen Stelle der Obrist-Lieutenant præsidiren, wie er dann auch die Assessores selbst vom Regiment wählen und ausersehen mag, als nehmlich 3 Ritt-Meisters, 3 Lieutenants, 3 Cornette, 3 Corporals, solcher gestalt, daß ebenfals die Anzahl derselben mit dem Præsidenten aus 13 Personen bestehet. Art. 5. In dem General-Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschal, oder eine der Generals-Personen, welche von Ihr. Königl. Majest. selbst, oder demjenigen, welchem Ihr. Königl. Majest. an Dero Stelle das oberste commando anvertrauet haben, zum Præsidenten verordnet wird, nebenst denen Generals-Personen, Obristen und andern Officirern, so zu Assessoren ernannt werden können; und wann das General-Kriegs-Gericht zusammen trit, alsdann sitzet der Præsident oben an, und die Generals-Personen, Obristen und andere Officirer auf beyden Seiten des Tisches, zu Folge des von Ihro Königl. Majest. publicirten Rangs, und nach dem Alter ihrer Chargen, dannenhero ein jeder zu desto mehrern Gewißheit, und um allen Disput vorzu-

kommen, allezeit eine vidimirte Copey seiner Bestallung bey sich haben soll, woraus deren Alter am besten ersehen und erkannt werden kan.

§. V. In der Königlichen Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction ist folgender massen Verordnung geschehen. Art. 11. In allen Regiments-Sachen, so an das Leben und Ehre gehen, soll der Obrist selbst sitzen, und nicht den Obrist-Lieutenant, oder Major, præsidiren lassen, es sey dann, daß derselbe in unsern Diensten abwesend wäre, oder durch andere ehehaffte Ursache davon abgehalten würde; die Beysitzer mag er selbsten von seinem Regiment aus den Ober- und Unter-Officirern wählen, auch nach Beschaffenheit der Sache einige von den ältesten und erfahrensten Soldaten dazu erfordern, iedoch dabey beobachten, daß sich die Zahl derjenigen, so das Gericht halten sollen, zum wenigsten mit dem Præsidenten in allen auf dreyzehen Personen erstrecke. Da es sich aber begeben solte, daß sein Regiment weit aus einander geleget wäre, und er nicht genug Officirer zur Haltung des Gerichts haben könte, so soll derjenige, so das Ober-Commando daselbsten hat, einige von denen nechst dabey liegenden Officirern dazu beordern. Art. 28. In den General- und Ober-Gerichten verordnen Wir zum Præsidenten unsern Feld-Marschaln, der persönlich gegenwärtig seyn, und das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben soll. Wenn die Sachen aber nicht hochwichtig seyn, und er mit andern Geschäfften beladen ist, so kan er durch einen Generalen das Recht halten lassen, welcher nebst dem General-Auditeur, so das Votum mit ihm führet, sich so viel Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, und Capitains zu Assessoren wählen soll, daß sich die Zahl derselben mit dem Præsidenten zum wenigsten auf dreyzehen Personen belauffe, stärcker aber mag es wohl beruffen, und der Sachen Wichtigkeit nach doppelt mit fünf und zwantzig Personen besetzet werden.

§. VI. Die Fürstliche Schleßwig-Holsteinische Militair-Gerichts-Ordnung lautet auf diese Weise: §. 4. Im Unter-Gericht verordnen Wir zum Præsidenten unsern Obristen und Commendanten unserer Vestung Tönningen, oder nach Gelegenheit den Obrist-Lieutenant, oder Majorn. Die Assessoren sollen aus 5 Capitains 2 Lieutenant, 2 Fähndrich, 2 Sergeanten, 2 Corporal, und zwey, so dem Beklagten von gleicher Condition seyn, und also auf 13 Personen genommen

men

men werden. §. 5. Im Ober-Gericht verordnen Wir zum Præsidenten unsern General-Majorn, welcher die Anzahl der Assessoren, die sich mit dem Præsidenten auf 13. Personen erstrecken soll, aus tüchtigen und unpartheylichen Officirern nach Gutbefinden erwählen wird.

§. VII. Die übrige Kriegs-Rechte geben keine absonderliche Nachricht von der Anzahl der Assessoren, es ist aber gewiß, daß, wo nicht an allen, dennoch an den meisten Orten, nebst dem Præside nicht unter 13. Personen sich befinden, wiewohl auch nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen die Anzahl vermehret werden kan. Bey denen Ober-Gerichten præsidiret der Feld-Marschal, oder General en chef, bey denen Regiments-Gerichten aber der Obrister, auch öffters der Obrist-Lieutenant, oder ein Major, gar selten aber ein Rittmeister oder Hauptmann. Der Spate in seinem Auditeur *sect. 1. c. 9. §. 5.* wie auch Herr Lyncker in dem Instructorio *l. 2. sect. 2. p. 2.* setzet folgende Schemata von denen Regiments-Gerichten.

**Erstlich bey der Cavallerie:**

Præses.

| | |
|---|---|
| Auditeur. | 2 oder 3 Ritt-Meister, oder darunter ein Capitain Lieutent. |
| 2 oder 3 Lieutenants. | 2 oder 3 Cornette. |
| 2 oder 3 Wachtmeistere. | 2 oder 3 Corporale. |

4 bis 6 Reuter.

**Hernach bey der Infanterie:**

Præses.

| | |
|---|---|
| Auditeur. | 2 bis 3 Haupt-Leute, oder an des einen statt ein Capitain Lieutenant. |
| 2 bis 3 Lieutenante. | 2 bis 3 Fähndriche. |
| 2 bis 3 Feldwebel, Wacht-Meister, oder Sergeanten. | 2 bis 3 Corporalen. |

4 6 oder 9 gemeine Knechte.

Es erinnert hierbey so wohl Spate, als auch der Hr. Lyncker an vorhin angezogenen Orten, daß die Cornette und Fähndriche unter den Assessoren

koren nicht allezeit sässen, sondern sich mehrentheils auf der andern Seite gegen über zur Vorbitte um Gnade parat hielten, weil solches der Cornette und Fähndriche Amt mit sich brächte, und sie hierinnen offt ein grosses thun könten, daß der arme Sünder pardonniret u. mit ihm nicht nach der Strenge verfahren würde. Allein, es ist dieses bey ietzigen Zeiten nicht mehr im Gebrauch, sondern es sitzen die Fähndriche eben so wol, als die übrige Assessores, es würde auch wol auf ihre Intercession nicht mehr gesehen werden, als auf eines andern Officirers Vorspruch. Es stimmet gleichfals mit der praxi nicht überein, was Spate an besagtem Ort noch ferner anführet, daß nehmlich die Assessores nicht am Tische, sondern auf Bäncken an der Wand nach einander hin sässen; denn die Beysitzere, welche Ober-Officirer seynd, sitzen alle am Tische, die Unter-Officirer aber und die Gemeine müssen stehen bleiben.

§. IIX. Ehe wir weiter gehen, wollen wir noch aus der Käyserl. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung (im Reichs-Abschiede de An. 1570. §. 123.) anführen, wie nach denen damaligen Zeiten das Reuter-Recht bestellet und besetzet worden.

Erstlich soll der Feld-Marschal einen ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegs-Mann vom Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselbigen, neben andern, auch das Auffsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme eine geschickte wohl-geübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zu geben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydes-Pflicht verbunden werden. Art. 1. Wann man dann ein Reuter-Recht halten will, so soll dasselbige zum ersten auf des Feld-Marschals Befehlich durch Trompeter ins Lager ausgeblasen, oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündiget werden. Art. 2. Folgends soll der Feld-Marschal, als dem die Justitia und das Schwerd befohlen, drey Rittmeister, drey Lieutenant, drey Fähnrich und drey Rottmeister, auch einen Reuter-Obristen dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo er es für noth und gut ansiehet, dieselbe den Abend zuvor vor sich fordern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden. Art. 3. Da aber der Reuter-Haufen starck im Felde ist, also daß mans an Leuten wol haben mag, oder da Malefitz- und andere wichtige Ehrensachen fürfallen, so soll das Recht gedoppelt, nemlich mit vier und zwantzig Personen besetzt, und desto mehr

Rott-

Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden. Art. 4. Solche itzt-gemeldte Personen sollen sich in oder vor des Feldmarschalls Losament versammlen, und wenn derselbige zu der Stell, da das Recht soll gehalten werden, gehen will, so soll er ihm durch einen Herold, oder eine andere Person, ein bloß schneidend Schwerd vortragen, auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trompeten vorher blasen lassen, dem sollen alsdenn die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerdten auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar, ordentlich nachfolgen: Wo es aber Malefitz ist, sollen sie die Schwerdter an der Seiten behalten. Art. 5. Und soll in allen Recht-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen fürhanden, die nicht gar wichtig und er mit andern Geschäfften beladen wäre, so mag er seinen Lieutenant das Recht halten lassen. Art. 6. Wann man nun in die Stell, da das Recht soll gehalten werden, komen, der Feld-Marschall und die andere beysammen, so soll er sein Schwerd vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren. Art. 7. Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch geleget werden. Art. 8. Hernach soll der Feld-Marschall den erforderten und zum Recht verordneten ernstlich vorhalten und auferlegen, daß sie weder um Geld, Gut, Gift, Gab, Neid, Haß, Freundschaft oder Feindschaft, sondern allein nach laut Klag und Antwort, vermöge der Bestallung und des Käyserlichen Rechten erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seele spreche und urtheile. Darauf solt auch ein jeder solches dem Feld-Marschall mit handgegebenen Treuen zusagen und geloben. Art. 9. Ferner soll der Feld-Marschall die gewöhnliche Umfrag thun, ob das Gericht mit tauglichen ehrlichen Leuten bestellt: Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung fürhanden, ein Käyserlich Reuter-Recht zu halten. Art. 10. Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als des Ursprungs aller Gerechtigkeit, denn von unser des Römischen Käysers und des Reichs wegen, als der höchsten Obrig-

keit, und unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubniß und seinem Fürsprecher, wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umstand sie nicht überstehe.

§. IX. Wir kommen nun wiederum zu dem vorigen, wie nemlich heut zu Tage die Regiments-Gerichte ordentlicher Weise besetzet zu werden pflegen. Die Personen, welche derer Beysitzer Stelle vertreten, haben wir schon im VIIten §. benennet. Hier ist nur annoch zu gedencken, daß, wann über einen Unter-Officier gesprochen wird, man keine gemeine Soldaten als Glieder des Kriegs-Gerichts nimmet, auch wann der Angeklagte ein Ober-Officier ist, man nicht leicht iemanden als einen Beysitzer zulässet, welcher unter dem Character ist, den der Angeklagte hat, z. E. wenn über einen Capitain Kriegs-Recht gehalten wird, nimmt man nicht leicht Lieutenants oder Fähndrichs zu Assessoren, ꝛc. sondern man steiget immer höher, und gleichwie, wann ein Kriegs-Recht über Gemeine zu halten, nach dem in §. VII. gesetzten schemate, zween Ober-Officier von iedem Character genomen werden; also, wann ein Ober-Officier an des Angeklagten Stelle stehet, pflegt man deren drey wiederum von gleichem Character zu nehmen, damit die Anzahl derer Beysitzer um desto eher ergäntzet werde. Ist es ein Capitain, der vor dem Kriegs-Gericht stehet, so ziehet man Majors und Obrist-Lieutenants, als Assessores dazu, dergestalt, daß die Zahl der 12. Assessoren heraus kommen kan, und præsidiret der Obrister. So wird es insgemein gehalten. Zuweilen aber nimt man auch noch wol höhere Officirer dazu, und vermehret die Zahl derer Beysitzer, zumal wann verschiedene Ober-Officier von hohem Rang zugleich angeklaget worden. Also, da Ihro Königl. Majest. in Dennemarck vor einiger Zeit über einige Majors und Capitains, welche in der Action bey Gadebusch im Mecklenburgischen wider die Schweden ihr devoir nicht beobachtet hatten, ein Kriegs-Recht halten liessen, auch hernach ein Major und ein Capitain würcklich arquebusiret wurde; so war das Kriegs-Recht besetzet mit 4. General-Majors, 4. Brigadiers, 4. Obristen, 4. Obrist-Lieutenants, und ein General-Lieutenant führete das præsidium; wie solches in denen Zeitungen aus Hamburg sub dato den 26ten Jan. 1714. erzehlet ward. Sonst ist auch wol ausser Zweiffel, daß, wann man bey einem Regiment nicht so viel hohe Officirer haben kan, als deren zu Besetzung des Kriegs-

Rechts

Rechts erfordert werden, man so dann von anderen Regimentern einige zu Assessoren requiriren müsse, welches gemeiniglich mit Vorwissen des Feld-Marschalls, oder wol gar des Landes-Herren, dem die Troupen zugehören, geschiehet.

§. X. Daß in denen Ober-Gerichten der Feld-Marschall, oder sonst der General en chef præsidire, solches ist bereits oben §. VII. gemeldet worden, und sitzet bey ihm der General-Auditeur. Die Assessores werden hernach aus denen Generals, General-Lieutenants, General-Majors und Brigadiers genommen, dergestalt, daß, wie wir vorhin erwehnet haben, man immer höher steiget, und insgemein keine Assessores nimmet, welche unter dessen character sind, über welchen das Kriegs-Gericht soll gehalten werden. Es kömmet indessen auch hier öffters auf des Feld-Herrn arbitrium an. Von Besetzung derer Schwedischen und Dänischen Ober-Gerichte siehe oben §. IV. und V. von denen Schleßwig-Hollsteinischen §. VI.

§. XI. Wann nun die Assessores des Kriegs-Gerichts beysammen sind, setzen sich so dann die Ober-Officiers an die Taffel, ein jeder gegen seinen Neben-Officier von gleichem character über, als Capitain gegen Capitain, Lieutenant gegen Lieutenant, u. s. f. Der Præses aber setzt sich oben an solcher Tafel, und neben ihm der Auditeur. Es zeigen dieses die im §. VII. aus dem so genannten Spaten angeführte Schemata. Zwar führet eben dieser Spate *d. cap. 9. §. 5.* an, daß er, als Brandenburgischer Auditeur, nicht bey dem Præside, sondern mit seinem Protocoll unten am Tische, der Præses aber oben gegen ihm über gesessen; allein, einige ietzige Königliche Preußische und Chur-Brandenburgische Auditeurs haben mich im Gegentheil versichert, daß es heut zu Tage würcklich also gehalten werde, wie in denen Schematibus zu befinden, und also der Auditeur neben dem Præside sitze, damit ihn der Præses nebst denen Acten iederzeit an der Hand habe und sich seines Raths gebrauchen könne. Die Unter-Officiers und Gemeine bleiben unten an der Tafel stehen.

§. XII. Es ist hiebey annoch wohl zu beobachten, daß das Kriegs-Recht in ordentlichen Malefitz-Sachen nicht so fort von Anfang der Inquisition mit denen bishero ermeldeten Assessoren besetzet werde,

sondern daß solches allererst zu der Zeit geschehe, wann das Urtheil soll gesprochen werden. Die inquisition an sich selbst, als das Examen des Inquisiti, das Zeugen-Verhör, Confrontation, und dergleichen verrichtet vorher der Auditeur und instruiret also die Sache in Gegenwart ein paar Ober-Officirer, als Beysitzer, welche nebst ihm die Registraturen unterschreiben. Wann nun die Sache dergestalt gründlich untersuchet worden, so verlieset man bey dem besetzten Kriegs-Recht die Acten, und wird darauf das Urtheil gesprochen, davon wir unten mit mehrern zu handeln haben werden.

§. XIII. Wann der Præses nebst denen Assessoribus sich an die Taffel gesetzet hat, dancket entweder der Præses, oder auch der Auditeur (im Ober-Gericht, der General-Auditeur, an statt des Præsidis,) dem Kriegs-Gericht daß es erschienen, und eröffnet ihnen dabey, was es vor Sachen seyn, darüber gesprochen werden solle. Der Auditeur erinnert ferner, daß die Gerichts-Personen vor Ablesung der Acten den gewöhnlichen Eyd abzulegen hätten. Von diesem Eyde und dessen Abstattung disponiret die Königliche Schwedische Gerichts-Verordnung Art. VI. (corp jur. milit. Brandenb. pag. 345.) folgender gestalt: Wann nun das General-Kriegs-Gericht gesetzet ist, sollen sie alle, so wol der Præsident, als die Assessores, folgenden Richter-Eyd öffentlich ablegen, welcher ihnen von dem General-Auditeur dieser gestalt vorgesaget wird: Ich N. N. gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll in allen Urtheln recht thun und richten, nach denen Göttlichen und Schwedischen Gesetzen, Ordnungen und diesen Kriegs-Articuln, wie auch nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch weder um Gunst, Freundschafft, Schwägerschafft, oder Verwandschafft, viel weniger aus Furcht, Neid oder Widerwillen, oder auch um Geschenck und Gaben, einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen verdammen, so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seel. Art. VII. In dem Untergericht wird eben selbiger Eyd von dem Regiments-Auditeur vorgelesen, welches auch öffentlich, und so offt Gericht gehalten wird, geschehen muß.

§. XIV.

§. XIV. In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction (in corp. jur. milit. pag. 496.) stehen Artic. XII. diese Worte: Wann die zum Regiments-Gericht beruffene Assessores sich versammlet haben, soll der Præsident den Articuls-Brief auf die Tafel legen, und zu besserer und gedeylicher Fortsetzung solcher verordneten Richter-Aemter, auch redlicher und unpartheyischer Administration der heilsamen justice, durch den Auditeur ihnen allen diesen nachgesetzten Eyd verlesen und cörperlich schweren lassen: Wir zu gegenwärtigem Kriegs-Gericht verordnete Richter schweren bey dem Allmächtigen GOTT, das Wir in der vor diesem Gericht vorfallenden Sache weder um Freundschafft, Verwandniß, oder Gewogenheit, noch Geschenck und Gaben, vielweniger aus Furcht, Feindschafft, Haß und Widerwillen, sondern allein nach Klag und Antwort, vermöge Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, ꝛc. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Kriegs-Articuln, Rechten und Ordnungen wollen sprechen und urtheilen, als wir wollen, daß GOTT am jüngsten Gericht über uns urtheile und spreche. Wann der Auditeur nun diesen Eid ablieset, soll der Præses mit den Assessoren stehen, und drey Finger in die Höhe halten, auch insgesamt nach verlesenem Eyde dazu sagen: Ja, es geschehe!

§. XV. Die Schleßwig-Holsteinische militarische Gerichts-Ordnung, §. VI. (in corp. jur. milit. pag. 966.) disponiret auf diese Weise: Damit die heilsame justitz desto unpartheylicher administriret werde, so soll von Ober- und Unter-Richter nachgesetzter Eyd beym Anfang eines jeden Gerichts abgeleget werden:

Eyd.

Es schweren die Richter und Assessores bey GOTT und seinem Evangelio, daß sie wollen und sollen die vorgefallene Gerichts-Sachen nach ihrem besten Verständniß, Christlichem Gewissen erwegen und nach Befindung, ohne einiges Ansehen der Person, darauf nach dem göttlichen, auch unseren Constitutionen, Satzungen, Ordnungen wie insonderheit diesen Kriegs-Articuln, und denen öffentlichen beschehenen Geboten und Verboten gemäß, recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft, Schwiegerschafft, und andere Verwandniß, noch aus Furcht, Feindschafft, Haß, Neid und

Widerwillen, viel weniger um Geschenck, Gifft und Gaben thun, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren.

Darauf sollen sie die zwey vordersten Finger und den Daumen der rechten Hand in die Höhe halten und also sprechen: Wir geloben und schweren mit erhabenen Fingern, daß wir dem also, wie uns ietzo vorgelesen, und wir es wol verstanden haben, in allen steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wollen, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. XVI. An andern Orten ist zwar keine eigene Formul allezeit vorgeschrieben, allein der Inhalt des Eydes gehet dahin, daß der Præses und Assessores geloben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, insonderheit nach denen Kriegs-Articuln zu urtheilen und zu sprechen, ohne auf eine Person, oder affecten, zu reflectiren. Spate in dem Auditeur *sect. 1. cap. 9. §. 9. pag. 457.* hat nachfolgende Formul: Wir sämtliche zu diesem Malefitz-Kriegs-Recht niedergesetzte, Præsident, Richter und Assessores, schweren zu GOTT dem Allmächtigen einen Eyd, daß wir in Sachen N. N. auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede, Beschuldigung, und Entschuldigung, allein der Wahrheit und Gerechtigkeit zu steuer richten und sprechen, und solches weder um Liebe, Freundschafft, Feindschafft, Haß, Neid, Geschenck, Gewinst, noch um keiner andern Ursache willen, wie dieselbe auch durch Menschen Witz gedacht werden könte, oder möchte, unterlassen, sondern also urtheilen wollen, wie es dermaleins an jenem grossen Tage gegen den gerechten Richter der Menschen, der Ehre, der Welt, und unserm selbst eigenen Gewissen zu verantworten stehet. Man könte auch wol nur bloß die gewöhnliche Formul brauchen: So wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. XVII. Nach abgelegtem Eyde wird das Kriegs-Gericht selbst angefangen, und damit wir das alte und das neue zugleich wissen, so wollen wir diejenige Form, welche in dem corpore juris militaris Brandenburgico pag. 1120. seqq. enthalten ist, allhie mit einrücken. Es lautet selbige also:

Der Regiments-Schultheiß, oder Auditeur, fängt folgender gestalt an;

## Hoch-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Gestrenge, Veste, Ehren-Veste und Mannhaffte, Herren anwesende Officirer ꝛc.

Demnach auf heut diesen Tag ein ordentliches Malefitz- Stand- Spieß- Kammer- Recht mir tragenden Amts wegen zu formiren und zu halten gebühret, darzu denn ich euch anwesende Mit-Richtere Kriegs-Brauch nach citiren lassen: So will ich zuvorderst die Herren Richter zu Ablegung des gewöhnlichen Eyds, Kriegs- Recht und Gebrauch nach, erinnert haben, daß ihr sämtlich solche richterliche Pflichte der Gebühr in GOttes Namen ableget, und mit erhabenen Fingern also nachsprechet:

Wir Richter geloben und schweren bey GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß auf alle itzo einkommende Klagen und Antwort, Rede und Wider-Red, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach unserm besten Verständniß, Gewissens Erwegen und nach Befindung, ohn einiges Ansehen der Person, darauf nach den göttlichen und Käyserlichen Rechten, und insonderheit den N. N. Kriegs-Artickeln, und denen öffentlichen beschehenen Geboten und Verboten gemäß, helffen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft oder andere Verwandniß, noch aus Furcht, Feindschafft, Haß, Neid, und Widerwillen, viel weniger um Geschenck, Gifft und Gaben, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermassen, daß wir es sämmtlich gegen dem allergerechtesten, grossen, allmächtigen GOtt vor seinem strengen Gericht und unserm N. N. verantworten können, als wahr uns GOtt helffe durch Christum JEsum, seinen Sohn.

Hierauf setzen sie sich alle nieder, und nimmt der Auditeur das Regiment oder Stab in die Hände, setzet seinen Hut auf, und thut zu dem Gericht diese Rede:

Dieweil nun das Gericht seine gewöhnliche Pflicht der Gebühr abgelegt, und es Kriegs- Recht und bräuchlich ist, daß ein peinlich Kriegs-Recht der Gebühr geheget und verbannet werde: Als frage ich euch Gerichts-Geschworner bey eurem geleisteten Eyd, damit ihr dem Tit. und diesem Gericht jetzo incorporiret und verpflichtet seyd:

Ob dieses N. Kriegs-Recht zu rechter bequemer Tages-Zeit beschehe? Oder, ob der Tag an ihm selbsten heut und ietzo zu früh, oder zu spät, zu heilig, oder zu schlecht sey, daß ich möge aufheben den Stab der Gerechtigkeit, und neben euch sämtlichen Herren Mit-Richtern urtheilen über Leib, Ehr und Gut, Fleisch und Blut, Geld und Geldeswerth, auch über alle dasjenige, so heut diesen Tag vor meinen Stab kömmt.

Hierauf antwortet der Gerichts-Geschworne:

Herr Auditeur, ihr habt mich gefraget auf meinen Eyd, um eine Aussage zu thun, ob es heute diesen Tag nicht zu früh, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig, noch gefährlich seye, daß ihr die Kriegs-Recht sammt-und setzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, daß es nicht zu früh, auch nicht zu spät, und der Tag nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ihr wol samt und richten, auf heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch Recht und Urtheil sprechen, über alles, so vor euren Stab bracht und geklagt werde, es sey über Leib, Ehr, Gut, Blut, Silber, oder Gold.

Frage des Auditeurs.

Gerichts-Geschworner, ich frage euch bey eurem Eyd und Pflichten, so ihr ietzo geleistet und damit uns zugethan seyd, ob dieses Kriegs-Recht mit ehrlichen, richtigen Gerichts-Officirern besetzet sey, damit dieses Kriegs-Recht möge so einen Fortgang haben?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, daß ich euch soll anzeigen und entdecken, ob einer in diesem Kriegs-Recht sässe, der nicht ehrlich und verständig genug wäre? So sage ich bey meinem Eyd, daß ich von keinem anders weiß, denn alle Ehr und Erbarkeit, bedüncket mich also, daß dis Kriegs-Recht besetzt sey mit verständigen ehrlichen und redlichen Leuten, mit denen ihr heute diesen Tag, nach Krieges-Brauch, über Leib und Leben, Gut, Ehr und Blut, rechtfertigen und Recht sprechen möget, alles was unter euren Stab zu richten kömmt, geklaget und vorbracht wird.

Frage des Auditeurs.

Kriegs-Geschworner, ich frage euch auf euren geleisteten Eyd, ob sich zutrüge, indeme, daß wir im Kriegs-Recht sitzen, daß grosse

Win-

Winde, Hagel und andere Ungewitter vorstellen, und Feindes-Geschrey, Auflauf und Feuers-Brünste entstünden, dadurch dem Protocoll Schaden wiederfahren möchte, und der Gerichts-Schreiber dadurch seinen Dienst nicht verrichten könte, und männlich verhindert würde, ob ich Macht haben solte, samt euch Herren Richter hinweg an einen andern Ort, so bequem, zu gehen, dem Feind Widerstand zu thun, und dem Feuer und Wasser zu wehren, und das Gericht hernach fortzusetzen?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Aussage ob Wind, Hagel und andere Ungewitter, die Feinde fielen ein, Uflauf und Feuers-Brunst entstünde, ob ihr, solchen zu wehren und zu steuren, das Gericht aufschieben und hernach wieder fortsetzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, da sich solches zutrüge und ruchtbar würde, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulauffen, da diese Dinge vorhanden seyn, und demselben wehren; Und da solches geschehen, und der Tag nicht so sehr verlauffen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so sollet ihr euren Stab wieder in die Hand nehmen, und samt und ein ieder sich in seine Stelle setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit.

Frage des Auditeurs.

Ich frage euch bey eurem Eyd, um eine Rechts-verständige Aussage: Ob der Commendant nach mir schickte, oder schicken würde, ob ich Macht habe, den Stab unterdessen einem andern zu geben, und zu gehen nach dem Herrn Commendanten, und sein Begehren anzuhören: Und wenn ich ohne Verhinderung zu rechter Tages-Zeit wieder käme, ob ich den Stab möchte wieder nehmen, samt euch weiter urtheilen und richten, wie vormals öffentlich angestimmet, damit das Kriegs-Recht nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert würde zu redlicher Billigkeit?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Rechts-verständige Ausweisung, ob der Commendant nach euch schicken thut, oder schicken würde, ob ihr den Stab indessen einem andern zu liefern Macht habet, und wie ihr euch verhalten sollet? So sage ich euch

bey meinem Eyd, wenn ihr solche Geschäfte verrichtet, und des Commendanten Begehr gehöret hernach zu rechter Tages-Zeit wieder zu uns kommt, so solt ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Hand nehmen, das Kriegs-Recht zu befestigen, und zu richten über Recht und Unrecht, über Klag und Antwort, über Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib, Leben, Hals und Bauch, über alles, so eurem Stab soll anbracht und gerichtet werden.

Frage des Auditeurs:

Ich frage euch bey eurem Eyd ob mich GOtt mit einer schnellen Kranckheit angriff, daß ich, aus Leibes-Schwachheit wegen, solche angefangene Rechts-Sache nicht nach Nothdurft verrichten und ins Werck setzen könnte, wie denn alle Dinge in GOttes des allmächtigen HErrn Gewalt stehen, und seiner göttlichen Gnade unterworffen sind, ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Banck, welchen ich darzu erwähle, geben möchte, und mich aus dem Rechten in mein Losament oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwol das Recht nichts destoweniger dadurch nicht verhindert würde, sondern seinen ordentlichen Fortgang haben möchte?

Hierauf antwortet der Schöpfe:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Ausweisung, ob euch GOtt der Allmächtige mit einer unversehnlichen und behenden Kranckheit heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner göttlichen Gnaden, in Glück und Unglück leben und schweben, GOtt wolle uns väterlich bewahren; so sage ich euch bey meinem Eyd, daß ihr solt Macht und Gewalt haben, einen andern ehrlichen Mann in Rechten zu geben, und euch aus dem Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Kranckheit Rathschaffung suchen, so soll der so den Stab von euch empfangen hat, an euer Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, samt uns zu richten, urtheilen und Recht zu sprechen, über alles, was in dem Recht vorgebracht ist worden, es sey über Ehre, Gut oder Blut, ohne Verkürtzung und Abbruch des Rechtens.

Der

Der Auditeur redet die Mit-Richter an:

Ihr gesamte Herren Mit-Richter, dieweil nunmehr alle dasjenige, so zum ordentlichen Kriegs-Recht gehöret, und sich gebühret, durch einhellige Umfrage zu recht erkennet, so will ich im Namen GOttes das Kriegs-Recht hiemit verbannen.

Verbannung des Kriegs-Rechtens.

Zum ersten verbanne ich dieses Kriegs-Recht in dem Namen GOttes des Allmächtigen, von dem alle Rechte ihren Ursprung haben, daß wir auf diesen heutigen Tag mögen richten und urtheilen, daß wir es können am allgemeinen jüngsten Tage gegen seiner Göttlichen Majestät verantworten.

Zum andern verbanne ich das Recht durch des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carlen des Fünfften gegebenes, und ietziger regierender Käyserl. Maj. Recht.

Zum dritten, so verbanne ich das Recht, wegen des Durchläuchtigsten N. N. unsers allerseits N. N. Zahls-Herrn.

Zum vierten, so verbanne ich das Recht wegen des N. N. und gestrengen N. N. und Commendanten allhier.

Zum fünfften, so verbanne ich das Recht, wegen meines Gewalts und Stab, welcher mir von ob-hochgedachter Obrigkeit übergeben, also, daß mir keiner in- oder ausserhalb des Rechtens wolle einreden, als durch Erlaubniß, oder seinen Vorsprecher. Es soll auch kein Richter dem andern heimlich zusprechen, ohn Erlaubniß seinen Ort verändern, oder aus seinem Platz gehen. Zudem soll dem Profosen, damit er frey unverhindert möge zu und von dem Rechten passiren, eine Gasse gelassen werden.

Der Auditeur redet zum Umstand:

Wer nun bey diesem N. N. Kriegs-Recht zu schaffen, es sey Kläger oder Antworter, der trete hervor, der soll auf Klag und Antwort verhöret und beschieden werden, was billig und recht seyn wird.

Hierauf tritt der Profoß hervor neben den Gefangenen, und bittet der Profoß um Erlaubniß zu reden.

Antwort des Auditeurs:

Ja es sey euch erlaubt.

Hierauf übergiebet der Profos die Klage schrifftlich: Wird erkannt zu verlesen.

Worauf der Auditeur sich zu den Beklagten wendet, und dieselbe anredet:

Ihr gesamte Beklagte werdet nun des Profos wieder euch eingegebene Klagen in Verlesung wohl in acht nehmen, und wird euch erlaubet, selbst persöhnlich, oder durch einen Defensorem, stehenden Fusses jeden Punct mündlich zu beantworten.

Wann nun die Beklagte auf alle Artickel geantwortet, werden die Richter auf diese Weise angeredet:

Ihr Herren Richter habt der Beklagten mündliche Verantwortung auf des Profosen Klage vernommen, werdet derowegen, was in dieser Sache recht oder unrecht ist, ohne Ansehn der Person erkennen, und ieder deswegen sein Erkänntniß von sich sagen, unterdessen aber Beklagte abtreten.

Wann die Sache richtig, und der Beklagte ferner um Zeit, zu Beybringung andern Beweises anhält, soll der Auditeur das Gericht über das Begehren erkennen lassen, damit er nicht übereilet werde, und mag man ihm vom ersten bis zum andern, und vom andern bis zum dritten Rechts-Tage Ufschub geben.

So nun Beklagter geantwortet, und die Sache der Gnüge gehöret, soll der Profos bitten, daß solche Klag und Antwort öffentlich möge verlesen werden.

Hierauf lässet der Auditeur das Gericht erkennen.

Wann nun die Verlesung vergönnet, so bittet der Profos, daß in dieser Sachen möge nach dem geschwornen Artickels-Brief und Kriegs-Brauch erkannt, und selbige zu Urtheil gesetzet, und dahin gerichtet werden, daß dadurch GOttes Ehre erhalten, der Justiz kein Abbruch geschehe, und unsers N. N. Gesetz und Ordnung beobachtet werde.

Darauf treten die Kläger und Beklagte ab, und redet der Auditeur das Gericht an, jeder sein votum von sich zu geben.

Wann solches geschehen, sagt der Auditeur sein Bedencken der Sachen darbey, formiret auf die majora vota das Urtheil, und communi-

ciret

ciret es vor der Publication dem Herrn Commendanten, und vernimmt dessen Meynung auch, ob und wie die Sentenz zu publiciren: So solches geschehen, wird das Urtheil publiciret, und Kriegs-Brauch und dem Rechten nach exequiret.

Nota: Wann es Leib und Leben betrifft, muß ihrer N. N. oder dero allhier gelassenen Regierung das gefassete Urteil communiciret werden, weil N. N. in dem Artickels-Brief deroselben die disposition expreslich vorbehalten haben.

§. XIIX. Ich habe einsmals von einem guten Freunde ein alt Manuscript bekommen, darinnen diese Solennitäten gleichfals weitläufftig, jedoch mit einigen veränderten Formalien, erzehlet werden. Die Rubric. ist:

Käyserlich Malefitz-Recht, wie es Käyser Carolus V. Römischer Käyser gehalten und auf uns hat kommen lassen, wie folget.

Anfänglich, wenn ein Hauffen Kriegs-Volck angenommen und ein Regiment gerichtet wird, so soll der Feld-Herr, oder Obrister, so über das Kriegs-Volck zu gebieten hat, einen Rechts-Verständigen alten wohl-erfahrnen Krieas-Mann zu einem Schultheissen, welcher sonst genannt wird ein Land-Richter, oder aber ein Hals-Richter, auserlesen u. erwählen, und ihm den Gerichts-Stab, oder wie man ihn den Stab der Gerechtigkeit nennet, übergeben, und dagegen mit gnugsamen Eydes-Pflichten verfassen und einbinden, daß er den Stab wolle führen GOtt zu Lob, der weltlichen Obrigkeit zum rühmlichen Ehren, und den Käyserl. Rechten zu Stärckung, damit Gericht und Gerechtigkeit nicht geschwächet sondern vielmehr gemehret und fortgepflantzet werde, und daß er auch wolle richten und urtheilen nach der Gerechtigkeit, dem Armen als dem Reichen, dem Kleinen als dem Grossen, damit er vor GOtt im Himmel, der weltlichen Obrigkeit auf Erden, und dem gemeinen Mann bestehen, und es am jüngsten Tage verantworten könne.

Wann solches geschehen ist, soll der Schultes sich umsehen nach zwölf geschickten Männern, die alle wohl führsichtig, verständig und wohlberedte Kriegs-Leute seyn, dieselbe erwählen und zu ihm nehmen, die ihm das Recht helffen führen und ins Werck setzen, darneben auch einen Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel, die sollen was frey seyn, sonder-

liche Besoldung haben, und allein aufs Recht bestellet seyn. Diesen Zwölffen soll der Schultes zu gebieten und zu befehlen haben, an allen was billig und recht ist.

Item, es soll auch der Schultes mit den Zwölffen einen ernstlichen Eyd zu GOtt thun, daß sie wollen urtheilen und Recht sprechen dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Grossen als dem Kleinen, und nicht gedencken Freundschaft, Sippschaft, Gevatterschaft, weder Gunst, Liebe, Gifft oder Gabe, nicht Hader oder Neid ansehen, sondern daß sie wollen treulich und ungefährlich in allen Sachen, so weit ihr Verstand ausweiset, richten und bewilligen, daß GOtt der Allmächtige am jüngsten Gericht über ihr arme Seele, mit seinen heiligen Aposteln und lieben Engeln, auch also richten und urtheilen soll, sonst sollen sie gleichwol helffen guten Rath und That geben, wie man dem Feind mehr Abbruch und Widerstand thun, und sich im Einfall, Auf-Lauf, Scharmützel, und wie es die Noth erfordert, gegen dem Feind finden und gebrauchen lassen.

Desgleichen soll der Gerichts-Schreiber eben so wol sprechen, und beeydet seyn, daß er in gebührlichen Sachen in dem Rechten und ausser des Rechten nicht zu viel, noch zu wenig schreiben will, sondern was recht, und den Rechten dienstlich ist.

Item, es soll auch der Gerichts-Webel mit gemeldtem Eyd verhaft seyn, daß er wolle seine gewöhnliche Sachen treulich und fleißig ausrichten, mit gebieten und befehlen, sonder Gefährde, ohne Zanck, was ihm befohlen wird.

Wann nun alles geordnet und vollenzogen ist,
so folget weiter:

Zum 1.) soll der Schultes samt den zwölf Richtern, Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel einen Eyd thun zu GOtt und zu seinem heiligen Evangelio, daß sie wollen alles, was sie richten und urtheilen, desgleichen alle Heimlichkeiten des Raths, verschweigen und behalten bis in ihr Grab, und mit unter die Erde bringen.

2.) Sollen die Zwölf Richter dem Schultessen gehorsam und unterthänig seyn, in allen billigen Sachen, was dergestalt zum Rechten gereichet und behäglich sey.

3.) Soll

3.) Soll kein Richter oder Rechtsprecher aus dem Feld-Lager, oder Besatzung, wo es sey, gehen oder reisen, er habe dann Erlaubniß, bey Strafe eines Gülden.

4.) Ob einem Richter, oder sonst einem, so zum Rechten gehört, zum Rechten geboten wäre und nicht zu rechter Zeit erschiene, sondern zu lang aussen wäre, und hätte nicht Herrn-Gebot, oder GOttes Gewalt vorzuwenden, der ist dem Schultes 1. Güld. verfallen.

5.) Da einer oder mehr in Rechten sässe, der nicht ehrlich oder tüchtig in Rechten zu sitzen erkennet würde, und einer unter ihnen solches auf diesen wüste, und verschwiege es, und käme über lang oder kurtz aus, so soll derselbe, so es gewust und verschwiegen hat, für einen Meineidigen gescholten werden.

6.) Welcher nach Verbannung des Rechten aufstehet, ohne Erlaubnis des Schultes, der ist dem Schultes 1. Güld. verfallen.

7.) Welcher im Rechten, oder ausserhalb des Rechten, dem Schultesen einredet, oder zuspricht, ohne durch seinen erlaubten Vorsprecher, der ist dem Schultes 1. Güld. pflichtig.

8.) Wer den Richtern unbilliger Weise auf die Gerichts-Banck sitzet, da die Richter über stünden, oder einen Richter mit einem Fuß anrühret, der ist dem Schultes 1. Güld. verfallen.

9.) Welche Parthey, Kläger oder Thäter, durch den Gerichts-Webel verbottet, wer nach Ordnung des Rechten Kundschaft, oder Rede und Antwort vorzubringen, und dieselbe nicht zu rechter Zeit erscheinen, so sind sie dem Schultes vom ersten Gebot 1. Güld. vom andern 2. Güld. und zum dritten ins Obristen Strafe verfallen.

10.) Für eine iede Kundschaft vorzubitten, ist man dem Schultes schuldig eine Marzel, dem Gerichts-Webel eine Marzel, und dem Gerichts-Schreiber auch eine Marzel, für sein Schreiben, das ist 2. Batzen.

11.) Es soll kein Richter oder Rechtsprecher dem andern in seine Rede fallen, weder mit Klage oder Antwort, oder Unterredung; welcher das übertritt, der ist dem Schultes 1. Güld. verfallen.

12.) Eine iede Umfrage im Rechten giebet dem Schultes ein Marzel, und vom Articuls-Briefe einen halben Gülden, dem Schreiber auch so viel.

13.) So

13.) So bald das Recht verbannet ist, und die zwo Partheyen, so vor dem Rechten zu schaffen, oder zu klagen haben, sollen dem Schultesen von stehenden Fuß jede Parthey ein Marzel auflegen, das sind 2. Batzen, und 1. Schreckenberger.

14.) Von einem jeden Malefitz des Rechten ist man schuldig dem Schultesen. 1. Gülden, dem Gerichts-Schreiber einen halben, dem Gerichtswebel auch 1. halben Gülden.

15.) Welcher einen versiegelten Brief von dem Schultes haben will, es sey ein Urthel, oder Kundschafts-Brief, oder ein schriftliches Zeugnis, der ist dem Schuldes 1. Gülden schuldig, und dem Gerichts-Schreiber für alles, was er auf einen Bogen schreiben kan, einen halben Gülden.

16.) So man dem Schultes etwas auf Recht in seine Gewalt zu bewahren giebt und einlegte, es sey Geld, Gut oder Kleinodien, und ander habhaftig Gut, welches der Schultes bewahren und wiederstatten soll, so ist dem Schultes von demselbigen 10. Gülden verfallen, von Rechts-wegen; wird es aber verwahrloset u. verlohren, so ist der Schultes schuldig, den Partheyen, die es ins Gericht geleget haben, solches zu bezahlen. Im Fall aber, da es dem Schultes durch den Feind abgenommen würde, oder mit den seinen Haab und Gut verbrennte, und im Feuer verdürbe, so ist der Schultes nichts zu zahlen schuldig.

17.) Und welcher von dem Schultes ein öffentlich Recht begehren will, der sol dem Schultesen geben von einem Rechts-Tage 1. Ducaten, dem Schreiber einen halben Ducaten, dem Webel 1. Gülden, und ieden Gerichts-Mann einen dicken Gülden, allen denen, die zum Käyserlichen Rechten gehören, den andern und dritten Gerichts-Tag eben so wol, als den ersten.

18.) Ob etwann in solchen Gerichts-Händeln was wäre, und nicht gemeldet worden, und doch dem Käyserlichen Rechten dienstlich gewesen, und die gemeine Kriegs-Leute, oder die Verordnete, besser bedacht und erkenneten, daß sol dem Schultesen und Obristen zuvor behalten seyn, dazu dem Kläger und Beklagten ohne Nachtheil.

Folgen die sieben Umfragen, die zum Recht gehören.

Und wann der Schultes mit denen Gerichts-Leuten versammlet ist, so sollen sie in dem freyen Felde, oder sonst auf ebenen freyen öffentlichen

Platz

Platz unter dem blauen Himmel die Gerichts-Bäncke setzen, und mit dreyen Trummeln umschlagen lassen, daß ein ieder auf seiner Wacht, und wo er hin beschieden ist, bleiben soll, der nicht zum Recht gefordert, oder davor zu schaffen hat: welche aber nichts zu verrichten haben und wollen dem Kriegs ordentlichen Malefitz zusehen oder hören, soll ihnen ungewehret seyn. Alsdann soll der Schultes samt den Richtern anfahen zu 8. Uhren, nicht langsamer, oder früher, und das Käyserliche Göttliche Recht anfahen, mitteln und enden, wie es GOtt und die Gerechtigkeit erfordert.

Zum ersten.

Wann sich nun die Richter in Gerichts-mäßige Ordnung gesetzet, so frage der Schultes einen Gerichtsmann nach dem andern auf beyden Seiten, nicht einen allein, sondern welchen er will, einen um den andern, das thue er alle Fragen also: Ich frage dich bey deinem Eyd, den du GOtt und unserm gnädigsten Herrn geschworen, um eine ausweisliche Frage: Ob es nicht zu frühe, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig und gefährlich sey, daß ich auf diesen heutigen Tag mag sitzen, und samt euch Richtern urtheilen, richten und Recht sprechen über alle dasjenige, so unter meinen Stab kommt und vorbracht wird, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehr, Gut und Blut?

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt auf meinen Eyd, welches mein höchstes Pfand ist, so ich Fürsten und Herren in meinem Busen nachtrage, um eine Aussage zu thun, ob es heute diesen Tag nicht zu früh, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig noch gefährlich sey, daß ihr das Recht samt uns sitzen möget. So sage ich bey meinem Eyd, daß es nicht zu früh, auch nicht zu spät, und der Tag nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ihr wohl samt uns Richtern auf heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch das Recht und Urtheil sprechen über alles, so vor euren Stab bracht und angeklagt mag werden, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehr, Gut und Blut.

Nun fraget der Schultes die andern Richter, ob dis Urtheil recht gesprochen, einen nach dem andern.

Zum andern:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob es Sache wäre, daß man

das hochwürdige Sacrament vorüber trüge, einen Krancken zu stärcken, oder würde im Lager umgeschlagen, daß man wolte das Evangelium und GOttes Wort verkündigen, ob ich samt euch möchte aufstehen, und dem heiligen Sacrament und dem Priester Ehrerbietung thun, oder aber mit einander gehen, und GOttes Wort hören, da solches geschehen, ob ich möchte wieder den Stab nehmen, und mit dem Rechts-Tag fortfahren zum Rechten?

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt auf meinem Eyd: Ob man das Heil. hochwürdige Sacrament vorüber trüg, daß ihr mit uns sollet aufstehen, und demselben Ehrerbietung thun, oder da man umschlüge im Lager, das Evangelium und GOttes Wort zu predigen, daß wir samt euch sollen aufstehen, und demselben zuhören, und da wir solches gehört hätten, und es noch bey guter bequemer Tags-Zeit wäre, daß ihr dann wieder den Stab nehmen möget, und vollenführen das Recht wie vor: So sage ich bey meinem Eyd, da man das hochwürdige Sacrament vorüber trüge, so sollet ihr samt uns aufstehen, und demselben göttliche und gebührliche Ehre erzeigen, und sollet auch Macht haben, das Evangelium und GOttes Wort zu hören, und da es noch bey guter bequemer Tag-Zeit wäre, gleichwol Macht haben, den Stab in eure Hand zu nehmen, und zum Rechten gebrauchen, wie zuvor angestellet war.

Zum dritten:

Ich frage dich bey deinem geleisteten Eyd: Ob einer, oder mehr, an der Banck und in Rechten sitze, der nicht redlich, oder untüchtig, und nicht verständig darzu wären, und du kennest und wüsteſt dieselben, daß du diese anzeigen und vermelden wollest, damit das göttliche Käyserliche Recht nicht verletzt, oder geringert, oder verschimpfieret werde, und ichs samt euch verantworten könne gegen GOtt dem HErrn.

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, daß ich euch soll anzeigen und entdecken, ob einer an der Banck oder in Rechten sitze, der nicht ehrlich, oder verständig wäre; So sage ich bey meinem Eyd, daß ich von keinem anders wisse, denn alle Ehr und Ehrbarkeit, und bedüncket mich also, daß das Recht besetzt sey mit verständigen, ehrlichen und redlichen Leuten, Adel und Unadel, mit denen ihr heut diesen Tag

aus

aus GOttes Befehl, laut der alten herkommen löblichen käyserlichen Rechten, über Geld, Leib, Ehr und Gut urtheilen und Recht sprechen mögest, alles was unter euren Stab zu richten kommt, geklaget und vorbracht wird.

Zum vierten:

Ich frage dich bey deinem Eyd: Ob sich durch Unglück zutrüge, daß ein Feuer ausgieng, oder Wasserfluth überhand nähme, ob sich ein Feind-Geschrey erhübe, ob ich Macht habe, mit euch aufzustehen, solche Feuer-oder Wassers-Noth helffen steuren und retten, und dem Feind-Geschrey oder Lermen entgegen kommen und Widerstand thun, da solches verrichtet wäre, daß ich mag wieder sitzen, wofern es noch rechte Zeit, und samt euch meinen Stab führen nach Gebrauch, und vermöge der Rechten, zu richten nach der Billigkeit?

Antwort:

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd um eine Aussage, ob Brand, Wasserfluth, Lermen, oder Feindgeschrey ausgienge oder sich erhübe, oder überhand nehmen wolte; So sage ich bey meinem Eyd, da sich solches zutrüge und ruchtbar würde, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulauffen, da diese Dinge vorhanden seyn, und demselben wehren und abschaffen, mit Hülff und Rath vorzukommen thun helffen, da solches geschehen, und der Tag nicht zu sehr verlauffen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so sollet ihr euren Stab wieder in die Hand nehmen, und samt uns sich ein ieder wieder an seine Stelle und Ort der vorgesetzten Gerichts-Banck verfügen und setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit, wie es von GOtt und der hohen Obrigkeit befohlen ist.

Zum fünften:

Ich frage dich bey deinem Eyd, um eine Rechts-verständige Aussage: Ob der Obriste, oder die hohe Obrigkeit nach mir geschicket hätte, oder schicken würde, oder ich selbsten bey derselben etwas zu erholen: ob ich auch Mache habe, den Stab dieweil einem andern zu geben, und zu gehen zu meiner verordneten Obrigkeit, ihre Sachen und Meynung anzuhören, und wann ich zu rechter Tages-Zeit wiederkäme, ob ich den Stab wieder nehmen, und samt euch weiter urtheilen, und richten, wie vormals

öffentlich angestimmet, damit die Käyserlichen Rechte nicht verhindert, sondern vielmehr gefordert werden zu redlicher Billigkeit?

Antwort.

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd eine Rechtsverständige Ausweisung, ob der Oberste, oder hohe Obrigkeit nach euch geschicket hätte, oder schicken würde, ob ihr den Stab einem andern zu lieffern Macht habet, und wie ihr euch verhalten sollet; So spreche ich bey meinem Eyd, wenn ihr solche Geschäffte verrichtet, und der Obrigkeit begehrte Meynung gehöret, hernach zu rechter Tagezeit wieder zu uns kommt, so sollt ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Gewalt nehmen, das käyserliche göttliche Recht zu befestigen und zu richten über Recht und Unrecht, über Klage und Antwort, Leben, Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib und Leben, Ehr, Hals und Band, über alles, so unter euren Stab soll anbracht und gericht werden, auch so weit unser Urtheil und Rechtsprechen, an statt und von GOttes wegen, der weltlichen Obrigkeit zu unterthänigem Dienst und dem Richter zu Nutz, Kraft und Gewalt hat, hierauf wir uns vor GOtt dem HErrn verantworten können, oder entschuldigen müssen.

Zum sechsten:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob mich GOtt mit einer behenden Kranckheit angriff, daß ich aus Leibes-Schwachheit wegen solche angefangene Rechtsache nicht nach Nothdurft verrichten und ins Werck setzen könte, wie denn alle Dinge in des allmächtigen GOttes des HErrn Gewalt stehen, und seiner göttlichen Gnade unterworffen sind; ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Banck, welchen ich dazu erwählet, geben möchte, und mich aus den Rechten heim in mein Losament führen, oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwol das Recht nichts destoweniger dadurch verhindert würde, sondern seinen vollkömmlichen Fortgang haben möchte?

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, um eine Ausweisung, ob euch GOTT der Allmächtige mit einer unversehnlichen und behenden Kranckheit heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner göttlichen Gnade in Glück und Unglück leben und schweben, GOTT wolle uns bewahren; So sage ich

bey

bey meinem Eyd, daß ihr sollt Macht und Gewalt haben, euren Stab einem andern ehrlichen Mann in Rechten zu geben, und euch aus den Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Kranckheit Rechtschaffung suchen, so soll der, der den Stab von euch empfangen hat, an eure Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, samt uns zu richten, zu urtheilen und Rechten zu sprechen über alles, was in dem Recht ist vorgebracht worden, es sey über Ehre, Gut oder Blut, ohne Verkürtzung und Abbruch des Rechten.

Zum siebenden:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob auf diesen Tag ein Ungewitter, oder langwieriges geschwinde Regen-Wetter einfiele, dafür man nichts beginnen könte, daß ich mit euch möchte unter ein Vordach gehen, Stul und Gerichts-Bäncke mitnehmen, da man auch wüste, daß das Vordach keinem verwerfflichen Mann zugehöret, damit der Gerichts-Schreiber ohne Verderbung des Gerichts-Buchs alle Sachen, dir zum Rechten dienstlich und nutz seyn, ordentlich aufschreiben und verzeichnen könte? Ich frage dich auch weiter, ob ich Macht habe, nach dieser Umfrage das Recht zu verbannen, wie hoch und wie theuer?

Antwort:

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd um einen Ausspruch dieser erzehlten Sachen; so sage ich bey meinem Eyd, wofern das Ungewitter einfallen würde, und das Recht doch nicht bestätiget oder verrichtet ist, so sollt ihr mit uns Richtern aufstehen, und unter ein Vordach gehen, Stul und Bäncke, was man fortbringen könte, mitnehmen, allda das Recht zu sitzen, nach Kundschaft, ob das Dach einem verweißlichen Mann zustünde, damit das Gerichts-Buch bey seinen Würden bleibe, und der Gerichts-Schreiber fein desto füglicher aufschreiben kan. Ihr habt auch Macht das Recht zu verbannen bey einem Gülden in Gold.

Des Schultes fernere Rede:

Also ihr Richter, weil durch euch ist erkannt und ausgesagt worden, was zu unsern Käyserlichen Rechten dienet, so will ich das Recht verbannen in dem Namen GOttes.

Folget die Verbannung des Rechten:

Zum ersten

Verbanne ich das Göttliche und Käyserliche Malefitz-Recht von wegen GOttes des Allmächtigen, von dem alle Dinge den rechten Ursprung haben und herfliessen.

Zum andern

Verbanne ich das Recht durch den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn, Herrn Carolum den V. Römischen Käysern, unsern allergnädigsten Herrn, von welcher Käyserlichen Majestät alle Rechte herfliessen und auf uns kommen sind.

Zum dritten

Verbanne ich das Recht durch den Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn ==== tot. titul.

Zum vierten

Verbanne ich das Recht durch den Herrn Feld-Marschall, ===== tot. tit.

Zum fünften

Verbanne ich das Recht durch den Herrn Obersten des Regiments, ====== tot. tit.

Zum sechsten

Verbanne ich das Recht von wegen der Gewalt und des Stabs, so ich führe, samt euch mir zugethanen und verordneten Richtern, oder Rechtsprechern, welcher Stab mir ist überlieffert worden von iezt ermeldtem Obristen.

Weiter, so wolle mir keiner zusprechen, oder eine Rede thun, noch in meine Wort fallen, es sey innen oder auser dem Rechten, denn allein durch seinen eingedingten Vorsprecher.

Auf solche Verbannung soll mir keiner von den Richtern aufstehen ohne Erlaubnis, es soll auch der Umstand dem Profosen eine Gassen lassen, daß er mit dem Gefangenen kan ab und zu dem Recht frey passiren, bey Straffe 1. fl.

Es soll auch keiner auser dem Rechten, denen Richtern an ihre Wehr, oder Kleider rühren, bey Straff. 1. fl.

Item, Gerichtswebel, ich frage dich, ob du iemand verbotten hast bey rechter Weil und Zeit, der nicht erschienen sey, oder nicht

vor

vor das Recht kommen wolte? Hierauf thut der Gerichtswebel seine Antwort.

Darnach spricht der Schultheiß:

Lieben Kriegs-Leut: Welcher vor das Recht verbotten ist worden, und etwas zu klagen und vorzubringen hat, der mag hervor treten, so soll er auf Klage und Antwort verhöret werden und Bescheid erlangen, nach Ordnung und Brauch, was billig und recht ist.

Weiter Bericht.

Wenn was wichtiges vor dem Rechten vorzubringen, so soll ein ieder Kläger und Beklagter einen Vorsprecher aus dem Rechten begehren. Ists dann Sache, daß ihm bedunckt gefährlich zu seyn, daß ein Richter urtheilen und auch Vorsprecher seyn soll, und er weiß sonst einen ehrlichen wohlberedten Mann in dem Umstand und ausser dem Rechten, so mag er ihn wol, sein Wort zu thun, gebrauchen, es muß ihm vergönnet werden.

Item, es soll sich auch ein ieder Vorsprecher wol bedencken, und die Sachen nach Weile vorbringen, damit er verständige Worte macht, und nicht irrig werde: dagegen sollen ihn die Richter und der Schultheiß nicht verursachen, das er erschrecke, oder verstumme vor dem Recht.

Item, da ein Beklagter Aufschub des Rechten begehrete, bis auf den andern oder dritten Rechts-Tag, damit er nicht übereilet werde, und seiner Missethat besser Zeugniß und Beweis, zu seinem Besten, in das Recht einbringen möchte, so muß auch der Schultes eine Umfrage thun und mit Recht erkannt werden, darnach die Sachen seyn, so mag man ihn von dem ersten Rechts-Tag bis zu dem andern, vom andern bis zum dritten Rechts-Tag, Aufschub geben.

Item der Profoß:

Herr Schultes, ich begehre einen Vorsprecher N. N. in der Banck, der meine Klage zu Recht vorbringe, ich bitte mir denselben zu vergönnen. Der Schultheiß antwortet: Ja, es sey euch vergönnet.

Herr Schultes, ich bitte und begehre weiter N. N. zu meinem Beystand in meinem Rath, damit ich meine Anklage mag recht anbringen. Der Schultheiß antwortet; Ja, es sey euch vergönnet.

Begeh-

Begehret der Profoß zween, oder drey Mann in seinen Rath, die müssen ihm vergönnet werden, aber weiter nicht.

Wann nun diese Beystände einer nach dem andern mit Erlaubniß des Schultheiß aufgestanden, und aus dem Rechten zum Profoß gangen, so muß der Beklagte auch einen Vorsprecher und Beystand von dem Schultheiß bitten und begehren, welcher dann dem Gefangenen, oder Beklagten geliebt. Wann solches geschehen, so gehet der Profoß mit dem Vorsprecher und Beystand allein an einen Ort, und berathschlagen sich, alsdann trit er vor Recht und bringet seine Klage für. Desgleichen läßt der Profoß den Gefangenen durch den Regiments-Diener, oder Stecken-Knecht, in geschlossenen Banden, mit seinem Vorsprecher und Beystand, auch an einen sondern Ort allein gehen und sich berathschlagen, alsdann vor Recht Gegenantwort auf die Klage vorbringen.

### Wie sich ein Vorsprecher ins Recht eindingen soll, es sey welcher Parthey es wolle.

Herr Schultheiß, wollet ihr mir vergönnen, diesem gegenwärtigen guten Gesellen sein Wort zu reden, ihn selbst, oder mich von seinetwegen hören? Der Schultheiß antwortet: Ja, es sey *euch* vergönnet zu reden, was euch noth ist. So will ich mich (antwortet der Vorsprecher) allhier vor dem Recht und in den Rechten eingedinget haben, alle dasjenige, was dis Käyserliche Recht vermag, ob ich weniger oder mehr reden würde, als ich von gegenwärtigem Mann und seinem Rath berichtet bin, auch daß seine oder meine Wort nichts gelten sollen, will ich mir vorbehalten haben, daß ihr möget Wandel von mir nehmen, zu verstehen, vom ersten zum andern, vom andern zum dritten, bis auf sein selbst eigene Antwort, daß sein Mund Ja dazu spricht. Wo ich aber seinen Handel oder Sache in Verhinderniß brächte, und mit Worten säumig, es wäre im ersten, andern, oder dritten Rechts-Tag, oder wäre allerdings zu wenig, so soll er Macht haben, einen andern zu nehmen, so will ich mit Willen abtreten, doch mir meiner Ehren ohne Schaden und Nachtheil, und daß ich wieder an meinen Platz treten mag, wo ich zuvor gewesen bin, hierauf begehre ich Rath, Spruch und Umfrag von einem Richter zu dem andern, wie dann bräuchlich ist, daß die göttliche Wahrheit

an

an Tag kommen mag, und unserm Recht Gnüge geschicht. Ferner, so soll der Gerichts-Schreiber Klage und Antwort von beyden Partheyen gegen einander mit Fleiß aufschreiben, das soll der Profos auf die andere Klage begehren von dem Schultheiß, daß es mag öffentlich dem Volck vorgelesen werden im Rechten.

§. XIX. Ich habe zwar dergleichen formularen, von Hegung und Bestellung des Kriegs-Rechts, mehr im Vorrath; allein weil ich nach geschehener Gegeneinanderhaltung befunden, daß die bishero angeführete die vollkommensten seyn, und in denen übrigen eben nichts sonderliches vorkommt, welches nicht schon in denen angeführten hauptsächlich enthalten, so habe demnach für unnöthig erachtet, mit Einrückung mehrerer Formularen mich länger aufzuhalten. Inzwischen zeiget der context aller beyden in §. XVII. und XVIII. angeführten formularen, daß sie auf die alten Zeiten gerichtet sind, da man noch die zwölf ordentliche Gerichts-Geschworne hatte. Siehe oben §. I. dieses Capitels. Nachdem nun aber, wie daselbst bereits mit angeführet worden, solche Gerichts-Geschworne heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch sind, so werden sich auch die formulare wol nicht so gut, wie vorhin, appliciren lassen; ich habe sie aber deshalb doch herein gerücket, damit ein angehender Auditeur zum wenigsten historischer Weise wisse, wie es vormalen bey Hegung derer Kriegs-Gerichte gehalten worden: wie es denn auch seyn kan, daß vielleicht noch an einem oder andern Orte die Solennitäten mit denen Umfragen im Gebrauch seyn, wie mich dann ein guter Freund versichert, daß man bey denen Käyserlichen, auch zum Theil bey denen Schweitzerischen Trouppen annoch viel darauf halte. Hiernechst ist in acht zu nehmen, daß das letzte formular in §. XIIX. nach denen principiis der Römisch-Catholischen Religion eingerichtet, wie sonderlich aus der andern Umfrage, von venerirung des hochwürdigen Sacraments, wann es herum und zu denen Krancken getragen wird, zu ersehen ist.

§. XX. Heute zu Tage wird es sonst mehrentheils kürtzlich also gehalten, daß der Auditeur in dem angesetzten termino sich præmissis curialibus der Erscheinung halber bedancket, (siehe oben §. XIII.) die Ursache der Ladung anzeiget, den Eyd von ihnen aufnimmt, (siehe oben §. XIV. XV. XVI.) geschlossene acta kürtzlich recapitulirt,

(siehe oben §. XII.) darauf Achtung zu geben erinnert, die acta verlesen lässet, oder selbst verliesest, die vorkommende Zweifel benimmt, die eingeforderte Partheyen, ob sie noch etwas zu erinnern haben, befraget, nach deren Abtritt, was Rechtens, unterrichtet, den Articuls-Brief appliciret, die Herrn Assessores um Ertheilung ihrer votorum anspricht, selbige zu Papier bringen und unterschreiben lässet. Schwartz in denen Anmerckungen über das Königl. Schwed. Kriegs-Recht, und in specie über die Ober-Gerichts-Ordn. ab init. verb. Ein Unter- und Ober-Gericht, pag. 162. Was sonst die Art und Weise betrifft, wie die vota von denen Assessoribus ertheilet werden, davon wird unten bey der Materie von Abfassung des Urtheils mit mehrern zu handeln seyn.

§. XXI. Es ist bishero bey Gelegenheit derer Personen, welche in denen Kriegs-Gerichten sitzen, auch zu vielen malen der Auditeurs Meldung geschehen, und dannenhero müssen wir von selbigen annoch etwas insonderheit anführen. Der so genannte Spate hat ein gantzes Buch davon geschrieben, unter dem titul: Auditeur, und Johann. Nicolaus Flamizer ein anders, welches er Speculum scultetorum castrensium, d. i. Kriegs-Gerichts-Schultheissen-Spiegel nennet. Wir wollen sonderlich dieses kürtzlich herein rücken, was der Spate, ingleichen Schröter in seiner disputation de Auditoribus, oder von Regiments-Schultheissen, von denen Auditeurn anführet.

§. XXII. Schröter in der angezogenen disputation *sect. 1. 2. 3. & 4.* und nach ihm der Spate im Auditeur *sect. 1. cap. 1. 2. 3. 4. & 5.* hat ein gar vieles und überflüßiges von des Auditeurs Bemerckung, vom Unterscheid und Theilung der Auditeurs, wie auch derselben nachgesetzten, vom Ursprung und der Wirck-Ursache derer Auditeuren, von den äusserlichen und allgemeinen Beschaffenheiten eines Auditeurs, wie auch von den innerlichen Beschaffenheiten und andern Zubehörungen angeführet, davon wir etwas kürtzlich berühren wollen. Das Wort Auditeur kömmt von dem Lateinischen Auditor her, und heisset so viel, als ein Hörer und Aufmercker, weil der Auditeur in denen Kriegs-Gerichten alles genau hören, und sodann entscheiden muß, wie man dann auch saget: Verhör pflegen, in Verhör ziehen, Zeugen abhören, u. s. f. In der Teutschen Sprache heisset er ein Kriegs- oder

auch

auch ein Regiments- Schultheiß, und sind Schultheissen insgemein genennet worden, nicht allein die, so die Schulden zu bezahlen geheissen, sie eingenommen, und berechnet, sondern auch diejenige, so um Schulden gerichtet und darüber recht gesprochen. Der Auditeur soll nicht taub, blind, stumm, ehrloß, oder ein Schwelger seyn, woran wol niemand iemaln gezweifelt hat. Pfaffen und Geistliche (cap. 4. §. 5.) solten sich der Auditeur-Charge nicht anmassen; ein gewesener Studiosus Theologiæ aber, der umgesattelt, sich auf die jura geleget, und darinnen eine gnugsame Wissenschafft erlanget, kan von solchem Amt nicht ausgeschlossen werden.

§. XXIII. Von der Frage: Ob es besser sey, einen beweibten, oder unverehlichten, zum Auditeur zu bestellen? raisonniret Spate cap. 4. §. 6. folgender gestalt: In gewissen Fällen, sagt er, ist es besser, wann der Auditeur eine Ehe-Frau hat, als wann er ausser dem Ehestande lebet, denn es fallen oft beym Kriegs-Recht dermassen seltsame casus, wegen Ehe-Sachen, Hurerey, Sodomiterey, Abtreibung der Kinder, u. d. g. vor, daß junge Leute, so noch unverehlichet, alle die dabey vorfallende Umstände weder wissen können, noch sollen, und dahero mit Verfertigung geschicklicher Inquisitional-articuln nicht fortkommen mögen, weshalb denn der Sache bald zu viel, oder zu wenig gethan, der Grund der Wahrheit unersuchet bleibet, und entweder das Verbrechen als unerwiesen ungestraft hingehet, oder aus Irrthum zu scharf gestraft wird, zumal wenn falsche præsuppositа und præsumtiones, aus Unwissenheit und Unkündigkeit des Richters, pro ratione decidendi genommen werden, und man über der Sachen, wegen Unsicherheit und Entlegenheit des Orts, von Juristen-Collegien kein rechtliches Erkänntniß einhslen lassen kan, sondern mit der execution geeilet wird. Denn ob wol ein Obrister und andere Officierer Weiber haben; so verstehen sie doch das Recht nicht, und dependiren mehrentheils von des Auditeurs Information, die doch solchen fals sehr schlüpfrig ist. Hierzu kömmt, wie Spate fort fähret, daß zuweilen sich ein blödes Mensch, das etwa Noth-Zwang erlitten, vor einem so jungen Richter, der ledig ist, schämet, und mit der Sprache nicht heraus will, weshalben dann ebenmäßig viel nothwendige Umstände zurück bleiben,

die sonst dem Verbrechen ein gantz anderes Ansehen machen könten. Bis hieher hat Spate gewiesen, daß es nicht eben gar zu gut sey, wann der Auditeur unverehliche ist. Hingegen aber, sagt er ferner, pflegen verheyrathete Auditeurs sich gerne um Weib und Kind zubekümmern, und nach Geschencken zu trachten, oder sonst ihr Amt zuversäumen, oder auch, durch erkaufte Vorbitte des Weibes, sich auf Ungerechtigkeit und schädliche Gelindigkeit verleiten zu lassen.

§. XXIV. Welches ist dann nun das beste? Soll man einen unverehlichten Auditeur dem verehlichten, oder diesen jenem vorziehen? Spate antwortet: Dem sey, wie ihm wolle, so halte ich es mit einem Auditeur, der ein Weib hat, so darf er nach keinen Concubinen, oder andere verbothenen Vermischung trachten, von der es heisset: Si tibi sit pellex, nunquam erit tuta suppellex, &c. Palingen. in Leo. und sichs dann hernach gar übel richtet, cum culpa redarguit ipsum judicem, da doch in allen ehrbaren Feld-Lägern, vermöge der Kriegs-Articul, Unzucht und Hurerey verbothen und bestraft wird, und die Maitressen und Beyschläferinnen durch den Stecken-Knecht fort gewiesen und aus Lägern und Guarnisonen hinweg geschaffet werden sollen. So weit Spate von dieser Materie. Meine Meynung gehet dahin, daß alles dieses raisonniren ein gantz unnützes Werck sey, alldieweil es dissfals lediglich auf derer Obern Willkühr und Gefallen ankömmet, ob sie einen verehlichten, oder ausser der Ehe lebenden, zu einem Auditeur bestellen wollen, dann man siehet bey solcher Bestellung hauptsächlich auf die Gelehrsamkeit und andere Qualitäten, nicht aber darauf, ob er eine Frau habe, oder nicht. Es ist auch keine nothwendige Folge: Der Auditeur ist unverheyrathet, ergo wird er nach Concubinen, oder anderer verbothenen Vermischung trachten. Einige mögen es wol thun, aber nicht alle. Im Gegentheil hat man auch leider! Exempel gnug, daß Leute im Ehestande leben, und dennoch nichts desto weniger nach Concubinen und anderen verbothenen Vermischungen trachten. Wer Geschencke nimmt, und deshalb das Recht beuget, der ist ein gottloser und ungerechter Mann: dergleichen aber findet man in und ausser dem Ehestande. Ich sehe auch keine Ursache, warum ein ausser der Ehe lebender Mann die bey Ehe-Sachen, Schwängerungen, und

der-

dergleichen vorkommende Umstände ex aliorum relatione nicht wissen könne oder solle.

§. XXV. Gleiche Bewandnis hat es, wann Spate c. 4. §. 7. das Alter des Auditeurs untersuchet. Es giebt zu weilen alte Leute, die doch weniger Verstand haben, als ein junger Mensch, und die iederzeit Knaben bleiben; hingegen aber giebet es auch junge Leute, die einen guten Verstand haben und dabey fleißig sind, welche dannenhero ein weit mehreres, als ein tummer alter præstiren können. Wiederum giebet es viele alte kluge, und viele junge lüderliche Leute, und also kömmt es nicht schlechterdings auf das Alter, sondern vornehmlich auf andere Qualitäten an. Was endlich Spate §. 4. annoch von der Schönheit, Leibes-Länge, Stärcke der Glieder, Freundlichkeit, u. s. f. anführet, davon ist alhier zu handeln unnöthig und überflüßig.

§. XXVI. Die Auditeurs werden eingetheilet in **Ober- und Regiments-Auditeurs**, wiewol anietzo, nachdem die Titul täglich steigen, der Ober-Auditeur insgemein General-Auditeur genennet zu werden pfleget, da hingegen auch, daß ich Spatens Worte c. 2. §. 5. gebrauche, der Mißbrauch eingerissen, daß, wann etwa ein fliegendes Corpus von 5. bis 8000. Mann unter einem General-Major an den Gräntzen a part agiret, oder vermöge einer getroffenen Allianz etliche wenige Regimenter zu Hülfe geschicket worden, der bey dem Leib-Regiment sich befindende Auditeur kein Regiments-Schultheiß, sondern, wo nicht General- doch zum wenigsten Ober-Auditeur heissen will, auch mit einem solchen prædicat zu Felde ziehet. Spate thut hinzu, er habe den Titul eines General-Auditeurs auf erzehlte masse in seiner Jugend auch mißbräuchlich von sich sagen lassen, es sey aber allerdings unrecht, daß ein ieder Auditeur, so bey einem General-Major dienet, alsofort auch General-Auditeur sich nennen lässet, dann er sey und bleibe mehr nicht, als ein blosser Regiments-Auditeur, oder ein Auditeur bey eines Generals Leib-Regiment. Es ist dieses alles freylich nicht zu läugnen, indessen aber muß man bey dergleichen Titulaturen nicht eben viel critisiren, weil es eine Sache ist, die bloß auf des Fürsten Willkühr ankömmt, ob und welchen Titul er iemanden beylegen wolle.

§. XXVII. Der General-Auditeur sitzet im Ober-Gerichte, siehe oben §. X. hat sein freyes votum, und wird von etlichen des Feld-

Marschalls Statthalter genennet. Er expediret also alle vor das Ober-Gerichte gehörige Sachen. Siehe das vorhergehende Capitel §. II. III. IV. V. VI. Zu einiger Erläuterung wollen wir alhier die Königliche Schwedische Instruction des General-Auditeurs de dato Stockholm den 2ten Martii 1683. (in corp. jur. militar. Brandenb. p. 358. seq.) mit einrücken: 1. Der General-Auditeur soll im Namen und von wegen Ihr. Königl. Majest. bey der Armée und Kriegs-Völckern, nach göttlichen und der Reiche Schweden Rechten, auch denen vorhergehenden Kriegs-Articulen und andern beygefügten Placaten u. Verordnungen, eine genaue und fleißige Aufsicht haben, daß die Justiz, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Recht-Sachen denen Rechten und Processen, und denen Kriegs-Articulen, und andern Königl. Constitutionen gleichförmig geführet, und ordentlich administriret werden. 2. Da er verspüret, daß entweder die Officirer, oder Gemeine, gegen die Kriegs-Articulen und andere Verordnungen gehandelt, und dieselbe übertreten, so, daß solches mittelst des Kriegs-Rechts Urtheil und Erkäntniß geschlichtet werden müsse, soll er, seinem Amt und Pflichten gemäß, dasselbige entweder bey denen Obristen und Officirern, oder, da die Sache dergestalt beschaffen, beym General-Kriegs-Recht angeben, und zu einem rechts-förmigen Ausspruch befördern lassen. Zumaln auch alle die Sachen, welche beym Regiments-Gericht abgethan werden, ihm zugestellet und geliefert werden sollen, um damit er so viel besser mög nachsehen können, wie und welchergestalt einer oder anderer seiner Pflicht nachgelebet, und selbe nach denen Rechten, Kriegs-Articulen und andern Constitutionen in acht genommen und observiret habe. 3. Wann Testamenta, Inventirungen, so wol nach denen verstorbenen, als sonsten obligationes, contractus, Verträge, und andere angelegene schriftliche Abhandlungen, aufgerichtet und geschlossen werden, sollen dieselben so viel kräftiger und sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden. 4. Er soll auch die Aufsicht in allen haben, daß alle Fehler u. Versehungen gebührlich mögen exequiret und abgestrafet werden, dannenhero auch der General-Gewaltiger und die Regiments-Profose ihme anzeigen und kund thun sollen, wann, wie und wo, und auf was Weise die Executiones nach denen Regiments-oder General-Kriegs-Rechts-Urtheilen verrichtet

tet und bewerckstelliget worden, damit er solchergestalt möge erfahren, ob solches gebührlich geschehen, oder nicht, und widrigenfalls, da etwas verfehlet wäre, es entweder Ihro Königl. Majest. und dem Feld-Marschall zu erkennen geben, so, daß auf Ihr. Königl. Majest. und des Feld-Marschallen Ordre diejenigen, denen ein solches angehet, bey Strafe zu ihrer Pflichts Vollbringung angehalten und befehliget werden mögen. 5. Alle Difficultäten und Uneinigkeiten, welche zwischen Kauff-Leuten, Marquetentern, Vivantiers, und andern, so der Armée folgen, vorfallen, sollen zuerst bey dem General-Auditeur angegeben werden, welcher nach Beschaffenheit der Sachen versuchen soll, ob dasselbige in der Güte kan und mag geschlichtet werden, wann aber solches nicht zu erwarten, zum ordentlichen Procels vor dem Kriegs-Gericht es kommen lassen. 6. Und damit alles dabey desto besser und richtiger möge zugehen, soll der General-Auditeur nicht allein über die Personen, welche dem General Kriegs-Recht ordinaire bedienet, und demselben anhängig seyn, die inspection und commando haben, besondern auch einen jedweden dahin halten, und ihn seines Fleisses, Dienst und Pflichts erinnern, und wenn einige Officirer, hohe und niedrige, auf Ihro Königl. Maj. oder des Feld-Marschalln Ordre und Befehl, zu einem General-Kriegs-Recht zusammen beruffen werden, genau in acht nehmen, daß solches ohne rechtmässige Verhinderung, bey gewisser darauf gesetzten Strafe, von niemanden versäumet werde. 7. Der General-Gewaltiger soll von allem, so bey der Armee vorläufft, dem General-Auditeur täglich Nachricht geben, und von allen Unordnungen so fort notificiren, auch eine specification und Bericht verfassen, über die wegen ein und andern betriebenen Mißhandlungen eingebrachte Gefangene, imgleichen keinen derselben ohne deren Wissen, so dieses angehet, oder des General-Auditeurs deswegen habenden Ordre, aus- oder loß lassen. 8. Alle vom Feinde durch Partien oder sonst eingebrachte Gefangene, imgleichen alle kommende Uberläuffer, oder sonst verdächtige Personen, soll der General-Auditeur examiniren, und deren Aussage jede vor sich schrifftlich annotiren, auch dieselbe nachmals in Ihr. Königl. Maj. Cancelley, oder wo es sonst hinbefohlen wird, einlieffern, und nicht weniger über alle dergleichen Gefangene und Uberläuffer eine gewisse Rolle halten, damit niemand ohne ordre, und ohne deren Vorwissen und Willen, so dieses angehet,

gehet, auf einige Art und Weise loßgegeben, accommodiret, oder erlassen werden möge. 9. Vor allen Dingen soll er auf alle Personen, so sich bey der Armée aufhalten, und auf alles derer Vorhaben ein wachendes Auge und gute acht haben, damit nichts zu Ihro Königl. Maj. Undienst, Schaden, Unterschleiff, und anders dergleichen, vorgehen, oder etwas mittelst eigenwilliger Gewalt und Sicherheit einreissen möge. 10. Zur Winter-Zeit, wenn die Armée in gewisse Quartier lieget, oder da das Kriegs-Volck in Guarnisonen vertheilet worden, soll er, nachdem Ihro Königl. Maj. Dienst und Nutzen es erfordert, die Quartier besichtigen, und über alles, was auf ein oder andere Art sich zutragen kan, die Inspection haben und halten lassen, auf daß alle Exorbitantien, Ubermuth und Unordnung observiret, befraget, und nach denen Kriegs-Articulen, samt Einhalt anderer Verordnungen, darüber gesprochen und abgethan werden mögen, massen er, wenn es vonnöthen, Ihro Königl. Maj. oder dem Feld-Marschall einen genauen Unterricht davon erstatten solle. 11. Ihre Königl. Maj. befehlen auch allergnädigst, daß dero General-Auditeur bey der Armée und Kriegs-Volck die Aufsicht haben solle auf Maaß, Ellen und Gewicht, und auf alles, was da gekauffet oder verkaufft wird, eine billige Taxe setzen, doch mit communication desselben, welcher das General-Commando führet, dabeneben alle Marquetenter und Kauf-Leute stricte darnach zu leben, und sich anzuschicken, auch im geringsten nicht darüber, bey Verlust der confiscation ihrer Waaren, nach Einhalt der Kriegs-Articulen des 15. Puncts, zu gehen, anhalten. Die Taxa soll nach der Zeit des Einkauffs, und des Ortes Beschaffenheit, gebührlich moderiret und gerichtet seyn, zumalen ihm insgemein und allezeit allen unverdrossenen Fleiß, und die Mühe anzuwenden gebühret, damit alles dasjenige, was zur Administration der heilsamen Justice gereichet, in steter Ubung und Gebrauch erhalten werden möge. 12. Dabey soll er ihm auch gäntzlich und mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, damit der Fiscal, General-Gewaltiger, Rumormeister und deren unterhabende Leute, ein ieder vor und an sich selbst sein Amt mit Fleiß verrichte, und alle Unordnungen und Gewalt abwehren, ingleichen fleißig und unversäumt demjenigen nachkommen, was von Ihro Königl. Maj. dem Feld-Marschallen und andern, so darüber zu sagen haben, befehliget worden. 13. Inmassen dann auch

bemeldte Fiscal- General- Gewaltiger, Rumormeister, mit ihren unterhabenden Leuten schuldig seyn sollen, dem General- Auditeur in allen demjenigen, was ihres Amts ist, und zu Ihro Königl. Maj. Dienst gereichet, zur Hand zu gehen, und von ihme über alles dasjenige, was dem Justitz-Wesen zuständig ist, Ordre zu erwarten und zu empfangen haben, ferner ihm die Specificationes und Kundschafft von allen einsitzenden straffwürdigen Personen zuzustellen, auf daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, und, was nicht criminel befunden worden, loß gegeben werden: Wie dann auch gedachte Bediente täglich vor dem General-Auditeur sich zu weisen haben, um zu vernehmen, ob etwa auf eine oder andere Weise von ihm etwas zu erinnern seyn möchte. 14. Es soll auch mehr besagter General-Auditeur darob seyn, damit Ihro Königl. Maj. oder des Feld-Marschallens Salve Guardien nicht violiret, noch sonsten einige Gewalt, Rauberey, Abnehm- oder ungebührliche Arrestirung geübet, sondern, so viel immer mensch- u. möglich, gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit in allen Dingen befördert und gehalten werden möge. 15. Und nachdem mehrgesagter Ihro Königl. Maj. bestalter General-Auditeur, nebst Secretario, Schreiber und andern Justitz-Bedienten, dißfals in Ihro Königl. Maj. Special-Schutz auf- und angenommen werden; Also wird auch hiemit allen hohen und niedrigen Officirern und Bedienten, zusammt denen Gemeinen, gnädigst und ernstlich anbefohlen, ihme und den andern Justitz-Bedienten in allem demjenigen, was zu Beförderung Ihro Königl. Maj. Dienst von ihnen begehret und befohlen werden kan, alle Assistence, Handreichung und Gehorsam zu beweisen, und, wann er auf Ordre in Amts-Geschäfften hin und wieder reisen muß, ihm die nöthige Convoy und Beschutz, auf billiges Begehren, geben und abfolgen lassen; Ferner ihn, oder seine unterhabende, weder mit Worten, noch Wercken, im geringsten nicht beleidigen, beschimpfen, oder einigen Schaden zufügen. Wie denn auch diejenige, welche mit Austheilung der Quartiern, im Felde, oder sonsten zu bestellen haben, dahin sehen sollen, daß er und die seinigen dergestalt quartiret werden, damit er allezeit nahe bey der Hand seyn, und also sein Amt und Beruff getreulich verrichten könne, auch daß ihme desfals darinnen nirgends einiger Eintrag, Beschwer, oder Hinderniß geschehen möge, alles bey Vermeidung einer exemplarischen Straffe, nach Beschaf-

fenheit der Sachen, denn dasjenige, so wider dieseIhroKönigl. Maj. Instruction und Verordnung begangen, wird demjenigen gleich gehalten, so in den Kriegs-Articulen verfasset, und was dagegen verbrochen, gleich attendiret und geeiffert werden. Carolus. Es kömmet mit dem angeführten auch die Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction art. XXIII. seq. mehrentheils überein.

§. XXIIX. Ein Regiments-Auditeur, es sey nun bey seinem Regiment zu Fuß, oder zu Pferde, expediret, im Namen des Obristen, bey versammleten Kriegs-Recht, die bey dem Regiment vorkommende Sachen, actus voluntariæ & contentioſæ jurisdictionis, siehe ob. Cap. III. §. XIV. und in diesem Capitel §. I. II. III. XII. XIII. seqq. Bey denen Käyserlichen und auf Käyserlichen Fuß stehenden Trouppen hat er ein freyes Votum, bey denen Schwedischen und Königl. Preußischen aber hat er dergleichen nicht. Indessen aber kömmt es doch überall auf einen Auditeur meistens an, daß er nemlich, wie das Factum an sich beschaffen, und wie die Kriegs-Articul und andere Rechte darauf zu appliciren seyn, deutlich und gründlich aus denen Rechten und ergangenen Acten vorzustellen wisse, als worauf die Beysitzer in ihren votis hernach ziemliche Absicht nehmen, wie dann auch ein Auditeur, wenn er mercket, daß die Beysitzer in ihren Votis die Umstände nicht wol inne haben, deshalb in ziemlichen Terminis einige Erinnerung thun kan, siehe Spaten *cap. 1. §. 7. & 8. cap. 2. §. 4.* Wir wollen hiervon unten Cap. X. §. XIX. ein mehrers anführen.

§. XXIX. Des Auditeurs Amt kan sonsten am besten aus der Bestallungs-Formul ersehen werden, welche Spate *c. 1. §. 8. p. 60.* sqq. anführet, daraus wir nur etwas hieher setzen wollen. Die Formul ist diese: Des Durchlauchtigsten ∴∴ bestelleter Obrister über ein Regiment zu∴, ich N. uhrkunde und bekenne hiemit, daß ich den ∴∴ zum Auditeur, bey dem mir gnädigst anvertraueten Regiment, angenommen, nehme ihn auch in Krafft gegenwärtiger Capitulation dergestalt auf und an, daß Sr. Durchl. ∴ zuvörderst, und dann auch mir er getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden warnen und wenden, selbst keinen zufügen, hingegen Nutzen und Frommen aller seiner Möglichkeit nach suchen und fördern solle und wolle. Insonderheit aber hat er als Auditeur sich der Justitz ohne Ansehen einiger Person treulich und

sorg-

sorgfältig anzunehmen, was wider die ausgegangene und publicirte Kriegs-Articul, Ordonantzen, Befehle, Gebote und Verbote gehandelt wird, fleißig zu beobachten, darauf zu inquiriren, zur rechtlichen Erkäntnis zu bringen, wo nöthig, die Verbrecher zu einem ordentlichen Kriegs-Recht zu veranlassen, und hierunter weder Gunst, Gabe, Freundschafft, oder andere Absichten sich binden zu lassen, sondern das Recht gleich durch, einem wie dem andern, zu handhaben, auch zu dem Ende alles straffbare mir, als dem Haupt des Regiments, anzuzeigen, und darüber ferner Befehls und Ordre zu gewarten, mit Haltung der Gerichts-Protocollen treulich umzugehen, bey angestelltem Kriegs-Recht, die Vota zu colligiren, nach geschehener Relation an mich, oder wen ich an meine statt zum Præsidenten setzen werde, ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen, mir, oder dem Præsidi, zum Durchsehen und Bestätigung zu insinuiren, und es gebührend zur Execution zu bringen. Auch soll ihm Krafft dieses erlaubet seyn, allerhand Streitigkeiten, sie seyn bürgerlich, oder peinlich, vorzunehmen, in Verhör zu ziehen, jene in Entstehung gütlichen Vergleichs durch rechtmäßigen Abscheid zu entscheiden und abzuthun, alle letzte Willen, Obligationes, Contracte und Vergleiche bis an mich zu confirmiren, auf die Handelsleute wegen Vivres, Getränckе, Kleider, und Gewehrs billigen Tax nach Beschaffenheit Zeit und Orts zu setzen, Zeugnisse zu ertheilen, Unschuld zu schützen, die Bösen aber zu bestraffen, überall gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, und daneben in allen Begebenheiten sich unpartheyisch, aufrichtig und ehrlich zu erweisen. .... Was er an Gelde und sonst haben soll, das wird schon künftig in die Bestallung mit hinein gerücket werden.

§. XXX. Auf den Auditeur folget der **Regiments-Gerichts-Schreiber**, oder, welches besser klinget, der **Regiments**-Secretarius. Von diesem hat Christoph. Lobrinus in denen Annotationibus über des Freyherrn von Schwendi Kriegs-Discours, rubr. vom Gerichtsschreiber pag. 115. folgendes: Gleichwie man, spricht er, in Städten und andern Gerichts-Orten pflegt Gerichts-Schreiber zu haben: also erfordert die Nothdurft, dem Schultheissen und Gerichte einen Gerichts-Schreiber zu halten, dessen Amt ist, daß er an gewöhnlicher und Ge-

richtsstatt bey dem Schultheissen und Richtern sitzen soll, die gefaßten Urtheile und anders, so noth, beschreiben und verlesen, auch so man Kundschafft verhören und beschreiben soll, desgleichen den Partheyen, so es noth, die Urtheile schriftlich auflegen, so sie die erfordern, item, die Acta, wo noth, auch beschreiben, von dem allen hat er seine gebührliche Belohnung von den Partheyen. Gleichergestalt soll er in Malefitz- oder peinlichen Sachen Klage und Antwort, und alles anders, was nöthig, auch so man etwa mit Ubelthätern handelt, die Urgichten beschreiben und zu bequemer Zeit auf Befehl des Schultheissen verlesen, und erfordert sein Amt, gleichergestalt wie andere Gerichts-Schreiber. Er muß anbey die ihm anvertraute Cantzeley in guter Aufsicht halten, die correspondentz führen, auch des Obristen Privat-Schreiben mit expediren. Dergleichen Secretarium findet man in dem Ober-Kriegs-Gericht bey dem General-Auditeur annoch überall, und wird er zuweilen auch wol ein Ober-Auditeur genennet, bey denen Regimentern hingegen wird er heute zu Tage selten bestellet, und muß dannenhero der Auditeur seine Stelle mit vertreten, siehe Spaten *c. 2. §. 7.* wiewol er *c. 1. §. 9.* auf die Combinirung solcher beyden Aemter nicht wol zu sprechen ist, und aus eigener Erfahrung bezeuget, daß er aus Noth gezwungen sein Auditeur-Amt fahren lassen, und das einige Secretariat, als welches ihm damalen ein mehrers eingetragen, auch weniger Verantwortung auf sich gehabt, behalten müssen.

Das

# Das VI. Capitel.

## Von denen Personen, deren sich die Kriegs-Gerichte bey Handhabung der Justitz zu bedienen pflegen.

### Inhalt des Capitels.

VOn dem Gerichts-Webel und dessen Amt. §. I. Er gehöret nicht unter die Rolle derer Soldaten, wird auch heut zu Tage überall nicht besonders angenommen, §. II. Die Profosen sind zweyerley Arten, der oberste Profoß oder General-Gewaltiger, und die Regiments-Profosen, §. III. Von des General-Gewaltigers und derer übrigen Profosen Amt und Verrichtung, §. IV. Wie es zu halten, wenn der Profoß und seine Leute nicht so fort bey der Hand sind, §. V. Von dem Rumor-Meister, §. VI. Denen Stecken-Knechten und Scharffrichter, §. VII.

### §. I.

UNter diesen Personen findet sich zuerst der **Gerichts-Webel**, welcher bey der Armee und Regiment eben dasjenige zu verrichten hat, was in Städten die Raths-Diener bey dem Rath, und in denen Aemtern die Frohn-Bothen und Land-Knechte zu verrichten pflegen, als daß er die Partheyen vorladet, wenn man Gericht hält, dabey aussen vor der Thür aufwartet, die Partheyen vor- und abtreten heisset, auch sonst dasjenige in Verschickungen und anderen Gerichts-Geschäfften verrichtet, was ihm anbefohlen wird. Königl. Schwed. Ger. Verordn. de An. 1683. art. 9. & 10. (in corp. jur. milit. p. 342. seqq.) Ebenfals soll in dem General-Kriegs-Gerichte ein Gerichts-Webel verordnet werden, welcher unter des Præsidenten und General-Auditeurs Commando stehen, und ihm obliegen soll, ein oder andern auf Ordre zu citiren, auch auf Erfordern anzuklagen, und was ihme sonst

etwa anbefohlen wird, gehorsamlich auszurichten. Desgleichen soll auch in den Regiments-Gerichten ein geschworner Regiments-Auditeur und Regimens-Webel seyn, welche ihren Beruf und Dienst mit Ernst und Fleiß dabey zu verrichten und aufzuwarten schuldig seyn sollen. Es führet dieser Webel ein ehrliches und unbescholtenes Amt, und muß er dannenhero von denen Schergen und Stecken-Knechten unterschieden werden. Spate *c. 2. §* 8. Lobrinus in annot. über Schwendi Kriegs-Discours rubr. vom Gerichts-Webel p. 116. beschreibet den Gerichts-Webel ausführlicher folgender gestalt: Unter jedem Regiment der Lands-Knechte wird ein Gerichts-Webel gehalten, der gehört auch unter des Schultheissen Regiment, dessen Amt ist, so iemand den andern vor Gericht erfordern will, der verfügt sich zu dem Schultheissen, zeigt seine Handlung und Anliegen an, und begehrt, daß der Schultheiß ihm einen Gerichts-Tag ernennen, und seinen Gegentheil citiren lassen wolle, der befiehlt es dem Gerichts-Webel, derselbe verfügt sich unter das Fähnlein, da der Citandus liegt, verkündiget ihm aus Befehl des Schultheissen, daß er seinem Gegentheil auf den bestimten Tag, Ort und Stunde erscheinen, und des Rechten gewarten soll. Kan er ihn dann im Lager nicht finden, so lässet er einen Trommelschläger öffentlich umschlagen, und den Rechts-Tag verkündigen. Hiervon hat der Gerichts-Webel von den Partheyen seine bestimmte Belohnung. Wenn man Gericht hält, wartet er allewege beym Schultheissen auf, iederzeit nach Nothdurft seinem Befehl zu gehorsamen, die Partheyen zu fordern, abtreten zu heissen, und andere dergleichen Geschäffte zu verrichten, wie man pflegt in Städten Gerichte zu halten. Es wird gemeiniglich und billig ein ehrlicher Kriegs-Mann, so sonst seinem Stande nach von Ubersolden nicht unterhalten werden mag, zu dem Amte gefodert, dem pflegt man doppelten Sold zu geben. Er hat auch von denen Gerichts-Handlungen seine ziemliche Belohnung für seine Mühe und Arbeit, und läßt sich unter einem Hauptman einschreiben, auf dessen Fähnlein er in Zug und Wachten warten soll, darunter er auch seine Besoldung empfähet. Sein Eyd ist mehr nicht, als daß er schweret, daß er zum Recht vorladen wolle zu rechter Zeit, treulich und ungefährlich, damit keiner vor dem Gerichte zu Versäumniß kommen möchte; und so er im Kriegs-Rath etwas geheimes höret, dasselbige die Tage seines Lebens zu verschweigen. Witzenber-

ger

ger in der Kriegs-Ordnung tit. vom Malefitz-Recht §. ult. Fronsperger l. 4. der Gerichts-Ordn. fol. 59.

§. II. Es wurde in denen itzo angeführten Worten unter andern gemeldet, daß der Gerichts-Webel sich unter einem Capitain einschreiben lasse, auf dessen Fähnlein er im Zug und Wachten warten müsse; allein es erinnert Spate *c. 2. §. 8.* daß heutiges Tages ein Gerichts-Webel mehr zum (Unter-) Stabe, als unter die Rollen der Soldaten gehöre, weil er beyde Aemter und Gebühr zugleich unmöglich abwarten könne: Mir ist auch nächst dem bekannt, daß anietzo nicht allezeit ein Gerichts-Webel bey einem ieden Regiment gehalten werde, sondern wann iemand citiret, oder sonsten etwas in Gerichts-Sachen bestellet werden soll, wird dazu der Feldwebel, oder sonst ein Unter-Officirer gebraucht.

§. III. Es werden auch bey der Armee und denen Regimentern **Profosen, Rumor-Meister, Scharffrichter** und **Stecken-Knechte** gefunden. Der oberste Profoß wird sonst auch **General-Gewaltiger** genennet, ingleichen **Capitain der** *Justiz*, und hat er, daß ich Spatens Worte *c. 2. §. 9.* gebrauche, ein vornehmes und wichtiges Amt, also, daß sich klein und groß vor ihm fürchten muß, dieweil er nicht viel disputirens machet, sondern die Delinquenten geschwind fest machen und nach Gelegenheit an den nächsten Baum knüpffen lässet. Er hat viel Dings mit dem General-Auditeur gemein, und ist gleichsam sein Spür-Hund, oder vielmehr Lieutenant, auf den er sich verlassen kan. Ein **Regiments-Profoß** aber hat bloß mit seinem Regiment zu thun, und darff sich an andern Soldaten nicht vergreiffen, ist aber nicht unehrlich. Fronsperger in der Kriegs-Ordnung *l. 4. fol. 606.*

§. IV. Worinnen des General-Gewaltigers und derer Regiments-Profosen Amt und Verrichtung eigentlich bestehe, solches kan man weitläufftig aus der Königl. Schwed. instruction (in corp. jur. milit. Brandenb. p. 303. seqq.) ersehen, welche wir dannenhero allhie mit einrücken wollen: Es hat der General-Gewaltiger die Macht, und ist ihm wegen seines Amts absolute nachgelassen, alle diejenige,

so

so wider Ihro Königl. Majest. Kriegs-Articul, oder andere Verbot und Ordnungen handeln, und in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden, ob er gleich nicht so expresse ordre dazu hat, anzugreiffen und gefänglich zu setzen. 2. Und ob er zwar solche Gewalt oder Macht hat, dergleichen Verbrecher anzutasten, und in Gefängniß und Eisen zu verwahren, so soll er gleichwol keinen loß geben, oder exequiren lassen, ehe und bevor es ihm von Ihro Königl. Majest. Feld-Marschallen, oder auf ihrer Ordre von dem General-Auditeur frey gegeben, und in specie befohlen worden. 3. Solche Macht, Recht und Freyheit sollen auch die Regiments- und Compagnie-Profosen, ein ieder bey seinem Regiment, haben und geniessen. 4. Keiner soll sich dem General-Gewaltiger, dessen Lieutenant oder Volck, wer und wann dieselbe ihre Amts-Verrichtung brauchen, widersetzen, und weder ihm, noch den Seinigen einiger massen behinderlich seyn, oder Schaden und Eingriffe thun: wer dawider handelt, soll unnachläßig am Leben gestraffet werden. 5. Dem General-Gewaltiger sollen alle Regiments-Profosen gebührlichen Gehorsam und Folge leisten, und ihm mit Eyd und Pflicht in allem, was er Amts wegen und zu Ihro Königl. Majest. Dienste kan zu verrichten haben, verbunden seyn. Welcher sich dagegen ungebührlich verhält, der soll bey dem General-Auditeur angegeben, und von ihm, mit consens und communication der Obristen und Officirer, abgesetzt und gestraffet werden. 6. Es soll der General-Gewaltiger allen Fleiß anwenden, zu erfahren, an welchem Ort und Stelle die Marquetenter und andere dergleichen Leute ihre Waaren haben, und wie theuer sie dieselbigen einkauffen, damit nach Anleitung einer solchen Nachricht selbige Waaren darnach, wie obgesaget, gebührlich mögen taxiret und in Preiß gesetzet werden. 7. Ihm gebühret auch beneben denen Regiments-Profosen zuzusehen, und gute Acht zu geben, daß die Marquetenter allezeit und allenthalben mit guten und tüchtigen Waaren versehen seyn, dieselbe nicht verfälschen, oder über der gesetzten Taxa verkauffen. Welche hierwider handeln, sollen von ihm angegeben werden. 8. Wenn der Marquetenter Waaren, Proviant, Getränckе und dergleichen, geschätzet und taxiret worden, soll der Regiments- oder Compagnie-Profoß um Geschenck, Gaben, oder andern Ursachen willen, bey höchster

Straff

Strafe zulassen, oder durch die Finger sehen, daß die Waaren theurer, als die Taxa inne hält, verkaufet, oder gegeben werden. 9. Der General-Gewaltiger soll auch darauf ein wachendes Auge haben, damit nicht die Regiments- oder Compagnie Profosen entweder selbst graviren, oder die Regiments- oder Compagnie-Marquetenter von andern beschweren lassen, vielweniger von denen fremden Marquetentern, welchen einiger Handel zugelassen, ichtwas weiter einfordern, oder entgegen nehmen, ohn allein dasjenige, welches nach Zeit und Gelegenheit kan verordnet und zugelassen werden. 10. Ingleichen soll der General-Gewaltiger gute Obacht haben, damit kein fremder Marquetenter und welche nicht beeydiget sind, bey der Armée einige ohnzugelassene Marquetenterey treiben, oder sich unter die geschworne Marquetenter einmischen mögen, wenn aber solches sich zutragen sollte, dieselbe bey dem General-Auditeur angeben, um daselbst examiniret zu werden, massen diejenige, welche dagegen gehandelt zu haben befunden werden, mittelst confiscirung aller ihrer Waaren, von der Armée weg getrieben und verwiesen werden sollen. 11. Wann Diebstahl verübet wird, sollen die Regiments- und Compagnie-Profosen mit allem Fleiß nachsuchen, und wann die Thäter, oder Diebe, mit dem gestohlenen Guthe gefunden werden, dieselbe dem General-Gewaltiger zuführen, und in Verhaft nehmen, damit dieselben deswegen angeklaget, und nach Verdienst gestrafet, auch denenjenigen, so bestohlen worden, daß ihrige wieder gegeben werden möge. Wann aber ein Marquetenter, Profos, oder sonst iemand, zu welchem einig gestohlen Guth gebracht worden, dasselbe verheelen, und nicht gebührlich an den Tag bringen solte, derselbe soll gleich dem Thäter abgestrafet werden. 12. Wann das Gebet, oder die Predigten gehalten werden, und die Trommel, daß alles zapffen und ausschencken einzustellen, gerühret wird, so sollen alle Regiments- und Compagnie Profosen, ein ieder in seinem Quartier, herum gehen und fleißig zusehen, ob etwa iemand, entweder unter dem Gebet, oder der Predigt, und nachdem der Zapfen geschlagen ist, einiges Getränckе, oder sonst etwas verkaufe, oder ausschencke, und ob auch die Gemeinen, oder Officirer selbst, unter oder nach selbiger Zeit, dem Saufen und Schwelgen obliegen, und wann

sie solches inne werden, dem General- Gewaltigern, ohne Ansehen der Person, alsbald anmelden, auch allenthalben unnachläßig und ohne Connivence damit also verfahren, auf daß beydes die Marquetenter ihres Ungehorsams halber, nach dem 15. und 16. und die Officirer oder Gemeine, wie sie nach den andern Puncten der Kriegs-Articuln verdienet haben, angegeben und abgestrafet werden mögen. Die Profosen aber, welche dieses nicht in acht nehmen und angeben, sollen gleich denen Verbrechern gebührlich dafür angesehen und gestrafet werden. 13. Alle Verbrechung- und Ubertretungen, welche entweder wider die Kriegs-Articuln, oder andere verfassete Verordnungen, Gebot und Verbot begangen, und durch öffentlichen Trompeten-Schall und Trommel-Schlag ausgerufen worden, es sey in criminalibus, oder civilibus verübet, und von der Beschaffenheit, daß sie vor das General-Kriegs-Recht gehören, sollen daselbst von ihm, dem General-Gewaltiger, im Fall keine andere Ankläger seyn, angegeben und ausgeführet, und nach den darüber resolvireten und abgefasseten Urtheilen exequiret werden. Eben sothane Pflicht und Dienst sollen die Regiments- Profosen, *ein ieder bey* seinem Regimente, mit Wissen ihrer Obristen, und des General- Gewaltigers Information, leisten und behalten. 14. Insgemein soll ein ieglicher, der zu dem General- Gewaltigern in Arrest gebracht, oder selbsten in Verhaft genommen worden, sich nach seinem Stande und Würden nicht allein abfinden mit dem, welches der Gewohnheit nach abzustatten gebühret, sondern auch alles dasjenige, so ein oder ander Arrestant, oder Gefangener, bey ihm verzehret, bezahlen, ingleichen diejenigen, welche in die Eisen geschlagen, sollen dem Stock-Meister sein Schließ- und Löse-Geld entrichten, immassen es dann gleicher gestalt unter den Regimentern und Compagnien mit denen Profosen auch also zu halten. 15. Ferner sollen alle Regiments- und Compagnie-Profosen, ein jeder in seinem Quartier, gute Obacht haben, daß durch die Marquetenter, nachdem der Zapfen-Schlag gerühret worden, und das Auszapfen einzustellen gebühret, weder in den Gassen, noch vor den Regimentern, nicht das geringste ausgezapfet, Feuer angemachet, oder sonsten etwas, so verbothen, vorgenommen werde, besondern, so bald obiger Umschlag geschehen, alles Feuer

auslöschen und dergleichen einstellen mögen. Wird einiger Profols, welcher solchem nicht gebührlich nachkömmt, befunden, derselbe soll von dem General-Gewaltiger in Verhaft genommen, und vor Gericht gestellet werden, seines Verbrechens und Versäumniß halber gebührend zu büssen. 16. Weiter sollen auch alle Regiments- und Compagnie Profosen, so bald das Kriegs-Volck Lager geschlagen und quartiret ist, gewisse Stangen und Kenn-Zeichen, ein jeder vor seinem Regiment und Compagnie setzen, und so weit vorne aus, als es von den Quartier-Meistern kan angeordnet werden. Wegen der Quartiere und der Gassen Reinhaltung, des Mistes und der todten Pferde Hinwegschaffung, gebühret ihnen auch bestellen zu lassen, dann, wann solches von ihnen versäumet würde, sollen sie dafür mit allem Ernst von dem General-Gewaltiger zur Geld- Strafe, Gefängniß, oder auf andere Weise, nachdem die Versäumniß ist, gezogen werden. 17. Wann ein Regiments- oder Compagnie- Profols, oder sonst iemand, welchem einige Gefangene in Verwahrung zu haben anvertrauet worden, einen Verbrecher, oder Gefangenen, ohne ordre und Urtheil, oder nach dem Urtheil, ohne vor-ergangene execution, aus Versäumniß, oder einigen Nutzens willen, aus dem Eisen, oder Gefängniß loß lassen würde, derselbe soll in selbige Strafe verfallen seyn, welche dem Verbrecher auszustehen gebührete, und im Fall einige Gnade, oder Linderung, nach Beschaffenheit der Sachen, darunter zu erwarten stünde, so wird Ihro Königl. Majest. solches reserviret, oder in Dero Abwesenheit demselben, welcher das Ober- Commando führet. 18. Es soll auch kein Regiments- oder Compagnie-Profols mit seinem Obristen, oder Officirern in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen, sondern wann etwa wiedriges Verbrechen, oder Versehen sich zutrüge, es alsobald dem General-Gewaltiger anmelden, und es keines weges verschweigen; würde aber iemand mit sothaner connivence und seiner Pflicht Hindansetzung betreten und überwiesen, derselbe soll selbige Strafe leiden, welche die Thäter untergehen sollen. 19. Alle Regiments-Profose zu Roß und Fuß sollen, da es die Gelegenheit und der Ort zuläßet, schuldig seyn, so wol Morgens, als Abends, bey dem General-Gewaltiger aufzuwarten, und zu vernehmen, was etwa in einem, oder an-

dern vorfält, Amts wegen zu verrichten, welches sie ohnweigerlich verrichten sollen: würde aber iemand aus Vorsatz, oder Nachläßigkeit ein solches versäumen, der soll, nach Beschaffenheit und Umständen der Versäumniß, entweder alsobald in geringen Sachen vor dem General-Gewaltiger abgestrafet werden, oder auch in wichtigen Sachen, nachdem es vor dem Kriegs-Recht angegeben worden, seine Strafe zu erwarten haben. 20. Gleichwie nun alle Regiments-Profosen, mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen den General-Gewaltiger zu erzeigen haben, also gebühret auch allen Compagnie-Profosen, dasjenige, so ihnen von dem General-Gewaltiger, oder ihrem Regiments-Profosen, befohlen wird, bey Vermeidung ohnfehlbarer Strafe, fleißig zu Werck zu stellen und nachzuleben. 21. Kein Compagnie-Profos soll einen Gemeinen, welcher seiner Verbrechung halber, da es Ehre, Leib und Leben betrifft, in Verhaft genommen worden, über 24. Stunden bey sich behalten, sondern ihn dem Regiments-Profosen überantworten, damit er von demselben desto besser verwahret, und vor Gericht gestellet, auch nach Erkäntniß der Sachen gestrafet werden möge. 22. Begäbe es sich, daß der General-Gewaltiger entweder würde verschicket, verleget, oder sonsten in einer Stadt, Vestung oder Schantze, allwo Ihro Majest. Kriegs-Volck vorhanden, anlangete, und er sich daselbst aufhalten würde, soll ihm das Kriegs-Volck gleichmäßigen Gehorsam, als im Felde geschiehet, leisten, und da iemand anderer gestalt und ungebührlich sich gegen ihn anschicken würde, der soll, nachdem die Sache ist, nach Einhalt der Kriegs-Articuln abgestrafet und dafür angesehen werden. 23. Wann die Armée marchiret, soll der General-Gewaltiger mit seinem Volck auf beyden Seiten und hinten nach vertheilet marchiren, und alle desordres, so daselbst passiren und einreissen können, ab- und vorzubeugen sich äusserst angelegen seyn lassen.

Diese bishero angeführte Instruction ist, wie im corpore juris militaris Brandenburgico pag. 907. angeführet wird, gleichfals im Hessischen Kriegs-Recht von Worten zu Worten dergestalt zu befinden, dieses eintzige ausgenommen, das in dem Heßischen sub num. 26. annoch folgender Articul hinein gerücket worden: Wanns auch käme, daß den Leuten das Viehe abgenommen würde, so soll der General-

Gewal-

Gewaltiger bereit seyn, denen Leuten zum Vieh wiederum zu verhelfen, von einem Rind einen halben Reichsthaler, von einem Pferd einen Reichsthaler, von einem Schwein einen Ort, von einem Schaafe einen halben Ort nehmen, und höher von den Leuten nicht nehmen, als die ordres ausweisen. Sonst ist noch in der Schwedischen Instruction König Carl Gustavs (in corp. jur. milit. pag. 300.) art. 11. enthalten, daß dem General-Gewaltiger die Zunge von allem Rind-Vieh, so von den Marquetentern, oder andern geschlachtet wird, gebühre, es sey gleich im Felde, oder Guarnison. Siehe auch die Brandenburg. Marquetenter-Ordnung art. 5.

§. V. Wie man, wann jemand über einem Verbrechen betreten würde, **und der Profos und seine Leute nicht so fort bey der Hand wären?** Hierauf wird in Käysers Maximiliani II. Articuls-Brief art. 46. folgender gestalt geantwortet: Item, wo einer, oder mehr, in einer öffentlichen, schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey, oder dergleichen betreten würde, und der Profos, oder seine Diener, nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nächsten, so dabey, denselben zur Handhabung des Regiments, bis auf des Profosen oder der seinen Ankunft, aufzuhalten schuldig seyn. Eben dergleichen findet sich in des Königs zu Dännemarck Christiani IV. Kriegs-Articuls-Brief art. 17. ingleichen in dem Hessen-Casselischen Articus-Brief zu Fuß de Anno 1632. art. 40. Pappus in den Anmerckungen über das Holländische Kriegs Recht art. 65. lobet dergleichen Verordnungen, wie billig, klaget aber dabey, daß sie an allen Orten nicht jederzeit in acht genommen werden.

§. VI. Worinnen des **Rumor-Meisters** Amt und Verrichtung bestehe, solches kan man aus der folgenden Königl. Schwedischen Instruction (in corpore jur. milit. p. 371.) am allerbesten ersehen: 1. Der Rumor-Meister hat ausserhalb der Quartiere und Läger, zu Verhüt- und Abschaffung aller Unordnung und Mißhändel, ebenmässige Gewalt und Macht, so der General-Gewaltiger im Quartier und Läger hat. 2. Und wie der General-Gewaltiger sich nach des Heer-Zugs und der Armée March aufhält, also soll der Rumor-Meister iederzeit voraus seyn, und auf beyden Seiten mit den Seinigen diejenige, welche voraus reisen, oder laufen, verhindern nicht

zurücke halten, auch nicht weniger fleißig darauf achten, damit die Quartiere, ehe und bevor die Armée und das Kriegs-Volck ankömmt, nicht ausgeplündert, oder einiger Frevel, oder Unordnung, vorgehe. 3. Diese Macht und Gewalt soll er zu seinem eigenen Vortheil, Gewinn, oder einiges Menschen Nachtheil und Schaden, nicht mißbrauchen, sondern sich wohl vorsehen, damit weder er, noch seine Leute, in ebenmäßigen Lastern und excessen, so ihm an andern, seiner Pflicht nach, zu strafen und zu verhindern gebühret, beschlagen oder ergriffen werden. 4. Der Rumor-Meister hat zwar die Macht und Gewalt, einen offenbahren Mißhändler, der wider ausdrücklich Verboth und Umschlag, oder Ausblasen gehandelt, und auf frischer That ergriffen worden, ohne ferner Angeben und Erkänntniß zu gesetzter Strafe zu ziehen; Da aber wegen einiger Umstände noch weiter nachzuforschen wäre, soll er einen solchen Missethäter dem General- Gewaltiger zur Haft und weitern Verhör und Erkänntniß der That überliefern. Was sonsten und im übrigen von Ihro Königl. Majestät, dem Ober-Commandeur, oder einigen andern, so hierbey zu sagen haben, dem Rumor-Meister anbefohlen wird, dasselbe soll er mit allem Gehorsam, gleich wäre es allhier mit angeführet, verrichten, und daneben in allem demjenigen, so zu Ihro Königl. Majestät und Dero Reichs, beneben Dero Armée Dienst, Nutzen und zu guter Ordnung gereichen kan, sich als ein fleißiger und getreuer Diener bezeigen und verhalten. Der Frey-Herr Lazarus von Schwendi in dem Kriegs-discours pag. 286. sub rubrica Rumor-Meister, saget davon folgender gestalt: „Der Feld-Marschall machet etwan aus Befehlich des Feld-Herrn einen Rumor-Meister, und giebet ihm von allen Hauffen Reuter, die streifen vor dem Lager und allen Orten, und in den Zügen, und auf den Fütterungen, zu sehen, wo das Krieges-Volck ausläuft, und übel Haus hält, und den Leuten Schaden zufüget. Da treiben sie es in die Ordnung, und wehren und strafen, und bringen die Verbrecher ins Lager zu ihren Obristen. Etwan giebt man ihnen von den Regimentern Profosen, oder ihre Lieutenante zu, welche diejenige, so dermassen auf den Küsten legen und böser That ergreiffen werden, stracks in die Eisen schlagen. Man braucht ihn gewöhnlich, wann man keinen Capitain de justitia hält,

oder

oder wann die Unordnung so groß, und des Kriegs-Volcks viel ist, ordnet man ihn neben dem Capitain de justitia (General-Gewaltiger,) seinen Befehlich zu verrichten. Etwan ordnet man auch auf iedes Regiment Reuter einen besondern Rumor-Meister, weil der Unordnung bey ihnen so viel ist.

§. VII. Nun sind die **Stecken-Knechte** und der **Scharff-Richter** noch übrig, von welchen wir Spatens Worte im Auditeur c. 2. §. 11. anführen wollen. Des Profosen Diener sind seine Stecken-Knechte, als die auf ihn warten und auf seinen Befehl den Angriff thun, die Verbrecher gefänglich annehmen, und dem Stock-Meister überantworten; auch müssen sie dem Nachrichter bey der tortur und execution, mit Führung und Haltung der armen Sünder, hülffliche Hand leisten. Der vornehmste unter denen Stecken-Knechten wird vom Profose zum **Stock-Meister** erkohren, der dann die Eisen und Gefängnisse unter seiner Verwaltung hat, und die Gefangenen anschmiedet, oder sonsten in des Profosen Zeit, oder Quartier, zumal wenn sonsten keine Gefängnisse vorhanden sind, verwahret. Der **Nachrichter**, oder Hencker, endlich hat mit den peinlichen Fragen, deren Minderung und Strenge er wohl kundig seyn soll, zu thun, und die execution, dem Urtheil gemäß, hertzhaftig und geschicklich zu vollstrecken.

## Das VII. Capitel.

# Von dem Malefitz-Recht/ Stand-Recht/ Spieß-Recht und Cammer-Recht.

### Inhalt des Capitels.

Unterscheid des Malefitz- Stand- Spieß- und Cammer-Rechts überhaupt, §. I. Von dem Malefitz-Recht insonderheit, §. II. Von dem Stand-Recht, §. III. Und denen dabey vormalen gebräuchlich gewesenen, auch noch heut zu Tage an etlichen Orten üblichen solennitäten, §. IV. Die Assessores werden beym Stand-Recht eben so, wie sonsten, bestellet und vereydet, §. V. Von der Anklage, welche durch den Profosen geschiehet, §. VI. Von dem

dem Spieß-Recht, welches bey denen alten Teutschen im Gebrauch gewesen, §. VII. Dergleichen Spieß-Recht ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch, §. VIII. Von dem Cammer-Recht, oder Cammer-Gericht, §. IX.

## §. I.

WEil ich oben Cap. V. §. III. versprochen, daß ich in dem gegenwärtigen Capitel von diesen unterschiedenen Arten des Kriegs-Rechts umständlich und insonderheit handeln wolte; so soll dann auch solch Versprechen anitzo würcklich erfüllet werden. Vorläuffig aber ist zu mercken, daß neben dem Malefitz- auch das Stand- und Spieß-Recht mit peinlichen Sachen und allerhand Verbrechen zu thun haben, in dem Cammer-Recht hingegen die bürgerliche Sachen abgethan werden.

§. II. Was nun erstlich das **Malefitz-Recht** betrifft, so ist dieses das ordentliche Kriegs-Recht, welches über die verbrechende Soldaten gehalten wird. Es bestehet aus einem Præside und verschiedenen Beysitzern, welche mit einem Eyde verpflichtet werden. An einigen Orten geschehen von dem Auditeur die Umfragen, und darauf die Verbannung des Rechten: es wird der inquisit ordentlich vernommen: über dasjenige, so er verneinet, werden Zeugen verhöret: der inquisit kan seine Defension führen: und hernach wird, auf vorgehende gnugsame Erwegung der Acten, das Urtheil abgefasset. Mit einem Wort, man verfähret überall auf eben dieselbe Art, wie es sonst in inquisitionibus zu geschehen pfleget. Von diesem ordentlichen Malefitz-Recht ist bereits oben cap. V. §. 3. seqq. bis auf §. 21. weitläufftig gehandelt worden, woselbst es nachgelesen werden kan, und solches anhero zu wiederholen unnöthig ist.

§. III. Das **Stand-Recht** (judicium statarium) hat seinen Namen daher bekommen, weil der Præses und die Beysitzere, wann es gehalten wird, sich nicht dabey niedersetzen, sondern die gantze Sache in kurtzer Zeit in einem Creyse stehend mündlich abthun. Es hat aber dieses alsdann nur statt, wann die Sache gantz offenbahr ist und der Thäter über dem Verbrechen betreten worden, und

zwar

zwar über einem solchen, welches er als ein Soldat begehet. Dölffer *in proc. jur. milit. inform. c. 22. n. 4. seqq.* beschreibet es auf folgende Art: Das Stand-Recht, sagt er, wird so fort an dem Tage, wenn der Articuls-Brief von dem inquisito überschritten worden, und er über der That begriffen, so fort und so bald der Ort und die Gelegenheit es leidet, von gewissen dazu erwählten Præside und Assessoren stehend gehalten, und was recht befunden, ausgesprochen, an dem Thäter so fort exequiret, und er ohne alle Gnade entweder arquebusiret, oder an einen Baum gehencket, die Ursache aber seines Todes auf einen Zettel geschrieben und dem Gehenckten auf die Brust geheftet. Burger *cent. 2. observ. milit. 97. vers. aliud est, &c.* Einige nennen es judicium summarissimum, deswegen auch gar selten, und nur in causis notoriis, da der Thäter in flagranti crimine und über der That, auf dem Marche, oder im Felde vor dem Feinde, würcklich begriffen, solch Stand-Recht gehalten wird, damit andern zum Schreck und Abscheu, und zu Verhütung böser consequentz, so fort auf frischer That ein Straf-Exempel statuiret werde. Z. E. Wann ein Soldat auf dem March gegen den Feind, oder da man vor dem Feinde stehet, ausreisset, und wohl gar aus Verrath zum Feinde überzugehen in der Flucht begriffen würde, oder, da er gegen den Feind avanciren und treffen solte, rückaus gehen, und andern ein böß Exempel zur Flucht geben solte, .... so wäre solchem Unheil celeri remedio vorzubeugen, und andern zum Abscheu der Thäter, in conspectu omnium, wann durch einige darzu verordnete Stand-Richter und Officirer ihm mündlich das Straf-Urtheil gesprochen, an einen Baum zu knüpfen, oder nach dem Ausspruch der Stand-Richter eine andere Strafe an ihm zu exequiren, wiewol auch gemeiniglich in solchen Fällen der ordre des Feld-Herrn nachgelebet wird. Bey diesem Gericht werden also keine ordentliche acten gehalten, wofern nicht der Auditeur etwas zur künftigen Nachricht vor sich aufzeichnet. Siehe von dieser Materie ferner Spaten im *Auditeur sect. 1. c. 9. §. 6.* Beier *in prud. jur. milit. l. 4. tit. 12. th. 1. n. 1504.* Behaimb. *in milit. delinqu. obs. 76.* Flamiz. *in spec. sculter. castrens. in append.* In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction *cap. 3. art. 21.* (in corp. jur. milit. p. 498.) ist von dem Stand-Gericht folgender massen disponiret: Solten bey Unserm

Kriegs-Volck im Felde, oder Besatzung, dergleichen kundbare grobe excesse und Thätlichkeiten verübet werden, welche keinen Verzug in deren Abstrafung, wegen höchst-gefährlicher consequence, leiden könten, auch die That an sich selbst so wol Kläger, als Zeuge ist, und ein Stand-Recht erfordern; so geben Wir demselben, welchem Wir die administration der justiz anvertrauet haben, freye Macht, dergleichen Stand-Recht ohne weitere information zu halten, und so fort exequiren zu lassen, iedoch soll er gebührlich, und wie er es vor Uns zu verantworten gedencket, damit verfahren.

§. IV. Ich will noch aus einem alten manuscript ein Exempel anführen, wie nehmlich von dem Regiments-Schultheissen, Abraham Stumpfen, den 6. Maji An. 1622. zu Franckenstein auf freyen Platz ein Stand-Recht über eilf Personen gehalten worden. Es werden dabey wiederum etliche bey denen Käyserlichen, und einigen andern, annoch übliche solennitäten vorkommen, an welche man sich aber bey anderer Potentaten Trouppen überall heut zu Tage nicht genau mehr bindet. Siehe oben cap. V. §. XIX. XX. Der Auditeur sagt præmisso titulo nach der alten Art: Neben Wünschung eines glückseligen guten Tages stehen wir allda, an statt des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen, tot. tit. und dann von wegen des .... Ihro Churfürstl. Durchl. wohl-bestalten Obristen über ein Regiment hoch-teutsches Kriegs-Volcks zu Fuß, daß wir über etliche miß-thätige Personen dis angeordnete Stand-Recht halten sollen, damit die Ubelthäter nicht ungestraft werden. Weil es aber grosser Vorsichtigkeit bedarf, und ein gefährlich Ding ist, über Menschen Blut und Leben zu richten und zu urtheilen, so wollen die Herren Assessores und Urtheils-Fasser nebst mit ihr Amt und Pflicht bedencken, und ohne Ansehen der Personen Klägern und Beklagten gleich hören, und nach gnugsamer der Partheyen Verhörung die Sachen wohl erwägen, und nach reifer Berathschlagung derselben ein rechtmäßig Urtheil erfinden und aussprechen, und sich allenthalben also erweisen, daß wir solches gegen GOTT, der hohen und unser vorgesetzten Obrigkeit, auch in unserm Gewissen und gegen männiglich verantworten können. Auf daß nun dieses Stand-Recht dem Kriegs-Recht gemäß verrich-

verrichtet werde; So frage ich euch N. bey eurem Eyde, den ihr GOtt dem Allmächtigen und unserm gnädigsten Herrn ꝛc. und mir, als eurem Regiments-Schultheissen, geschworen und gelobet, um Bericht:

Die 1. Frage:

Ob es nicht zu frühe oder spat, oder die Zeit nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ich auf den heutigen Tag den Gerichts-Stab nehmen und führen, dis Stand-Recht halten und samt euch Richtern und Rechtsprechern urtheilen, richten und Recht sprechen möge, über alles dasjenige, so unter meinen Stab kommt und vorbracht wird, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehre, Guth und Blut. Die Antwort darauf ist, daß es nicht zu frühe oder spat, auch die Zeit nicht zu heilig, oder gefährlich sey, und wird alles wiederholet, wie es in der Frage enthalten war, auf gleiche Weise, wie bey denen Umfragen im Malefitz-Recht oben, cap. V. §. XIX.

Die 2. Frage:

Ich frage euch N. auf euren Eyd, ob dieses Stand-Recht mit gnugsam Adelichen, qualificirten, tauglichen und redlichen Personen besetzet sey, damit dasselbe nicht verschimpfet werde? Die Antwort ist, daß es gnugsam besetzet, mit Wiederholung derer in der Frage enthaltenen Worte.

Die 3. Frage:

Ich frage euch N. bey eurem Eyd, ob ich Macht habe nach beschehenen Umfragen das Stand-Recht zu verbannen, wie sich gebühret und bräuchlich ist? Die Antwort geschiehet Bejahungs-weise, wie vorhin.

Verbannung des Stand-Rechts.

Weil dann von euch Gerichts-Geschwornen erkannt worden, was zu diesem Stand-Recht dienlich; So will ich dasselbige verbannen im Namen GOttes.

Zum ersten verbanne ich dis Stad-Recht von wegen GOttes des Allmächtigen, von welchem das Recht seinen Ursprung hat und herfliessen thut.

Zum andern verbanne ich dis Stand-Recht von wegen Ihro ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, an dero statt wir alhier sind.

Zum dritten verbanne ich dis Stand-Recht von wegen des Hn. Obristen, tor. tit. welcher dieses auch angeordnet.

Zum vierten verbanne ich dieses Stand-Recht von wegen der Gewalt des Stabes, so mir von der ordentlichen Obrigkeit (oder von dem Herrn Obrist-Lieutenant an statt des Herrn Obristen) übergeben worden.

Auf solche Verbannung sollen sich Kläger und Beklagte, oder ihre Vorsprecher, gebührlicher Bescheidenheit gegen dieses Stand-Rechts Richtern und Assessores verhalten, die Umstände aber sollen dieselbe nicht berühren, und dem Profosen Platz und Raum geben, daß er mit den Gefangenen unverhindert vorkommen und abtreten kan.

Anrede an den Webel.

Gerichts-Webel, wer vor dieses Stand-Recht citiret worden, und was zu klagen, oder vorzubringen, den lasset hervor treten, so soll Klag und Antwort angehöret werden, und darauf erfolgen, was billig und recht ist.

Zum armen Sünder.

Du hast gehöret, was dir mit Urtheil und Recht wegen deiner begangenen Missethaten zuerkannt worden, deswegen so breche ich über dich diesen Stab im Namen GOttes ꝛc. GOtt gnade deiner armen Seelen, kanst du Gnade erlangen, das behalte ich dir zuvor, doch dem geschöpften und gesprochenen Urtheil ohne Nachtheil.

Danckſagung

Gegen die Herrn Assessores, daß sie auf Erforderung sich gutwillig bey dem Stand-Recht eingestellet, und demselben mit gutem Rath und That beygewohnet, mit Erbiethung solches zu verschulden.

§. V. Sonst finde ich auch in diesem Manuscripto, daß die Assessores eben so, wie in dem Malefitz-Recht, bestellet und vereydet werden, welches ohne Zweifel von dem Fall sonderlich zu verstehen, wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß auf eine Leibes- und Lebens Strafe erkannt werden kan und muß. Es meldet zwar auch Flamizer *in spec. sculteror. castrens. in append. num. 6. & 7.* daß der Auditeur, wann dem Præsidi und denen Assessoribus der Eyd von dem Gerichts-Schreiber, so wol im Malefitz- als auch Stand-Recht, vorgelesen wird, nebst dem Præsi-

Præside und denen Beysitzern aufstehe, und er, der Auditeur, den Regiments-Stab, oder an dessen statt den blossen Degen, in die Hand nehme, und selbigen forthin in der Hand behalte; allein dieses ist heut zu Tage überall nicht mehr im Gebrauch, und muß sich also ein Auditeur disfals mit Fleiß erkundigen.

§. VI. Die Anklage bey dem Stand-Recht geschiehet nach der alten solennen Weise durch den Profos, oder seinen eingedingten Vorsprecher, folgender gestalt:

Anklage des Profosen.

Herr Schultheiß, es stehet alhier entgegen der Profos, wollt ihr nun seine Wort hören, oder mich von seinet wegen?

Antwort:

Laß diese hören, die zu Recht Urtheil sprechen.

Nun folget die Anklage an sich selbst.

Herr Schultheiß, der Profos erscheinet und klaget über diesen gegenwärtigen N. von. N. daß er erstlich von dem Hauptmann Geld genommen, sich auch mit Hand und Mund versprochen, darüber aber seiner Ehr und Treue vergessen, und niemals auf den Muster-Platz gekommen, noch erschienen, sondern in unsers gnädigsten Herrn Landen auf der Gart umgezogen, sich des Stehlens und Streyferey beholffen, und den Haus-Leuten viel Muthwillen gethan, mitlerweil ist er bey den Feind gelaufen, und hat etliche von unserm Kriegs-Volck verrathen, und dem Feinde in die Hände geliefert, hernachmahls wieder von dem Feinde sonder Paß-Zettel mit einem Schelmen entlaufen, seinen vorigen Namen verändert, und wieder unter dis Fähndel und Regiment kommen, und sich für einen Verräther angegeben, daneben bewilliget, unser Kriegs-Volck auf Anschläg und Beute zu bekommen, zu führen, welches er gethan und von den unsern mehr um die Hälse und in Schaden gebracht, als sie erlanget haben: Da er nun 3. Monat gedienet, und die Bezahlung in Beutel bekommen, ist er weiter seinen unredlichen Wercken gefolget, und hat N. alle sein Geld, Kleider, und was er bekommen, nächtlicher Weile gestohlen, und ist in der finstern Weise durch die Wacht geschlichen und als ein Feldflüchtiger, treuloser, meineydiger, ehrvergessener Schelm, Dieb und Bösewicht entrunnen, hat zwar das Lager angesteckt, welches aber mit GOtt verwehret worden.

Dieweil ihm nun nachgeeilet und er auf eine Meil Weges zu N. in seinen Schelmen Stücken begriffen, und zum Uberfluß Briefe von dem Feinde bey ihm funden, um all unser Gelegenheit mit Fleiß zu vernehmen; derowegen bittet und begehret der Profols, daß er möchte um seine vielfältige Schelmstück und bösen Thaten willen heut diesen Tag an Leib und Leben gestraft werden, vermöge und Mitbringung der Recht. Wann nun der Profols diese Anklage zu dreyen malen wiederhohlet hat, so wird so fort das Urtheil gesprochen, hernach der Prediger zum armen Sünder gehohlet, und die Execution verrichtet. Heut zu Tage ist an vielen Orten dergleichen zierliche Anklage des Profolen nicht im Gebrauch, sondern der Auditeur stellet denen verordneten Stand-Richtern die That nach ihren Umständen vor, und darauf wird, wann man den inquisiten kurtz gehöret sobald das Urtheil abgefasset, und dem inquisiten mündlich eröffnet.

§. VII. Wir kommen nun zu dem **Spieß-Recht**, welches judicium hastatum criminale genennet wird. Es ist dieses ein zwar hartes, iedoch aber altes Teutsches Recht, von welchem uns Justus Georgius Schottelius, in seinem tractat *de singularibus quibusdam & antiquis in germania juribus cap. 27.* die beste Nachricht ertheilet, dahero wir solch Capitel alhier mit einrücken wollen. Es ist ein alt Teutsch Sprichwort, sagt er, **einen durch die Spiesse jagen**, womit die äusserste Noth, Leib und Lebens-Gefahr, so man iemand zubereitet, angedeutet wird, rühret her aus dem alten Kriegs-Rechte der Teutschen, womit es folgende eigentliche Bewandniß gehabt. Wann ein Feld-Herr mit dem Heer zu Felde gezogen, und dem gemeinen Kriegs-Volcke das Recht übergeben und befohlen, das Ubel selber zu strafen mit den langen Spiessen, das wider den Articuls-Brief u. wider das gantze Regiment gefrevelt: So hat der Obriste, oder Hauptmann, das Kriegs-Volck zusammen fordern lassen, ihnen ordentlich vorgehalten, wie und welcher gestalt sie das Spieß-Recht führen und halten solten, darneben die Kriegs-Knechte treulich und fleißig vermahnet, wofern günstige Strafe helfen wolle, daß einer den andern in guten strafen, wehren, einreden und warnen wolle, damit sich ein jeder darnach richten und vor Schaden hüten könte. In Mangelung der Strafe, und da solches nicht helfen wolte, müste dem Aergerniß durch andere Mittel gewehret, Ernst gebrauchet,

und

und durch das Spieß-Recht abgestrafet werden. Es ist aber solches in diesen Articuln ordentlich bestanden.

1. So sollen die Kriegs-Leute allesamt groß oder klein, einhelliglich einen ernsten und kräfftigen Eyd thun, zu GOtt und seinem heiligen Worte, ob einer oder mehr wider solchen Articul, oder Regiment thun, handeln, oder stiften würde, der soll gestrafet werden, nach laut der Ordinantz der Obrigkeit und der Recht, und nicht ansehen Freundschaft und Feindschaft, Sippschaft, Gnade, Gunst, Gift, oder Gabe, auch nicht rächen alten Haß oder Neid, sondern durch die Treu recht richten und urtheilen, und gedencken, das Christus unser lieber HErr am jüngsten Tage, wann er wird richten über die zwölf Geschlechte Israel, über ihre arme Seelen, auch Urtheil sprechen wird wider die, so das Ubel nicht gestraft, oder selbst gethan haben.

2. So dann einer oder mehr befunden würden, die solchen Articuls-Brief nicht hielten, sondern durch Verbrechung darwider handelten, ohne Scheu, oder Reue, so soll der Profols Achtung auf ihn haben, und darzu berufen seyn, daß er solche Missethäter anfänglich annimt und wohl bewahret, darnach alsbald solches dem Obristen anzeige, was sie verwürcket haben, und darneben Bitte und Anmahnung thue, daß der Obriste wolte die Gemeine des Volcks auf einen nüchtern Morgen zu rechter früher Tages-Zeit zusammen kommen lassen. Es soll auch der Profols mehr Gewalt und Auffsehen haben, als wo die Obrigkeit selbst richtet, wo es kein General-Profols ist.

3. Item, es soll auch der Profols keinen Gefangenen verkürtzen, in keinerley Weise, ihm keine Klage oder Antwort vor der Gemeine zu sprechen verbiethen, oder verbiethen lassen, und ob einer Kundschaft hätte, die er geniessen möcht zum Recht, soll man auch nicht verbiethen, sondern sein bestes reden lassen, bis ihn das Zeugnis übertrift, damit keinem zu kurtz geschehe.

4. Wenn die Gemeine bey einander ist, und der Ring geschlossen wird, so soll der Profols den Gefangenen in Ring bringen, und dem gantzen Umstand einen guten Morgen wünschen, und ferner sprechen: Liebe getreue und redliche Lands-Knechte Adel und Unadel, wie uns GOTT zusammen gefüget hat, Ihr tragt gut Gewissen, wie wir anfänglich zusammen geschworen, daß wir wollen gut Regiment führen, dem Armen

als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, durch ordentliche Recht das Ubel zustrafen, die wider unser Regiment thun und todtbrüchtig werden. Darum lieben Landes-Knecht, lieben Kriegs-Leute, ist mein Begehren und Bitte, ihr wollet mir diesen heutigen Tag helfen ein Bewerb machen, solch Ubel zu strafen, das wirs auch verantworten können bey andern Fürsten und Herren.

Nun spricht der Profos einen Feld-Webel an, daß er ihm wolt helfen beförderlich seyn der angefangenen Sachen. Darauf spricht der Feldwebel: Lieben Landes-Knechte, ihr habt des Profosen Rede gehört und vernommen, wann es euch lieb ist demselben nachzukommen, so hebe ein ieder mit mir die Hand auf.

5. Nun begehret der Profos einen um Beystand in seinen Rath, aus dem gemeinen Mann, damit die Sachen mit Rath und Recht vorzubringen; da ihme der vergönnet ist, so begehret der Gefangene auch dergleichen einen Rath und Vorsprecher von dem gemeinen Mann, darnach dingen sie beyde Redner nach einander in das Recht ein, vor dem Kriegs-Volck, wie denn gebräuchlich ist.

6. Nun nimmt der Profos seinen Vorsprecher und Beystand, und gehet aus dem Ringe, und hält Rath mit ihnen, zeiget ihnen die Sachen an, wie und was der Gefangene verwircket hat und die Ursach seiner Gefängniß sey, und befiehlet dem Vorsprecher, wie er soll dem gemeinen Mann solche Mißhandlung vorbringen, nach dem gehen sie wieder in den Ring, und der Vorsprecher sagt also: Lieben Landes-Knechte, wollt ihr mich hören von wegen des Profosen? Antwort: Ja.

7. Desgleichen nimt der Gefangene auch seinen Vorsprecher und Rath an einen sondern Ort, und bittet, daß sie wollen recht weisen und werben, daß dem Profosen auf seine schwere Klage, so er mit ihm zu thun hat, möge Antwort geben werden, so giebt deñ der Vorsprecher Antwort aufs beste, so er kan.

8. So nimmt der Profos seinen Vorsprecher und Rath zu dem andern mal aus dem Ringe, und bleibet auf seiner vorigen Klage, ob sich der Gefangene verantwortet, und auf die schwere Klage nichts geständig seyn will, so lässet der Profos die Kundschaft über den Gefangenen verlesen, wie er gehandelt hat. Darnach muß der Gefangene Antwort geben auf die verlesene Kundschaft, so wider ihn ergangen ist.

Weiter, so gehet der Profoß zum drittenmal mit seinem Rath aus dem Ringe, und tritt wieder in den Ring, bleibet bey seiner vorigen ersten und andern Klage, wiederholet es zum drittenmahl auf verlesene Kundschaft, und setzet es damit vor dem gemeinen Mann zu Recht.

Hierauf muß der Gefangene dem Profosen auch zum drittenmal Antwort geben, und vor dem gemeinen Mann zu Recht setzen, darauf um ein gnädig Urtheil bitten.

9. Nun schlagen die Fändrich ihre Fähnlein zusammen, und stecken sie mit den Spitzen in die Erden, darnach thut einer unter ihnen das Wort, und spricht also: Lieben redlichen Landes-Knechte, Ihr habt gehöret und vernommen des Profosen schwere Anklage, mit augenscheinlich-beweislicher verlesener Kundschaft, wider N. N. von N. diesen Gefangenen vorgebracht, und zu Recht eingeführet, von wegen Regiments, darauf wir unsere Fähnlein zusammen gethan, und mit dem Eisen in das Erdreich gestecket, wollens auch auf dißmal nicht mehr fliegen lassen, bis über solche Klage ein Urtheil gehet, auf daß unser Regiment aufrichtig gehalten werde: Hiebey, lieben Kriegs-Leute, wollen wir euch ermahnet haben, ihr wollet im Recht nicht partheyisch seyn, sondern urtheilen, so weit euer Verstand reicht und ausweiset; wenn solches geschehen, so wollen wir unser Fähnlein in aller Maaß und Gestalt wieder fliegen lassen, wie vor, und bey euch thun, wie ehrlichen und redlichen Fändrichen gebühret und zustehet. Item: Ists aber Sache, daß nur ein Fändrich allein da sey, der spricht also: Lieben Landes-Knechte, lieben Krieges-Leute, ich stehe alhier als euer unschuldiger Fändrich, und wende mein Fähnlein mit der Spitz in die Erde, über einen solchen Ehrvergessenen, der seinen Artickuls-Brief nicht gehalten, wie redlich ist, sondern denselben gebrochen, und so schändlich Eyd- und treu-loß worden, gedencke auch dasselbe forthin keines weges fliegen zu lassen über einen solchen Ehrvergessenen, bis so lange und viel Urtheil und Recht über ihn erkannt, gesprochen und ausgehen mag, wie recht ist.

10. Nun ruffet der Feldwebel einen alten verständigen Kriegs-Mann in Ring, und fraget ihn bey seinem Eyd, so er gethan und geschworen hat, um ein Urtheil über diesen Mißthäter, auf gnugsame Anklage. Darauf spricht der Kriegs-Mann also: Lieben ehrlichen Landes-Knechte,

te, ich bin gefragt worden bey meinem Eyd, um ein recht Urtheil, über ietzt erhörte Sachen, so bin ich zu diesem Dinge nicht weise, noch verständig genug, derhalben begehre ich gute redliche Kriegs-Leute, die dann im Ringe sind, in meinem Rath, nemlich so viel, als viertzig Mann, Hauptleute, Befehlhaber, Gefreyte, Adel und Unadel, mit denselben will ich an einen sondern Ort gehen, und bey ihnen Rath suchen, treulich und ungefährlich nach der Billigkeit, so fern unser Verstand ausweiset.

11. Nun gehen die viertzig Mann, und berathschlagen sich, darnach gehen sie wieder in den Ring, da fähet der gefragte Kriegs-Mann an, und erzehlet dem gemeinen Mann den Rath, so sie beschlossen und erfunden haben. Da nun der Rath dem gemeinen Mann nicht gefallen würde, so mögen sie von den ihren andere viertzig Mann zu einem Rathschlage nehmen, in gleicher Weise und Form als der erste; ists dem gemeinen Mann noch nicht gefällig, sollen sie zum drittenmal andere viertzig Mann nehmen, und gleichergestalt rathschlagen, oder mögen die ersten viertzig Mann allein dreymal zu Rath gehen lassen.

12. Wann nun die drey Räth, in gleicher massen, einer nach dem andern beschlossen hat, so muß man zu jedem Rath einen sondern Richter haben, darum, daß ein jeder Richter seinen Rath dem gemeinen Mann vorbringe. Wann dann die drey Räth ergangen und gesprochen seynd, so erzehlet man einen Rath nach dem andern vor dem gantzen Volck, darnach läßt man mit drey Drommeln umschlagen, bey Ehr und Eyd, daß keiner den Rath über zwey oder dreymal wiederholen, repetiren, oder zu straffen begehren soll, sondern zu Recht gäntzlich beschlossen seyn lassen.

Darnach mag der arme Gefangene auf seine Knie fallen, und um ein gnädig Urtheil bitten, hie auf der Welt, und auch bey GOTT im Himmel.

13. Hier muß einer von den Richtern, oder der Feldwebel, dem Gefangenen das Urtheil von dem Volck mündlich verkündigen und öffentlich erzehlen, also: Lieber N. wilt du wissen, was dir durch Urtheil und Recht über deine begangene Missethat, wegen Regiments und dem gemeinen Mann, zuerkannt und auferleget worden? Antwort; Ja: Du solt nach altem Brauch und Recht zwischen die langen Spieß gestossen,

stossen, und damit an Leib und Leben gestraffet werden. Nemlich also: Es soll ein ieder redlicher Kriegsmann von wegen seines Eydes, Ehr und Redlichkeit, von wegen Regiments, und des göttlichen, Käyserlichen Rechten, seinen langen Spieß in dich stossen, bis du vom Leben zum Tod bracht wirst, so ist unser ehrlich aufrichtig Regiment gestärckt, und nicht geschwächt, auch dem Rechte sein Gnüge geschehen. Darnach bedancken sich die Fänderich gegen dem gemeinen Mann, daß sie so willig gewesen, und zu Stärckung den göttlichen Rechten gut Regiment gehalten haben, und weiter zu halten begehren, hernach schlagen sie ihre Fähnlein wieder auf, und lassen die fliegen gegen Anfang der Sonnen, und die Befehlshaber machen eine ordentliche Gassen, dieweil läßt der Profoß den armen Sünder beichten und berichten, und seine Sünde bekennen.

14. Wann die Gassen gemacht, und alle Ding ordentlich angestellt seynd, so kommt der Profoß, und bringt den Gefangenen in die Gasse, und begehrt, daß man mit drey Drommeln umschlagen lasse, daß ein jeder soll die Gassen verwahren helffen, und in welcher Lücken, oder Statt, der Gefangene hinaus kommt, oder welcher ihm davon hilft, soll in seine Fußstapfen treten.

15. Wann solches geschehen ist, so führet der Profoß den Gefangenen dreymal in der Gassen hin und wieder, und vermahnet ihn, daß er soll Uhrlaub nehmen von den Kriegs-Leuten und allen Menschen, und sie um Verzeihung bitten und begehren, daß ein ieder ihme um GOttes willen wolle verzeihen und vergeben, und nach seinem Tode in keinen argen mehr gedencken, noch seinen Freunden vorwerffen: desgleichen will er auch jedermänniglich vergeben und verzeihen, hie auf Erden und vor GOTT im Himmel, und sterben als ein Christ und frommer Kriegsmann.

Hierauf sollen ihn die Fändriche auch trösten, damit er nicht so gar verzweiffle, und sagen: er soll getrost und unverzagt seyn, sie wollen ihm auf halben Weg entgegen lauffen und erledigen, er soll nur auf sie zukommen.

16. Läst man wieder umschlagen, daß keiner keinen alten Haß oder Neid rächen wolle, nichts eifern, oder Meuterey anrichten, bey Leibes-Straffe. Damit lassen sie die langen Spieß nieder, und kehren

ringes um die Spitzen gegen den armen Sünder/ und die Fändrich kehren ihren Rücken gegen der Sonnen, da schleust ihn der Profoß aus den Eisen, und nimmt Uhrlaub von ihm, daß er ihm wolte verzeihen, das, was er gethan habe, das habe er thun müssen. Desgleichen sein Vorsprecher nimmt auch Uhrlaub; und so der arme Sünder nicht zu verzagt ist, und frisch reden kan, soll er sagen: Lieben Kriegs-Leute, ich thue euch alle freundlich gesegnen, und befehle euch mein Leib und Leben, GOtt und der heiligen Dreyfaltigkeit meine liebe Seele, und bitte, mir die Pein zu verkürtzen, der mir den ersten Spieß durchs Hertz sticht, der ist mein bester Freund hie und in Ewigkeit, Amen.

Ist er aber zu verstockt, so mags der Profoß seinetwegen also reden. Darnach stellet ihn der Profoß gegen die Spitzen vor sich, und gibt ihm drey Streich mit dem Regiment auf die rechte Achsel, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, und stösset ihn von sich: da helff ihm GOTT, da sticht auf ihn, wer stechen kan.

17. Wann nun der arme Sünder verschieden ist so, kniet man nieder und betet ein Vater unser und Gebet, zu Trost seiner armen Seelen, darnach zeucht man mit einer Zug-Ordnung dreymal um den todten Leichnam, und die Schützen schiessen dreymal im Namen des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes, (wobey sich doch meines Erachtens ein Mißbrauch des Namen GOttes findet,) darnach ziehen sie zu hauff, und machen einen Beschluß-Ring.

18. Darnach tritt der Profoß in den Ring, und bedancket sich gegen dem gemeinen Mann, und dem gantzen hellen Hauffen, bittet und vermahnet sie weiter, daß einer wolle des andern Straffe annehmen, und keiner den andern liederlich übergeben, auch soll ein jeder ein Exempel nehmen an diesem verstorbenen, damit sie nicht in seine Bande und Eisen kommen, denn was er thut, das muß er thun von wegen Regiments und Befehl der hohen Obrigkeit.

19. So ermahnet der Profoß weiter, ob etwan gute Gesellen wären, die etwas in Ungutem zu schaffen hätten, das nicht Malefitzische Sachen seyn, so mögen sie in einen Ring treten, und solches anzeigen, so kan man Mittel und Wege suchen, darnach die Handlung ist.

20. Da

20. Da ruffet der Richter aus, oder der Feldwebel: Da was in allen Dingen wäre vergessen worden, das es hätte sollen rechtlicher zugehen, das soll dem Obersten und gantzen Regiment vorbehalten seyn.

Es soll auch keiner vom andern was für übel halten, zum argen ausschlagen, noch beym Bier oder Wein vorwerffen, dann über Kriegs-Leute richten ist ehrlicher, als über Schelme und Diebe, ausserhalb des Kreises, es ist auch viel ander Recht. Darnach schlägt man die Drommeln, und zeucht ein ieder in sein Losament.

Am Ende des angezogenen Capitels erzehlet eben dieser Schortelius, daß in dem vorigen Seculo die aufrührische Bauren dieses grausame Spieß-Recht wider die vom Adel, aus erbittertem Gemüthe, gebrauchet, und nachdem sie das Städtlein Weinsberg in Francken eingenommen, sie aus denen Gefangenen Graff Ludwigen von Helffenstein beneben etlichen von Adel durch die Spieße gejaget haben.

§. IIX. Dergleichen Spieß-Recht ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch. Flamizer in spec. scultet. castrens. in append. num. 2. beschreibt es zwar annoch auf folgende Weise: In andern delictis aber, sagt er, welche pleniorem indaginem erfodern (und folglich zu dem Stand-Recht nicht gehören, davon er gleich vorher gehandelt hatte,) wird das Spieß-Recht ordentlich sitzend geheget, welches bestehet in einem Prælide und Schultheissen, samt wenigst zwölf Assessoren, item einem Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel, deren beyden der Schultheis sich zum schreiben und citirung der Partheyen zu gebrauchen hat, und in solchem wird iedem Beklagten erlaubet, aus dem Confessu des Gerichts einen, oder wer ihm sonst aus andern etwa verhandenen Personen beliebig, zu einem Rechts-Freund zu erwählen, und denselben zu seiner Vertheidigung zu gebrauchen: wie ihme dann zu dem Ende, damit er an seiner rechtlichen defension nicht verkürtzet, noch inauditus verurtheilet werde, Zeit und Frist gestattet werden muß, damit er seine Verantwortung, exceptiones und Beweisthüme einbringen möge; allein, es zeiget der gantze context, auch die vorhergehende Worte, daß der Autor durch das Spieß-Recht nichts anders, als das ordentliche Malefitz-Recht verstehe.

§. IX. Nun ist das **Cammer-Recht** oder **Cammer-Gericht** noch übrig. Vor diesem werden mehrentheils bürgerliche Sachen, als wegen Schulden, u. d. g. ausgemachet, zuweilen aber auch solche, die aus einem geringen Verbrechen entspringen, und darauf nur eine Geld-Buß, Gefängniß, und dergleichen Straffe erfolget. Spate im *Auditeur sect. 1. c. §. 6.* Beier *prud. jur. milit. l. 4. tit. 1. thes. 2. num. 1318.* Burger *cent. 2. obs. 97. in fin.* Flamizer *in spec. scultet. castrens. in append. n. 3. & 4.* Insgemein entscheidet die bürgerliche Sachen der Auditeur im Namen des Obristen allein, und werden keine Beysitzer dazu genommen, es müste dann die Sache von einer grossen Wichtigkeit seyn, in welchem Fall iedoch die Beysitzer alsdann erst erwählet werden, wann beyderseits Partheyen ihre Beweisthümer und andere Nothdurft vorhero völlig zu den Acten gebracht haben, und also weiter nichts, als die Abfassung des Urtheils übrig ist, siehe oben Cap. V. §. II. denn sonst würde es denen Partheyen gar zu grosse Unkosten verursachen. Flamizer sagt hievon loc. cit. er könne unerinnert nicht lassen, daß er öfters in dergleichen Cammer- und Spieß-Rechten hochschädliche Mißbräuche vorgehen gesehen, daß man nemlich, wann etwa die causa, es sey gleich civilis, oder criminalis, in Schriften verhandelt werden muß, durch die ganze Zeit des währenden Processus den völligen Gerichts-consessum zum grossen hochbeschwerlichen Unkosten der Partheyen beysammen behalten, also, daß manchesmal über eine geringe causam etliche tausend Reichs-Thaler nur für die judices in Unkosten denen Partheyen angelauffen, und dabenebst die Gericht-Assessores, so wol Officirer, als Gemeine, unter währender gantzen solchen Zeit von andern ihres Kriegs-Herrn Diensten abgehalten worden seynd, da doch viel bequemlicher und zumal zur Sache viel förderſamer beschiehet, da man, wann die causa von solch weit aussehenden verzögerlichen Handlungen zu seyn scheinet, und durch die Partheyen schriftlich abgehandelt wird, den gantzen Proceß durch die Partheyen anfänglich nur von dem Commendanten des Regiments, oder dem Schultheissen, verhandeln und schliessen, hernach durch die Partheyen, oder ihre Advocatos vor dem Auditore und zwey, oder drey Assessoren, ordentlich mit allen documentis inrotuliren und versiegeln, und also mit der Partheyen, oder ihrer

Advo-

Advocaten Petschafften verschlossen pro decisione überreichen lässet und auf solches allererst den Rechts-consessum convociret und demselben den geschlossenen Proceß vorträget, daß sie als constituti judices solchen eröffnen, nothdürftiglich examiniren, ponderiren, auch darüber, was Rechtens ist, erkennen und sprechen mögen, welches alles in einem, zwey, drey, oder aufs höchste vier Tagen gar füglich geschehen, und damit viel vergeblicher unnöthiger Zeit und Kosten Verlust ersparet werden kan.

## Das VIII. Capitel.

# Von denen Rechten, nach welchen in denen Kriegs-Gerichten gesprochen wird.

## Inhalt des Capitels.

BEy Entscheidung derer bey der Militz vorkommenden Streitigkeiten wird vornehmlich auf die Kriegs-Articul, oder die Articuls-Brieffe, die Absicht genommen, §. I. Man muß aber nicht schlechter dings bey denen Worten bleiben, sondern es haben auch die Regeln einer vernünftigen Erklärung statt, §. II. Die Kriegs-Articul verbinden die Soldaten dennoch, wann diese gleich vorgeben wolten, daß sie davon keine eigentliche Wissenschaft hätten, §. III. Wenn ein Fall vorkömmet, welcher in den Kriegs-Articuln nicht entschieden ist, so wird die decision aus denen sonst üblichen Rechten hergenommen, §. IV. Die hergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten haben auch in Entscheidung der Kriegs-Sachen ihre Verbindlichkeit. §. V.

### §. I.

DAß vornemlich auf die Kriegs-Articul, oder Articuls-Brieffe, bey Entscheidung derer unter der Militz vorkommenden Streitigkeiten und bey Bestraffung derer Verbrechen, so die Soldaten begehen, die Absicht als auf eine Richtschnur genommen werden müsse, solches

ist

ist auſſer allem Zweiffel. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction art. 5. In allen Kriegs-Sachen ist der Articul und die Bestallung das rechte Richtscheid, wornach in den sämtlichen Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten geurtheilet werden soll. Königl. Preuß. Reglement wegen des Consistorii militaris art. 2. ibid. nach denen göttlichen und Consistorial-Rechten, wie auch andern recipirten Evangelischen Ordnungen, sonderlich aber nach denen Kriegs-Articuln und oberwehnten special-Edicten ohne Ansehung der Person, und mit Hindansetzung aller affecten procediren und gewissenhafftig urtheilen. Dahero war nun auch der Eyd, welchen der Præses und die Beysitzere beym Anfang des Kriegs-Rechts ablegen müssen, insonderheit mit auf die Kriegs-Articul eingerichtet, wie davon oben Cap. V. §. VIII. XIV. XV. nachzusehen.

§. II. Einige sagen: Im Kriege mache man nicht viel disputens, sondern es heisse schlechtweg: Knüpfe auf. Siehe Papum in annot. über das Holländische Kriegs-Gericht art. 22. Nun gehet dieses zwar in gewissen Fällen an, davon wir im folgenden Capitel handeln wollen, sonderlich wann die Armée im Felde und vor dem Feinde stehet, das Verbrechen auch notorisch und nicht zu entschuldigen; allein man muß daraus keine allgemeine Regel machen, weil es sonst für einen Soldaten gar zu gefährlich aussehen würde. Es ist dannenhero eine ausgemachte Sache, daß auch in denen Kriegs-Gerichten alle Umstände wohl erwogen, und nach denenselben die application gemachet werden müsse, so, daß man zuweilen bey dem Buchstaben der Kriegs-Articul verbleibet, zuweilen aber auch nach denen Regeln einer vernünftigen Erklärung davon abweichet. Also, wann ein Soldat desertiret hat, ist darauf achtung zu geben, ob er bereits geschworen, ob er Hand-Geld bekommen, seine Lohnung richtig empfangen, oder nicht: dann wann keines von diesen wäre, oder auch darunter nur eines und das andere ermangelte, so würde die sonst gesetzte Straffe schon gemildert werden können. Also muß man auch darauf Absicht nehmen, welchergestalt er desertiret, ob er auf einem Posten gestanden, wie er zum Thor hinaus gekommen, oder ob er an einem Ort etwa überstiegen? ꝛc. und wird nach Beschaffenheit solcher Umstände die Straffe auch zuweilen geschärffet. Den Neuan-

ge-

genommenen Soldaten wird auch insgemein etwas zu gute gehalten, absonderlich, wann es das erste mal ist. Also wird auch ein auf der Schildwache schlaffender Soldat entschuldiget, wenn er kranck ist, oder wenn man ihn länger stehen lässet, als seine bestimmte Zeit austräget, u. s. f. Siehe Pappum *loc. cit. ad art. 27. & 28.*

§. III. Wie aber, wenn ein Soldat vorgäbe, daß er bey Verlesung derer Kriegs-Articuln nicht zugegen gewesen, und er also in seiner Meynung nach solchen Articuln nicht gestraffet werden könne, weilen er deren Inhalt nicht verstanden? Darauf dienet zur Antwort, daß dergleichen kahle Entschuldigung keinem Soldaten zu statten kommen könne, alldieweil solche angegebene Unwissenheit aus des Soldaten selbsteigener Schuld herrühret, indem er bey der Verlesung zugegen seyn sollen. In dem Holländischen Kriegs-Recht art. 52. ist hievon folgender gestalt disponiret. Und ob wol etliche Soldaten wären, die bey der Ablesung dieses Articul-Brieffs nicht zugegen gewesen, so sollen sie gleichwol, als die, so sie angehöret, daran verbunden seyn. Dann auf daß niemand einige Unwissenheit vorwende, und ein jeder bessere Wissenschaft davon haben möge, so haben die General-Staaten die Anordnung gethan, daß die Articul allenthalben auf den Musterungen publiciret würden, und den Commissarien befohlen, alles Kriegs-Volck darauf angeloben zu lassen, wie es sich gebühret. Siehe Papum *in not. ad proœm.* des Holländ. Kriegs-R. *lit. f. & g. it. ad art. 82.*

§. IV. Wenn ein casus vorkommen solte, welcher in denen Kriegs-Articuln gar nicht entschieden ist, so entstehet die Frage: nach welchen Rechten sich die Kriegs-Gerichte bey Abfassung des Urtheils richten sollen? Die Antwort darauf ist, daß solchen falls die decision aus denen in einem ieden Lande sonst üblichen Rechten hergenommen werden müsse. Denn so oft die Kriegs-Articul etwas besonderes setzen, sind sie als eine exception von der Regel anzusehen: nun aber ist die Rechts-Regul bekandt, quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis. Der gewesene Chur-Brandenb. Rath und General-Auditeur, Johann Friedrich Schultz, redet hievon in der Vorrede über das corpus juris militaris am Ende also: Hieraus nun, sagt er, ist diese Frage zu entscheiden, wann v. g. ein delictum began-

gen, darauf in unsern Chur-Brandenburgischen Articuln keine determinirte, oder auch eine ungewisse Straffe gesetzet ist, ob in solchem casu der judex militaris mehr an die auswärtige Kriegs-Rechte, als an die gemeine Käyserliche Rechte in judicando verbunden, weil vorher gesagt, daß die leges militares anderer Potentaten nichts anders, als ein particular jus in ihren territoriis constituiren, und weder ex communi obligatione, noch ex spontanea receptione unsern Estat verbinden: so ist es sicherer, daß man recursum ad jus civile und andere Reichs-Constitutiones nehme, weil dieselbe maximam partem in terris & judiciis Brandenburgicis recipiret und vim legis authenticam haben, oder, wie es Carolus a Mansfeld exprimirt: Hominum ad militiam coitio veluti quoddam civitatis corpus suo & regni jure gubernatur, Romano, quantum non derogavit usus, vel abrogarunt Principum edicta. Wiewol die auswärtige Kriegs-Articul nicht völlig zu excludiren seyn, sondern können selbige, so weit sie in jure naturali und der gemeinen Kriegs-Observanz fundiret, mit zugezogen werden, non tam ob autoritatem, quam æquitatis rationem & praxeos identitatem. Also stehet in der Verordnung, betreffend den militarischen Proceß in gemeinen Dingen, des damaligen Printzen von Oranien art. 6. (in corp. jur. milit. p. 210.) Solte aber ein Gouverneur oder Commandeur wahrnehmen, daß die ausgefallene resolution, oder sentenz nicht überein käme mit dem Articuls-Brief, unsern publicirten Verordnungen, oder denen Rechten des Landes. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction art. 16. Wann extraordinaire casus vorfallen, so nicht in unsern Kriegs-Articuln enthalten, oder auch durch gute Folge dahin nicht können gezogen werden, so soll man sich bey dem, so das Ober-Commando alsdann führet, Raths erholen und vermöge des 188. Kriegs-Articuls darinn erkennen: in andern gemeinen Mißhandlungen aber soll nach göttlichen und unsern Rechten gesprochen werden. Der 188te Articul, darauf sich diese Instruction bezog, lautet also: Alle andere militarische Fälle und Verbrechen, welche hohe und niedrige Kriegsmänner wider ordre und disciplin thun, und eben nicht in diesen unsern Kriegs-Articuln ausdrücklich enthalten sind, sollen entweder nach einem gewissen und nächstbeykommenden Articul hingezogen, und laut dessen Inhalt gedeutet u. geur-

theis

theilet werden, oder es soll auch das Kriegs-Gerichte nach Billigkeit, Recht und wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch darüber erkennen und urtheilen, wobey sie dann die begangene Missethat und uns daraus zuwachsende Gefahr, Schaden und consequence, zusamt allen der Sachen gerechten Umständen wohl in Acht nehmen sollen, damit die heilsame justice über einen ieden, hohen oder niedrigen Stands, ohne ansehen der Person und sonder affecten, gantz aufrichtig und redlich administriret und verwaltet werden möge. Es kommen hiemit auch andere Ordnungen und Kriegs-Rechte überein, und sind gleichfals die Eydes-Formuln oben Cap. V. §. XIII. darauf gerichtet. Siehe ferner Spatens Auditeur *sect. 1. c. 7. §. 2.* Gerh. Feltmann. *respons. milit. 4. num. 22.* Lobrinus *ad discurs. Lazari* von Schwendi *p. 110.* welcher auch daselbst den Churfl. Sächs. Articuls-Brief der Dreßdnischen Guarde art. 42. anführet.

§. V. Gleichwie in dem angeführten 188ten Articul des Dänischen Kriegs-Rechts des wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauchs Meldung geschahe, also ist es auch sonst ausser Zweiffel, daß man in Kriegs-Sachen nebst denen geschriebenen Gesetzen, so in den Artickels-Briefen oder Kriegs-Rechten befindlich, auch gewisse Gebräuche und Gewohnheiten habe, nach denen man sich richtet. Diese Gewohnheiten haben allerdings ihre Verbindlichkeit, wann sie nicht wider das göttliche, natürliche, oder geoffenbarte Recht anlauffen. Siehe Beiern *in jur. milit. prud. l. 1. tit. 3. th. 4. num. 110.*

# Das IX. Capitel.

## Von denen Fällen/ da die Verbrechere im Kriege ohne vorhergehenden Proceß zur Straffe gezogen werden können.

### Inhalt des Capitels.

ORdentlicher Weise muß eine Untersuchung vorher gehen, ehe und bevor ein Soldat wegen der ihm beygemessenen Missethat zur gehörigen Straffe gezogen werden kan, §. I. Indessen werden die Verbrechere auch zuweilen ohne vorher-

hergehenden Proceß mit der verdienten Straffe beleget. In welchen Fällen dieses geschehen könne? §. II. Einige hieher gehörige Texte aus denen Artickels-Briefen verschiedener Potentaten, §. III. Der General-Gewaltiger und Rumor-Meister läßet auch zuweilen dergleichen execution ohne vorhergehenden Proceß verrichten. §. IV.

## §. I.

Es ist bereits in dem vorhergehenden Capitel §. II. erinnert worden, daß es auch bey denen Soldaten nicht schlechterdings heissen müsse: knüpfe auf; weil es sonst für eines Soldaten Leib und Leben ein gar gefährliches Aussehen haben würde. Und dannenhero bleibet nun die Regel, daß, ehe und bevor ein Soldat, welcher wegen einer begangenen Missethat angegeben worden, zur gehörigen Straffe gezogen wird, ordentlicher Weise ein Untersuchung vorhergehen müsse, damit man sehen könne, ob der angegebene unschuldig, oder schuldig sey.

§. II. Es kömmet nun aber darauf an, ob es nicht bey dieser Regel eine exception gebe, oder es ist die Frage, wie sie Flämitzer *in spec. scultet. castrens. p. 1. c. 5. pag. 59.* formiret, ob ein Obrister vermittelst der ihm bey seinem Regiment anvertraueten Botmäßigkeit und meri imperii Fug und Macht habe, jemanden ohne vorhergegangene ordentliche Inquisition, Erkänntniß und Urtheil, bloß nach eigenem seinem Gutdüncken und Ansehen vom Leben zum Tod hinrichten zu lassen? Die Antwort darauf ist, daß dergleichen einem Befehlichshaber nicht erlaubet sey, als nur in dem Fall, wann die Armee im Felde vor dem Feinde stehet, und jemand über der That, oder dem Verbrechen würcklich ertappet wird, da dann insgemein die höchste Nothdurft erfordert, daß im Angesicht derer andern Soldaten ein Exempel statuiret, und die andere von Begehung dergleichen Verbrechen abgeschrecket werden. Also erzehlet D. Johann Anton Dölffer *in proc. jur. milit. informat. cap. 22. num. 19.* daß es sich A. 1685. auf dem Rückmarsch in Ungarn, nach geschehener Bataille vor Gran begeben, daß, nachdem die blessirte und Krancke in eine Kirche bey Marosch geleget, und von einigen Käyserlichen Maroden geplündert werden wollen, ein darunter befindlicher schwer blessirter Officier seine bey sich

gehab-

gehabte Pistole ergriffen, und den einen Mausebruder durchgeschossen, worüber ein Lerm entstanden, die Thäter ohngeachtet sie noch nichts erbeutet, apprehendiret und auf Verordnung des Feldherrn an die Bäume so fort gehencket worden. Also ist Alexander, Hertzog von Parma, mit blossem Degen unter die meutenirende Soldaten geritten, hat den Redelsführer beym Halskragen erwischet, und ihn von Stund an an den lichten Galgen hencken lassen. Strada *de bell. belg. dec. 2. c. 2. pr.* Spate im Auditeur *sect. 1. c. 7. §. 3.* Behaimb. *mil. delinq. obs. 71.* Und dahin gehet auch Flamitzers Meynung an vorbesagtem Ort.

§. III. In Käysers Ferdinandi II. Artickels-Briefe art. 13. findet man von dieser Materie folgendes: Item, wo einer, oder mehr, nachdem er Geld empfangen, wieder darüber einlieffe, oder hernacher ohne Erlaubnis und ohne Paßport vom Hauffen, vor Beurlaubung desselbigen, wegzöge, wo und wann derselben einer oder mehr in solchem betreten würde, dieselbe sollen, an Leib und Leben **ohne Urtheil und Recht** gestrafft werden und iedermann gut preiß seyn, oder, da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zu einem Schelm gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit, noch Geleit irgend haben. Käysers Leopoldi Artickels-Brief art. 52. Wann es zu bataillen, oder rencontre kommt, soll keiner sich des Plündern gebrauchen, es seye dann, daß der Feind gäntzlich geschlagen; wer dawider handelt, der **mag ohne einiges Bedencken von seinem Officirer darnieder gestossen werden.** Der Reichs-Völcker Artickels-Brief de A. 1672. art. 73. (in corp. jur. milit. p. 857. seqq.) Wann in Schlachten, Stürmen, Einnehmung der Posten etwas an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz und sonsten zu der artillerie und deren Unterhaltung gehörig erobert wird, soll dasselbe dem Feldherrn bleiben, und das Proviant, oder Vieh, den Officirern oder Knechten um einen billigen Pfenning verkaufft werden; im übrigen aber in dem Regiment Officirern und gemeinen Soldaten die eroberten Beuten gelassen werden, iedoch, daß keiner sich des Beutmachen und Plünders unterfangen solle, es sey dann der Feind gantz geschlagen: wer dawider handelt, **der mag ohne einiges Bedencken von seinem Officirer nieder gemachet**, oder, da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihrer Käyserlichen Majestät, oder auch

einem andern Churfürsten und Stand des Reichs kein Nachtheil zugestanden wäre, solle derselbe einen Monat lang in die Eisen bey Wasser und Brod geschlagen, und die Beute auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursachet worden, nach Befinden an Leib und Leben gestrafft werden. Man könte auch hieher ziehen die Sachsen-Waymarsche Reuter-Bestallung und Articuls-Brief de An. 1683. art. 19. (in corp. jur. milit. p. 99. seqq.) Da einer Feldflüchtig wird, oder heimlich, oder öffentlich Flucht verursachet, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden: **welche auch, die solches sehen, deßwegen auf unverwandten Fuß in denselben** schiessen, oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern dadurch Ruhm und Danck verdienet haben. Fürstl. Schleßw. Holst. Kriegs-Recht art. 49. Welcher unter unsern Trouppen seine Fahne bis auf den letzten Blutstropfen nicht defendiren, oder vertheidigen, besondern selbige verlassen und fliehen wird, der soll mit dem Galgen gestrafft werden, **und da er in der Flucht getödtet würde, soll der Todschläger daran nicht gefrevelt haben.** Holländisch Kriegs-Recht art. 51. Wer in einer Schlacht, oder Sturm, den Anfang macht zu der Flucht, **der sol auf der That von einem ieden tod geschlagen**, und wann er davon kommt zum Schelmen gemacht und ohne Gnade an Leib und Leben gestrafft werden. Zürichsch Kriegs-Recht art. 70. Da auch gleich dem Feind ins Lager gefallen wird, soll sich doch keiner des Beutens und Raubens gebrauchen, es sey dann gedachter Feind aus dem Lager und Feld geschlagen, ihme nachgejagt, und derselbe, so lang es zu geschehen möglich, verfolget worden, alsdann mag er das Theil, so ihme in des Feindes Lager zugetheilet worden, plündern. Sonsten aber und wer sich hiewider eines andern gelüsten läßt, **der mag ohne einiges Bedencken von seinen Officirern, oder andern, todtgeschlagen**, im Fall es aber nicht geschehen, und gleichwol ein Schaden darob erfolgen solte, demnach am Leben, erzeigte sich aber kein Schaden, mit dem Eisen gestrafft, auch mit Wasser und Brod einen Monat lang gespeiset werden, und die Beute dem Spital, oder zur Unterhaltung der nothdürftigen Soldaten gegeben werden.

§. IV.

§. IV. Der General-Gewaltiger, wie auch der Rumor-Meister, verrichtet zuweilen auch dergleichen execution ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß. Etwan, sagt Lazarus von Schwendi in dem Kriegs-discours sub rubr. Capitain de justitia, oder oberster Profoß, pag. 414. (edit. Lobrini) da die Thäter und Ubelhändler so grell, lässet er auch gleich auf frischer That die Verbrecher hencken. Siehe auch Spaten im Auditeur sect. 1. cap. 2. §. 9. die hieher gehörige loca sind bereits oben cap. VI. §. IV. & VI. angeführet worden. Dahero, wann die Armee im Felde stehet, und die Soldaten auf unrichtigen Wegen, als Stehlen, Rauben, u. d. g. begriffen sind, sie aber den General-Gewaltiger mit seinen Leuten erblicken, so machen sie sich, wo sie können, über Hals und Kopf davon, weil er sie sonsten aufknüpfen lässet.

# Das X. Capitel.

# Von dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten Instantz.

## Inhalt des Capitels.

DEr Kriegs-Proceß ist ein summarischer Proceß, §. I. muß aber nicht tumultuarisch geführet werden, §. II. In bürgerlichen Sachen wird kein ordentliches Kriegs-Gericht angeordnet, wo die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, sondern der Auditeur verhöret und entscheidet die Partheyen §. III. Es wird anders in geringen, anders aber in wichtigen Sachen verfahren, §. IV. Von der Klage, §. V. Ob die Soldaten in ihren Processen Stempel-Papier zu brauchen gehalten seyn? §. VI. Von der citation in geringen und wichtigen Sachen, §. VII. Von denen exceptionibus dilatoriis, und wie weit selbige bey denen Kriegs-Gerichten zuläßig, §. IIX. Geringe Sachen thut der Auditeur vor sich ab. Formul einer schriftlichen citation, §. IX. Von der Antwort auf die Klage, oder der Kriegs-Befestigung, und ob solches eventualiter bey Vorschützung derer exceptionum dilatoriarum mit angehangen werden müsse, §. X. Ob auch in Kriegs-Sachen denen Partheyen erlaubet, gewisse positiones zu übergeben? §. XI. von denen zerstörlichen oder peremptorischen exceptionibus, §. XII. Von dem Beweis durch Zeugen, §. XIII. durch brieflich Uhrkunden, §. XIV. durch einen Eyd, §. XV. Ob bey denen Kriegs-Gerichten die Verschickung der Acten auch statt finde, §. XVI. Das votiren beym Kriegs-Recht geschie-

geschiehet von unten auf, und wird das Urtheil nach denen mehrern Stimmen abgefasset, §. XVII. Von dem Fall, wann die vota auf beyden Seiten gleich sind, §. XVIII. Der General-Auditeur hat in denen Ober-Gerichten iederzeit ein votum, die Regiments-Auditeurs aber haben dergleichen nicht allenthalben, inzwischen könt es doch überall auf den Auditeur vornemlich an, §. XIX. In bürgerlichen Sachen wird das abgefassete Urtheil vor der publication ordentlicher Weise nicht eingesendet, §. XX. Von der Execution in bürgerlichen Sachen, §. XXI. Von denen Gerichts-Gebühren, oder Sportulen, §. XXII.

## §. I.

WEil der Proceß in bürgerlichen Sachen sonst in einen ordentlichen und summarischen Proceß eingetheilet wird; als wird vor allen Dingen zu untersuchen seyn, zu welcher Art unter diesen beyden der Kriegs-Proceß gehöre. Es antworten die Kriegs-Rechts-Lehrer darauf einhellig, daß der Kriegs-Proceß ein summarischer Proceß und an die apices des processus ordinarii nicht gebunden sey, und man dannenhero die Sachen ohne Verstattung unnöthiger Weitläufftigkeit abthue. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction §. 15. Die geschworne Regiments-Auditeurs sollen die form des Processes de simplici & plano, nach den Rechten und wohlherkomenden Kriegs-Gebrauch beobachten. Siehe Spaten im Auditeur *sect. 1. c. 9. §. 4.* Beier *jur. mil. prudent. lib. 4. tit. 1. thes. 2. §. 2. num. 1321.* Behaimb *mil. delinq. obs. 68.* Mevius *part. 8. decis. 92.* Worinnen nun der summarische Proceß von dem processu ordinario unterschieden sey, solches ist in der Einleitung zum civil-Proceß *cap. 7.* bereits gezeiget worden, und dannenhero allhier zu wiederholen unnöthig.

§. II. Indessen, ob gleich der Kriegs-Proceß ein summarischer Proceß ist, so muß er doch nicht tumultuarisch geführet werden. Flämitzer *in spec. scultet. castrens. part. 1. c. 7. pag. 80. seqq.* führet disfalls wegen der bey denen Kriegs-Gerichten öfters vorkommenden Mißbräuchen eine gar grosse Klage. Weilen ich, sagt er, leider! vielfältig und oft in der Erfahrung befunden, daß vermittelst etlicher unerfahrnen Kriegs-Gerichts-Schultheissen direction und proceduren die allerschwerest-grausam, ja erbärmliche excessus, in peinl. Verfahrungen be-

begangen, der ordo procedendi gantz invertirt, die limites processus überschritten, oft eines leichtsinnigen Lotter-Bubens denunciation, ja wol auch einer zauberischen Crystallenseherin und Wahrsagerin teuflisches Lügenwerck voller Glauben zugestellt, darüber unschuldige Leute mit Bedrohungen, Versprechung der Libertät, Marter und dergleichen verbotenen ungültigen Mitteln zur Bekänntnis gedränget, oder in solche abscheuliche Kercker und Gefängnisse detrudiret worden, daß sie lieber etwas, dessen sie niemals pflichtig seynd, bekennen, ja den Tod selbst überstehen, als in so grausamen Martern gequälet werden wollen. Das Amt, Pflicht und Eyd eines Auditoris erfordert nicht allein, für seine Person selbst in peinlichen Sachen gantz sicher und behutsam zu verfahren, sondern auch, da von dem Obristen, oder Commendanten des Regiments, ein widriges verordnet werden wolte, demselben eindringend und trefflich zu Gemüthe zu führen, daß, wofern iemals in causis civilibus nach der vorgeschriebenen rechtlichen Ordnung procediret werde, gewiß noch vielmehr und billiger in criminalibus gegen einen ieden ohne Unterscheid der Personen, und also auch gegen den allerniedrigsten Mußquetier, oder Reuters-Jungen beschehen müsse, ꝛc. Spatens Worte im Auditeur sect. 1. c. 9. §. 4. sind folgende: Ob auch wol nicht zu leugnen, daß der Kriegs-Proceß summarisch sey, und darinnen nicht alles so stricte, wie bey andern Gerichten zu Friedens-Zeiten, beobachtet werde, Mev. part. 1. decis. 150. n. 5. so muß man doch solches dahin noch lange nicht ausdeuten, als ob man im Kriege unverhörter Sache verdamme, oder in den Sachen unbedachtsam überhin wische und auf die Wahrheit nicht acht habe, oder die substantialia des Processes, wie solches das natürliche und Völcker-Recht an die Hand giebet, vorbey gehe, sondern es wird da eben so wol der Beklagte auf die Klage zu antworten citiret, Beweis und Gegenbeweis verstattet, Zeugnis mit und ohne Eyd geführet, ja auch wol dilation gestalten Sachen nach indulgiret. Siehe auch Behaimb *mil. delinq. obs. 86.*

§. III. Die bürgerliche Sachen höret und entscheidet der Auditeur im Namen des Obristen vor sich allein, und wird deshalb kein sonderliches Kriegsrecht angeordnet. Wäre aber die Sache von grosser Wichtigkeit, und der Streit zwischen vornehmen Officirern, so wird alsdann ein Præses nebst seinen Beysitzern erwählet und das Gericht ein

Cammer-Gericht, oder Cammer-Recht genennet, wovon oben cap. V. §. II. und c. VII. §. IX. bereits Meldung geschehen.

§. IV. Wir wollen anietzo alle und iede Theile des Processes kürtzlich durchlauffen, dabey wir aber iederzeit darauf werden achtung geben müssen, ob die Sachen, worüber der Proceß entstanden, geringe, oder aber von einer Wichtigkeit seyn. Denn ob zwar auch in gantz geringen Sachen eine iede Parthey völlig und zur Gnüge gehöret werden muß, so muß man doch in gar wichtigen Sachen denen Partheyen mehr Zeit gönnen, um ihre Nothdurft auszuführen, wovon bey einem ieden Punct des Processes mit mehrern gedacht werden soll.

§. V. Betreffend nun anfänglich die **Klage**, so wird dieselbe in geringen Sachen bey dem Obristen, oder Commandeur des Regiments, nur mündlich angebracht und um die administration der justitz angesuchet, und sehen die hohe Officirer nicht gern, wann der Kläger in solchen Sachen sich eines Advocati gebrauchet, absonderlich, wann der Kläger ein Soldat ist, alldieweil der Advocat seine Arbeit nicht umsonst thun will, der gemeine Soldat und Unter-Officirer aber insgemein nicht viel übriges Geld haben, davon sie einem rechtlichen Beystande den gebührenden Lohn reichen könten. In wichtigen Sachen zwischen hohen Officirern werden zwar auch schriftliche Klag-Libelle übergeben, es dürffen aber solche nicht eben zierlich, oder gekünstelt seyn, sondern es ist eine schlechte Erzehlung schon genug, daraus man nemlich sehen kan, worinnen der Grund der Klage bestehe, und was der Kläger von dem Beklagten verlange.

§. VI. Hiebey entspringt die Frage: ob in dem Fall, wann in bürgerlichen Sachen bey dem Kriegs-Recht ein schriftliches Klag-Libell (oder auch hernach eine Satzschrift,) übergeben wird, solches auf das in dem Land sonst etwa gewöhnliche **Stempel-Papier** geschrieben werden müsse? In der Fürstl. Schleßw. Hollsteinischen militarischen Gerichts-Ordn. §. 12. stehet: Was von unserm Auditeur in seiner function ausgefertiget und ausgegeben wird, dazu wird kein gestempeltes Papier, als wovon wir unsere Soldaten befreyen, erfordert. Im Gegentheil aber stehet in der Königl. Preußisch. Verordnung wegen des gestempelten Papiers de An. 1701. den 1ten May. ingleichen de Anno 1714. den 6ten Jan. num. 6. daß iedermänniglich / so wol geistliche,

liche, als weltliche, civil-als militair-Bediente sich des Stempel-Papiers zu bedienen gehalten seyn, und da einer, oder der andere diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworffen, sondern auch so wol derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertiget, deshalb gehörig angesehen werden solle. Es kommt also auf die Rechte eines ieden Orts an. Inzwischen halte ich dafür, es werde in zweiffelhafften Fällen vermuthet, daß so wol die Soldaten, als andere Unterthanen, an den Gebrauch des Stempels-Papiers verbunden, wofern sie nicht erweisen, daß sie durch eine absonderliche Verordnung davon befreyet worden.

§. VII. In geringen bürgerlichen Sachen geschehen die citationes nur mündlich, durch den Gerichtswebel, oder, wann kein Gerichtswebel beym Regiment verhanden ist, durch den Feldwebel, oder einen andern Unter-Officirer, oder auch gemeinen Soldaten, siehe oben cap. VI. §. I. & II. In wichtigen Sachen hingegen fertiget der Regiments-Secretarius, oder in dessen Ermangelung der Auditeur selbst, auch wol eine schriftliche citation an den Beklagten aus, welche aber den sonst gewöhnlichen ordentlichen termin, z. E. von einer Sächsischen oder vierwöchentlichen Frist, nicht eben in sich begreiffen darff, weil die Kriegs-Sachen summarisch abgehandelt werden. Siehe hernach §. IX.

§. IIX. Alle und iede exceptiones dilatorias durch die Banck lässet man im Kriegs-Proceß nicht zu, sonderlich, wann sie die apices juris betreffen, als exceptio inepti libelli, u. d. g. In geringschätzigen Sachen wird auch exceptio cautionis, und termini nimis angusti nicht attendiret, wol aber in Sachen, die von grosser Wichtigkeit sind, als in welchen auch die Klage dem Beklagten vor dem termin ordentlich communicirt werden muß. Siehe von der caution Fürstl. Schlesw. Hollst. militar-Ger. Ordn. §. 2. Ist der Præses im Kriegs-Recht, oder der Auditeur, oder die Beysitzer dem Beklagten verdächtig, als wann es seine Feinde, des Gegenth. vertraute Freunde, u. s. f. so findet auch die exceptio suspecti judicis stat, siehe Mev. *p. 8. dec. 92.* Schröter *in disp. de Audit. sect. 8. membr. 1.* Denn wenn auch ein Soldat von einem dergleichen verdächtigen Richter sich solte richten und urtheilen las-

sen, so erwüchse daraus eine offenbare nullität, diese aber muß in allen summarischen Sachen nicht minder, als in causis ordinariis, vermieden werden. Es findet also auch das juramentum perhorrescentiæ in diesem Fall stat. Ferner, wann in denen Kriegs-Gerichten einer in des andern Namen erscheinet, so ist er schuldig, von demjenigen, in dessen Namen er vortritt, eine gehörige Vollmacht aufzuweisen, sonst wird ihm exceptio legitimationis mit gutem Grunde opponiret, weil sonst der Proceß abermalen null und nichtig seyn würde.

§. IX. Was geringe Sachen sind, die thut der Auditeur in des commandirenden Officiers Gegenwart und in dessen Wohnung, oder auch nicht selten in seinem eigenen logement ab. Wann aber in wichtigen Sachen ein ordentliches Cammer-Recht angeordnet, und solches mit dem Præside und Assessoribus besetzet wird, so kommen die Beysitzer in des Præsidis Wohnung ordentlicher Weise zusammen, weil man bey denen Regimentern keinen beständigen Ort hat, da das Gericht iederzeit gehalten werden möchte, und also müssen daselbst auch die Partheyen sich gestellen, welches der citation mit einverleibet werden kan. Bey Ausfertigung der citation sonst behält man die in anderen Gerichten übliche formalien, z. E.

Aus dem Einschluß hat N. zu ersehen, welcher gestalt N. sich über ihn klagend beschweret, und was er darauf zu verordnen gebethen. Wann dann nun der ===pro termino angesetzet worden; Als wird besagter N. hiedurch citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages vor dem angeordneten Kriegs-Gericht in des Herrn ==== als Præsidis Wohnung in der == Strasse in == Hause um == Uhr zu erscheinen, die Güte zu pflegen, in deren Entstehung aber, nach geschehener Untersuchung der Sachen und Verhör, rechtmäßigen Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach er sich zu achten. Datum ---

Die Unterschrift geschicht insgemein von dem Auditeur. Solte aber der Præses die citation mit unterschreiben wollen, so müste alsdann in der citation gesetzet werden: Als wird N. citiret, in meiner des == als verordneten Præsidis dieses Kriegs-Gerichts, Wohnung in der == Strasse zu erscheinen, u. s. f.

§. X.

§. X. Die **Kriegs-Befestigung**, oder Antwort auf die Klage, geschiehet in geringen Sachen, eben wie die Klage, mündlich, sonst aber auch schriftlich, wann nemlich zu wichtigen Sachen ein schriftliches Klag-Libell übergeben, und die gantze Sache zu schriftlicher Ausführung verwiesen worden. Daß man indessen so gar accurat auf einen ieden Umstand antworte, wie sonst wol in Sachsen gebräuchlich ist, solches wird in denen Kriegs-Gerichten nicht eben erfordert, sondern es ist schon genug, wann der Beklagte der Klage überhaupt nicht geständig ist, und man sonst aus seinen Worten abnehmen kan, daß er mit dem Kläger nicht einig, als wenn er z. E. saget, er wundere sich über des Klägers Zunöthigung, er bitte den Kläger mit seiner ungegründeten Klage abzuweisen, u. s. f. dann dergleichen Antwort, welche von denen Rechts-Gelehrten litis contestatio minus solennis, oder implicita genennet wird, ist auch sonst in summarischen Sachen hinreichend. Siehe mein doctrin. ff. tit. de judic. §. 34. Dieses aber müste wol sonderlich in denen Kriegs-Gerichten in acht genommen werden, daß der Beklagte bey opponirung seiner exceptionum dilatoriarum so fort eventualiter die Antwort auf die Klage mit anhinge, weil dieses zu Abkürtzung des Processes schon ein vieles beyträget.

§. XI. Es frägt sich hiebey nicht unbillig: ob auch in Kriegs-Sachen denen Partheyen erlaubet sey, daß z. E. auf dem Fall, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, und derselben entweder in keinem, oder doch in einigen Stücken nicht geständig ist, der Kläger gewisse positiones vermittelst Eydes übergeben könne, und der Beklagte darauf vermittelst Eydes zu antworten verbunden sey? In Sachsen sind solche positiones gäntzlich abeschafft, also bleibt die Frage nur von denen Kriegs- und andern Gerichten ausserhalb Sachsen. Weil nun durch dergleichen positiones, und darauf erforderte eydliche Antwort, die Sache zuweilen abgekürtzet, und die Wahrheit desto ehe an den Tag gebracht werden kan, so ist wol kein Zweiffel, daß sie in den Kriegs-Gerichten zuläßig seyn. D. Caspar Matthias Schwartz in den Anmerckungen über die Königl. Schwed. General- und Ober-Gerichts-Ordn. proœm. verb. ordentlicher Weise, saget hievon also: Sonsten erinnere ich mich auch, daß so wol bey Unter-

als Ober-Gerichten in solchen Fällen, da die litigirende Officirer entweder keine unverwerffliche, oder gar keine Zeugen vorschlagen können, positionalen zugelassen, und eydliche responsiones, Inhalts der Königl. Schwed. Tribunals-Ordnung, darauf abgestattet oder gegeben werden. Siehe im übrigen von denen positionibus überhaupt, imgleichen von dem juramento dandorum & respondendorum die Einleit. zum Civil-Proc. c. 13. §. 11. seqq.

§. XII. Was die **zerstörliche**, oder peremptorische exceptiones betrifft, so findet sich in deren Ansehen meines Erachtens bey denen Kriegs-Gerichten wol nichts sonderliches, deshalb nur dasjenige allhie zu wiederholen ist, was davon in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. 14. bereits gemeldet worden. Einem Soldaten muß exceptio solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, und dergleichen, eben so wol zu statten kommen, als einem andern, der von dem Kriege keine profession machet. Diese exceptiones peremtoriæ nun werden ordentlicher Weise allererst nach geschehener Antwort auf die Klage vorgeschützet, wann der Beklagte selbige durch Zeugen zu erweisen gesonnen ist. Hat aber der Beklagte briefliche Uhrkunden in Händen, aus welchen er solche exceptiones zu erweisen vermag, so stehet ihm auch frey, solche alsbald vor der Antwort auf die Klage zu opponiren, weil sie so dann exceptiones litis infinitæ, oder litis ingressum impedientes, genennet werden, wovon im Civil-Proceß an dem besagten Ort gleichfalls gehandelt worden.

§. XIII. In der Ordnung des Processes folget hiernächst der **Beweis.** In geringen Sachen erfordert man nur eine Bescheinigung, folglich ist derjenige, so die Bescheinigung führen soll, an den ordentlichen Beweis-Termin nicht verbunden, und wann er ihn also gleich verstreichen lassen, so ist dennoch seine Bescheinigung nicht desert, oder erloschen, wofern ihm nicht zu Führung solcher Bescheinigung eine gewisse præclusivische Frist gesetzet worden. Oefters werden auch gar keine Articul übergeben, sondern der Kläger ersuchet den Auditeur nur schlechterdings, daß er die **Zeugen**, auf vorhergegangene citation des Gegentheils, auf die Puncte, worinn sich der Kläger gründet, abhören möge, welches auch schon zur Nothdurft hinreichend ist. Siehe Einleit. zum Civil-Proc. c. 7. §. 3. Hiernächst ist in

dergleis

dergleichen geringen Sachen auch ein Zeuge zulänglich, wann ihm sonst mit Bestande Rechtens etwas erhebliches nicht vorgeworffen werden kan. Wann aber im Gegentheil wichtige und erhebliche Sachen vorkommen, so muß der Kläger oder Zeugenführer, ordentliche Beweis-Articul, und der Beklagte dagegen seine interrogatoria übergeben, und wird die Abhörung der Zeugen dergestalt verrichtet, wie in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 15. §. 12. seqq. ausführlich gemeldet worden, und stehet deßhalb in der Fürstl. Schleßw. Hollstein. militair-Gerichts-Ordn. §. 3. Mit Führung des Beweises und dessen rechtlicher Ordnung soll es allerdings nach der Land-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. seqq. gehalten werden. Wenn der Kläger seinen Beweis vollführet, wird so dann auf sein Anhalten ein termin zur publication des Zeugniß-Rotuli angesetzet, iedoch stehet dem Beklagten, ehe und bevor diese publication geschicht, annoch frey, seinen Gegenbeweis zu führen. Hernach verfahren die Partheyen mit abgewechselten Sätzen über den Beweis und Gegenbeweis, und submittiren zu einem rechtmäßigen Urtheil.

§. XIV. Will iemand seinen Beweis durch **briefliche Urkunden führen**, und die Sache betrifft einen contractum bilateralem, als einen Kauff, Tausch, u. d. g. so muß der Kläger, wie sonst, als auch bey denen Kriegs-Gerichten, Articul verfertigen, die Uhrkunden dabey legen, und den Beklagten zu derselben recognition, oder eydlichen diffession vorladen lassen. Einleit. zum Civil- Proc. cap. 17. Klagt er aber aus einem contractu unilaterali, z. E. daß er dem Beklagten Geld gelichen, und solches noch nicht wieder bekommen, so ist der Proceß ein processus executivus, und wird so fort im Anfang auf recognition oder eydliche diffession geklaget, dem Beklagten auch keine andere exceptiones zugelassen, als welche er wiederum in continenti, das ist, durch briefliche Uhrkunden, erweisen kan. Einleitung zum Civil-Proc. cap. 3.

§. XV. Mangelt es dem Kläger an Zeugen, und er hat auch keine briefliche Uhrkunden in Händen, daraus er den Grund seiner Klage erweisen möchte, stehet es ihm auch bey denen Kriegs-Gerichten frey, **die Klage dem Beklagten in sein Gewissen**, oder auch nach Gelegenheit, **Wissenschaft und Wohlbewust zu stellen**. Accepirt

der

der andere den deferirten Eyd, muß er vorhero, wann es der Beklagte verlanget, den Eyd vor Gefährde abstatten. Gleichergestalt kan auch der Beklagte, in Ansehung seiner opponirten exceptionum, sich der Eydes-Delation gebrauchen. Was im übrigen bey der acceptation und relation des Eydes, ingleichen bey der Vertretung des Gewissens mit Beweise, annoch insonderheit zu mercken, solches darff nur aus der Einleit. zum Civil-Proceß cap. 19. wiederholet werden.

§. XVI. Will eine, oder die andere Parthey, nach erfolgtem Beschluß der Sachen von dem Kriegs-Gericht und dem Auditeur das Urtheil nicht abfassen lassen, so stehet ihr auch bey denen Kriegs-Gerichten frey, die **Verschickung der Acten** zu suchen, oder es kan auch das Kriegs-Gericht durch den Auditeur die Acten nach Befinden ex officio verschicken lassen. Wer nun in einem und andern Falle die Verschickungs-Kosten hergeben müsse, auch was sonst bey dieser Materie noch in acht zu nehmen, davon findet man ausführliche Nachricht in der Einleit. zum Civil-Proceß 24. Dieses ist noch hiebey anzumercken, daß, wann die Acta verschicket werden, der Auditeur solches in seinem Namen thut und die Urtheils-Frage allein unterschreibet.

§. XVII. Wann aber ein ordentliches Cammer-Recht angeordnet worden, und dieses das Urtheil selbst abfassen will, so müssen der Præses und die Assessores ihr votum dazu geben. Das votiren geschiehet insgemein ***von unten auf.*** Königl. Schwed. Ger. Verordn. de An. 1683. den 2. Mart. (in corp. jur. milit. p. 342. seqq.) art. 18. Wann nun, nach angebrachter Klage und eingeholter gnugsamen information, die Sache entweder mittelst geschehener eigenen Bekäntniß, oder vorgebrachten Beweisthum und Gründen beyderseits ordentlich ausgeführet, und dergestalt ihre Klage und Verantwortung (worüber sie vom Gericht befraget werden,) geschlossen ist; alsdenn wird zum gerichtlichen Urtheil geschritten, solchergestalt, daß, wann das gantze Gericht über die Discourse und Rathschläge, welche über die Sachen gehalten worden, nicht einig, noch einerley Meynung wäre, muß alsdann darüber votiret, und der Anfang von dem untersten bis an die ersten Assessoren gemacht werden, so, daß ein ieder sein Votum für sich giebet, und was so dann alle, oder der meiste Theil, nachdem deren Vota und Bedencken in denen Kriegs-Articuln, göttlichen

und

und Schwedischen Gesetzen, auch andern Ihro Königl. Majest. Placaten und Gebothen gegründet, für gut befinden und schliessen, dasselbe ist das Urtheil. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction art. 13. (in corp. jur. milit. p. 493.) Diesemnächst (nemlich nach abgelegtem Eyde) setzen sich die Ober-Officier, die Unter-Officirer aber zusamt den Gemeinen bleiben stehen, worauf die Partheyen eingefordert werden, ihre Nothdurfft vorzutragen. Die Vota werden nicht nach Anzahl der Personen sondern nach chargen gerechnet, und das Urtheil wird nach den meisten Stimmen, welche im Gerichte gelesen werden, abgefasset; die Gemeinen votiren erst, alsdann die Unter-Officirer, ferner die Fändrichs, und so weiter; Jede classis unterschreibet ihr Votum, oder wann sie selbst nicht schreiben können, dictiren sie es dem Auditeur. Das Urtheil aber unterschreibet der Præses allein, und wird vom Auditeur parafiret, (oder contrasigniret,) dann darauf öffentlich verlesen. Ich habe auch gesehen, daß zugleich die Petschafte mit bey gedruckt werden. Kön. Dän. Kriegs-Ger. Instruction art. 29. Wann der Præsident nebst den Assessoren ihre nach dem Rang zukommende Plätze eingenommen, so soll ihnen, bevor sie sich niedersetzen, von dem General-Auditeur (in denen General-oder Ober-Kriegs-Gerichten) der gewöhnliche Richter-Eyd vorgelesen werden, wie er dann auch, wann die Partheyen gegen einander abgehöret, und sie zum Urtheil entschlossen, die Vota der Richter nach Anzahl der Classen, von der letzten an, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift sammlet, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfasset und von dem Præsidenten unterschreiben läßt, worauf er selbst seine Hand darunter setzet und so fort publiciret, dafern von uns nicht ein anders befohlen worden. In dem Königl. Preuß. Reglement des Militair-Consistorii (oben Cap. II. §. XVIII.) war davon ebenfalls folgender massen disponiret: Bey denen Zusammenkünften nehmen so wol die deputirte von der milice, als aus dem geistlichen Consistorio ihre session, nach dem im Rang-Reglement einem, oder dem andern zukommenden, oder zugelegten Rang und prærogativen, wie denn auch das præsidium solches judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wenn selbige von solchem character seynd, das sie den Rang vor die Consistorial-Räthe haben, zustehet, wenn aber von der Milice nur solche deputiret werden, die den Rang unter die Consistorial-Räthe haben, solchenfalls bleibet

diesen das præsidium und wird iedesmal von unten auf votiret. Dœlffer *in proc. jur. milit. informat. cap. 19. num. 8. 9. 10.* saget hievon also: Es wird (nemlich nach völliger Untersuchung der Sachen) zu denen Votis geschritten, und theilen sich zwey und zwey, so pares in votando, (z. E. zwey Lieutenant, zwey Fändriche, u. s. f.) zusammen, und vereinigen sich eines gewissen Schlusses; die Vota werden von unten auf entweder schrift- oder mündlich eingebracht, und von dem Auditeur, wann sie mündlich einkommen, aus dem Munde der Votanten, wie sie fallen, niedergeschrieben, wann sie aber schrifftlich einkommen, ad acta protocolliret. Solte aber der Auditeur bey einem, oder andern Gemeinen, oder sonst den Officirern anmercken, daß der, oder die, das genus delicti, mit der darauf in den Rechten, oder den Kriegs-Articuln verordneten Straffe nicht recht eingenommen; so ist nöthig, daß er diejenige mit aller Höfflichkeit eines bessern bedeute, daß sie sich anderwerts besprechen und ein den Rechten mehr gemässes Votum einbringen möchten.

§. XVIII. Aus dem angeführten erhellet, daß die Urtheile nach denen mehrern Stimmen abgefasset werden. Wie aber, wann die Vota **auf beyden Seiten gleich wären**? Alsdenn gehet diejenige Meynung der andern vor, welcher der Præses beystimmet. Königl. Schwed. Kriegs-Gerichts-Verordn. art. 18. Sind sie aber unter einander streitig und die Vota auf beyden Seiten gleich; alsdann soll dererjenigen Meynung gelten, welche der Præsident die besten Gründe zu haben findet. Schwartz in not. ad d. l.

§. XIX. Der General-Auditeur hat in denen Ober-Gerichten iederzeit ein absonderliches Votum. Bey denen Käyserlichen haben auch die Regiments-Auditeur ein solch Votum, nicht aber überall bey andern Trouppen. Siehe oben Cap. V. §. XXIIX. Wir wollen desfalls Spatens Worte im Auditeur c. 1. §. 7. hi her setzen: Den ersten Zweiffel, sagt er, erwecket uns G. S. Marsteller, Käyserl. General-Auditeur, in der Vorrede über Käysers Leopoldi und des Chur-Fürsten zu Sachsen herausgegebene Articuls-Brieffe, da hat kein Regiments-Auditeur ein Votum, sondern nur der Auditeur General, welches ich dann auch bey der Chur-Brandenburgischen Armée observiret habe. Wie kan nun, fähret Spate fort, einem solchen das

Recht zu sprechen zukommen? Antwort: Das Rechtsprechen bestehet nicht allzeit in dem votiren, sondern auch und fürnehmlich in der application des juris ad factum, und daß man die Articul und andere Gesetze auf die sonderbare vorfallende Geschicht füglich anschicke und einrichte. Daher auch besagter Marsteller an erwehntem Orte wohl beyfüget: Jedoch kan ein Regiments-Auditeur gleichwol denen Assessoribus (beym Kriegs-Recht) gute remonstration thun, auch dem Obristen selbst, zumal wenn derselbe in Rechten wenig studiret hat, seine unvorgreiffliche Meynung, was etwa bey den Sachen genau zu erwägen vorfället, bescheidentlich hinterbringen. Ist also in diesem fast denen Assessoren und Beysitzern der alten Römischen Richter gleich, wovon tit. 22. lib. 1. ff. welche die Streit-Händel als Rechts-Gelehrte erwegten, und mit Rath und Weisung denen Gerichts-Præsidenten beystunden, auch Schriften und Urtheile verfasseten, und also unsern heutigen Schöppen fast gleich waren, darum sie auch consiliarii judicum l. 3. B. de Assessor. genennet werden. Zu geschweigen, daß auch die Schwedischen und Brandenburgischen Regiments-Schultheissen inquisitiones anstellen, Zeugen abhören, Protocolle führen, Urtheile verfassen und publiciren, ja in allen Sachen, so kein ordentliches Kriegs-Recht erfordern, zu richten und die Partheyen zu entscheiden pflegen. Schröter in disp. de Auditor. sect. 10. membr. 5. setzet, der Præses und der Auditeur hätten ein Votum zusammen, und also müste der Auditeur nicht nur schlechthin seine Meynung sagen, sondern er müste auch die rationes decidendi dazu setzen. Siehe auch Lobrinum in annot. über Lazari von Schwendi Kriegs-Discours pag. 108.

§. XX. In peinlichen Sachen muß das Urtheil vor der publication und execution bey dem General-Auditeur eingesendet werden, wie wir beym folgenden Capitel erinnern wollen; allein in bürgerlichen Sachen ist solches nicht nöthig, wofern es nicht anders höhern Orts nöthig befunden worden, sondern es wird das abgefassete Urtheil so fort publiciret und exequiret, wann niemand dawieder remedia suspensiva zur Hand nimmet. Königl. Schwed. Kriegs-Gerichts-Verordnung art. 19. Nachdem solches alles (das votiren) geschehen, wird das Urtheil (in dem Ober-Gericht) vom Secretario schriftlich

abgefasset, und sollen alle raisons und Umstände, dann auch, auf was fundament das Urtheil gesprochen ist, in demselben enthalten und begriffen seyn, ingleichen auch was wegen der des Processes halber angewandten Unkosten und erlittenen Schadens erkannt wird, es sey, daß dieselben aus billigen Ursachen entweder aufgehoben werden, oder nicht; worauf selbiges Urtheil, wann es zuvorher vom Præsidenten und dem General-Auditeur unterschrieben worden, durch den Secretarium in sitzenden Gericht und der Partheyen Gegenwart öffentlich abgelesen werden solle. Art. 20. Was auch solchergestalt geurtheilet und abgesprochen worden, dabey soll es als Ihro Königl. Majest. eigenem Urtheil, fest und unwiederrufflich verbleiben, gleichwol Ihro Königl. Majest. die Revision vorbehältlich, im Fall die Sache so beschaffen, und Ihro Königl. Majest. es auch nöthig erachten. Königl. Dän. Kriegs-Ger. instruction Art. 15. Die geschworne Regiments-Auditeurs sollen die Forme des Proceß de simplici & plano nach den Rechten und wohlhergekommenen Kriegs-Gebrauch beobachten. Wann es eine quæstio facti ist, sollen sie gebührliche information, nebst einem geschwornen Zeugen-Verhör, zuvor aufnehmen, und alles, was vorbracht wird, richtig niederschreiben und zu protocoll führen, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfassen, dem Præsidi zu unterschreiben vorlegen, auch selbsten zu parafiren, und hernach auf empfangene ordre öffentlich verlesen. Fallen aber casus juris vor, so ihnen zu erörtern schwer seynd, sollen sie mit dem General-Auditeur darüber correspondiren und seine information und Belehrung einholen. It. art. 26. in fin. ibi: Worauf (der Auditeur) selbst seine Hand darunter setzet und so fort publiciret, dafern ein anders von uns nicht befohlen worden. Es könte demnach gar wol seyn, daß in wichtigen Sachen der Fürst beföhle, das Urtheil vor der publication erst zur revision einzusenden; allein dieses machet keine allgemeine Regel.

§. XXI. Mit der execution des gesprochenen Urtheils wird es bey denen Kriegs-Gerichten eben so in bürgerlichen Sachen, wie bey andern judiciis gehalten, und wann dannenhero der Beklagte ein unbewegliches Stück, als ein Haus, einen Acker, u. d. g. besitzet, in welches die execution vollstrecket werden soll, so muß derjenige Richter, unter welchem das Stück gelegen, in subsidium juris disfalls requi-

requiriret werden. Das übrige kan man aus der Einleit. zum Civil-Proceß cap. 35. wiederholen.

§. XXII. Was die **Gerichts-Gebühren** oder sportulen betrifft, setzet Spate im Auditeur cap. 10. §. 4. davon folgendes: Sonsten hat ein Auditeur die Gerichts-Gebühren allein, als da ist, von citationen, Vorbescheiden, protocolliren, Zeugen-Abhörungen, Urtheilen, item von Attestaten, confirmationen, inventarien, Testamenten, depositis, sichern Geleiten, recommendationen, Besichtigungen, u. d. g. alles, nachdem es jeden Orts Herkommens ist, und es die Sache und der Personen Zustand ertragen kan. Jedoch soll er sich vor Geschenck-nehmen, concussionen, und andern Practicken hüten. Wo ein Gerichts-Schreiber, oder Actuarius vorhanden, so bekommt derselbe seine Schreib-Gebühren, wie auch der Gerichts-Webel, oder Diener, sein gesetztes. Fürstl. Schleßwig. Hollstein. militair-Gerichts-Ordn. §. II. Ob gleich unser Auditeur verpflichtet ist, in unseren Diensten stetig und bereit zu seyn, denen Gerichten laut seiner Bestallung beyzustehen, und andere actus judiciales zu beobachten, und dafür ausser seiner gage nichts weiter zu prætendiren hat; so soll iedoch solches von denen muthwillig caulirten Gerichts-Tagen nicht verstanden werden, inmassen wegen deren Sachen, welche nicht zu unserm Dienst gereichen, besondern aus der litigirenden Boßheit und Unrechtfertigkeit hervor wachsen, ihm wegen seiner Mühe von der verliehrenden Parthey behörlicher Abtrag geleistet werden. Wie er denn auch nicht weniger für Gehör und judicial-Acten, da eine unter der militair-jurisdiction nicht gehörige Person deren bedürftig, dasjenige, was in unsern Aemtern und Städten gebräuchlich, zu fordern bemächtiget ist. In dem Königl. Preuß. Reglement des militair-Consistorii (oben cap. 2. §. 17. num. 22.) war disfalls folgender massen disponiret: An denen dafür fallenden Gerichts-Sportuln, welche iedoch nicht höher zu setzen und zu nehmen, als bey dem hiesigen geistlichen Consistorio es üblich, participiren vor die Halbscheid die Commissarien aus dem geistlichen Consistorio, und die andere Helffte verbleibet dem General-Auditeur.

# Das XI. Capitel.

# Von dem Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen.

## Inhalt des Capitels.

DJe Rede ist in gegenwärtigem Capitel nicht von dem Stand- oder Spieß-Recht, sondern von dem ordentlichen Malefitz-Recht, §. I. Die substantialia des peinlichen Processes muß vornehmlich der Auditeur wohl verstehen und selbige in acht nehmen, §. II. In peinlichen Sachen wird öffters ein Ankläger bestellet, dessen Stelle insgemein der General-Gewaltiger, oder Profoß vertritt, zuweilen auch der Kriegs-Fiscal, §. III. Zuweilen auch wol der Gerichts-Webel, §. IV. Von denen Anklägern im Militar-Consistorio, §. V. Von der citation eines Flüchtigen. Formul der citation eines Deserteurs, §. VI. Eine Formul, deren man sich bey entstandenem Aufruhr bedienet, und zugleich denen aufrührischen Gnade anbiethet. Noch eine andere formul, da die Anbiethung der Gnade zugleich nicht mit geschiehet, §. VII. Die edictal-Citation hat auch zuweilen in ansehen gantzer Regimenter statt, §. VIII. Von Steck-Brieffen, wie auch dem sichern Geleite, §. IX. Von des inquisiti Verhörung, §. X. Wann der inquisit, oder Angeklagte, der ihm beygemessenen That nicht geständig ist, so müssen die verhandene Zeugen, um ihn der That zu überführen, vermittelst Eydes abgehöret werden, §. XI. Hernach schreitet man zu der confrontation, §. XII. Und wann auch alsdann der inquisit der That nicht geständig seyn will, so kömmt es nach Gelegenheit der Umstände zu der peinlichen Frage, §. XIII. Dem inquisiten kan in wichtigen, aber doch zweiffelhalten Sachen die defension nicht abgeschnitten werden, worauf man zuweilen die acta zum auswärtigen Spruch Rechtens verschicket, §. XIV. Zuweilen aber fasset das Kriegs-Gericht das Urtheil selbst ab, §. XV. Wie es Inhalts der Käyserl. und des H. Röm. Reichs Reuterbestallung gehalten werde? §. XVI. Von Abfassung des Urtheils, in welchem die rationes dubitandi und decidendi mit eingerücket zu werden pflegen, §. XVII. Wann in peinlichen Sachen eine Leibs- und Lebens-Straffe erkannt worden, müssen die acta nebst dem Urtheil vor der publication höhern Orts eingesendet werden, §. XIIX. Zuweilen aber wird solche Einsendung nicht eben nothwendig erfordert, §. XIX. Von dem disfalls bey denen Käyserlichen Regimentern zu Pferde und zu Fuß vorkommenden Unterscheide, §. XX. Nach vollstreckter execution muß ein Regiments-Auditeur die acta bey dem General-Auditeur einliefern. Was disfalls in der Käyserlichen und des Reichs Reuter-Bestallung verordnet worden, §. XXI. Ob für einen Verbrecher eine

ne Vorbitte um Milderung der Straffe einzulegen zugelassen sey? §. XXII. Von denen inquisitions-Kosten und wer dieselbe zu tragen schuldig, §. XXIII. Wem die bey denen Kriegs-Gerichten etwa einlauffende Geld-Bussen zugehören? §. XXIV. Was alhie nicht insonderheit berühret worden, in dessen Absehen bleibet es bey dem gemeinen sonst gewöhnlichen Proceß, §. XXV. Des Königs in Schweden, Caroli XI. Regeln, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, §. XXVI.

## §. I.

Zuerst ist die Frage alhie zu berühren, was dann durch das Wort Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen, eigentlich verstanden werde, alldieweil wir oben im VIIten Capitel das Kriegs-Recht in Stand-Spieß-u. Malefitz-Recht eingetheilet haben. Die Antwort kan schon aus dem angeführten VIIten Capitel hergenomen werden. Denn in dem Spieß- und Stand-Recht ging es gar geschwind zu, und ward an die Form des Processes wenig gedacht; in dem Malefitz Recht hingegen gehet es ordentlich zu, wie sonst bey denen inquisitionibus, und also wird auch von dem Proceß in solchem Malefitz-Recht in dem gegenwärtigen Capitel eigentlich zu handeln seyn.

§. II. Sonst ist auch oben aus dem §. XII. cap. V. zu wiederholen, daß in dergleichen peinlichen Sachen das Kriegs-Recht nicht so fort von Anfang mit einem Præside und zwölff oder mehr Assessoribus besetzet werde, sondern daß der Auditeur in Gegenwart ein paar Ober-Officirer den inquisiten examinire, die Zeugen abhöre, sie mit dem inquisiten confrontire, u. s. w. Und dannenhero nun kömmt es vornehmlich auf den Auditeur an, daß er die substantialia des Processes wohl in acht nehme und bey Untersuchung der Sachen nicht das geringste verabsäume.

§. III. Die peinliche Sachen werden zum öftern bey denen Kriegs-Gerichten, wie sonst, per modum inquisitionis auf vorgehende denunciation, oder gemeinen Ruff, tractiret. Inzwischen ist es doch auch nicht gantz ungewöhnlich, daß man einen ordentlichen Ankläger bestellet, oder zulässet, der wider den angegebenen Thäter die peinliche Anklage vorbringet. Es kan zwar ein iedweder dergleichen Ankläger seyn, inzwischen aber ist das Amt eines Anklägers bey dem Ober-Gericht dem General-Gewaltiger, und bey den Regiments-Gerichten

dem

dem Profosen insonderheit anbefohlen. Spate im Auditeur cap. 6. §. 1. Königl. Schwed. Kriegs-Ger. Verordn. art. 14. Im Ober-Gericht ist der General-Gewaltiger, oder desselben Lieutenant (im Fall sich keine andere finden,) Anklägere, welche denn gehalten seyn sollen, mit assistence Ihro Königl. Majest. Kriegs-Fiscals, alle Ubelthaten, welche entweder insgemein, oder von iemand absonderlich, begangen werden, und zu des General-Kriegs-Gericht cognition gehören, fleißig und genau zu observiren, anzugeben, ordentlich auszuführen, und das darinn resolvirte und abgesprochene Urtheil gebührend exequiren zu lassen. Art. 15. Wann aber eine Sache Ihro Königl. Majest. selbst anginge, dieselbe soll Ihrer Königl. Maj. Kriegs-Fiscal im Ober-Gericht führen und der Gebühr treiben. Art. 16. Eben dasselbe Amt, Recht und Verrichtung hat der Regiments-Profoß im Unter-Gericht, und soll demselben obliegen, alle fauten, so die Soldaten insgemein, oder absonderlich wider diese Kriegs-Articul verüben, oder begehen, im Regiments-Gericht anzugeben und auszuführen, auch auf vorhergegangenes Urthel und ordre exequiren zu lassen. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction Art. 18. Damit auch aller Orten ordentlich procediret werden möge, soll in den Unter-Gerichten, wenn keine Ankläger verhanden, der Regiments-Gewaltiger alle Missethaten und Fehler, welche von den Soldaten begangen worden, u. vor des Unter-Gerichts cognition gehören, dieselben im Namen der justice und tragenden Amts halber klagen und anbringen: auch nach abgesprochenen Urtheil soll er bey allen executionen gegenwärtig seyn und achtung geben, daß sie sicher und gebührlich vollenzogen werden. Art. 42. Wann sich in dem Ober-Gericht kein Ankläger vorfindet, so soll der Kriegs-Fiscal, oder in dessen Abwesenheit der General-Gewaltiger, Amtwegen und im Namen der Justice anklagen; wie sie dann verpflichtet seynd, alle Missethaten und Verbrechen, welche entweder insgemein, oder von iemand insonderheit begangen werden und vor des Ober-Gerichts cognition gehören, fleißig in acht zu nehmen, dem Ober-Gerichte vorzutragen und davor ordentlich auszuführen; was darinn erkannt und abgesprochen wird, soll der General-Gewaltiger gebührend exequiren lassen. Reuter-Bestallung im R. A. de A. 1578. §. 135. Item in peinlichen Sachen und die das Kriegs-Regiment betreffen, soll der Profoß, und da die Sachen

so

so wichtig, auf des Feld-Marschals Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in bürgerlichen aber, wenn es Gut und Geld zwischen den Partheyen betrift, der Kläger und Antworter vortreten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurft vortragen u. handeln lassen.

§. IV. Zuweilen wird ausser dem General-Gewaltiger und Profoß auch wol der Gerichtswebel zum Ankläger bestellet. Königliche Schwed. Gerichts-Verordn. Art. 9. Ebenfalls soll in dem General-Kriegs-Gericht ein Gerichts-Webel verordnet werden, welcher unter des Præsidenten und General-Auditeurs commando stehen, und ihm obliegen soll, ein oder andern auf ordre zu citiren, auch auf Erfordern anzuklagen, und was ihme sonst etwa anbefohlen wird, gehorsamlich auszurichten.

§. V. Bey denen Militair-Consistoriis, so an einigen Orten angerichtet, wird es auf folgende Weise gehalten. Königl. Preuß. Mandat oben pag. 27. Im Fall aber keine Kläger sich finden werden, und dennoch die, oder derselbigen übele Conduite bey unserer Armee gnugsam bekannt, so soll mehrgedachtes unser Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio fordern, und andere Feld-Prediger zu ihren Anklägern constituiren, damit dergestalt alle Aergerniße, so viel menschen- und möglich, abgewendet, ꝛc. Königl. Schwed. Articuls-Brief oben pag. 42. Art. 18. Würde ein Prediger in seiner Lehr und Leben gott- und ruchloß, auch ärgerlichen Wandels erfunden, und bey dem Consistorio durch den Obersten, und Rittmeister selbsten, oder einen andern dessentwegen verklaget, und daß sichs in Warheit also verhält, von ermeldtem Consistorio erkundiget und erkannt seyn; derselbe soll alsdann nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit seines priesterlichen Amts und Diensts entsetzet werden. Art. 19. Da aber der Oberste, oder der Rittmeister, entweder aus Versäumniß, oder um Gunst willen, zu klagen Bedencken trüge, so soll es durch den geschehen, welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betreten; würde aber solches auch verbleiben, und das Aergerniß also kundbar seyn, so soll das Consistorium denselben vor sich citiren, und der Præsident einen andern Priester verordnen, der ihn anklage und das Recht verfolge, damit also alle Aergerniß, so viel immer möglich, verhütet und abgeschaf-

schaffet = = werden möge. Gleiches Inhalts ist die Königl. Dänische Kriegs = Instruction und das Zürichsche Kriegs-Recht oben pag. 43. und 44.

§. VI. Wenn der delinquent mit der Flucht sich davon gemachet, und man seiner durch Steckbrieffe nicht mächtig werden kan, so wird mit der Edictal-Citation wider ihn verfahren, iedoch schlägt man solche citation nicht schrifftlich an öffentlichen Oertern an, sondern sie wird mündlich unter Trommelschlag von einem Feldwebel verrichtet. Spate im Auditeur c. 7. p. 349. hat davon eine formul, welche wir mutatis mutandis anhero setzen wollen.

Oeffentliche Citation eines Ausgerissenen.

Demnach N. N. von N. gebürtig sich gelüsten lassen, von des Tit. ---- zu Dienst Ihro Königl. Maj. in Preussen geworbenen Regiment und N. Compagnie ohne Erlaubniß und Paß abzugehen, und dieselbe mit Hindansetzung seiner theuer geleisteten Eydes-Pflicht zu abandonniren, inmassen er von besagtem Regiment und Compagnie nunmehro eine völlige Monathsfrist sich absentiret und ausgerissen; Als wird derselbige an statt und im Namen hochgedachten Herrn = = = hiemit peremtorie durch öffentlichen Trommelschlag citiret und vorgeladen, daß er binnen 6. Wochen von dato allhier beym Regiment und der N. Compagnie erscheinen, sich gebührend anmelden, die Ursachen seiner desertion und Flucht, wo er deren einige hat, vorbringen, auch gnugsam beweisen und darthun, wiedrigens aber und auf den Fall der Nichterscheinung gewarten solle, daß wider ihn nach Kriegs-Manier denen Articuln gemäß verfahren, und er für einen untreuen deserteur, Ausreisser und Schelm öffentlich erkläret, Vogelfrey gemacht, und sein Name an die Justitz andern zum Exempel durch den Scharff-Richter geschlagen werde. Wornach er sich also eigentlich zu achten wissen wird. Signatum ------

§. VII. Wir wollen annoch aus dem besagten Autore *c. 7. pag. 344. seq.* eine andere formul mit einrücken, deren man sich bey einem entstandenen Aufruhr bedienet. Sie lautet also: Obwol Sr. Hochgräfl. Excellentz dem Herrn General-Lieutenant (oder sonst nach Gelegenheit der Umstände,) befremdlich vorkommen, daß die drey Regimenter N. N. N. mit Hindansetzung ihres theuer geleisteten Krie-

ges-

ges Eydes sich als Rebellen erwiesen, theils ihre Officirer niedergemacht, die andern aber gefänglich mit sich hinweggeführet und ausser dem Lager posto gefasset, also, daß Se. Exellentz gnugsam befugt, sich wieder solche Aufrührer derer in Händen habenden zuläßigen Mittel zu gebrauchen, und dieselbige alle mit einander, keinen ausgenommen, zu gebührender wohlverdienter Straffe zu ziehen; So erbiethen sich doch hochgedachte Se. Hochgräfl. Excellentz aus angebohrner clementz und Gütigkeit dahin, daß, welcher von besagten dreyen Regimentern, zwischen 6. Stunden von dato an, sich eines andern bedencken, sein Verbrechen bereuen, von denen übrigen Rebellen sich abziehen und nach dem Lager wiederkehren wird, er sey Officier, oder gemeiner Reuter, Kraft dieses völligen pardon haben, und ihm auf seine etwan habende gravamina und Klage angenehmer Bescheid und gebührende satisfaction wiederfahren solle. Worauf ein ieder sein bestes in der Gnadenzeit zu bedencken und seiner devoir sich pflichtmäßig zu erinnern wissen wird. Dieses ward im Lager unter Trommelschlag publiciret, und war in dem angeführten formular die Anbietung der Gnade mit enthalten. Sonst aber geschiehet der Umschlag auf folgende Weise: Seine Hochgräfl. Excellentz, der Herr ... befiehlet hiemit gnädig und ernstlich, daß, nachdem sich das N. Regiment zu Pferde wider geleisteten Krieys-Eyd höchststräflich unterstanden, aus seiner Pflicht und Gehorsam verrätherischer Weise zu treten, und sich in das offne Feld vor das Lager zu setzen, niemand bey Leib- und Lebens-Straffe mit demselbigen einige communication und Kundschaft pflegen, vielweniger zu diesen aufrührischen Verräthern sich gesellen, sondern bis auf weitere Verordnung sich von ihnen gäntzlich absondern, hingegen aber in schuldiger devotion gegen den Durchlauchtigen ... unsern ... als ein treuer Soldate verbleiben solle. Auch da sie etwa einige Beschwerden zu haben vermeyneten, solches gebührender massen mit Glimpf und Bescheidenheit suchen, und darüber gute billigmäßige resolution gewarten. Alles bey Verlust Ehre und Lebens. Wornach sich ein iedweder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

§. VIII. Daß wir wiederum auf die vorige Materie von der edictal-citation kommen, so hat dieselbe auch zuweilen in ansehen gantzer Regimenter stat. Churfl. Brandenb. Kriegs-Recht art. 35.

Wann gantze Regimenter und Fahnen gar Feldflüchtig und abtrünnig werden, sollen dieselbe in sechs-Wochen dreymal nach einander vor Recht peremptorie citiret, und ihnen sicher Geleite ab- und zu zuziehen verstattet werden; befindet sichs nun alsdann, daß sie wieder Eyd und Pflicht gehandelt, so soll der Eydtose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelm verurtheilet und Vogelfrey gemacht, den andern aber, so sich vor Gericht eingestellet und verantwortet haben, das Geleit unverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß losgelassen werden. Eben diese Wort befinden sich auch in dem Königl. Schwed. Artickels-Briefe art. 6.

§. IX. Die Steckbriefe und sichere Geleite werden auf gleiche Weise eingerichtet, wie in der Einleitung zum peinlichen Proceß cap. 3. §. 2. seqq. und §. 8. seqq. ausführlich gezeiget worden. Nur wird in denen notis über das Brandenb. Kriegs-Recht art. 35. (in corp. jur. milit. p. 904.) aus andern angeführet, daß der Vergleitete sich dergestalt gleitlich verhalten müsse, daß er (1) bey Tage und nicht bey Nacht, (2) und zwar die rechte Heer- und Landstrassen, und keine verdächtige Umwege reise, (3) auch keine verdächtige Schreiben und Sachen bey sich führe, und (4) mit keinem Gewehr vielweniger mit geladenem und gespanntem Gewehr reise, (wiewol Kriegs-Gebrauch nach einem Officir erlaubet ist, sein Seiten-Gewehr zu tragen und Pistolen am Sattel zu führen, allein sie müssen eingespannet seyn.) (5) Daß er sich nicht etwas vornehme, so derselben Herrschaft, welche ihm den salvum conductum ertheilet, oder deren Unterthanen und Lande, nachtheilig seyn könte, sonsten würde man ihm billig das Geleite nicht halten, besondern mit doppelter Straffe belegen. (6) So muß er auch von der Armee und denen Trouppen sich ab- und hinweg begeben, nicht mit und neben derselben sondern a part reisen und marchiren, damit der Verdacht nicht wieder ihn entstehen könne, als machte er eine intelligence, oder führte einige verdächtige Reden mit der Armee, oder hätte sonsten einige practiquen vor, wodurch er sich einiger action zu entschütten vermeynete.

§. X. In ansehen der Verhörung des inquisiten muß dasjenige wiederhohlet werden, was davon in der Einleitung zum Pein. Proc. cap. 5. ausführlich gemeldet worden. Indessen aber, weil bey

denen

denen Soldaten öfters sonderbare Umstände vorkommen, so wollen wir aus denen notis über das Brandenb. Kriegs-Recht art. 35. (in corp. jur. milit. p. 606. seqq.) folgendes formular entworffener Fragstücke und zwar von dem Fall, da ein gantzes Regiment Feld flüchtig worden, und der General die Inquisition dirigiret, zu desto mehrerer Erleuterung der Materie anhero setzen.

1. Quoad formam examinis werden dem General-Auditeur, ad audiendum & subscribendum, zween Obristen, oder sonst andere hohe Officirer adjungiret. (Von dem Regiments Auditeur siehe oben cap. V. §. XII.

2. Es müssen die Regimenter, wie auch eine jede Compagnie a part, samt Ober- und Unter-Officirern, und dann von jeder Compagnie drey, oder mehr, der besten Reuter, oder Mußqvetirer, etwan über nachgehende Artickel vernommen werden. (Man kan auch darüber hernachmahls Zeugen vermittelst Eydes abhören.)

Wie die Gemeinen zu examiniren seyn.

Generalia.

1. Wie er heisse? 2. Wie alt er sey? 3. Von wannen er bürtig? 4. Von was Regiment? 5. Von welcher Compagnie? 6. Wie lange er gedienet?

Specialia.

1. Ob er mit bey dem Treffen gewesen? 2. Bey weme er commandiret worden? 3. Ob er wisse, was für Officierer bey jedem Regiment gewesen? 4. Wo die absenten gewesen? 5. Wer sie auscommandirt und verlaubet gehabt? 6. Ob er wisse, daß sie das Lager quitiret haben? 7. Aus was Ursachen solches geschehen? 8. Wer zum ersten das Lager quitiret? 9. Als sie das Lager quitiret gehabt, ob sie Regiments-weise und ordentlich abmarchiret seyn? 10. Oder ob sie in confusion seyn fortgegangen? 11. Ob sie sich wieder gestellet haben? 12. Und wer sie gestellet? 13. Ob sie des Feindes Angriff erwartet haben? 14. Wo, wann, und wie starck der Feind sie angegriffen habe? 15. Und ob sie schon etliche Mann verlohren gehabt? 16. Und wer die gewesen? 17. Oder ob sie, ehe der Feind eingebrochen, davon gangen seyn? 18. Als der Feind angekommen, ob sie in rechter Bataille gestanden? 19. Ob einem jeden befohlen gewesen, was er

thun sollen? 20. Ob sie allesamt in einer fronte gestanden? Oder ob sie unterschiedene Trouppen gehabt? 21. Ob sie eine Losung gehabt? 22. Und was die gewesen? 23. Und wer die ausgegeben? 24. Ob sie nicht von ihrem General erinnert worden, daß sie ihre Ehre, Eyd und eigene Wohlfarth bedencken, und ehr- und ritterlich fechten, und tapfer den Feind angreiffen sollen? 25. Ob sie ihre Gewehr, Pistolen und Carabiner auf den Feind gelöset? 26. Und wie oft? 27. Oder da sie ihr Gewehr nicht gelöset, sondern durchgangen, bevor sie den Feind gesehen haben, wie sie denn ihre Fahnen, oder Standarten verlieren können? 28. Und welcher Cornet, oder Fähndrich, die seine verlohren habe? 29. Wo? 30. Wie? 31. Wer sie bekommen? 32. Welches Regiment die avantguarde gehabt? 33. Welches Regiment die arrierguarde gehabt? 34. Ob der General in der avant- oder arrier- guarde gewesen? 35. Ob der General, als sie fortgangen, bey ihnen gewesen sey, und sie zum stehen und fechten ermahnet habe? 36. Ob die Artillerie im Lager gewesen? 37. Und wo? 38. Und ob, als sie zur action gekommen, dieselbe gebraucht worden?

Wie die hohen Officirer sollen examiniret werden.

1. Erstlich soll er sagen, ob er auch des Abends vor dem Treffen, als den N. die resolution zur Schlacht vernommen, und was für Anstalt sonsten dabey zu observiren befehlicht gewesen?

2. Ob denn diese resolution, Ordre, oder erhaltene Nachricht, bey den Regimentern insgemein befehlicht, oder doch ander gestalt rucht- und offenbar, oder wie sonsten intimiret worden sey?

3. Ob er nicht vermercken können, daß, vermöge dessen allen, man sich unter den Regimentern und Esqvadronen um etwas mit mehrerm caleur, als man sonsten zur ordinarien action gewohnt, præparirt habe?

4. Ob bey diesem die General-Wachtmeistere, oder wer sonsten einigen Theil der Flügel, so wol in der Avantguarde, als reserve, commandirt, auch herum geritten, den Esqvadronen zugesprochen, sie zu dieser resolution angefrischet, und animiret?

5. Was denn dabey einem jeden zu verrichten, wer ein, oder den andern zu secundiren sey verordnet worden? Item, wo und wie oft es geschehen?

6. Wel-

6. Welcher gestalt sie in Positur gefunden, als sie vom Feinde angegriffen, zumalen aber, wie fern die reserve hinter der Avantguarde zurück gestanden?

7. Wie er sein gehabtes Regiment emploiret, zur charge geführet, und ob er des Feindes Esqvadron gebrochen, oder nur von weitem Feuer gegeben, carracolliret, und fortgangen, oder wie er sonsten sich verhalten, zu berichten?

8. Als sein Regiment in confusion gerathen, warum ers nicht remediret, und ferneres damit zur abermahligen operation geschritten?

9. Sintemaln es denn notorie, daß etliche Regimenter um so viel ehender, als andere, dem Feinde den Rücken gewandt, und ohne eintziges Wenden und Setzen das Feld quitirt: So muß er wissen und aussagen, wen er diesergestalt (insonderheit zum ersten) fliehen sehen, was für Regimenter es gewesen, wo, und wie bald es geschehen?

10. Als nun der gemeine Soldat unter dem Laster des Ausreissens sich befunden, warum denn er, als dessen Commendant, sich auch um so fern verlohren, daß er unterm Vorwand, sie zum Halten zu bringen, selbst das Feld quitiret habe?

11. Ist nun er entweder selbst, oder ein eintziger der unterhabenden Officier, von dem Feind verwundet worden, und hat sich vermöge dessen geschwind von der Wahlstatt lassen wegbringen: So wird gefragt, ob denn die empfangene Wunden dermassen lethal gewesen, daß unangesehen dessen er nicht noch ferner in möglichster action verbleiben, und durch seine presence vielen inconvenientien remediren können?

12. Wo unter dieser confusion, oder Flucht, die General-Wachtmeistere sich befunden, und welcher gestalt sie zu remediren sich bemühet, an welchem Ort, und wie oft eins und das andere beschehen?

13. Wann er dann endlichen mögen erkennen, daß diese so schändliche Flucht der gemeinen Soldaten nicht zu remediren, hätte er es dann seine Schuldigkeit zu seyn nicht können erachten, die Officirer zusammen zu halten, mit denen sich zu andern Trouppen zu conjungiren, das corpo der Bataille, als Artillerie und Infanterie (zumalen da der

rech-

rechte Flügel noch in vollem Treffen, die Stück und das Fuß-Volck noch aufrecht und in avantage, insonderheit der Feld-Marschall noch im Felde, und vorm Feind in action begriffen, zu suchen und bis zum letzten Mann beständig auszuhalten?

14. Die Ursach, warum er denn endlich sich aus dem Feld gemacht, soll er mit erheblichen rationen remonstriren und darthun?

15. Er soll Red und Antwort geben von allen seinen Officirern, wer sich wohl gehalten hat, insonderheit aber, welcher Cornet bestanden, und welcher also leichtfertiger Weise durchgangen?

16. So wird gefragt, wo er eintzige der Herren General-Wachtmeister, oder sonsten andere Obristen, Officirer und Standarden angetroffen, was von ihnen vorgeschlagen, oder geredet worden wäre?

§ XI. Bey andern Umständen wird sich die application gar leicht machen lassen, wann nur ein judicium vorhanden ist: denn ein universal-recept, daß sich auf alle und jede Fälle schicket, kan man unmöglich vorschreiben. Wenn nun ferner der Inquisit derer ihm beygemessenen Ubelthaten in seiner Antwort, auf die ihm vorgelegte Artickel, nicht geständig seyn will, so erfordert die Ordnung des Inquisitions-Processes, daß man die verhandenen Zeugen vermittelst Eydes abhöre, und also den inquisiten durch deren Auffage zu überzeugen suche. Es kömmet aber hiebey eben nichts sonderliches vor, sondern das Zeugen-Verhör wird bey den Kriegs-Gerichten eben so, wie sonst bey anderen Gerichten gebräuchlich ist, vorgenommen und der Zeugniß-Rotulus verfertiget, wovon in der Einleit. zum Civil-Proceß c. 15. und in der Einleit. zum Peinl. Proc. c. 6. mit mehrern nachgelesen werden kan, indem es allzu verdrießlich seyn würde, alles dasjenige allhier wiederum einzurücken, was an denen besagten Orten bereits ausführlich gesaget worden. Im Anfange der Registratur, so wol bey dem Verhör des inquisiten selber, als auch der Zeugen und sonsten, setzet der Auditeur allezeit:

Actum ---- den --- Maji 1714.
In Beyseyn Herrn Lieutenants N.
Herrn Fähndrichs N.

Und

Und am Ende der Registratur unterschreiben solche die beyde zugegen gewesene Ober-Officier nebst dem Auditeur. Denn daß die Inquisition in Gegenwart dergleichen 2. Ober-Officier von dem Auditeur verrichtet, und hernach erst, wann die Sache völlig instruiret, das Kriegs-Recht angeordnet werde, solches haben wir schon oben cap. V. §. XII. erinnert.

§. XII. Wann der Inquisit der That nicht geständig, die Zeugen hingegen ihn derselben schuldig achten, so wird die confrontation zwischen dem Inquisitio und denen Zeugen vorgenommen. Es hat aber solche confrontation zwischen denen Inquisiten, oder auch zwischen denen Zeugen unter einander zuweilen statt. Siehe Einleit. zum peinl. Proc. cap. 7. und von denen Registraturen, welche bey der confrontation und sonst gehalten werden, den Anhang zur Einleitung zum peinl. Proc. cap. 2.

§. XIII. Will der Inquisit auch bey der confrontation der Sache noch nicht geständig seyn, und er ist durch die wider ihn abgehörte Zeugen zwar graviret, iedoch nicht völlig convinciret; so ist kein anderes Mittel übrig, die Wahrheit heraus zu bringen, als die peinliche, oder scharffe Frage. Dölfer *in proc. jur. militar. inform. cap. 15. num. 7.* saget davon also: Solte dann Inquisit halsstarrig die That verleugnen, ohngeachtet solche wichtige indicia wider ihn vorhanden, daß man darauf zur tortur schreiten könte; So müssen die inquisitions-acta zu weiterer information an die Generalität eingesandt und ordre erwartet werden: Ob die tortur so fort zugelassen, oder in zweiffelhaltigen Fällen in foro militari (in foro civili aber pfleget es ordinarie zu geschehen,) die inquisitions-acta an ein auswärtige Juristen-Facultät sollen transmittiret und darüber Erkäntniß eingeholet werden. Dieses ist Dölffers Meynung. Ich weiß mich aber verschiedentlich zu erinnern, daß die acta in dergleichen Fällen nicht eben an die Generalität eingesendet, sondern bloß auf des Obristen, oder Commandeurs vom Regiment, Befehl nach rechtlichem Erkäntniß verschicket worden. Was sonsten noch von der peinlichen Frage zu wissen nöthig solches ist nachzulesen in der Einleit. zum Peinl. Proc. c. 9. und in dem Anhang cap. 2. §. 13. seqq. alwo auch insonderheit von denen Registraturen bey dem actu torturæ gehandelt wird.

§. XIV. Wann die Sache sehr wichtig, dabey aber auch sehr zweiffelhaftig, kan dem inquisiten, wann er darum Ansuchen thut, eine defension nicht wohl versaget werden. Siehe Flamizern in spec. scultet. castrens. part. 2. obs. 6. §. 9. Hiernächst werden die acta, wann das Endurtheil erfolgen soll, entweder wiederum zum Spruch Rechtens an ein Juristen-Collegium verschicket, oder es wird ein ordentliches Kriegs-Recht gehalten und darinnen das Urtheil abgefasset. Von der Verschickung der Acten sagt Behaimb in mil. delinqu. obs. 83. n. 5. der Richter solle in schweren zweiffelhaftigen Sachen, darinnen er sich nicht sufficient zu seyn selbst erkennet, der Rechts-Gelehrten Rath darüber, fordeest in judicio inquisitorio, weilen er darinnen vornemlich die vices eines Anklägers vertritt, einholen, nach Inhalt der peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 219. inmassen die vorschützende Unwissenheit ihn keineswegs entschuldigt. Und ob schon die Judices und Assessores, fähret er fort, der castrensium judiciorum es für disreputirlich aufzunehmen pflegen, so haben sie doch nicht Ursach, sich einer solchen consultation zu schämen, so gelehrt, so erfahren und verständig sie immer seyn mögen, zumalen auch die höchste und vornehmste Tribunalia der Fürsten mit Menge der gelehten Männer besetzt, auch die Käyser selber mit denselben, was recht oder unrecht, nütz oder schädlich, vor diesem und noch heut zu Tage deliberiren und entschliessen thun. Von der Verschickung der Acten im judicio Consistoriali mixto ist oben c. 2. §. 17. num. 25. pag. 36. seq. Nachricht zu finden.

§. XV. Wenn aber das Kriegs-Recht selbst das Urtheil abfassen will, so wird es mit dem votiren auf gleiche Weise gehalten, wie in dem vorhergehenden Capitel §. XVII. seqq. gemeldet worden. Nur wird in peinlichen Sachen sonderlich erfordert, daß die Vota geheim gehalten werden. Des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung im Reichs-Abschiede de Anno 1570. §. 137. Es sollen auch zur Zeit der Umfrage die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Votum bis in eines jeden Gruben geheim und verschwiegen gehalten werde. Königl. Dän. Kriegs-Ger. instruct. art. XIV. In Malefitz- oder Ehren-Sachen soll der Præses die Assessores bey ihren Eyden erinnern, die Vota geheim und verschwiegen zu halten. Ob nun gleich an allen Orten dergleichen ausdrückliche Verordnungen nicht zu finden,

finden, so verstehet es sich doch von selbsten, daß man dergleichen Sachen geheim halten, und, wie man zu reden pfleget, nichts aus der Schulen schwatzen müsse.

§. XVI. Aus des H. Röm. Reichs Reuter-Bestall. im R. A. de Anno 1570. ist dieses als etwas sonderliches anzumercken, §. 139. Wann dann in peinlichen Sachen das Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschall das Schwerd in die Hand nehmen und die Spitze über sich kehren. §. 140. Desgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage beschicht, und das Urtheil gehet, die Spitz der Schwerdter unter sich kehren: Hernacher aber, wenn das Urtheil eröffnet und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesenem Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernacher sollen die Zugeordnete wider vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgegangen sind, und die Richter jeder sein Schwerd auf der Achseln haben, da sie aber über keine Malefitz-Sachen Gericht haben, an der Seiten behalten. Allein dieses wird an andern Orten überall dergestalt nicht observiret.

§. XVII. In dem Urtheil selbst, welches der Auditeur nach denen Votis aufsetzet, werden die Ursachen mit angeführet, warum das Urtheil dergestalt abgefasset, ja wann es der Auditeur recht accurat machen will, setzet er auch die rationes dubitandi hinzu, welche etwa für den inquisitum angeführet werden könten. Dölffer in proc. jur. milit. inform. c. 20. num. 8. hat die Formul:

In Inquisitions-Sachen wider N. von des Hauptmañs N. Compagnie unter dem Regiment des N. in puncto homicidii, &c. (wiewol es besser ist, wann alles teutsch gegeben wird) erkennen die zu diesem Regiments- Kriegs- Gericht verordnete Fürstl. ... (oder sonst nach Gelegenheit) Præses und Assessores, nach reiffer Erwegung des facti, aller dabey eingelauffenen Umstände der darinn aufgenommenen gnugsamer Zeugen Kundschaft, und des Inquisiti vor öffentlichem Kriegs- Gericht gethanen eigenen freywilligen Bekäntniß, (dieses kömmt nun auf die Umstände an,) recht zu seyn.

Weilen er seinen Unserm gnädigsten ..... abgeschwornen Eyd der Treue meineydiger Weise gebrochen, sein Fähnlein verlas-

sen und ausgerissen, er nach dem = = = = Kriegs-Articul seiner dawider gebrauchten unerheblichen Ausflüchte (welche allhier müssen angezogen werden,) unerachtet, durch den Nachrichter mit dem Strange an den Galgen vom Leben zum Tode zu bringen sey, wie er dann hiemit ihm selbst zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Exempel und Abscheu, dazu condemniret wird, V. R. W. Gegeben den = = = =

(L. S.) N. N.

als Præses.

(L. S.) N. N.

Schröter *in disput. de Auditor. sect. 10. membr. 6.* hat diese Formul eben auch in puncto desertionis, und zwar wann eine rechte Anklage geschehen;

Auf des Profoß übergebene Klage, des Gefangenen darauf gethane Antwort, Rede und Wiederrede, Beschuldigung und Entschuldigung, auch and re bey den Acten befindliche Verhör- und Registraturen, erkennen wir zu diesem Malefitz-Recht niedergesetzte Præsident und Assessores für Recht:

Ob wol der Gefangene, daß er von seinem Fähnlein entlauffen, nicht gestehen wollen; (wenn er sonst noch ein mehrers zu seiner Entschuldigung angeführet hat, muß solches alles hier berühret und umständlich angeführet werden;)

Dieweil er aber dennoch nicht allein ohne Vorwissen seiner Officierer sich davon absentiret, sondern auch eine geraume Zeit davon weggeblieben, auch durch andere Mittel dazu wieder gebracht werden müssen, daß er solches Durchgehens halber, andern zum Exempel, und ihm zur wohlverdienten Straffe, aufgehencket, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden soll, V. R. W.

Es erinnert hiebey Schröter aus Betoldi tractat de jure belli, daß die Soldaten niemalen zum Galgen verurtheilet werden, id est, daß

man

man des Galgens in dem Urtheil keine ausdrückliche Meldung thue; allein da in dem kurtz vorher aus Dölffers processu angeführtem Urtheil ausdrücklich enthalten war, daß der Soldat mit dem Strange **an dem Galgen** vom Leben zum Tode zu bringen sey, und dann dieser D. Dölffer Fürstl. Braunschweig-Lüneb. General-Auditeur gewesen, welcher von der Sachen wol ohne Zweiffel die beste Wissenschaft haben muß; So zweiffle ich billig an demjenigen, was ermeldter Schröter aus dem Besoldo anführet. Ich halte dafür, daß ein deserteur, welcher an den Galgen wircklich kömmet, nicht viel darnach fragen werde, **ob des Galgens im Urtheil Erwehnung geschehen, oder nicht.**

§. XVIII. In peinlichen Sachen, da eine Leib- oder Lebens-Straffe erkannt worden, muß das Urtheil vor der publication höhern Orts eingesendet werden. Dölffer d. tract. c. 20. n. 9. seqq. hat es in folgenden Worten deutlich gewiesen: Nach verlesenem Urtheil, sagt er, bedancket sich der Auditeur gegen die Herren Præsidem und Assessores der gehabten Mühe halber, und treten alle ab. Hierauf werden die Original-Acta, nebst denen Votis und dem Urtheil verschlossen von dem Præside, (oder, wenn auf Commission des Obristen der Major præsidiret, von dem Obristen) an die Generalität, um von Serenissimo --- confirmirt, oder geändert zu werden, sofort gesandt, und dero Verordnung wegen der Execution erwartet. Der Auditeur notificiret auch den Vorlauff und den Inhalt des Urtheils sofort durch ein a part Advis-Briefgen dem General-oder Ober-Auditeur, damit er bey der Generalität die Sache zur resolution befördern könne. (Es dependiret aber alles von dem Lands-Herrn, und hat insgemein der General-Auditeur den Vortrag.) Es ist zwar vor Zeiten dem delinquenten das Urtheil sofort vor dem Kriegs-Gericht vorgelesen, und die erkañte Todes-Straffe kund gemachet; weilen aber die Erfahrung vielfältig gegeben, daß hernach das Urtheil entweder ex jure aggratiandi gar abgethan, oder in pœnam extraordinariam gemildert, da hingegen allbereit der arme Sünder viele Tage ex metu mortis mehr cruciatus ausgestanden, als wenn er justificiret worden; So pfleget in foro nostro militari das Urtheil nicht eher, bis der Tod dem armen Sünder angekündiget, volgelesen zu werden. Reichs-Ab-

schied de A. 1570. §. 138. Item, es soll vor Eröffnung des Urtheils, wann es Malefitz- oder Ehren-Sachen zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall allemal dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher dann nach Gelegenheit der Personen, auch Zeit und anderer Umständen, die Straf zu mindern und zu mildern. Fürstl. Schleßwig Holstein. militair-Gerichts-Ordn. §. 8. Wann in Capital und Blut, auch Ehr und Redlichkeit touchirenden Sachen nach eingenommener Klage und Verantwortung die lententz concipirt, untergeschrieben und publicirt ist, hat dieselbe dadurch Kraft Rechtens erreichet, daß die execution allein übrig: jedoch aber wollen wir, daß dieselbe zuvor uns zu unserer revision, oder in unserm Abwesen unserm General-Majorn, auf unsere Vollmacht eingereichet, und dessen censur entweder zur Gnade, oder Execution erwartet werden solle. Königl. Schwed. Oberger. Ordn. tit. 1. artic. II. Und ob wol in criminal-oder peinlichen Sachen keine appellation zu verstatten, noch anzunehmen, sollen doch die im Untergerichte gesprochene Urtheil allewege vor der execution unserm Feld-Marschallen præsentiret und seines Befehls darauf erwartet werden. Befiehlet er also dann, dieselbe zu exequiren, soll hernacher keine Veränderung in der execution geschehen, es seye dann, daß wir selbst zur stätte wären, und uns andere Gestalt damit zu verfahren beliebte.

§. XIX. Das wegen Einsendung der Acten und des Urtheils bishero angeführete hat alsdann nur eigentlich statt, wann die Regimenter in denen Quartieren stehen und man also Zeit gnug hat, die approbation des gesprochenen Urtheils einzuholen. Beier in prudent. jur. militar. l. 4. thes. 2. num. 1371. führet davon an die Fürstl. Braunschweig. Lüneb. Ordonance de dato Braunschweig den 13ten Februar. 1678. dieses Inhalts: daß, wenn das Regiment in Quartiren stehet, oder auch sonst die Zeit es leiden will, der Obriste die auf Leib und Leben ausgesprochene Urtheil vor der execution übersenden und approbation einholen solle; sonsten aber und wenn das Regiment im Felde und ein Exempel zu statuiren nöthig, die im Kriegs-Gerichte über einen gemeinen und auch Unter-Officier gefällete Urtheil so fort exequiret werden möge. Jedoch, daß davon so fort bey nächster Post unterthänigste Relation abgestattet werde.

§. XX.

§. XX. Bey denen Käyserlichen Trouppen wird ein Unterscheid gemachet, unter denen Teutschen Regimentern zu Fuß, und denen zu Pferde, als Couraßirern, Arquebousierern, Dragonern und Croaten. Jene, die Regimenter zu Fuß, können über einen Ubelthäter alsobald Inquisition und Erkäntniß anstellen, Urtheil sprechen, auch das gesprochene Urtheil ohne eintzige weitere remission, oder relation an die höhere instantz, exequiren lassen. Diese, die Regimenter zu Pferde, aber dürfen das Urtheil also gerade hin nicht exequiren lassen, sondern müssen vorher alle acta & actitata, nebst dem Urtheil, an das General-Auditoriat-Amt remittiren. Flamitz. in spec. scultet castrens. part. 1. c. 5. pag. 57. siehe auch oben hievon cap. I. §. VII. & IIX.

§. XXI. Wann das Urtheil confirmiret und demselben zu Folge die execution an dem delinquenten vollenstrecket worden, so müssen nach Dölffers Meynung in proc. jur. milit. informat. c. 21. n. 53. seqq. die Acta an den General-Auditeur eingesandt werden. Wir wollen Dölffers eigene Worte hieher setzen: Nach vollenstreckter execution, sagt er, seynd die inquisitions-acta, oder die nur zur execution zurückgesandte Urtheil billig zur Kriegs-Cantzley an den General- Auditeur hinwieder zu remittiren, damit dieselbe und deren Protocolla in guter Verwahrung und zu fernerer Nachricht und execution in archivis bey behalten werden. Dänisch Kriegs-Recht art. 14. Handeln derowegen, fähret er fort, bey dem publico und ihrem Amt sehr übel diejenige Regiments-Auditeurs, welche die Gerichts-Protocolla und Acta in Händen bey sich behalten, und solche nicht einschicken, sondern für sich einigen Vortheil daraus zu suchen vermeynen, da doch die acta nicht ihnen, oder denen Regimentern, sondern unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zukommen, und die Regiments-Auditeurs, wenn sie wollen, Copey zu ihrem künftigen Unterricht nehmen können. In der Käyserl. und des H. Röm. Reichs Reuterbestallung im Reichs-Abschied de An. 1570. §. 141. ist hievon folgender gestalt disponiret: Was dann also in den Reuter-Rechten allenthalben in währendem Zug geurtheilet und gehandelt, soll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu Ende des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feld-Marschalls-Siegel versiegelt, eine in unser, die andere in unsers lieben Neven und Churfürsten zu

Mäyntz

Mäyntz Cantzley überschicket werden, damit sich dessen ein jeder künftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe. Die Ursach sonst, warum die Regiments-Auditeurs die acta einsenden sollen, ist wol ohne Zweifel diese, weil sie keine gewisse bleibende Stelle haben, sondern nebst denen Regimentern von einem Orte zu dem andern marchiren müssen, dahero sie die acta nicht wol aufheben können.

§. XXII. Weil bey denen Soldaten ein grosser Ernst gebrauchet, und die erkannten Straffen mit Schärffe exequiret werden müssen, so ist in verschiedenen Kriegs-Rechten auf gewisse masse ausdrücklich versehen, daß keine Vorbitte wegen Linderung der Straffe für die condemnirte Ubelthäter geschehen soll. Königl. Schwed. Ger. Verordnung de Anno 1683. art. 22. Wenn auch von iemand einige Vorbitte um Gnade für denjenigen, welcher condemniret ist, geschehen solte, soll keiner der hohen oder niedrigen Officirer, bey Straffe, sich dazu gebrauchen lassen, es sey dann, daß sie der verurtheilten Person nahe befreundet, oder die Sache auch so beschaffen wäre, daß sie begnadet werden könte, und demnach seiner aus der Blutfreundschaft herrührenden natürlichen Liebe beygemessen werden könne. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction art. 19. Kein Officier, oder Soldat, so das Kriegs-Gericht mit besessen, soll Vorbitte zur Gnade thun, wie dann auch kein ander hoher oder Ober-Officier bey Straffe und Verlust seines Amts sich dessen unterfangen soll, es sey dann, daß sie dem Missethäter mit Blutfreundschaft gar nahe verwandt wären, und aus natürlicher Liebe sich dessen nicht enthalten könten. Fürstl. Schleßwig-Hollstein. Militar-Gerichts-Ordn. §. 15. Wann wir mit grossen Ungnaden öfters erfunden, daß bey Vollziehung der abgesprochenen Urtheil verschiedlich Vorbitte geschehen; So befehlen wir gantz ernstlich, daß kein hoher Officier sich dazu gebrauchen lasse, es sey ihm dann der Delinquent mit Blutfreundschaft zugethan, sonsten soll derselbe dem Thäter gleich geachtet und seines Amts entsetzet werden. Sonst aber und wo dergleichen Verbot nicht ausdrücklich vorhanden, ist mir bekant, daß die Commandeurs von denen Regimentern bey Einsendung des Urtheils zuweilen für die Delinquenten intercediret haben, und daß auch auf ihre Intercession die Straffe gemildert worden.

§. XXIII.

§. XXIII. Es entspringet hiebey die Frage: wer dann in peinlichen Sachen die Inquisitions-Kosten zu tragen schuldig sey, wann die inquisiten selbige nicht bezahlen können? Der Auditeur muß ohne Zweifel die Arbeit vermöge seines Amts verrichten, und kan solchenfalls dafür nichts absonderlich fordern. Eben diese Bewandnis hat es auch mit dem Regiments-Prediger, dem Scharffrichter und Stockmeister, wann solche bey dem Regiment würcklich verhanden. Wann aber einer oder der andere von ihnen ermangelt, so gehet der Rechtslehrer Meynung dahin, daß diejenige Unkosten, welche auf die requisition eines andern Predigers, u. s. f. verwendet werden, der Obriste, oder derjenige, welchem das Regiment zugehöret, zu tragen schuldig sey, und er beregte Unkosten dem gantzen Regiment nicht anrechnen könne, aus der Ursache, alldieweil ihm alle Vortheile und avantagen, so bey dem Regiment fallen, gebühren, Burger *observ. jurid. polit. militar. cent.* I. *obs.* 43. und weil, wenn ein Obrist-Lieutenant, Obrister-Wachmeister, Rittmeister, Hauptmann, Capitain-Lieutenant, oder Stabs-Personen ab intestato ohne Erben, oder Blutsverwandten verstirbet, der Obriste des Erbes und der Erbschafft sich anmasset und dieselbe zu sich nimmet, da aber, wann geringere Officirer und Soldaten sterben, der Rittmeister, oder Hauptmann, unter dessen Compagnie sie sich zur Zeit ihres Absterbens befunden, ihre Verlassenschaft nehmen, Lobrinus in not. über Schwendi Kriegs-discours rubr. von jurisdiction derer Obristen p. 88. Burgerus schilt hiebey an dem angeführten Ort auf die Obristen, welchen zwar auf alle justitz-Personen und auf den completen Stab völliges tractament assigniret würde, sie aber solches eigenützige Weise intercipirten und in den Beutel stecketen; allein wann es auch dergleichen Leute gäbe, dergleichen doch in zweiffelhaften Fällen nicht vermuthet wird, so muß man doch daraus keine allgemeine Regel machen, noch insgemein hin schelten.

§. XXIV. Von denen Bussen und Straffen, welche etwa bey denen Kriegs-Gerichten einlauffen, ist in der Königl. Schwed. Oberger. Ordn. art. 14. folgender gestalt disponiret: Alle Bussen und Straffen, so durchs Kriegs-Gericht erkennet werden, wann die Soldateſca im Felde, Besatzung, oder an der Arbeit seynd, sollen in drey gleiche Theile getheilet werden, als ein Theil uns, der ander dem An-

kläger, und der dritte dem Gerichte gebühren. Unsern Theil überlassen wir den Befehlichshabern, dergestalt, daß die Rittmeister der Brüche von ihren Reutern, die Capitains von ihren Soldaten, die Obersten von ihren Capitänen und Rittmeistern, und der Feld-Marschall von den Obristen und General-Officirern genieſſen sollen, ausgenommen des Lasters der verletzten Königl. Majestät, welcher Straffen wir uns allein vorbehalten haben wollen. Diese disposition war in der Ober-Gerichts-Ordnung Caroli Gustavi enthalten. In der Gerichts-Ordnung Caroli XI. ist noch etwas geändert und hinzugesetzet art. 17. Alle Brüche und Straffen, so im Kriegs-Gericht abgeurtheilet und erkannt werden, sollen in drey gleiche Theile getheilet werden, wovon Ihro Königl. Majestät, dem Kläger, und dem Gerichte, jedem ein Theil gebühret; was sich aber immittelst und wann Ihro Königl. Majestät Kriegs-Völcker weder im Felde noch in Guarnisonen stehen, noch auf einige Arbeit commandiret, noch auch im marche unter fliegender Fahne, oder auf Regiments- oder Compagnie-Zusammenkünften begriffen sind, besondern ein ieder daheim ist, zuträget; so gehören solche, so wol der Kriegs-Völcker, als anderer Ihro Königl. Majestät Unterthanen Verbrechen, für die ordentliche Land- und Stadt-Gerichte und deren Gesetze. An andern Orten wird es anders gehalten. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction art. 48. Alle Bussen und Geld-Straffen, so den Officirern und Soldaten gerichtlich zuerkannt werden, sollen unserm in Copenhagen aufgerichteten Kriegs-Hospital und Qvetsch-Hause zu gute kommen. Fürstl. Schleßwig-Hollstein. militar Gerichts-Ordn. §. 13. Alle Busse und Geldstraffen sollen in die militair-Armen-Cassa geleget werden, von welcher zwey Schlüssel seyn sollen, deren einer bey Unserm General-Majorn, der andere bey dem Auditeurn zu verwahren. Eine dergleichen Cassa soll auf Unserm Residentz-Schloß Gottorff, die andere in Unser Veste Tönningen, und wo Wir es weiter nöthig erachten möchten, bey eines Orts Zeugmeister deponiret, und von denenselben die Rechnung davon gehalten werden. Es kömmet auch sonst an denen übrigen Orten auf den Landsherren an, welchergestalt er von denen Bussen und Straffen disponiren wolle.

§. XXV. Alles übrige, so in diesem Capitel von dem peinlichen Proceß in Kriegs-Sachen insonderheit nicht ist berühret worden,

muß

muß aus der Einleitung zum peinlichen Proceß widerholet werden. Denn wann man in Ansehen derer Kriegs-Processe nicht etwas besonderes merckwürdiges findet, so ist es auch nicht nöthig, dasjenige, so von dem Proceß insgemein schon in andern Büchern zu finden, unnöthiger Weise zu wiederhohlen. Ein Auditeur muß so wol den civil- als peinlichen Proceß insgemein verstehen, wann er ein rechter Auditeur seyn will. Hier in der Einleitung zum Kriegs-Proceß kommen nur die specialia hauptsächlich vor, worinnen besagter Kriegs-Proceß von dem sonst gewöhnlichen Proceß abweichet.

§. XXVI. Der König in Schweden Carolus XI. hat bey der Gerichts-Verordnung einige Regeln, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, mit einrücken lassen, in corp. jur. militar. p. 396. seqq. Weil nun darinnen einige specialia, sonderlich wegen des Reinigungs-Eydes vorkommen, so wollen wir selbige alhier mit einrücken.

1. Gleichwie in denen criminal-Sachen, welche bey dem Kriegs-Wesen mehrentheils vorfallen, auf zweyerley Weise procediret und gehandelt wird, entweder mittelst des Klägers, oder dessen Anklage, welchen die Sache angehet; oder auch durch gerichtliche Nachfrage und Untersuchung desjenigen, deme die Verwaltung der Justitz anvertrauet ist, und welchem von Amts wegen oblieget, nach den Gesetzen und gerichtlichen Statuten alle Mißhandlungen zu erforschen, zu richten, und die Straffe darnach ergehen zu lassen; also ist zu wissen, daß auf den ersten Fall, wann nemlich jemand ist, der in einer Sach des Richters Handreichung zu Rechte suchet, dem Richter alsdenn gebühret, den Angeklagten zu einer gewissen bestimmten Zeit entweder münd- oder schriftlich citiren zu lassen. Es geschehe nun die citation münd- oder schriftlich, soll er in derselben den Verklagten, beydes wer der Kläger ist, die Sache, nebst der Ursache, den Ort, und dann auch die Zeit, an welchem Tage, oder Stunde, er citirt wird, erwehnter massen eröffnen und zu erkennen geben.

2. Wenn beyde Partheyen vor Gericht erscheinen, muß der Kläger in des Beklagten Gegenwart seine Klage kurtz und deutlich zu erkennen geben, auch berichten, woher die Sache und Klage entstanden, und ihren Ursprung genommen, und nachdem ein solches umständ-

lich vorgestellet worden, alsdenn eröffnet er endlich sein Begehren, daß er durch gerichtlichen Ausspruch zu seinem Recht gelangen möge.

3. Hierauf soll der Beklagte so fort und zwar klar- und deutlich antworten, und dadurch die Sache entweder gäntzlich, oder mittelst gewissen Umständen bejahen, oder auch verneinen. Wenn er nun die Sache, oder die That, so wie sie angegeben worden, stracks gestehet, alsdenn wird das Urtheil darnach abgefasset; wann er aber excipiret, und es verneinet, muß zu der Sachen Beweisthum weiter fortgefahren werden; Weiln alle Urthel entweder auf eigen Bekäntniß, oder offenbare raisons und Beweis sich gründen, und der Richter darnach auch das Recht administriren und sprechen muß.

4. Zuvorderst muß der Kläger zu seinem Angeben und Klage einen richtigen Beweis führen, allermassen, wann an Seiten des Klägers dasjenige, was er klaget, nicht erwiesen werden kan, der Beschuldigte frey erkannt wird: da auch die Sache von einer groben Beschuldigung wäre, die der Kläger nicht darzuthun vermöchte, wird der Kläger nach den Gesetzen zur Straffe, oder zu einer dergleichen Busse condemniret, die der andere, wenn er des Verbrechens schuldig gewesen wäre, hätte ausstehen und leiden müssen.

5. Dahingegen muß der Beklagte auch gefast seyn, seine Unschuld mit guten Gründen und Beweisthümern, da es erfordert wird, an den Tag zu geben und darzuthun, nemlich wenn er diese oder jene Sache verneinet, und mit gewissen Umständen erweiset, daß er um die Zeit, und an dem Ort, wo dis oder jenes sich zugetragen, nicht zugegen gewesen sey; oder wenn er auch die That mit gewissen Bedingungen läugnet, daß sie auf die geklagte und angegebene Art und Weise nicht geschehen sey.

6. Und wenn es sich begäbe, daß beydes der Kläger und der Beklagte ihre Gründe und Beweisthümer zugleich vorbringen wolten; so gebühret dem Richter zu erst des Klägers und hernach des Beklagten Beweis und Gründe aufzunehmen.

7. Im Fall ein, oder andere derselben seine Beweisthümer nicht stracks bey Händen hätte, (welches ihnen doch bey der citation angesaget werden soll, und sie selbst auch darauf bedacht seyn müssen) so dann mag der Richter, wie es der Sachen Bewandniß und Wich-

tigkeit erfordert, denenselben bis auf den nechsten Gerichts-Tag dilation ertheilen, oder auch abschlagen.

8. Wann der Kläger den Beklagten einiger Sachen beschuldiget, welche er nur mit halben und anderen scheinbaren Gründen, so sonst præsumtiones genannt werden, zu belegen vermag, oder der Beklagte in einen gemeinen Ruff und Gerüchte verfallen ist, so sich auf wahrscheinenden railons gründet, alsdann liegt dem Beklagten ob, sich davon zu purgiren und frey zu machen.

9. Kan er aber solches nicht thun, und die Beschuldigung wäre gleichwol grob, wird ihm auferleget, sich mit einem Eyde zu befreyen, massen in dergleichen Vorfallenheiten, da man sich mit gnugsamen Gründen und Zeugnissen nicht verantworten kan, solches mit einem Eyde gerichtlichen geschehen muß.

10. Ein solcher Eyd wird bey uns ein Befreyungs-Eyd genannt, und ist von solcher Kraft und Würcklichkeit, daß der Beklagte, wann er einen solchen Eyd præstiren und thun kan, von aller Straffe und weiteren Zusprache allerdings frey erkläret wird.

11. So muß auch ein solcher Befreyungs-Eyd nicht allein von dem Beklagten selbst, sondern auch zugleich von 6. von 12. andern redlichen, oder glaubwürdigen Personen abgestattet und geleistet werden. Dannenhero dem Richter oblieget, so viel grössere Acht und Sorgfalt zu haben, damit solches gebührlich zugehen möge; Insonderheit hat er dahin zu sehen, und diejenigen, welche mit dem Beklagten einen Eyd thun wollen, ernstlich zu vermahnen, daß sie sattsame und sichere Gründe haben, worauf sie mit getrostem Muth einen cörperlichen Eyd ablegen können: und wenn sie dann ein solches mit gutem Gewissen thun wollen, kan ihnen solches nicht gewegert, besondern solches muß vielmehr zur Rettung ihres Nechsten Unschuld verstattet werden.

12. Doch müssen die Richter mit Leistung eines solchen Eydes sich nicht übereilen, besondern zuvorher ihre äusserste Beflissenheit anwenden, durch andere Mittel und Wege die Wahrheit zu erforschen, angesehen der Eyd an sich selbst gefährlich und verkleinerlich ist, dannenhero derselbe auch sonst keines weges, als nur in wichtigen und angelegenen Sachen, und wann die præsumtions und Schein-

Gründe für sich kräftig seyn, verstattet werden muß, denn es sonst ein offenbares Unrecht seyn würde, wann der Richter auf eine blosse umgehende Rede und Gerüchte, so etwa aus Arglistigkeit ersonnen und ausgebracht wäre, iemand zum Eyd zwingen wolte, besondern es muß derselbe, welcher solches Gerüchte führet, zur Rede gestellet werden, dasselbe entweder zu beweisen, oder auch die behörige Straffe, vermöge der Gesetzen und Königlichen Verordnung, dafür zu leiden.

13. Es hat dannenhero ein Richter die Gründe und Wahrscheinlichkeiten der Sachen genau zu erwägen, um welcher willen man einen Eyd zu verstatten, von was Wichtig- und Erheblichkeit dieselbe nemlich seyn; und werden folgende (wann einige Ubelthat begangen *ist*) für starck und nachdencklich gehalten; als nemlich: Wann der Beschuldigte entwichen, und dadurch die Sache auf den Rücken genommen; Wann er mit denen andern Ubelthätern in Gesellschaft gewesen; Wann er dergleichen Missethat vor dem begangen, und sonst wegen dergleichen und andern ungebührlichen Fürnehmen berüchtiget ist; Wann er denjenigen, welche an dero Leben und Gliedmassen beschädiget seyn, zuvorhero gedräuet hat; Wann er vor Gericht zweyerley Rede führet, und ein und andere Ausflüchte zu machen suchet; Wann er an andern Oertern etwas bekannt, und sich dessen, was geschehen, entweder zu vorher, oder nachdem er vor Gericht erschienen, berühmet; Wann ein glaubwürdiger Zeuge vorhanden, der zugegen gewesen und etwas gesehen; nebst mehren dergleichen, so ein bescheidener Richter zu prüfen wissen wird.

14. Nechst diesem muß ein Richter gute acht haben, und wohl zu unterscheiden wissen den Eyd, welcher dem Beklagten, und denn auch denjenigen, welcher denen, so mit ihm schweren wollen, zu leisten obliget.

15. Der Beschuldigte muß den Eyd der Wahrheit præstiren, so, daß er dadurch betheuret, in dieser, oder jener Sache frey und unschuldig zu seyn.

16. Diejenigen aber, welche den Eyd mit ihm thun wollen, sollen nur solchergestalt schweren, daß sie nach der Wissenschaft, Gründen und Wahrscheinlichkeiten, welche sie so wol von der Sache, als

als des Beklagten Leben und Wandel haben, nicht anders glauben, als daß sein Eyd recht und nicht falsch sey.

17. Auf solchen des Beklagten, und dererjenigen, so mit ihm schweren wollen, abgestatteten Eyd, hat der Richter gnugsamen Grund und Ursachen, ihn von der Straffe zu befreyen.

18. Da es auch geschähe daß der Kläger oder Richter, dem Beklagten, oder denenjenigen, so mit ihm schweren wollen, den Eyd erliesse, alsdenn ist der nachgegebene Eyd so gültig, als wenn er würcklich geleistet wäre, und wird der Beschuldigte eben wol dadurch befreyet.

19. Falls es sich auch zutrüge, daß der Angeklagte auf solche Weise keinen Eyd leisten könte, wird er zwar für schuldig gehalten, ob gleich die That etwas grob wäre, gleichwol weiln dazu klare und sattsame Gründe und Beweisthümer nöthig, so muß er dennoch nicht stracks in ein oder anderer Hals- oder Lebens-Sache zum Tode, oder sonst einer ordentlichen Straffe geurtheilet werden: Denn es ist besser, einen Schuldigen zu befreyen, als den Unschuldigen zu verdammen: besondern es soll in dergleichen Vorkommenheiten, die Sache mit allen ihren Umständen, zusamt des Gerichts Bedencken, an J. K. Majestät, oder denjenigen, welcher das Ober-Commando hat, referiret werden, damit nach Beschaffenheit der Sachen eine arbitrar-Straffe desfalls statuiret werden könne.

20. Wenn aber die Umstände und Aehnlichkeit der Sache so groß, daß ein Meineyd zu befahren stünde, und der Richter gleichwol keine so vollkommene Gründe hätte, die in Verdacht seyende Personen der That zu überführen und zu verurtheilen; alsdenn mag der Richter zwar wohl die Sache dem Gerichte GOttes und der Zeit befehlen, bis dem Höchsten gefällig, solche weiter zu offenbaren, doch gleichwol ohne die höchste Noth, und wann nach geschehener Mensch-möglichen inquisition und Nachforschung keine andere Auswege zu finden seyn, dazu nicht schreiten; welches er dennoch J. K. Majestät oder demjenigen, welcher an Dero Stelle das Commando und die Justitz in Händen hat, berichten soll.

21. Was nun gesagter massen von denen Sachen bereits gemeldet worden, welche von gewissen Klägern, oder denenjenigen, welchen

chen die Sache angehet, vor dem Richter und dem Gericht angegeben werden, dasselbe muß und kan auch in solchen Vorfallenheiten verstanden werden, wann der Richter Amtshalber, und auf vorhero ergangene sichere Gründe, oder auch wahrscheinliche præsumtionen und Muthmassungen (wann die Sachen so beschaffen) einen Missethäter entweder greiffen, oder sonst vor Gerichte angeben lässet, so, das bey dergleichen inquisition und Untersuchung, und wenn ein vom Richter verordneter Ankläger die Sache führet, selbige Methode und Ordnung, so wohl im Reden, Antworten, Führung des Beweises, Leistung des Eydes, als was sonst von dergleichen mehr berühret ist, gebrauchet und beobachtet werden könne.

22. Sonst beruhen alle criminal-Sachen, die entweder von einem gewissen Kläger, oder auch demjenigen, welchen der Richter dazu verordnet, geführet werden, und auf obgesagten Gründen mittelst eines Eydes nicht geschlichtet und entschieden werden können, auf vollgültigen raisons und Beweisthümern; Und sind deren vornemlich zweyerley, nehmlich eine eigene und freywillige Bekäntniß, oder auch durch Zeugen geschehender gerichtlicher Beweis.

23. Und geschichet der gerichtliche Beweisthum alsdann durch eine Geständniß; wenn nemlich der Beklagte freywillig und ungezwungen eine sich zugetragene Sache, von was Beschaffenheit dieselbe auch immermehr seyn möchte, und einige Beschuldigung mitführet, vor dem Gerichte wahrschein- und klärlich bekennet und gestehet, gestalten eine dergestalt selbst gestandene Sache so gut geachtet wird als die mit Zeugen erwiesen ist; es soll aber niemand durch Peinigung und Marter zur Bekänntniß gehalten werden, weiln ein solches in Ihro Königl. Maj. Reich und Landen nicht üblich, zudem auch in sich selbst gefährlich und ungewiß ist.

24. Wann der gerichtliche Beweisthum durch Zeugen geschehen muß, müssen dieselben erst von demjenigen, welcher sich auf sie beruset, angegeben, und vom Richter vorgefodert, und wenn sie vorgestellet worden, nicht verworffen werden, wann sie nach den Rechten gültig, und nicht entweder für vogelfrey, oder in die Acht erkläret, noch auch Ehrlose, Meineydige, Befreundte, oder vom Haus-Gesinde, oder auch solche Leute seyn, welche um Gunst, oder

Miß-

Mißgunst, Freundschaft oder Gewinstes willen, entweder etwas vorbringen, oder verschweigen; Imgleichen auch keine Unmündige, oder die in ihrer eigenen Sache zeugen, weiter keine unbekante, oder gantz fremde, von deren Redlichkeit niemand eine gewisse Kundschaft hat; gestalten man nicht leichtlich einem unbekanten Menschen, noch auch dergleichen Zeugen, einigen Glauben beymisset, welche auf eine blosse Rede und Bericht, so sie von andern gehöret haben, ihr Gezeugniß abzulegen sich anerbiethen.

25. Nachdem nun die Zeugen ernannt und vor Gericht gültig erkannt worden; soll der Richter dieselbe treulich vermahnen, daß sie vor einem Meineyd, als welcher beydes GOttes Rache, und der Obrigkeit Straffe, nicht weniger auch Spott und Schimpf nach sich ziehet, und einen Meineyder gemeiniglich zu treffen pfleget, sich wohl hüten und vorsehen; sie auch dahin halten, die Wahrheit, so weit ihnen wissend ist, zu bekennen, und auf alles dasjenige, so ihnen vorgestellet wird, und worüber sie befraget werden, sich redlich zu erklähren, auch nichts wegen einiger unbilligen Ursachen, deren in dem Eyde gedacht worden, zu verhelen; Worauf sie so dann in wichtigen Sachen, sonderlich die das Leben und die Ehre betreffen, einen cörperlichen Eyd mit aufgerichteten Fingern, in beyder streitigen Partheyen Gegenwart thun sollen; Nemlich:

Ich N. N. gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache, in welcher ich zum Zeugen erkannt bin, wahrhaftig zeugen, und in allem, wesfalls ich befraget werde, und weiß, daß es sich zugetragen habe und wahr sey, die Wahrheit bekennen will, dergestalt, daß ich weder um einiger Freund-oder Feindschaft, Verwand-oder Schwägerschaft, noch um Geschenck und Gaben, oder aus Haß und Neid, Vortheil, oder Schaden, oder weshalben es sonst seyn möchte, etwas verheelen oder verschweigen will, so zu Erläuterung der Sachen, oder Bestätigung der Wahrheit, gereichen kan, besondern alles, was mir davon bewust ist, aufrichtig und auf mein Gewissen bekennen und offenbaren, so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seele.

26. Nach abgelegtem Eyde sollen die Zeugen absonderlich, einer nach dem andern, abgehöret werden, doch in niemands, als in

des Gerichts und der beyden streitigen Partheyen Gegenwart, so, daß der eine Zeuge nicht höret, was der andere saget, wie sie dann auch mündlich mit klar- und deutlichen Worten ihr Gezeugniß vor Gericht, und nirgends anderswo, im Fall es die Noth erheischet, ablegen, was sie in der Sache, zu welcher sie als Zeugen gefordert und erkannt seyn, selber gesehen und gehöret haben.

27. Da es sich auch begäbe, daß der Beklagte auf der Zeugen Aussage durch andere Zeugen etwas zu illustriren und zu beweisen haben solte, daß nemlich die Sache anderer gestalt, als die vorige Zeugen ausgesaget, beschaffen sey, kan ihme nicht gewegert werden, dieselben vorzustellen, um eydlich abgehört zu werden, was sie von der Sache wissen, oder davon gesehen und gehöret haben, und muß alsdenn derjenigen Parthey Beyfall und Glauben gegeben werden, welche die meisten und besten Zeugen gehabt, und mit den hell- und wahrhafftigsten Gründen, Beweisthümern und Umständen die Wahrheit an den Tag gegeben und vorgebracht. Und wird ein verständiger und rechtfertiger Richter solches alles genau und wohl erwegen, und eins mit dem andern vernünftig conferiren und prüfen, vor allen Dingen auch dahin sehen, daß das Recht des Unschuldigen und Einfältigen möge hervor gezogen und unterholfen werden.

28. Nachdem nun dieses alles, nebst mehr andern Gründen und Umständen, welche die Zeiten und vorkommende Sachen und Handlungen mitbringen können, genau und bescheidentlich erwogen worden; alsdann wird zum Urtheil geschritten, auf Art und Weise, wie oben in der General-Kriegs-Gerichts-Ordnung, und deren 18. und 19. Punct vermeldet stehet. CAROLVS.

# Das XII. Capitel.

# Von dem Kriegs-Proceß in der andern Instantz.

## Inhalt des Capitels.

DJe appellation ist ein heylsames Mittel, wann iemand von einem ungerechten Unter-Richter zur Ungebühr beschweret worden, wiewol auch zuweilen, wann der Ober-Richter nicht gewissenhaft ist, das vorhin wohl

wohl gesprochene Urtheil verkehret werden kan, §. I. Die appellationes sind in bürgerlichen Sachen bey denen Kriegs-Gerichten mehrentheils zugelassen, und gehen selbige an das Ober-Gericht, §. II. Von der appellation bey dem Königl. Preuß. Consistorio, wann ein judicium mixtum angeordnet worden, §. III. Die Soldaten sind insgemein an die genaue Beobachtung der appellations-faralien nicht verbunden, §. IV. Wofern nicht ein anders ausdrücklich verordnet worden, davon ein Exempel aus der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-instruction angeführet wird, §. V. Im Schwedischen Pommern werden die appellationes von denen Guarnisons-Gerichten an den General-Statthalter und die Regierung gerichtet, §. VI. Die acta erster instantz werden im original eingesendet. Formul der compulsorialium und inhibitorialium, §. VII. Wie nach introducirter appellation die Partheyen ferner zu verfahren? §. VIII. Zuweilen ist die appellation in bürgerlichen Sachen nicht zugelassen. Ein Exempel davon, §. IX. Von dem Königl. Preuß. Militair-Consistorio, wann es in Berlin gehalten wird, §. X. In peinlichen Sachen wird bey denen Kriegs-Gerichten insgemein die appellation nicht verstattet, §. XI. Was unter dem Wort derer peinlichen Sachen eigentlich zu verstehen? §. XII. Die Ursach, warum bey denen Kriegs-Gerichten keine appellationes verstattet werden. Ob dem Gefangenen, oder inquisiten, eine neue defension zu verstatten? §. XIII. Ob bey denen Käyserlichen Regimentern zu Fuß die appellation statt finde? §. XIV. Von der Leuterung und andern remediis suspensivis, insonderheit der revision? §. XV.

## §. I.

DJe appellation ist ein heilsames Mittel, von denen Gesetzgebern zu dem Ende eingeführet, damit derjenige, so etwa von einem ungerechten Unter-Richter zur Ungebühr beschweret worden, bey denen Ober-Gerichten dawider Hülfe und remedirung suchen könne. Wiewol es auch zuweilen geschicht, daß des Unter-Richters Urtheil zur Ungebühr einer Ungerechtigkeit beschuldiget wird, und dasjenige, was zuerst wohl und denen Rechten gemäß gesprochen war, von einem nicht gewissenhaften Ober-Richter verkehret und verschlimmert wird, wie davon also redet Ulpianus *in l. 1. pr. ff. de appellat.*

§. II. Es sey nun aber diesem, wie ihm wolle, man vermuthet iederzeit das beste. Und wie auch sonst in bürgerlichen Sachen die appellationes zulässig sind: also stehet es auch bey denen Kriegs-

Gerichten dem beschwerten Theile mehrentheils frey, sich appellando auf den Ober-Richter zu berufen, Beier *jur. milit. prud. l. 4. tit. 11. thes. 1. n. 1485. seqq.* Mev. *p. 1. decis. 150.* Die appellation gehet an das Ober-Gericht, von welchem oben Cap. IV. und V. bereits ausführliche Meldung geschehen. Königl. Schwed. (Caroli Gustavi) Ober-Gerichts-Ordnung art. IX. Uber dieses gehören auch vor das Ober-Gericht alle civil- oder gemeine streitige Sachen, ob sie gleich im Unter-Gericht ausgeübet, auch darüber allbereit geurtheilt worden, im Fall eine oder die andere Parthey sich dessen aus gnugsamen Ursachen zu beschweren, und davon ans Ober-Gerichte zu appelliren gemeynet wäre; wie denn auf solchen Fall das Unter-Gericht ihrem gesprochenen Urtheil, wann sich das Part davon zu appelliren gegen sie erkläret, und darauf die inhibition erfolget, durchaus nicht nachsetzen noch dasselbige exequiren lassen soll, bis die appellation ihre gebührende Erörterung erlanget, und die Sache an dasselbige remittiret worden. Königl. Schwed. (Caroli XI.) Gerichts-Verord. art. XII. Alle Sachen, welche sonst im gemeinen Leben und Wandel vorkommen und sich zutragen, es mögen dieselbe civil, oder criminal seyn, gehören erstlich vor das Unter-Gericht, und bleibet es bey dem, was daselbst gesprochen, falls nicht dawider appelliret wird. In der Königl. Dänisch. Kriegs-Gerichts-instruction art. XXXI. sind eben dieselbigen Worte befindlich, welche vorhin aus Caroli Gustavi Ober-Gerichts-Ordnung angeführet worden.

§. III. Bey dem Königl. Preuß. Militair-Consistorio, wenn im Königreich Preussen, oder in anderen weit entlegenen Königlichen Provintzen die cognition geschiehet und ein judicium mixtum angeordnet wird, ist die appellation auch zugelassen, verb. Jedoch wann ein oder anderer Theil wider sothane Urtheil sich graviret befinden, und an S. Königl. Majest. intra decendium appellando provociren möchte, wollen Seine Königl. Majestät nach befundenen Umständen, und wann die appellation, oder provocation, nicht notorie frivola wäre, iedesmal eine revision, entweder in Dero Hof-Lager, oder wie es sich nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken will, allergnädigst veranlassen. Siehe oben pag. 36. num. 24.

§. IV. An die genaue Beobachtung der sonst bey denen appellationibus gebräuchlichen fatalien sind die Soldaten nicht eben verbunden, sondern sie können damit schon durchkommen, wann sie sich entschuldigen, sie wären der Rechte unerfahren, und hätten dahero an denen fatalien etwas versäumet, siehe Mevium *part. 1. decis. 150.* allwo er anführet, daß so gar beym Königlichen Schwedischen Tribunal zu Wißmar einer von einem Soldaten erhobenen appellation deferiret worden, ob er gleich dieselbe weder vor dem Unter-Richter, noch vor einem Notario förmlich eingewendet hatte, siehe auch Beierum *in prudent. jur. milit. l. 4. tit. 11. thes. 3. num. 1493.* Es sind zwar einige anderer Meynung, als Enenkel *de privileg. milit. l. 1. c. 1. num. 8. fol. 47.* und Mantica *de tacit. & ambig. convent. l. 2. tit. 4. num. 39.* allein ich bleibe billig bey der ersten Meynung, weil ja alle Rechts-Lehrer darinnen überein kommen, daß denen Soldaten die Unwissenheit derer bürgerlichen Gesetze nicht schaden, folglich solche ihnen auch bey denen appellationibus und deren fatalien nicht zum Nachtheil gereichen kan.

§. V. Inzwischen leidet doch das itzo angeführte einen Abfall, wann etwa in der Kriegs-Gerichts-Ordnung eines Potentaten denen Soldaten insonderheit gewisse fatalia vorgeschrieben werden. Dergleichen finden wir in der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-instruction art. XXXI. verb. Wer aber innerhalb sechs Wochen, von Zeit des abgesprochenen Urtheils an zu rechnen, nicht citation zum Ober-Gericht genommen, soll hernach nicht zugelassen werden, sondern das Urtheil erster instance in rem judicatam ergehen.

§. VI. Die appellationes werden, wie im §. II. dieses Capitels gemeldet worden, an die Kriegs-Ober-Gerichte ordentlicher Weise gerichtet. In dem Königlichen Schwedischen Pommern aber findet man in Ansehen der Soldaten, welche in ordinairen Garnisonen liegen, hiebey etwas besonders. Wir wollen das davon handelnde Königl. Schwedische Patent de An. 1699. den 10ten April, (welches Schwartze in annotat. über den Königl. Schwed. Articuls-Brief artic. LXXI. p. m. 90. seqq. anführet,) oder vielmehr einen extract daraus, alhie mit einrücken. Die Worte sind diese: Wann bey diesen Unseren ordinair-Besatzungen vor dem Kriegs-Recht Urtheil ge-

sprochen, sollen die appellationes an unseren General-Statthalter und Regierung, als welche in unserm Namen die hohe Landes-Obrigkeit verwalten, und wobey die Generalität zugleich præsidiret, gerichtet werden.

§. VII. Die in der ersten instantz ergange acta werden nicht abgeschrieben, sondern im original an den General-Auditeur und die Ober-Gerichte eingesendet, weil das viele Abschreiben lange Zeit und grosse Unkosten erfordern würde. Sonst müssen aber von dem Ober-Gericht compulsoriales und inhibitoriales an die Unter-Gerichte abgelassen werden. Spate im *Auditeur sect. 1. c. 6. in fin, pag. 264.* hat davon folgende formul:

Des löblichen N. Regiments bestaltem Auditeur und Gerichten wird hiemit angedeutet, was massen an dieses Ober-Kriegs-Recht N. N. von dem zwischen ihm und N. N. in puncto debiti, &c. unlängst gesprochenen Utheil appelliret. Wann dann solche appellation zu gebührender Rechtfertigung in quantum de jure angenommen worden; Als wollen besagte Auditeur, oder Gerichte, in der Sache weiter nicht procediren, sondern dieselbe vor wol ermeldetem Ober-Kriegs-Recht, als dahin sie erwachsen, gebührend ausführen lassen, auch zu dem Ende die in erster instantz ergangene acta und protocolla gebührend einsenden. Wornach sich zu achten. Signatum.....

§. IIX. Wann diejenigen Sachen, worinnen appelliret worden, sehr wichtig sind, so wird denen Partheyen wol erlaubet, ihre Nothdurft nochmalen in ein paar Sätzen schriftlich vorzustellen, worinnen der appellant seine gravamina zu deduciren, der appellat hingegen solche zu refutiren suchet. Wollen aber die Partheyen so fort auf die in der ersten instantz bereits ergangene acta submittiren, so ist es ihnen ohne Zweifel zugelassen. In geringen Sachen höret man die Partheyen mündlich, und wird darauf sofort zu Durchseh- und Erwegung der acten geschritten, und es bey dem votiren eben so gehalten, wie oben von dem Proceß in der ersten instantz gesaget worden.

§. IX. Zuweilen ist in bürgerlichen Sachen die appellation nicht zugelassen. Ein Exempel davon finden wir in des damaligen Printzen von Oranien, Wilhelm Heinrichs, Verordnung, betreffend

den

den militarischen Proceß in geringen Dingen, (in corp. jur. milit. p. 209.) art. II. daß ermeldete Kriegs-Räthe (Kriegs-Gericht) nicht weniger auch in bürgerlichen Sachen, so nicht über 100. Gülden sich belaufen, Urtheil sprechen, und sothane Urtheile keiner provocation unterworffen, noch sie, die Kriegs-Räthe, einige appellation oder reformation dawider zu admittiren, sondern mit execution derselben fortzugefahren gehalten seyn sollen: Es sey denn, daß dergleichen Urtheile einige Ehren-verletzende consequentz nach sich zögen. (Wohin ohne Zweiffel zu rechnen, wann einer den andern beschuldigte, daß er ihn böslich und gefährlicher Weise um so viel Geld betrogen) Art. IV. Es sollen die Gouverneurs, oder Commandeurs, einiger approbation oder improbation, der gesprochenen Urtheile und genommenen Resolutionen sich nicht anmassen, vielweniger auch einige Erlaß- und Begünstigung dawider ertheilen. Art. V. Denen Gouverneurs, oder Commandeurs, soll ferner nicht zugelassen seyn, eine Sache, so einmal in dem Kriegs-Rath verabscheidet, oder Resolution darüber genommen worden, wiederum an die Officiers, aus welchen der Kriegs-Rath bestanden, oder an andere auf das neue zu bringen, oder in proposition und Umfrage zu stellen: so sollen auch gedachte Officiers nicht Macht haben, über dergleichen Dinge aufs neue zu handeln und zu votiren, weniger aber die geringste Veränderung in denen einmal gesprochenen Urtheilen zu machen.

§. X. Bey dem Königl. Preuß. militair-Consistorio, wann es in Berlin gehalten wird, denn sonst (siehe oben §. II. dieses Capitels) ist die appellation nicht zugelassen. Art. XXI. (oben pag. 35.) Nachdem auch bey solcher sententz nach denen göttlichen, geistlichen und consistorial-Rechten, auch anderen Evangelischen geistlichen Ordnungen, und bereits specialiter publicirten, oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehen der Personen, und mit Hindansetzung aller affecten procediret worden, findet nachhero dawider keine appellation, noch anders remedium juris, neque suspensivum, neque devolutivum, statt, sondern es soll das nach vorgeschriebener Masse verordnete judicium plenipotentz und Macht haben, die abgesprochene Urtheil zur execution gehörig bringen zu lassen.

§. XI.

§. XI. In peinlichen Sachen hat bey denen Kriegs-Gerichten die appellation nicht statt, Beier *jur. militar. prudent. l. 4. tit. 11. th. 2. num. 1488.* Königl. Schwed. (Caroli Gustavi) Ober-Gerichts-Ordn. art. XI. Und obwol in criminal oder peinlichen Sachen keine appellation zu verstatten, noch anzunehmen, so sollen doch die im Unter-Gericht gesprochene Urtheil allewege vor der execution unserm Feld-marschalln præsentirt und seines Befehls darauf erwartet werden. Befiehlet er also denn dieselbe zu exequiren, soll hernach keine Veränderung in der execution geschehen, es sey dann, daß wir selbst zur stätte wären und uns anderer Gestalt damit zu verfahren beliebte. In Caroli XI. Gerichts-Verordnung art. XIII. ist auf diese Art disponiret: Und obwol in criminal-Sachen, welche iemands Ehre, oder Leib und Leben angehen, keine ordentliche appellation zugelassen wird, soll dennoch das in dergleichen Sachen ergangene Urtheil Ihro Königl. Majestät, oder da Dieselbe nicht zugegen wären, dem Feld-Marschall durch den General-Auditeur vorgezeuget und referiret werden, auch keine execution ergehen, bis ein solches geschehen und dazu ordre ertheilet worden, es sey dann, daß die Sache so hell und klar, daß nach des Verbrechers eigenem und freywilligem Bekäntniß, oder sonst verhandenen völligen Gründen und gnugsamen Zeugen, kein Zweiffel mehr verhanden, und so grob wäre, daß keine Gnade zu hoffen stünde, auch von der Beschaffenheit sich befünde, wie sie der 17. Punct in Ihro Königl. Majestät Gerichts-ordonnance mit mehrerm beschreibet; und wann sonst einiger oder der andere in einigen Dingen vom Untergericht sonderlich graviret zu seyn sich befünde, derselbe hat solches Ihro Kön. Majest. oder dem Feld-Marschall, per supplicam zu erkennen zu geben, und soll ihme so dann Recht wiederfahren. Da aber iemand unerweislich und ohne sondere Ursache über den Richter sich beschweret, soll derselbe nach Bewandniß der Klage exemplariter gestraft werden. Kön. Dän Kriegs-Ger. instruction art. XVII. Ob wol in criminal- oder peinlichen Sachen keine appellation zu verstatten, noch anzunehmen, so sollen doch die Obersten alle im Regiments-Gerichte abgefassete und publicirte Urtheile allemal vor der execution unserm Feld-Marschall præsentiren und seines Befehls darauf erwarten: wofern wir aber selbst bey

der Armee zur stätte sind, so wird nach unser eigenen Resolution zur execution oder Begnadigung damit verfahren.

§. XII. Hierbey ist aber wohl anzumercken, daß, wenn in denen angeführten textibus derer peinlichen Sachen Meldung geschiehet, dadurch nicht alle und iede, worinnen inquisitorie verfahren worden, sondern nur diejenige verstanden werden, welch eine Leib=und Lebens-Strafe nach sich ziehen. Beier. *d. l. num. 1489. ibique cit. Carpzov. præf. crim. qu. 10, & 102.* Schwartz *in not. ad art. 11.* der Kön. Schwed. Oberger. Ordn. Hierauf zielen die Worte in der vorhin angeführten Gerichts=Verordnung Caroli XI. artic. XIII. in criminal-Sachen, welche iemands Ehre, oder Leib und Leben angehen.

§. XIII. Die Ursach, warum in peinlichen Sachen bey denen Kriegs=Gerichten keine appellationes verstattet werden, ist nach Anleitung derer vorhin angeführten textuum ohne Zweifel diese, alldieweil das von dem Kriegs=Recht abgefassete Urtheil nebst denen ergangenen acten iederzeit vor der publication höhern Orts eingesendet wird. Weil man nun daselbst die Acten nochmalen durchgehet, und mit denselben das Urtheil conferiret, ob es den acten und Rechten gemäß sey, oder nicht, so kan dem Angeklagten nicht leicht unrecht geschehen, und folglich braucht es keiner appellation. Hätte inzwischen der Angeklagte nach eröffnetem Urtheil neue Beweisthümer überkommen, vermittelst deren er seine Unschuld ausführen könte, müste er damit bey dem Unter-Gericht nothwendig gehöret werden. Sonst aber würde es wol auf des Ober=Gerichts Ermessen ankommen, ob dem Gefangenen annoch eine anderweitige defension verstattet werden solle, welches doch, wann die Sache zweifelhaftig ist, wohl geschehen müste.

§. XIV. Die im vorhergehenden §. angeführte Ursach, wegen Abschneidung des beneficii appellationis, findet bey denen Käyserl. Regimentern zu Fuß keine statt, weil wir bereits oben cap. XI §. XX. auch schon vorher cap. VII. §. IIX. angeführet haben, daß die Obristen bey denen besagten Regimentern die ergangene acta, nebst dem abgefaßten Urtheil, vor der publication und execution höhern Orts einzuschicken nicht verbunden, und folglich auch die revision der acten und conferirung des Urtheils mit denselben nicht geschehen kan. Dannenhero nun sagt Flamitzer *in speculo scultetor. castrens. part. 1. c. 5. p. 58.*

wie auch Behaimb *in mil. delinquent. observ. 84.* gar nicht unrecht, daß einem, welcher durch das Urtheil in der ersten instantz beschweret worden, das beneficium appellationis gegönnet werden müsse. Beier *in jur. militar. prud. lib. 4. tit. 11. th. 2. §. 1. num. 1489. seqq.* disputiret zwar wider den ietzt angeführten Behaimb, aber gewiß ohne Grund: es ist auch sein Satz, daß nemlich in dem gantzen Reich in peinlichen Sachen keine appellation angenommen werde, nicht so klar, wie ich bereits in der Einleitung zum peinlichen Proceß cap. XI. §. X. sqq. gezeiget habe.

§. XV. Von der Leuterung und dergleichen remediis suspensivis habe ich in denen Kriegs-Rechten und Ordnungen insonderheit nichts antreffen können, und glaube ich dahero, daß selbige in denen Kriegs-Gerichten gantz unbekannt seyn müssen. Das beneficium revisionis aber ist in der Königl. Schwed. (Caroli Gustavi) Ober-Gerichts-Ordn. *tit. 2. art. 18.* und in der Gerichts-Ordn. Caroli XI. art. XX. gegründet, und bezeuget Schwartz *in not. ad d. tit. 2. art. 18.* daß laut verhandenen acten dieses remedium beym Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichte wircklich in observance sey. Die exceptio nullitatis, ingleichen querela denegatæ & protractæ justitiæ, kan auch denen Soldaten, wann erhebliche Ursachen verhanden sind, nicht abgeschnitten werden, siehe Flamitzern *in spec. Scultet. castrens. p. 1. c. 5. pag. 58.*

# Das XIII. Capitel.

# Von denen Kriegs-Strafen.

## Inhalt des Capitels.

Etliche Strafen haben die Soldaten mit andern Verbrechern gemein, etliche aber gehören vor dieselbe insonderheit, §. I. Beieri Eintheilung derer Kriegs-Strafen in vier unterschiedliche Classen §. II. Dölfers Eintheilung solcher Strafen, §. III. Es sind eigentlich fünf Classen derer Kriegs-Strafen, welche auch in der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction zu finden. §. IV. Die erste Classe von denen gemeinen Leibesstrafen, als

dem

dem Waffen-tragen, auf dem höltzernen Pferde reiten, an dem Pfahle stehen, leidlichen Gefängniß, u. s. w. wegen welcher Verbrechen diese Strafen dictiret werden, und ob es nöthig sey, daß man deshalb iederzeit ein ordentliches Kriegs-Recht anordne? §. V. Die andere Classe von harten und peinlichen Leibesstrafen, als dem Gassenlaufen, dem Prügeln, dem Staupbesen, dem Abschneiden der Nasen und Ohren, Vestungs-Bau, schweren und langwierigen Gefängniß, Brandmarcken, Landes-Verweisung, Abhauung der Hand oder derer beyden vorderen Fingern, Reinigung des Lagers, u. d. g. In welchen Fällen diese Strafen statt finden? §. VI. Die dritte Classe von denen Lebensstrafen, dem Schwerdt, dem arquebusiren, ꝛc. und in welchen Fällen solche zu dictiren? Von der Bestrafung, wann gantze Regimenter, oder Fahnen, etwas verbrochen, §. VII. Die vierte Classe von denen Ehren-Strafen, als der Lands-Verweisung ohne Staupenschlag, wenn ein Officirer degradiret, oder iemands Name an den Galgen geschlagen wird. Formul eines Anschlags an die Justitz. Es gehöret auch hieher, wann einem der Degen von dem Scharfrichter zubrochen, und er zu einem Schelm erkläret wird. Unterscheid zwischen diesen und denen in der zweyten Classe erzehleten Strafen. In welchen Fällen dergleichen Ehren-Strafen statt finden? §. VIII. Von Bussen und Geld-Strafen, §. IX. Die Soldaten werden durchs Fahnen-schwengen wiederum ehrlich gemacht, §. X.

## §. I.

DEn Beschluß dieses Kriegs-Processes soll gegenwärtiges Capitel machen. Zwar ist es an dem, daß bey etlichen Verbrechen die Soldaten eben so, wie andere delinquenten, bestrafet werden, zum Exempel der Strassen-Räuber mit dem Rade, der Dieb mit dem Strick, der Mörder und Ehebrecher mit dem Schwerdt, der Mordbrenner mit dem Feuer, u. s. f. indessen aber giebet es auch viele absonderliche Strafen bey denen Soldaten, welche sonst nicht vorkommen, und davon man doch nichts desto weniger bey Abfassung derer Urtheile Nachricht haben muß.

§. II. Adrianus Beier *prudent. jur. milit. l. 3. tit. 27.* theilet die Kriegsstrafen in vier Classen. Einige betreffen die Güter, als die Geld-Strafen, oder Bussen, wiewol er meynet, daß auf dergleichen Bussen nicht oft erkant werden könne, alldieweil sonderlich bey denen gemeinen Soldaten das Geld in einem Uberfluß nicht eben anzutreffen sey. In der andern Classe setzet er die Strafen, so die Ehre angehen; in der

dritten diejenige, bey denen der Leib etwas leidet, wohin er auch das höltzerne Pferd, den Pfal, Wall=Arbeit, und dergleichen rechnet. Was zu der vierten Classe gehören solle, solches hat er zwar nicht so gar deutlich ausgedrucket, es müssen aber wol ohne Zweifel diejenige Strafen dahin gerechnet werden, wann iemand gar das Leben verlieret.

§. III. Dölffer *in proceſſ. jur. milit. informat. c. 23. num. 2. ſeqq.* hat diese Eintheilung: Es gehet alle Strafe insgemein entweder auf die Person des delinquenten selbst, oder auf dessen Vermögen und Güter. Die Strafe der Person affligiret entweder den Leib, oder den ehrlichen Namen und famam, oder beydes, corpus und famam zugleich. Die Strafe der Güter und des Vermögens ist wieder zu theilen in ablativam totius ſubſtantiæ, ſeu univerſitatis bonorum, da der Verbrecher aller seiner Güter und Haabseligkeiten entsetzet wird, ---- & in ablativam alicujus partis majoris, aut quotæ, als daß er in den halbscheid, oder in den dritten, oder vierten Theil seiner Güter condemniret wird, oder wenn iemand sonst in eine merckliche Strafe, univerſitate manente & intacta, condemniret wird, wiewol auch in foro militari auf keine Geld=Strafe gesehen oder reflectiret wird, (welches letztere aber so schlechterdings nicht angenommen werden kan.)

§. IV. In des Königs von Dännemarck, Christiani IV. Kriegs=Gerichts=instruction Cap. VII. vom Beschluß der Urtheile und Strafen, XLIX. ſqq. werden gleichfals vier unterschiedene Classen der Kriegs=Strafen gemacht. Etliche werden daselbst benennet gemeine Leibes=Strafen, etliche harte oder peinliche Leibes=Strafen, etliche Strafen am Leben, und etliche Ehren=Strafen. Hiezu muß annoch die fünfte Classe der Bussen und Geld=Strafen kommen, davon in besagter instruction gleichfals art. XLVIII. gehandelt wird.

§. V. Wir wollen nun nach dieser Eintheilung der Königlichen Dänischen Kriegs=Gerichts instruction die gewöhnlichsten Arten derer Kriegs=Strafen kürtzlich erzehlen.

Die

## Die erste Classe.
## Gemeine Leibes-Strafen.

Das Waffentragen, als Doppelhacken und Mußqveten bei der Infanterie, vor des Commendanten Hause, oder der Hauptwach Die Reuter müssen Sattel tragen.

Das Reiten auf dem Esel, oder, welches besser klinget und die reitende Soldaten lieber hören, auf dem höltzernen Pferde. Die Strafe ist eigentlich bey der Infanterie gebräuchlich, und hänget man dazu bisweilen dem reitenden Soldaten schwere Gewichte an die Beine.

An dem Pfale stehen. Dieses gehöret auch für die Reuter. Die Hand wird hoch an den Pfal geschlossen, und stehet der delinquent auf niedrigen etwas zugespitzten Pfälen, welches in Ansehen der Füsse eine nicht angenehme Veränderung machet.

Leidliches Gefängniß, mit Eisen und Banden, bey Wasser und Commiß-Brodt. Man kan auch die Strafe hieher rechnen, wann die Verbrecher bey der Bagage in Eisen und Banden zu Fuß marchiren müssen.

Soden, oder Wahsen zu tragen.

Von diesen Strafen ist zu mercken, daß sie wegen geringer Verbrechen dictiret werden, als wenn ein Soldat sich dem Saufen, Spielen, u.d.g. ergiebet, wenn er sich gegen seinen Wirth oder andere Leute ungebührlich aufführet, in Worten, oder in Thaten, wenn er des Nachts nicht in seinem Qvartier bleibet, wenn er sich an unzüchtige Weibes-Personen hänget, u.s.f. Es wird auch weder ein ordentliches Malefitz- noch Stand-Recht bey dergleichen Verbrechen gehalten, sondern der commandirende Officier beym Regiment dictirt die Strafe so fort, wenn die That klar ist. Es kan auch ein Capitain einem Soldaten von seiner Compagnie dergleichen Strafe dictiren, wann er nemlich mit solcher Compagnie an einem Orte lieget, wo der Obriste, oder ein anderer commandirender Stabs-Officier, als Obrist-Lieutenant, oder Major, nicht zugegen ist, siehe hievon oben Cap. I. §. V.

§. VI. Wir gehen nunmehro in der Ordnung fort und besehen bey denen Kriegs-Strafen,

## Die andere Classe,
## worinnen vorkommen
## Harte und peinliche Leibes-Strafen.

Hier kommet vor:

Das Gassen-Laufen, oder durch die Spieß-Ruthen laufen; und werden zuweilen 100. zuweilen etliche 100. Mann dazu genommen, nachdem das Verbrechen es meritiret, zuweilen muß der delinquent auch wol durch die gantze Parade laufen. Wer gut laufen kan, der kömmet desto ehe durch, allein ich weiß auch, daß nach der Grösse des Verbrechens nicht selten ein Unter-Officirer vor dem delinquenten vorhergehet, daß er nach seinem Belieben nicht laufen kan, sondern in der erste fein langsam gehen muß. Wenn einer, oder der andere von denen commandirten Soldaten nicht derb zupeischet, bekömmt er selbst Schläge auf den Puckel. Bey der Reuterey hat man, wie mir gesaget worden, an statt der Spieß-Ruthen die Bügel-Riemen, es wird aber sonst auch bey der Reuterey das Gassen-Laufen genennet, siehe die Sachsen-Weimarische Reuter-Bestallung und Artickels-Brief Johannis Ernesti (in corp. jur. milit. pag. 929. de A. 1683.

Das Prügeln, oder, wann einem delinquenten eine gewisse Anzahl Bastonaden zuerkant werden, welche Strafe in dem ehemaligen Teutschen Kriege bey der Schwedischen Armee sehr im Gebrauch gewesen, wie Burger. *cent. 2. obs. 65.* anführet, siehe auch Beier *in prud. jur. milit. l. 3. tit. 17. th. 3. §. num. 1282. seq.* Man nennet es auch das Prügeln zwischen denen Picqven, wiewol die Picqven bey verschiedenen Trouppen und Armeen heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch sind. Dieses Prügeln hält Dölffer *in proceſſ. jur. mil. informat. c. 20. num. 9.* für sehr gefährlich, weil es leicht ans Leben gehen könne, exempla, sagt er, sunt odiosa.

Das Ausstreichen durch den Scharf-Richter, oder, der Staup-Besen: Diese Strafe kömmet zwar nicht oft bey der Militz vor, sie wird aber doch in der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-instruction art. L. unter dieser Classe mit erzehlet.

Das Abschneiden der Nasen und Ohren, welche hernach durch den Hencker an den Galgen, oder an einen andern fameusen Ort angenagelt werden Burger. *cent. 2. obs. 88.* saget, es sey diese Strafe härter, als eine Lebens-Strafe, und daß, da er Auditeur gewesen, die Officiers zwar einige male die Strafe dictiren wollen, er aber an deren statt eine gelindere erwählet habe.

Vestungs-Bau, oder schantzen, entweder auf gewisse Jahre, oder auch wol auf Lebens-Zeit.

Schwere und langwierige Gefängnisse bey Wasser und Brod, wiederum entweder auf gewisse Jahre, oder auch wol auf die gantze Lebens-Zeit.

Brandmarcken, wann einem ein Galgen oder Rad auf die Stirn, auf den Backen, oder sonst gebrannt wird.

Die Landes-Verweisung, welche entweder auf ewig, oder auch nur auf gewisse Jahre geschiehet.

Die Abhauung der Hand, oder auch derer beyden vordern Finger, welche bey Abstattung des Eydes in die Höhe gehoben worden.

Das Lager reinigen und auffer demselben liegen. Churf. Brandenb. Kriegs-R. art. LVI. Ein ieder Soldat, der sein Gewehr und Waffen hinwirft, oder im Felde verlässet, der soll nicht allein mit dem Gassen-Lauffen gestraffet werden, sondern auch hernach auffer dem Lager liegen, dasselbige reinigen, und davon ehe nicht befreyet werden, er habe denn solche Verbrechunge durch männliche Thaten ergäntzet, siehe auch art. XXXIII.

Diese Strafen, wie Spate im *Auditeur. c. 7. §. 19. in fin.* gar recht saget, wollen alle nach der Grösse und Kleine des Verbrechens und dessen Umständen, nachdem alles vorher wol ponderiret, geschärffet und gelindert seyn, und rechnet er den Staup-Besen auch mit dazu. Wir wollen zur Nachricht nur eines und das andere anmercken. Das Gassen-Laufen, wird dictiret, oder auch das Prügeln, wann ein Soldat desertiret, es aber nur etwa das erste mal ist, oder auch sonst andere Umstände mit unterlaufen, daß auf die sonst ordentlich gesetzte Lebens-Strafe nicht erkannt werden mag. Gleiche Bewandniß hat es auch, wann es der erste, oder andere, nicht gewaltsamer

mer Weise begangene Diebstal ist, oder auch bey dem dritten Diebstal erhebliche Umstände mit unterlauffen, welche die Lebens-Straffe mildern. Es wird aber auch das Gassen-Lauffen erkannt, wann ein gemeiner Soldat sich seinem Corporal und dessen Befehl mit Worten, oder in der That, widersetzet und ihn despectiret. Item, wann einer Hurerey begehet, u. s. f. Es kan aber auch in solchen Fällen wol schwere Gefängniß-Strafe dictiret werden, wie dann in dem Artickels-Brieffe der Reichs-Völcker de An. 1672. (in corp. jur. milit. p. 857. seqq.) art. L. stehet: Wann zur Wache umgeblasen, oder umgeschlagen: oder sonst gnugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officirern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursache versäumet wird, sollen die anwesende Versäumer mit dem höltzern Pferd, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, und Wasser und Brod, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen und des delinquenten, härter bestraft werden. Der Staupen-Schlag, auch wol nach Gelegenheit das Feuer, wird in dem Fürstl. Braunschw. Lüneb. Kriegs-Recht Georgii Wilhelmi (in corp. jur. milit. p. 816. seqq.) art. VI. item in dem Artickels-Brief der Reichs-Völcker art. IV. denen abgöttischen Schwartzkünstlern, Teuffels-Bannern, Hartmachern, Waffenbeschwerern und andern abergläubigen, gotteslästerlichen Zauberern dictiret. Das Nasen und Ohren-Abschneiden wird zuweilen denen Deserteurs zuerkannt, weil wir bereits vorhin angeführet, daß diese Straffe, wo nicht härter als eine Lebens-Straffe, dennoch derselben gleich zu achten sey. Burger. *cent. 2. obs. 88.* In denen notis Hoyeri über das Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht art. XLVI. stehet, daß zu Spandow ein Obrister R. und in Preussen ein General-Lieutenant R. gewesen, welche denen ausgerissenen Nas und Ohren abschneiden lassen. Und sonst werden auch Inhalts der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 123. denen Kuplern die Ohren abgeschnitten, ja wenn bey denen alten Teutschen ein lüderliches Weib sich im Lager finden ließ, wurde ihr die Nase abgeschnitten. Hilff GOtt, sagt Pappus *in annotat. ad art. IV.* des Holländ. Kriegs-Rechts *lib. 6.* wann dis Gesetze noch gelten solte, wie viel Weiber würde man ohne Nase finden. Das Brandmarcken hat gleichfalls bey denen deserteurs statt, und ist zwar heut zu Tage nicht verbothen,

indessen aber doch auch nicht sehr oft gebräuchlich, v. Hoyeri *not. ad art. XLVI.* des Chur-Brandenb. Kriegs-R. Schwartz in decis. militar. sub rubr. Dieberey, num. 2. erzehlet einen casum, daß ein Dieb, welcher etliche Diebstäle begangen, mit Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung, auch Brennung eines Zeichen, oder Brandmahls an der Stirne bestraft worden. Die Abhauung der Hand wird dictiret, z. e. wann iemand mit der Hand nach dem Feld-Marschall, Generaln und andern hohen Officierern schläget, es sey nun, daß er sie erreichet, oder nicht. Königl. Schwed. Kriegs-Articuls-Brief (Caroli Gustavi) art. XXIV. & XXV. Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Recht art. XII. In dem Polnischen Kriegs-Recht art. VI. und in dem Zürchischen art. XXI. ist gar Lebens-Strafe darauf gesetzet. Schwartze erzehlet in seinen decisionibus militaribus (in corp. jur. milit. p. 381. sqq. sub rubr. Commando, num. 3.) daß, als ein Soldat, Hanß Georg Peter, nach besetzter Wache, zur offension den Degen gezogen, einem Spielmann die Fenster eingeschlagen, und nach demselben mit dem Degen gestossen, und als der Fourier ihn deswegen gestrafet und nach Hause zu gehen ermahnet, er sich demselben widersetzet und ihn verwundet; wider denselben am 11ten Aug. 1653. in Stade gesprochen worden, daß er deswegen seine rechte Hand verwircket, massen er auch, daß er mit Abhauung der Hand bestrafet und demnach aus der Stadt verwiesen werden solte, condemniret worden. Ich finde inzwischen in denen Kriegs-Rechten nicht, daß man erkenne: Es solle dem delinquenten diejenige Hand, deren er am besten entrathen kan, abgehauen werden; sondern es wird diejenige abgehauen, womit das Verbrechen verübet worden. Die Abhauung der Finger wird gleichfalls denen deserteurs zuweilen zuerkannt, wann man sie nach Gelegenheit derer Umstände mit der ordentlichen Todes-Strafe verschonet. Also referiret Schwartze in denen vorhin angezogenen decisionibus militaribus gleich im Anfang, daß wider Johann Wahrmann und Bernd Köhnen, welche des Ausreissens überführet, Anno 1653. erkannt worden, daß sie nach Abhauung der beyden vorder Finger, womit sie geschworen, der Stadt und Landes ewig verwiesen werden sollen. Und dannenhero nun ist auch die Landes-Verweisung und der Vestungs-Bau dergleichen pœna

extraordinaria. Mehrere Nachricht von dieser Materie findet man in Schwartzens decisionibus militaribus, Lobrini Kriegs-Gerichts-observationibus, Behaims milite delinquente, und sonsten. Ich habe alhier nur einigen Vorschmack davon geben wollen.

§. VII. Es folget anietzo der einmal von uns gemachten Eintheilung nach

Die dritte Classe,

Von denen Lebens-Strafen.

Diese sind eben von verschiedenen Arten, wie bey andern, welche nicht in dem Soldaten-Stande sich befinden, nemlich das Schwerd, der Galgen, das Rad, das Viertheilen, das Feuer, u. s. w. Nur das *arquebusiren* ist eine besondere Strafe bey denen Soldaten, und wird öfters an statt des Schwerds denen Verbrechern zuerkannt:

Die gemeine Verbrechen, welche die Soldaten leider! mit anderen gerne gemein haben, als das Laster der beleidigten Majestät, der Todtschlag, Ehebruch, Raub, Vatermord, Blutschande, Vielweiberey, und dergleichen, werden insgemein eben so, wie sonst, bestrafet. Wenn aber ein Soldat, als Soldat, etwas verbricht, so giebet es noch viele andere Verbrechen mehr, da die Todes-Strafe statt findet. Also wird derjenige laut Articuls-Briefs der Reichs-Völcker de An. 1472. art. LIII. am Leben gestraft, welcher nach und bey besetzter Wache, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die reveille noch nicht geschlagen worden, einigen alarm machet, im logiment, oder auf der Gassen sich schläget, balget, oder auch sonst ausser der höchsten Noth einiges Rohr abschiesset, und laut art. LIV. welcher an die Schild- und andere Wachten Hand leget; laut art. LVI. welcher an den Officier, der die Ronde hat, oder die patroulle verrichtet, Hand leget, oder das Gewehr auf ihn zücket; laut des art. LIIX. welcher auf der Schildwache schläffet, es sey im Feld, oder Guarnisonen, oder welcher von seiner Post gehet, ehe und bevor er abgelöset ist, und also die Post ledig stehen lässet; laut art. LX. wann in einer belägerten Vestung iemand durch Zeichen, Reden, oder Schreiben, mit dem Feinde correspondiret, oder zu arbeiten, Wachten und fechten sich wegert;

laut

laut des art. LXII; wann der Commendant einen festen Ort ohne die höchste Noth und Generalität Ordre, wenn er dieselbe haben kan, aufgiebet, u.s.f. womit auch andere Kriegs-Rechte, welche man selbst aufschlagen muß, mehrentheils übereinstimmen.

Wann gantze Regimenter, oder Fahnen, sich mit dem Feinde in einen Tractat oder Handel einlassen, und die Befehlingshabere daran schuldig sind, so werden diese an Ehr und Gut auch am Leben gestrafet, von denen gemeinen Soldaten aber allezeit der zehende nach dem Loos gehencket, die übrige müssen ohne Fahne dienen, ausserhalb dem Quartier liegen, und das Lager, da es unrein, saubern und reinigen, bis sie ihr Verbrechen durch männliche Thaten gnugsam gebüsset. Eben so wird es gehalten, wenn die Fahnen, Reuter, oder Soldaten die Flucht nehmen, ehe sie ihr Seiten-Gewehr gebrauchet haben. Churf. Brandenb. Kriegs-R. arr. XXXIII. XXXIIX. Wir wollen allhie ein merckwürdiges Exempel aus Burgeri *observationibus cent. 2. obs. 65.* anführen, da das Urtheil Anno 1642. gesprochen worden.

Welchergestalt die Käyserliche Armada mit der Schwedischen Armee in einen Haupt-Congress dergestalt gerathen, daß nach langgewährtem starcken combat die Käyserlichen das Feld zu verlassen necessitirt worden, solches ist Welt-kündig. Alldieweil denn dieses Unglück fürnemlich daher entstanden, daß man Käyserl. Seiten über alles Vorhoffen müssen ersehen, daß theils Regimenter Squadronenweise, zumaln mit geschlossenen Troppen und zusammengesetzten Standarten, dem Feind urplötzlich den Rücken gewendet, die annoch in voller Action begriffene Armada also lüder-und leichtfertiger Weise abandonirt, wodurch erfolget, daß der Feind desto mehr encouragirt, die unsrigen mit schwerer Macht angegriffen, und endlich zur Flucht und allgemeinen Verlust der Wahlstatt gezwungen. Wann nun dergleichen abscheuliche desertion bey den militarischen Rechten nicht gebilliget, oder gut geheissen werden kan, sondern viemehr mit exemplarischem rigor abgestrafet werden muß, als wird folgender gestalt decretirt:

Als in dem den 2. Octobr. 1642. zwischen J. K. M. und der Cron Schweden, im Breitenbacher-Feld vorgegangenen Haupt-Treffen sich

befunden, daß einige allerhöchstermelder J. K. M. angehörige Officirer und Regimenter ihrer Eyd und Pflicht alsofern vergessen, daß sie ohne Erweisung schuldigsten valors, frühzeitig, und zwar als der meiste Theil der Armada, die Artillerie und Fuß-Volck noch in voller action begriffen, des Herrn Generalissimi Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. im Felde auf der Wahlstatt sich zwischen und unter ihnen annoch befunden, ohne sonderbare Noth und Erheblichkeit dem Feind den Rücken gewendet, Regiments-Squadron-und Troppen-Weis aus dem Feld, geflohen, und durch diese schändliche Flucht verursacht, daß dem Feind, zu seinem hauptsächlichen Vortheil, der Käyserl. Armada aber zu unschätzbarlichem Verlust, die Mittel dergestalt eröffnet worden, daß er mit eben derjenigen Macht, welche er sonsten, wo sie anderst als ehrliche Leute nur um ein geringes im Feld bestanden, gegen diese Ausgerissene hätte emploiren müssen, vermöge dieser erhaltenen avantage die übrige Käys. Armada desto eyfriger zu aggrediren und aus dem Feld zu poussiren, (allermassen es denn leider also erfolgt,) veranlaßt worden ist. Und nachdem an vorbesagtem spöttlichen Laster der begangenen desertion das N. Regiment vornemlich und hauptsächlichen interessirt, und dadurch zuvorderst gegen GOtt und die weltlichen Rechte, zumal die so hoch verpoenten Militar-Gesetze und Articul, insonderheit aber gegen der Röm. Käys. Majestät sich eyd-und pflicht-brüchig dermassen hoch vergriffen, daß sie nunmehr dergleichen abscheuliches Verbrechen billig mit Verlust ihres Leibes und Lebens büssen müssen und sollen.

Darum dann so werden auch alle und iede, und als viel ihr dabey interessirt, hiemit vor aller Welt und der gantzen posterität zum abscheulichen Exempel, ihnen aber zur wohlverdienten Strafe, für offenbare Feld-flüchtige, meineidige Schelmen und Bösewichter erkant und declariret, allermassen sie nun hinführo zu der Gesellschaft anderer Käyserl. Regimenter nimmermehr zugelassen werden sollen, gestalt ihre Standarten, sintemal dieselbe sie nicht als ehrliebende Leute geführet, ab-und hinweggerissen, vor ihren Gesichtern zerbrochen, zerschmettert, damit der Name dieses Regiments aus der löblichen Armade vertilget und ausgerottet werde.

Der

Der Oberst-L. und Oberst-W. sollen, bis zu ferner Erkäntniß eines Kriegs-Rechts, in wohlverwahrter Custodia enthalten werden.

Die Rittmeister und Lieutenants sollen mit dem Schwerd, die Cornetten aber, alldieweil sie zu Beobachtung des Feld-Herrn Dienst und ihrer Ehren zu den Standarten aufs höchste verpflichtet gewesen, dieselbe aber ehrloß und schändlicher Weise aus dem Gesicht des Feindes und der Wahlstatt Feld-flüchtig davon geführet, wie auch die Wachmeister und alle nachgesetzte Unter-Officirer, nebst denen gemeinen Soldaten der zehende, welchen das Los der Würffel darzu prædestiniren wird, in offenem Felde und freyer Land-Strassen an die Bäume aufgehenckt, und mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, ihr Degen aber vorhin durch den Freymann zerbrochen werden. Zu welchem Ende sie dann alle dem Gen. Profosen würcklich überantwortet werden sollen, daß derselbe nach Inhalt dieses Urtheils mit ihnen verfahren, denjenigen, welche zu ihrer Seelen Heyl und Seligkeit einen Beicht-Vater begehren, zuordnen, und ferner die Gebühr gegen sie effectuiren lassen solle. Wann solches alles vorgangen, so ist geschehen, was recht, und sie wohl verdienet.

Dergleichen Urtheil ist gegen das Madeolische Regiment zu Rockezam in Böhmen, auf Befehl des damaligen Herrn Generalissimi, Ihrer Hoch-Fürstl. Ertz-Hertzogl. Durchl. wegen der in gehaltener Leipziger Schlacht begangenen desertion promulgirt worden durch Herrn Heinrich Graß, der Käyserl. Haupt-Armada bestallten General Auditorn:

Es sollen die Cornetten, welche mit den Standarten Feld-flüchtig worden, disarmirt, deren Standarten und Degen zur Erden niedergeleget, und sich in des Profosen Hand und Gewalt zu stellen angehalten werden.

§. IIX. Wir schreiten fort zu der

## Vierten Classe,

## Von denen Ehren-Straffen.

Hieher gehöret, wenn ein Officirer *degradir*et und zum Exempel auf die Schild-Wache gestellet wird, oder der ein kurtz Gewehr gehabt, als die Unter-Officirer, wider eine Pique, oder Mußquete

nehmen muß, oder wann die Reuter abgesetzet und unter das Fuß-Volck gestossen werden. Hierdurch wird zwar keiner ehrlos, man kan aber doch diese Strafen deshalb hieher referiren, weilen dadurch sonderlich einem Officirer ein ziemliches von seiner renomee abgehet.

Eigentlich sind Ehren-Strafen, wenn iemand ohne Paß vom Regiment gejaget wird.

Die Landes-Verweisung, von welcher wir bereits oben bey der andern Classe deshalb gehandelt haben, alldieweil sie mit dem Staupenschlage öfters verknüpft ist.

Wenn iemands Name an den Galgen geschlagen wird. Zuweilen wird der Name nur bloß auf ein Blech geschrieben, und so dann dieses Blech an den Galgen geschlagen: zuweilen aber wird ein ausführlicher Anschlag an die justiz gemachet, davon Spate im *Auditeur c. 7. p. 350. seqq.* folgende Formul hat, deren ein neuangehender Auditeur zuweilen benöthiget seyn kan.

Formul eines Anschlags an die Justiz

Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, daß N. N. von N. aus N. Lande gebürtig, unredlicher und treuloser Weise von seiner Compagnie, darunter er als Corporal zu Pferde gedienet, außgerissen, und ungeachtet er zum ersten, andern und dritten male durch öffentlichen Trompeten-Schall (bey der Infanterie heisset es: durch öffentlichen Trommelschlag) vor ein löbliches Kriegs-Recht citiret und vorgeladen worden, dennoch iederzeit ungehorsamlich aussenblieben, und bis dato sich nicht gestellet. Wann dann über denselben solcher bewiesenen Untreu und desertion halber Kriegs-Recht gehalten, und darinnen erkant worden, daß er als ein öffentlicher Schelm und deserror erkläret, auch sein Name an die justitz geschlagen werden solle; als ist solches hiemit zu Wercke gerichtet, und wird diesemnach übelgedachter N. von N. aus N. Lande, Kraft dieses Anschlages, für einen ehrlosen Schelm, muthwilligen Ausreisser und pflichtvergessenen Deserteurn ausgerufen und erkannt, auch daneben seine Person, Gut, Leib und Leben iedermänniglichen frey gegeben. So geschehen N. den ---- Anno ----

Weiter gehöret auch zu dieser Classe, wenn einem der Degen von

von dem Scharfrichter zerbrochen und er zu einem Schelm erkläret wird.

Das Brandmarcken, die Abhauung der Hand und der Finger, das Nasen und Ohren abschneiden, ꝛc. davon wir bey der zweyten Classe gehandelt haben, könte man auch wol zu denen Ehrenstrafen rechnen, weil die verurtheilete zugleich ehrloß werden: allein wir haben es deshalb oben in der besagten Classe gesetzet, weil zugleich eine Leibes-Strafe dabey befindlich ist, dergleichen aber in der gegenwärtigen Classe nicht anzutreffen.

Das Gassenlauffen, die Prügelung und das Gefängniß, und also auch die geringere Straffen, machen nicht ehrloß.

Die degredation ist eine arbitrar-Streffe, und hat also in verschiedenen Fällen statt. Schwartze *in decis. militar. rubr. commando num.* 7. führet an, daß ein Sergeante, weil er sich gegen seinen Obrist-Lieutenant obstinat und halsstarrig bezeiget, A. 1657. in Stade seiner charge verlustig, und daß er auf die Schildwacht wieder zu stellen sey, schuldig erkannt worden, bis er gelernet, seinem Ober-Officier höflicher zu begegnen, und der Herr Obrist-Lieutenant ihn, die charge wieder zu geben, würdig erkennen würde. Dergleichen ist num. 9. auch wider einen Sergeanten erkannt, welcher seinen Obrist-Lieutenant durch eine an den Feld-Marschall Wrangel übergebene supplication zu verunglimpfen gesuchet, auch ehe er sich von demselben losgemachet, unter einem andern Capitain die Fähndrichs-Charge angenommen, und seines Fähndrichs commando sich widersetzet. Sub num. 11. ist ein Major deshalb seiner charge entsetzet, und ihm das commando beym Regiment genommen worden, weil er eine ihm anvertraute Parthey, ehe und bevor er dieselbe in ihr Gewahrsam wieder geliefert, verlassen, auch auf einige dem Regiment angewiesene Gelder sich selbst auf execution begeben, da es doch der Vice-Gouverneur verboten, daß kein hoher Officier sich selbst auf execution begeben solte, ingleichen, weil er den arrest, so von seinem General-Majorn durch den Regiments-Auditeur ihm angekündiget worden, nicht respectiret, sondern sich daraus begeben. Sub rubr. Musterung ist dieser casus, daß ein Capitain seiner charge entsetzet, den gemachten ungeziemenden profit heraus zu geben, und noch dazu um 3. Monat Sold bestrafet worden, aldieweil er falsche Musterung

ver-

verlaubet, das ist, fremde Soldaten bey der Musterung als die seinige durchpassiren lassen, er auch die Soldaten ohne Unterscheid, ob sie tüchtig, oder nicht, um Eigennutz beurlaubet, für die Degen und Kleider, welche Ihro Majestät, der König, auf die Regimenter reichen lassen, Bezahlung genommen, oder denen Soldaten an ihrem Sold abgebrochen, auf diejenige, so geheyrathet, eine neue Auflage von 3 Rthlr. zu seinem privat-Nutzen eigenmächtig geleget, auch auf zwene reformirte Unter-Officirer tractament genossen, ꝛc. In dem Churfl. Brandenb. Kriegs-Recht artic. 57. stehet, daß die Soldaten, so sich zur Musterung vermiethen, zum ersten und andern mal durch die Spießruthen lauffen, und zum dritten mal durchs Schwerdt des Lebens verlustig seyn, und da ihr Capitain darum wissen solte, derselbe der charge öffentlich entsetzet werden solle, und nach Inhalt der Fürstl. Weymarischen Reuterbestallung de A. 1683. artic. LIII. sollen die geringen Diebstäle zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassenlauffen, oder Verweisung von der Compagnie gestraffet werden.

In welchem Fall der Name an den Galgen geschlagen wird, solches weiset schon die vorhin angeführte Formul, daß es nemlich geschehe, wenn man derer Deserteurs nicht habhaft werden kan. Churfl. Brandenb. Kriegs-Recht artic. XXXV. Da einer für dem Feinde zuerst die Flucht nimmet, der soll, wenn er ergriffen, unangeklaget todt geschlagen, da er aber entkommt, zum Schelmen verurtheilet, dafür öffentlich ausgeruffen und angeschlagen, auch Vogelfrey gemachet werden. Königl. Schwed. Artickels-Brief (Caroli Gustavi) art. LI. siehe auch Holländ. Kriegs-Recht art. LI.

Das Zerbrechen des Degens geschiehet, wenn iemand sein Amt nicht recht verwaltet, und daraus ein grosser Schaden erfolget: oder es geschiehet auch zuweilen wegen begangener Dieberey und Frevels, wann sonderliche Umstände dabey mit unterlauffen, welche die Strafe des Verbrechens vergrössern. Schwartze in denen vorhin etliche mal angeführten Decisionibus militaribus rubr. Dieberey, num. 3. referiret, daß, da ein Corporal, bey entstandener Feuers-Brunst, mit stehlen helfen, erkannt worden, daß der Scharfrichter ihm den Degen vor den Füssen zerbrechen, und er als ein unehrlicher von dem Regiment gewiesen werden solle. Der Commendant zu Heidelberg, Eberhard

von

von Heidersdorff, welchem man den Verrath der Stadt an die Frantzosen beymasse, ward A. 1693. (nachdem man ihn aus dem Teutschen Orden verstossen und ihm der unterste des Ordens das Creutz abgenommen) auf einem Schinderkarrn vor die Armee geführet, der Degen ihm dreymal um das Gesicht geschlagen, (oder vielmehr die Stücken von dem zerbrochenen Degen,) und ward er aus denen dortigen Creysen verwiesen.

§. IX. Endlich müssen wir nun auch noch (siehe oben §. IV. dieses Capitels) mit anfügen die

## Fünfte Classe,
## Von Bussen und Geld-Straffen.

Diese werden denen gemeinen Soldaten selten, wol aber denen Officirern, und sonderlich Ober-Officirern zuerkannt, entweder in einer gewissen ausgedrückten Summe, oder an etlicher Monathe Sold, welchen sie zurück lassen müssen. Dergleichen Busse wird dictiret, wenn iemand den andern mit ungebührlichen Worten angegriffen, wobey man auch wol mit anhänget, daß der Schuldige dem Beleidigten eine Abbitte vor dem Kriegs-Recht zu thun, und die verursachte Unkosten abzustatten verbunden sey.

§. X. Weil wir in der vierten Classe vorhero von denen Ehren-Straffen gehandelt haben, nemlich, wodurch iemand ehrloß wird, so müssen wir auch annoch mit zweyen Worten hinzuthun, auf welche Art ein Soldat wieder ehrlich gemacht werde. Es ist kein Zweiffel, daß ein Landesherr einen ieden anrüchtigen wiederum in seinen vorigen Ehrenstand setzen könne, allein bey der Militz hat man noch eine besondere Solennität in diesem Stück. Nemlich, es wird über den bishero ehrloß gewesenen die Fahne geschwenget. Ich weiß ein Exempel, daß zweyer Deserteurs Namen bereits an den Galgen geschlagen gewesen; nachdem sie aber in sich gegangen, ihr Unrecht erkennet, und sich freywillig bey dem Regiment, oder der Compagnie, worunter sie vorhero gedienet, wiederum eingestellet, haben sie pardon erlanget, es sind ihre Namen von der Justitz wiederum abgenommen, und sie durch Schwengung der Fahne also wiederum ehrlich gemachet worden. Die Fahne wird deshalb geschwenget, um dadurch anzuzeigen, daß sie im Stande seyn, unter der Compagnie, welcher die Fahne zugehöret, wie-

derum nebst andern zu dienen. Es darff ihnen auch hernach ihr voriges Verbrechen von niemanden wiederum vorgerücket werden.

# Anhang.

## Num. I.

Obwol in dem Corpore juris militaris, so zu Berlin heraus gekommen, nebst vielen anderen auch das Churfürstl. Brandenburgische Kriegs-Recht mitgedrucket ist; so hat man dennoch, weil die anietzo glorwürdigst regierende Königliche Majestät in Preussen A. 1713. von neuen einige Kriegs-Articul abfassen und publiciren lassen, für dienlich erachtet, selbige alhie anzufügen, angemercket selbige in dem besagten corpore juris nicht befindlich seyn noch seyn können. Die rubric ist:

Seiner Königl. Majestät allergnädigst neu-approbirte Kriegs-Articul, für die Unter-Officirer und Soldaten, so wol von Infanterie und Dragoner, als auch Cavallerie und Artillerie.

### Articulus I.

Ein ieder Soldat, und wer sich sonsten bey denen Regimentern, Battallions und Compagnien aufhält, muß sich eines Christlichen und Gottesfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey den Predigten und Gottesdiensten zu gehöriger Zeit sich fleißig, und sobald darzu umgeschlagen wird, einfinden, und solche ohne Ursach nicht versäumen, sich auch des Mißbrauchs des allerheiligsten Namens GOttes, und seiner Sacramente, durch Fluchen und Schweren, bey Straffe des Stockhauses, Pfahls, Spieß-Ruthen, oder anderer arbitrairen Straffe, gäntzlich enthalten.

### Artic. II.

Welcher Soldat den allerheiligsten Namen GOttes durch Beschwerung der Waffen, Festmachen, oder andere dergleichen verbothene Teuffels-Künste und Zauberey en mißbrauchet, GOttes Majestät, Eigenschaften, Verdienst und Sacrament, oder heiliges geoffenbartes Wort lästert, schmähet und schändet, hat nach göttlichen und weltlichen Gesetzen sein Leben verlohren.

Artic. III.

Ein ieder Soldat ist verbunden, zuvorderst Sr. Königl. Majestät, als seinem Oberhaupte und Kriegesherrn, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Se. Königl. Majestät gebührlich zu respectiren und zu ehren, deroselben und dero Armee Nutzen und Wohlfahrt zu befordern, dagegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, und sich durchaus in keinerley gefährliche Berathschlagung gegen Se. Königl. Majestät, Dero Armee, Königreich und Landen finden zu lassen, vielmehr, wann er etwas gefährliches erfahren solte, solches sofort anzusagen, und nicht zu verschweigen, bey Straffe Ehre, Leib und Lebens.

Artic. IV.

Nechst diesem muß auch ein ieder Soldat Sr. Königl. Majestät gesammte commandirende Generalität, als seine Königliche Majestät selbst, ehren, auf keinerley Weise sich ihnen widersetzen, so lieb ihm abermals seine Ehre, Leib und Leben ist.

Artic. V.

Die Salveguardes und Schutz-Briefe, so wol von Seiner Königl. Majestät selbsten, als auf ordre von dero Generalität ausgestellet, müssen bey Leib-und Lebens-Straffe respectiret werden.

Artic. VI.

So sollen auch alle und iede Unter-Officirer und Soldaten denen Ober-Officirern, vom ersten bis zum letzten, sie seyn von demselben, oder einem andern Regiment, mit allem gebührenden respect und Gehorsam begegnen.

Artic. VII.

Welcher Soldat aber der Ober- auch nach Gelegenheit derer Unter-Officirer Amts-commando sich entgegen setzet, es sey auch nur mit Worten, oder raisonniren, derselbe soll, nach condition des Beleidigten und der beschaffenen Umständen, mit dreyßigmaligem Gassen-Lauffen beleget; wer aber zu dem Ende seinen Degen entblösset, oder ander Gewehr ziehet, arquebusiret werden.

Artic. VIII.

Alle Schlägereyen und unnöthige Händel werden bey Straffe der Spießruthen verbothen, und soll ieder Soldat sein Gewehr nicht

anders, als zur Noth und Gegenwehr brauchen; Wer aber darwider handeln, und vorsetzlich, es sey Unter-Officier, oder Gemeiner, seinen Cameraden damit verletzen und beschädigen, oder gar entleiben solte, derselbe wird nach befundenen Umständen und Erkäntniß des Krieges-Rechts am Leib und Leben gestraffet.

Artic. IX.

Insonderheit aber sollen diejenigen, so wol Unter-Officier, als gemeine Soldaten, welche einander vorsetzlich und muthwillig zu einem Duell auszufordern sich gelüsten lassen, wenn dabey eine Entleibung erfolgen solte, ohne alle Gnade aufgehänget, die gefährliche Verwundung aber, so in einem solchen Duell geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit ewiger Vestungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Straffe gestraffet werden.

Artic. X.

Das Spielen, es geschehe mit Karten, oder Würffeln, wird bey Straffe der Spießruthen verbothen.

Artic. XI.

Welcher Soldat nach dem Zapffen-Schlage sich in seinem Quartier nicht finden lässet, soll mit Gassen-Lauffen gestraffet werden.

Aritic. XII.

Zur Arbeit, es sey im Felde, Belagerungen, oder Guarnisonen, muß der Soldat sich willigst und zu rechter Zeit einfinden, bey Straffe des Gassen-Lauffens: wer sich aber solcher Arbeit, es sey mit Worten, oder gar thätlich widersetzet, hat Leib- und Lebens-Straffe zu gewarten.

Artic. XIII.

Bey besetzter Wache, insonderheit Nachtschläffender Zeit, muß niemand unnöthigen Allarm machen, bey Straffe der Spießruthen, auch nach Befinden Lebens-Straffe.

Artic. XIV.

Wer die Wache versäumet, oder truncken darauf kommt, daß er sie nicht bestellen kan, soll mit Gassen-Lauffen bestraffet werden.

Artic. XV.

Wer auf der Schildwache schläffet, oder gehet vor der Ablösung

weg, oder trincket sich so voll, daß er die Wache nicht versehen kan, soll, wann es im Felde und bey Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, geschiehet, arquebusiret, ausser dem aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit dreyßigmaligem Gassen-Lauffen gestraffet werden.

### Artic. XVI.

Kein Soldat muß sich dem Wacht-habenden Officier, oder sonst iemand von der Wacht, sie seyn von Seiner Königlichen Majestät, oder fremden Potentaten Trouppen, wenn sie mit einander auf Commando stehen, in Verrichtungen, darzu er commandiret wird, widersetzen, noch sich sonst ungebührlich erzeigen, bey Straffe des Gassens-Lauffens.

### Artic. XVII.

Zum marche und zum commando auf die gewöhnlichen Sammel-Plätze muß sich jedweder Soldat, sobald darzu umgeschlagen wird, einfinden, die Zug-Ordnung richtig halten, von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten bleiben, bey Straffe der Spieß-Ruthen. Derjenige Soldat, der im Lager, in der Vestung, in Quartieren und Guarnison, es sey in kleinen, oder grossen Städten, eine Viertel Stunde ab- oder seit-werts, absonderlich auf marchen, dergestalt betroffen würde, daß er mit dem Gesicht zurück kehrete, und darzu keinen Urlaub hat, noch andere redliche Ursachen anzeigen und erweisen kan, soll als ein deserteur an Leib und Leben gestraffet werden.

### Artic. XVIII.

Welcher Soldat auch, es sey in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder bey was Gelegenheit es immer wolle, vor dem Feind zuerst die Flucht nimmt, und seine Posten, Schildwache, oder andere Herren-Dienste verlässet, ehe und bevor er seine Pflicht und Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen, soll, wofern man seiner wieder habhaft werden kan, sonder alle Gnade am Leben gestraffet und arquebusiret werden.

### Artic. XIX.

Welcher Soldat aber gar meineydiger Weise davon läufft, es sey auf Marchen, im Felde, Lager, oder Guarnisonen, derselbe soll,

wann er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ihm auch hierunter keine Entschuldigung zu statten kommen, es mag derselbe mit Gewalt zu Krieges-Diensten gezwungen, von andern dazu verführet, oder solche desertion zum ersten, zweyten, oder dritten male geschehen seyn, sondern er soll solchenfalls ohne alle Gnade aufgehangen werden.

Artic. XX.

Kein Soldat soll mit dem Feind mündlich oder schriftlich correspondiren, oder demselben die Losung offenbaren, bey Lebens-Straffe.

Artic. XXI.

Wer zum Feind überläufft, dessen Name soll an Galgen geschlagen, und, da er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade gehencket werden.

Artic. XXII.

Alle verdächtige Rottirungen, Zusammenkünfte, Berathschlagungen, seynd bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen, auch sollen deren Anstifter und Urheber alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und exequiret werden.

Artic. XXIII.

Wer eine Weibs-Person mit Gewalt schändet, desgleichen diejenige, welche das Laster der zwiefachen Ehe mit dem Ehebruch begehen, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXIV.

Welcher Unter-Officirer oder gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Officirer sich mit einer Weibes-Person ehelich versprechen, oder verkuppeln solte, derselbe soll an statt der vorhin verordneten einjährigen Vestungs-Arbeit ins künftige funfzehn mal in einem Tage durch zwey hundert Mann die Gassen lauffen, die Weibs-Person aber ein Jahr ins Spin-Haus condemniret seyn, auch solche Zusagung, wenn sie gleich endlich geschehen, und das Frauens-Mensch geschwängert worden, für null und nichtig erkläret, im Fall aber, da die priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen, die vorgesetzte Straffe verdoppelt werden.

Artic. XXV.

Ein ieder Soldat soll sich mit dem Quartier, so ihm nach der neuen von seiner Königlichen Majestät publicirten ordonantz angewiesen worden, begnügen lassen, und nicht vor sich selbst Quartier einnehmen; wer sich aber darwider setzet, als ein Meutmacher an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXVI.

Welcher Soldat seinen Wirth, Wirthin, oder Gesinde ungebührlich tractiret, soll aufs schärfste, nach Beschaffenheit der Umstände und Erkäntniß des Kriegs-Rechts, gestraffet werden.

Artic. XXVII.

Welcher Soldat sein Gewehr, Waffen und Kleidung, auch alles andere, was zur Herrn-mondour gehöret, wegwirft, muthwillig verderbet, und verkauffet, versetzet, oder aufs Spiel bringet, soll das erste und zweyte mal mit Gassen-Lauffen, das drittemal aber am Leben gestraffet werden.

Artic. XXVIII.

Welcher Soldat unnöthige Schulden ohne Vorwissen seiner Officier machen, und darüber Klage kommen würde, derselbe soll, wann er solche nicht zu bezahlen vermögend, am Leibe, nachdem auch die Schuld ein grosses, oder weniges austräget, desto härter gestraffet werden.

Artic. XXIX.

Kein Soldat soll einigen Menschen, es sey von seiner Königl. Majestät Unterthanen, oder nicht, berauben, oder mit Gewalt etwas nehmen, es sey auf freyer Strasse, im marchiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern und Lagern, bey Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe.

Artic. XXX.

Alle Dieberey und gewaltsame Einbrüche sollen ohnnachläßlich am Leben gestrafet werden.

Artic. XXXI.

Bey der Musterung soll ieder Soldat sein eigenes, keinesweges aber gelehnt fremdes Gewehr und Mondour haben, bey Straffe der Spieß-Ruthen.

Artic.

Artic. XXXII.

Die Soldaten, so sich zur Musterung vermiethen, sollen des Lebens verlustig seyn.

Artic. XXXIII.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Krieges-Volcks um Geld rufet, soll als ein Meutmacher ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXXIV.

Da der Sold, oder auch das Brod nicht allemal richtig zu rechter Zeit folgen könte, sollen seiner Königl. Majestät Soldaten dennoch ihre Dienste willig leisten, und gewärtig seyn, daß ihnen alles, so sich nach gehaltener Abrechnung finden wird, richtig gut gethan werden soll.

Artic. XXXV.

Letzlich und überhaupt ist ieder Soldat verbunden, seines Commandeurs Geboten nachzuleben, und allen öffentlichen unter Trommel, Paucken und Trompeten angekündigten Gebothen und Verbothen, bey der darinnen alsdenn gesetzten Straffe, nachzukommen und gehorsame Folge zu leisten. Wornach sich also iedermänniglich von denen Soldaten gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 12. Jul. 1713.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

## Num. II.
## Formul des Eydes, welchen die Soldaten leisten müssen.

Insgemein werden erstlich denen Soldaten die Kriegs-Articul vorgelesen, darauf wird ihnen vorgehalten:

Es geloben und schweren die Officirer und Gemeinen einen Eyd zu GOTT, daß dem ==== Unserm gnädigsten (oder allergnädigsten) ==== Dero Erben und Successoren, sie getreu und redlich dienen,

dienen, denen ihnen vorgelesenen Articuln äussersten Vermögens nachkommen, zu Ihro Durchl. und Dero ===== Länder Nutzen, so lange sie in Dero Diensten seyn, in allen Begebenheiten, mit Hindansetzung Leibes und Blutes sich tapfer und männlich erweisen, allen Verderb und Nachtheil möglichster massen abkehren und hintertreiben, ihren Compagnien und Fahnen in allen occasionen hertzhaft folgen, sich nicht heimlich verbergen, sondern allewege willig und gerne gebrauchen lassen wollen, wie ein solches getreuen, gehorsamen, auch ehrlichen und standhaften Soldaten gebühret und oblieget.

Darauf recken die Soldaten die Finger in die Höhe und sprechen:

Ich gelobe und schwere, daß ich dem also, wie mir ietzo vorgelesen und ich es wohl verstanden habe, in allen steif und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle, so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

In dem Chur-Fürstl. Brandenb. Kriegs-Recht art. LXXIIX. (in corp. jur. militar. pag. 677.) ist folgende Eydes-Formul zu befinden.

Eyd der Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß.

Wir Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß geloben und schweren, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Krieges-Herrn, wie auch Dero Durchl. Chur-Fürstenthum und Land, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die verfassete und uns vorgelesene Articul in sich begreifen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen, allen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und dero Landen Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Diensten sind, es sey im Felde, Besatzung, zu Wasser, oder Lande, in Schlachten, Scharmützeln

Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan, und mag, tapfer und männlichen Widerstand thun, auch uns nach unserm äussersten Vermögen dahin befleißigen wollen, damit höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. und Dero Armee, auch Länder und Leuten, Schaden, Verderb und Nachtheil durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dagegen aber deren Nutz und Wohlfahrt nach unserem besten Verständniß gesuchet, angeschaffet und befordert, auch vor allem Unglück verwarnet werden mögen. Wir wollen auch den Befehlichshabern, so über uns zu gebieten, in deme, was zu Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Armee Nutzen und Besten, in Wachten, arbeiten, und sonsten andern vorfallenden Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen und angeordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von den Compagnien, Cornetten und Fahnen, darunter wir gehören, es sey im Felde, Lager, oder Guarnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so oft es uns angesagt wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zulässet, standhaftig, auch willig und gerne folgen, und uns sonsten nach Besage und Anleitung bemeldter Articuln in einem und andern also erzeigen, wie fleißigen und getreuen, auch gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Soldaten und Kriegs-Leuten gebühret und wohl anstehet, auch eines ieden Amt erfordert. So wahr uns GOtt helfe und sein heiliges Wort, durch Christum JEsum.

Die Titulatur des Kriegs-Herrn wird iederzeit nach denen verschiedenen Umständen der Zeiten und anderen dergleichen verändert.

Wir wollen annoch eine andere Formul aus dem corpore juris militaris pag. 809. hieher setzen, wie sie im Churfl. Braunschw. Hannöverischen Articuls-Briefe am Ende befindlich ist.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ==== Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, solt ihr geloben und schweren einen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Wort, daß Seiner Fürstl. Durchl. ihr wollet getreu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes nach äusserstem Vermögen befördern, arges aber und schädliches, so viel an euch ist, kehren, wehren und warnen, auch im Rath und That nicht seyn, darinnen wider höchstgedachte Seine Fürstl. Durchl. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möch-

te, solte, oder könte. Wann aber Seine Fürstl. Durchl. (das dann die göttliche Allmacht lange zu verhüten gnädig geruhen wollen,) mit Tode abgehen würden, alsdann S. Fürstl. Durchl. Herrn Sohn, und so förderst Dero männlichen Leibes-Erben absteigender Lienie: und wann auch diese nicht mehr verhanden seyn solten, alsdann denen lebenden Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, nach denen in denen Fürstl. Häusern aufgerichteten Succesions-Verträgen und dem Recht der ersten Geburt, obgedachtes alles aufrichtig leisten, insonderheit in ietzigen euren Kriegs-Diensten höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. Land und Leute vor aller unbilligen Gewalt schützen, alle exorbitantien und Muthwillen in denen Quartieren meiden, und daß es von andern nicht geschehe, so viel an euch, verhindern und verhüten helffen, denen Kriegs-Artickeln und sonsten publicirten Ordonancen gehorsamst nachleben, eurer vorgesetzten Officirer commando willig und treu in allem nachkommen, zu Zug und Wachten, zu Schlachten, Scharmützeln, Belagerungen, Stürmen, Ausfällen, und allen andern occasionen, wie es die Nothdurft erfordert und das vorgesetzte commando mit sich bringen wird, es gehe ab oder gegen den Feind, unverdrossen und gerne folgen, den Ort und Paß, dahin ihr demnechst verleget und euch anvertrauet werden möchte, tapfer defendiren, nicht verlassen, euer Fähnlein nimmermehr, es sey dann durch einen ehrlichen Abschied und gewöhnlichen Passeport, quittiren, auch alles andere ungesparten Fleisses thun und verrichten wollet, was getreuen, redlichen und tapfern Soldaten wohl anstehet, eignet und gebühret: alles getreulich und ohne Gefehrde.

Hierauf müssen die Soldaten die zwey vordersten Finger mit dem Daumen aufheben, die letzten zweene Finger aber in die Hand unter sich geneiget halten und nachsprechen, als folget:

Was mir anietzo vorgehalten, solches habe wohl verstanden. Gelobe demnach und schwere einen Eyd zu GOTT und auf seine heilige Wort, daß ich demselben in allem getreulich nachkommen will, so wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort durch JEsum Christum unsern Heyland, Amen.

Mehrere Formulen anhero zu setzen, wird wol nicht nöthig seyn; weil ein angehender Auditeur aus denen angeführten schon sehen kan, wie der Eyd mutatis mutandis ohngefehr eingerichtet werden müsse.

## Num. III.

### Formul eines Abschieds, oder Passeports, eines abgedanckten Soldaten.

Siehe das corpus jur. militar. pag. 1199.

Ich N. Hauptmann über eine Compagnie zu Fuß, und unter dem N. löblichen Regiment, bekenne und attestire Kraft gegenwärtigen Paßports, daß Zeiger dieses, Namens N. von N. gebürtig, unter meiner untergebenen Compagnie die Zeit von ... Monathen für einen ... gedienet, sich währender Zeit in Zug und Wacht, vor und gegen dem Feind, in und auser der Guarnison, zu Wasser und Land, in Scharmützel, Convoyen, Belagerungen, Stürmen und Schlachten, und wo es die Kriegs-occasion erfordert, iederzeit ehrlich, redlich, männlich und tapfer verhalten, als einem rechtschaffenen Kriegs-Mann gebühret, inmassen ich und alle meine nachgesetzte Officirer ein sattsames Vergnügen und Gefallen darob getragen. Wann es aber für dismal seine Gelegenheit nicht gewesen, länger bey meiner Compagnie zu verbleiben, und er sein fortun anderwerts zu suchen vorhabens ist, und mich deswegen seines Verhaltens um Schein und Pasport gebührenden Fleisses ersuchet; als habe ich ihm solche nicht verweigern wollen noch können, sondern ihm völlige Bezahlung und Paßport gegeben. Gelanget derowegen an alle und jede, wes Standes und Würden die sind, respective mein freundliches Begehren, obgemeldten N. wegen seines redlichen Verhaltens, durch dero Lande, Städte, Vestungen und Päße nicht allein frey pasiren und repasiren, sondern ihm auch allen geneigten und günstigen Willen wiederfahren zu lassen. Solches um einen ieden respective zu verdienen, bin ich so geneigt, als willig. Dessen zu wahrer Uhrkund habe ich diesen Paßport eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen ...

## Num. IV.

### Paß-Zettel auf Beute zu gehen.

Corp. jur. milit. pag. 1200.

Lasset pasiren und repasiren Zeigere dieses N. N. unter meiner unterhabenden Compagnie dienende Soldaten, welchen in die Zeit von ... Tagen auf hazard zu gehen und dem Feinde bestvermögens Schaden zuzufügen und ihm Abbruch zu thun, consens und Uhrlaub gegeben. N. den ... Anno ...

ENDE.

# Das I. Register

## Uber die in der Einleitung zum Kriegs-Proceß enthaltene Capitel.

### Das I. Capitel.

Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt, und wem dieselbe zustehe, pag. 1

### Das II. Capitel.

Von denen Personen, welche unter die Kriegs-Jurisdiction gehören, 16

### Das III. Capitel.

Von denen Sachen, welche unter die Kriegs-Jurisdiction gehören, 22

### Das IV. Capitel.

Von denen Kriegs-Ober- und Unter-Gerichten, 61

### Das V. Capitel

Von denen Personen, welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen, wie auch von Bestellung der Kriegs-Gerichte insgemein, 66

### Das VI. Capitel.

Von denen Personen, deren sich die Kriegs-Gerichte bey Handhabung der Justitz zu bedienen pflegen, 109

### Das VII. Capitel.

Von dem Malefitz-Recht, Stand-Recht, Spieß-Recht und Cammer-Recht, 119

Das VIII. Capitel.
Von denen Rechten, nach welchen in denen Kriegs-Gerichten gesprochen wird, 135
Das IX. Capitel.
Von denen Fällen, da die Verbrechen im Kriege ohne vorhergenden Proceß zur Straffe gezogen werden können, 139
Das X. Capitel.
Von dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten Instantz, 143
Das XI. Capitel.
Von dem Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen, 158
Das XII. Capitel.
Von dem Kriegs-Proceß in der andern Instantz, 186
Das XIII. Capitel.
Von denen Kriegs-Straffen, 194
Anhang.
Num. 1. Königl. Preußische neu approbirte Kriegs-Articul für die Unter-Officirer und Soldaten, 210
Num. 2. Formul des Eydes, welchen die Soldaten leisten müssen, 216
Num. 3. Formul eines Abschiedes, oder Paßports eines abgedanckten Soldaten, 220
Num. 4. Paß-Zettel auf Beute zu gehen, 220

# Das II. Register.

## Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor iedem Capitel Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen, damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde, weil man die specialia in beregten Summarien gar leichte finden kan.


A.

Abhauung der Hand, oder der beyden vordern Finger.
Von dieser Strafe wird gehandelt 199. 201

Acta.
Von Verschickung der Acten, 152
Beym Stand-Recht werden keine acta gehalten, 121
Bey wem sie aufzuheben, 175. seq.
Die acta primæ instantiæ werden nach erfolgter appellation von denen Unter-Gerichten in originali eingesendet, 190

Advocat.
Die Advocaten siehet man bey denen Kriegs-Gerichten nicht gern, 146

Aggratiandi jus.
Siehe Gnade.

Alienatio.
Formul eines decreti alienationis bey denen Kriegs-Gerichten, 60

Ankläger.
Von dem Ankläger in peinlichen Sachen, 159. seq.

Apothecker.
Des Feld-Apothekers forum, 22

Appellation.
Die appellationes sind in bürgerlichen Sachen auch bey denen Kriegs-Gerichten insgemein zugelassen, 178. seq.
Im Schwedischen Pommern gehet die appellation von denen Guarnisons-Gerichten an die Regierung, 189
Exempla, da die appellation auch in bürgerlichen Sachen nicht zugelassen, 190. seq.


In

In peinlichen Sachen hat die appellation nicht statt, 192

Arquebusiren.

Ist eine besondere Strafe bey denen Soldaten, 202

Articuls=Brief.

Die Kriegs=Gerichte müssen vornemlich auf den Articuls=Brief sprechen, 135. seq.

Mit Unwissenheit des Articuls=Briefes kan sich niemand entschuldigen, 137

Königl. Preuß. neueste Kriegs=Articul 210. seqq.

Assessores.

Von den Assessoribus bey denen Ober = und Unter=Gerichten, 69. seqq.

Von welchem Rang sie seyn müssen, 74

Es werden nicht iederzeit gemeine Soldaten dazu genommen, ibid.

Derer Assessoren Eyd, 76. seq.

Von ihren Votis, siehe Votum.

Auditeur.

Hat sein forum bey denen Regiments=Gerichten, 66

Sitzet neben dem Præside, 79

Examiniret den Inquisiten und Zeugen in Beyseyn zweyer Assessorum, num. 75. seq. 159

Spricht bey bestelletem Kriegs=Recht die Assessores um Ertheilung ihrer Votorum an, 98

Das Wort: Auditeur, wo es herkomme, 98

Von des Auditeurs qualitäten, 99. seqq.

Zweyerley Arten derer Auditeurs, nemlich Ober= und Regiments=Auditeur, 101

Auditeur hat bey denen Käyserlichen ein Votum, sonst aber nicht an allen Orten, 106. 154

Auditeurs Bestallung und Amt, 106. seq.

Ob gleich ein Auditeur kein Votum hat, so kömmet doch ein vieles auf ihn an, 155

Ein Auditeur muß so wol den civil= als criminal=Proceß überhaupt verstehen, 179

Aufruhr.

Ausruf bey entstandenem Aufruhr, 162. seq.

B.

Beute.

Formul eines Paß=Zettels, auf Beute zu gehen, 220

Beweis.

Von dem Beweis in bürgerlichen Sachen, 150

Brandmarcken.

Von der Strafe des Brandmarckens, 199. 220. in f.

Briefliche Uhrkunden.

Vom Beweis durch briefliche Uhrkunden, 151

Bürgerliche Sachen.
Bey Untersuchung derer bürgerlichen Sachen wird selten ein ordentliches Kriegs=Recht angeordnet, 68. 134. 145
Vom Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten instantz, 143 seqq.

Busse.
Wem die Geld=Bussen zugehören, welche etwa bey denen Kriegs=Gerichten einlaufen, 177

C.

Cammer=Recht.
Cammer=Recht, oder Cammer=Gericht, wird beschrieben, 134. seq.
Wird nicht in allen bürgerlichen Sachen angeordnet ibid.

Capitain.
Siehe Hauptmann.

Capitain der Justitz.
Siehe General=Gewaltiger.

Cautio.
Von der exceptione cautionis, 147

Citatio.
In gemeinen Sachen geschehen die citationes mündlich, in wichtigen aber auch wol schriftlich 147
Formul einer schriftlichen citation, 148
Citatio edictalis in peinlichen Sachen, 162. 163. seq.

Compulsoriales.
Formul der compulsorialium 190

Compurgatores.
Sind nach Schwedischen Rechten im Gebrauch, 181. seq.

Confrontatio.
Von der confrontation in peinlichen Sachen, 169

Consistorium.
Königliches Preußisches Militair=Consistorium 26. seqq.
Königl. Dänisches, 43
Zürichsches, ibid. seq.
Königliches Schwedisches, 41. seq.

Cornett.
Ob die Cornette mit unter denen Assessoren sitzen und mit votiren? 71. in f. seq.

D.

Decimatio.
Von dieser Strafe, wenn gantze Regimenter etwas verbrochen haben, 203. seqq.

Defensioner.
Von deren foro, 24. seq.
Siehe Land=Militz.

Defension.
Muß einem inquisito in schweren und zweifelhaften Sachen auch bey denen Kriegs=Gerichten verstattet werden, 170

Degen.

Von der Strafe der Zerbrechung des Degens, 206. in f. 208

Degradation.

Ist eine Ehren-Strafe, 205. 207

Delictum.

Die distinction inter delicta communia & militaria hat in praxi keinen Nutzen, 54. seqq.

Dienstpflichtige.

Siehe Vibrantzen.

Dinglich Recht.

Von dem foro derer Soldaten, wenn sie aus einem dinglichen Recht belanget werden, 53

Duell.

Von dem foro competente in Duell-Sachen, 47

E.

Edictal-Citation.

Von der edictal-citation, 162

Ehe-Sachen.

Der Soldaten Ehe-Sachen werden vor dem Consistorio militari erörtert, wenn dergleichen vorhanden ist, sonst aber vor dem ordentlichen consistorio, 49

Ehe-Versprechung.

Derer Soldaten Ehe-Versprechungen sind ohne consens derer Oberen nicht gültig, 33. 38. 51

Von der Ober-Officirer Ehe-Versprechung bey der Königl. Preuß. Armee, 40. seq.

Ehren-Strafen.

Werden beschrieben, 205

Esel.

Siehe höltzern Pferd.

Exceptiones.

Von denen exceptionibus dilatoriis, welche bey denen Kriegs-Gerichten zulässig 147

Insonderheit von der exceptione cautionis, ibid.

inepti libelli, ibid.

termini nimis angusti, ibid.

suspecti judicis, ibid.

legitimationis, 148

Von denen Exceptionibus peremtoriis, 150

litis ingressum impedientibus, ibid.

Executio.

Von der execution des Urtheils in bürgerlichen Sachen, 156

Bey denen Kriegs-Gerichten kan man auch executive klagen 151

Eyd.

Der Assessoren beym Kriegs-Recht, wie auch des Præsidis Eyd, 76. seqq.

Von der Eydes-delation in bürgerlichen Sachen, 151

Eyd, welchen die Soldaten leisten müssen, 216. seqq.

F.

Fahnenschwengen.
Dadurch werden die Soldaten wiederum ehrlich gemachet, 209

Fähnrich.
Ob die Fähnriche mit unter denen Assessoren sitzen und votiren? 71. in f. seq.

Fatalia.
Die Soldaten sind an die fatalia der appellation nicht eben gar genau verbunden, 189

Feld-Marschall.
Der Feld-Marschall exerciret die jurisdiction in ansehen derer, welche nicht unter denen Regiments-Gerichten stehen 9. seqq.
Siehe General-Feld-Marschall.
Præsidiret im Ober-Gericht, 69. 70. 71

Feld-Prediger.
Dessen forum, 22. 26. seqq.

Finger.
Von der Strafe der Abhauung der Finger, 199. 201

Fiscal.
Kriegs-Fiscal ist zuweilen Ankläger bey denen Kriegs-Gerichten 160

Formul.
Eines decreti alienationis, 60
Einer citation, 148
Einer edictal-citation, 162
Eines Ausrufs bey entstandenem Aufruhr, wenn man zugleich Gnade anbietet, 162. seq.
Eines andern Ausrufs ohne Anbietung der Gnade, 163
Eines Urtheils in peinlichen Sachen, 171. seq.
Der compulsorialium und inhibitorialium. 190
Eines Anschlags an die justitz, 206
Des Eydes welchen die Soldaten leisten müssen, 216. seqq.
Eines Abschieds oder Pasports, 220
Eines Paß-Zettels auf Beute zu gehen, ibid.

Forum.
Vom foro derer Soldaten, siehe Soldat.

G.

Gassen-Laufen.
Von der Strafe des Gassenlaufens, 198. seq.

Gebrauch.
Siehe Kriegs-Gebrauch.

Gefängniß.
Von leidlicher Gefängniß-Strafe, 197

Von schwerem und langwierigem Gefängniß. 199. 200

Geistliche Sachen.

Gehören vor das militair-Consistorium, wenn aber dergleichen nicht vorhanden, vor das ordentliche Consistorium, 49

Geld=Strafen.

Wem solche zugehören? 177

Von Geld=Strafen insgemein, 209

General-Feld=Marschall.

Wer er sey? 11

Siehe Feld=Marschall.

General-Lieutenant.

Wer er bey denen Käyserlichen sey? 11

General-Auditeur.

Præsidiret im Königl. Preuß. Consistorio militari, 29

Von dessen foro, 66

Von dessen Amt und Verrichtungen, 101. bis 106

Hat ein absonderliches Votum, 154

General-Gewaltiger.

Von dessen Amt und Verrichtung, 111. bis 117

Ihm gebühret an etlichen Orten die Zunge vom Rindvieh, 117

Er ist Ankläger in peinlichen Sachen, 159

Gerichte.

Von denen Kriegs=Ober= und Unter=Gerichten, 61, seqq.

Gerichts=Gebühren.

Von denen Gerichts=Gebühren, 157

Gerichts=Geschworne.

Ein jeder Auditeur hat vordem zwölf Gerichts=Geschworne gehabt 67. seqq.

Gerichts=Webel.

Von dessen Amt und Verrichtung, 109. seq.

Wird heute zu Tage nicht allezeit bestellet 111

Ist zuweilen Ankläger 161

Gesetze.

Ob man sich im Kriege nach einigen Gesetzen richte? 2

Von denen Gesetzen, oder Rechten, nach welchen die Kriegs=Gerichte sprechen, 135. seqq.

Gnade.

Ob ein Obrister einen Verurtheilten begnadigen könne? 7 seqq.

Gotteslästerung.

Von dem foro eines Soldaten, wenn er eine Gotteslästerung begangen, 58

Guarnison.

Von denen Guarnison-Gerichten, 11 bis 15

H.

Hand.

Von der Strafe der Abhauung der Hand, 199. 201

Hauptmann.

Ein Hauptmann hat zwar über die Com-

Compagnie keine jurisdiction, er kan aber doch die delinquenten in arrest nehmen lassen und geringe Strafen dictiren, 4. seq.

Hölzern Pferd.

Von der Strafe des höltzernen Pferdes, 197

Holland.

Von dem foro derer Soldaten in Holland, 21

J.

Inhibitoriales.

Formul der inhibitorialium, 190

Inquisition.

Die inquisition verrichtet der Auditeur in Gegenwart ein paar Ober-Officirer, 76. 159

Instantz.

Vom Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten instantz, 143. seqq.

Vom Proceß in der andern instantz 186. sqq.

Intercession.

Für die delinquenten zu intercediren ist nicht iederzeit erlaubt, 176

Judex.

Exceptio judicis suspecti, 147

Judicium hastatum.

Siehe Spieß-Recht.

Judicium mixtum.

Von dem Judicio mixto, wann ein Soldat mit einem Bürger, oder Bauren, zu thun hat, 20

Judicium mixtum in matrimonial-Sachen bey der Königl. Preuß. Armee, 34. seqq.

Juramentum.

Juramentum perhorrescentiæ hat auch bey denen Kriegs-Gerichten statt, 148

Siehe Eyd.

Jurisdictio.

Die jurisdiction hat bey einem ieden Regiment der Obrister, 3. seqq.

Siehe Obrister.

Mißbrauch der jurisdiction wird gestrafet, 5

Jurisdiction bey Guarnisonen, 11 bis 15

Jurisdictionis prorogatio, siehe Prorogatio.

Von denen actibus voluntariæ jurisdictionis, 59

Justitia.

Von der querela protractæ & denegatæ justitiæ, 194

K.

Klage.

Von der in bürgerlichen Sachen bey denen Kriegs-Gerichter gebräuchlichen Klage, 146

Kriegs-Befestigung.

Von der Kriegs-Befestigung in bürgerlichen Sachen, 149

Kriegs=Gebrauch.

Auf den bisherigen Kriegs=Gebrauch wird bey denen Kriegs=Gerichten auch Absicht genommen, 139

Kriegs=Rath.

Kriegs=Rath und Kriegs=Recht ist von einander unterschieden, 15

Kriegs=Recht.

Wird nicht so fort von Anfang der Inquisition angeordnet, 75

Von denen Assessoribus des Kriegs=Rechts, 69. seqq.

Form eines Kriegs=Rechts nach der alten Art, 78 bis 84

Noch eine andere Form, 85. bis 97

Wie es heut zu Tage insgemein gehalten werde? 97. seq.

Wird eingetheilet in Malefitz=Stand=Spieß= und Cammer=Recht, 120

L.

Lagers=Reinigung.

Von der Strafe der Reinigung des Lagers, 199

Land=Militz.

Der Land=Militz forum, 24. seq.

Gehört nicht vor das Consistorium militare in Ehe=Sachen, 33

Lands=Verweisung.

Von der Strafe der Lands=Verweisung, 199. 201. 206

Lebens=Strafen.

Von denen Lebens=Strafen, 202. seq.

Legitimatio.

Exceptio legitimationis, 148

Leuterung.

Die Leuterung ist bey denen Kriegs=Gerichten unbekant, 194

Litis contestatio.

Von der litis contestation in bürgerlichen Sachen, 149

Litis contestatio eines inquisiten 165. seqq.

M.

Malefitz=Recht.

Wird beschrieben, 120

Medicus.

Des Feld=Medici forum 22

N.

Nachrichter.

Siehe Scharfrichter.

Name.

Von Anschlagen des Namens an den Galgen, 206. 208

Nasen und Ohren Abschneiden.

Von der Strafe des Nasen=und Ohren=Abschneidens, 199. 200

Neugeworbene.

Der neugeworbenen *Soldaten* forum, 22

Notorium.

In notorischen Sachen hält man nur Stand=Recht, 121

In notorischen Verbrechen wird zuweilen ein Verbrechen ohne vor=

vorhergehenden Proceß gestra-
fet, 140. seq.

Nullitas.

Querela Nullitatis ist bey denen Kriegs=Gerichten zuläßig, 194

O.

Ober=Auditeur.

Siehe General-Auditeur.

Mißbrauch des Titels: Ober=Auditeur, 101

Ober=Gerichte.

Von denen Kriegs=Ober=Gerichten, 61. seqq.

Von denen Assessoribus in denen Ober=Gerichten, 69. seqq.

Ober=Officirer.

Werden in Ehe=Sachen vor dem Consistorio militari belanget, 33

Von deren Ehe=Versprechung, 40. seq.

Obrister.

Bey einem jeden Regiment hat der dabey bestallte Obrister die jurisdiction, 3

Wann der Obrister abwesend, so vertritt seine Stelle der folgende Stabs=Officier, 4

Wann ein Obrister die justitz nicht gebührend administriret, wird ihm selbige genommen, 5

Ob zwischen denen Obristen zu Fuß und zu Pferd ein Unterscheid anzutreffen? 5. seq.

Ob ein Obrister einem durch das Kriegs=Recht zum Tode verurtheileten das Leben schencken und ihm Gnade wiederfahren lassen könne? 7. seqq.

P.

Paß.

Von der Strafe, wenn jemand ohne Paß vom Regiment gejaget wird, 206. 208

Paßport.

Formul eines Paßports, oder Abschiedes, 220

Paß=Zettel.

Formul eines Paß=Zettels auf Beute zu gehen 220

Peinliche Frage.

Hat auch bey denen Kriegs=Gerichten statt in peinlichen Fällen, 169

Ist in Schweden nicht gebräuchlich, 184

Peinliche Sachen.

In diesen kan der Auditeur vor sich und ohne ein Kriegs=Recht nicht sprechen, 69

Das Kriegs=Recht aber wird nicht so fort vom Anfang der inquisition besetzet, 75. 159

Von dem Kriegs=Proceß in peinlichen Sachen, 158. seqq.

In peinlichen Sachen wird keine appellation insgemein verstattet, 192. exceptio, 193

Was durch peinliche Sachen verstanden werde, 193

Perhorrescentia.
Das juramentum perhorrescentiæ hat auch bey denen Kriegs-Gerichten statt, 148

Pfal.
Von der Strafe des Pfals, 197

Positiones.
Sind auch bey denen Kriegs-Gerichten gebräuchlich, 149. seq.

Proceß.
Von denen Fällen, da ein Verbrecher ohne vorhergehenden Proceß gestrafet werden kan, 139. seqq.
Vom Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten instantz 143 seqq.
Der Kriegs-Proceß ist summarisch, muß aber nicht cumulruarisch seyn, 144
Vom Proceß in peinlichen Sachen 158. seqq.
Vom Kriegs-Proceß in der andern instantz 186. seqq.

Profoß.
Von der Regiments-Profosen Amt und Verrichtung, 111. bis 117
Wie es zu halten, wann der Profos und seine Leute nicht so fort bey der Hand wären, 117
Ist Ankläger in peinlichen Sachen, 159

Prorogatio.
Ein Soldat kan die jurisdiction nicht prorogiren 18

Prügeln
Von der Strafe des Prügelns, 198. 199

R.
Rationes decidendi.
Muß der Auditeur dem Urtheil nebst denen rationibus dubitandi in peinlichen Sachen einverleiben,

Recht.
Von denen Rechten, nach welchen die Kriegs-Gerichte sprechen, 135. seqq.

Regiment.
Wann gantze Regimenter etwas verbrechen, wie sie zu bestrafen, 203
Von der Strafe, wann iemand ohne Paß vom Regiment gejaget wird, 206. 208

Regiments-Gerichte.
Stehen dem Obristen bey einem ieden Regiment zu, 9
Siehe Obrister und Gerichte.

Regiments-Schultheiß.
Siehe Auditeur und Schultheiß.

Registratur.
Wie selbige zu verfertigen? 168 seq.

Reinigungs-Eyd.
Specialia vom Reinigungs-Eyde, nach Schwedischen Rechten, 181

Reinigung des Lagers.
Von der Strafe der Reinigung des Lagers. 199
Remedia fuspensiva.
Siehe appellatio, revisio, &c.
Restitutio honoris.
Geschiehet bey denen Soldaten durchs Fahnen schwengen, 209
Revisio.
Vom remedio revisionis, 194
Reuter=Recht.
Wie dasselbe gehalten werde, 10 seq. 72. seq. 171
Ritter=Recht.
Siehe Reuter=Recht.
Rumor=Meister.
Von dessen Amt und Verrichtung. 117. seqq.

S.

Salvus conductus.
Vom salvo conductu, 164
Scharfrichter.
Dessen Amt und Verrichtung, 119
Schenckung.
Von insinuirung der Soldaten-Schenckungen, 59
Schultheiß.
Siehe Auditeur.
Woher das Wort: Schultheiß komme?
Secretarius.
Des Regiments=Secretarii forum, 22
Dessen Amt und Verrichtung, 107
Dessen Dienst muß öfters der Auditeur mit verwalten, 108
Sicheres Geleite.
Vom sicheren Geleit, 164
Soldat.
Von dessen foro in peinlichen Sachen.
Hat nicht nöthig, exceptionem judicis incompetentis zu opponiren, noch zu erscheinen, wenn er von einer civil-Obrigkeit citiret wird 17
Kan die jurisdiction nicht prorogiren, 18
Ein Civil-Magistrat kan einen Soldaten beym Kopf nehmen lassen, wenn er auf frischer That in einem Verbrechen ergriffen wird, und kein Officirer so fort bey der Hand ist, 18
Von dem Fall, wann ein Soldat bürgerliche Nahrung treibet, 19
Ob in Holland die Soldaten vor der sonst ordentlichen Obrigkeit iedes Orts belanget werden können? 11
Wer unter dem Namen der Soldaten begriffen werde? 22
Soldaten=Weiber forum, 22
Der neugeworbenen Soldaten forum, ibid.
Von dem Fall, wann ein Soldat als ein Erbe eines verstorbenen

Schuldeners belanget wird, 23
Oder, wann er bereits verklaget worden, ehe er unter die Soldaten gekommen, ibid.
Von der Soldaten Ehe-Versprechung, siehe Ehe-Versprechung.
Von dem Fall, wenn iemand zwar noch nicht verklaget, er aber deshalb ein Soldat geworden, damit er ungestraft davon kommen, oder die Sache dem Kläger schwerer gemacht werden möge, 45
Ein abgedanckter Soldat muß vor denen ordentlichen Gerichten eines ieden Orts stehen, 46
Der Soldaten forum in actionibus realibus, 53. 54
Und in peinlichen Sachen, 54 seqq.
Ob ein Unterscheid unter diesen Fällen zu machen, wenn sich der Soldat bey der Fahne, oder sonst wo befindet? 58
Gemeine Soldaten werden nicht allemal mit zum Kriegs-Recht genommen, 74
Ein Soldat kan sich mit der Unwissenheit der Articuls-Briefe nicht entschuldigen 137
Das übrige ist unter den specialiculn zu suchen,

Sohden.

Von der Strafe, die Sohden zu tragen, 197

Spieß-Recht.

Beschreibung des Spieß-Rechts, 126. seqq.
Ist nicht mehr gebräuchlich, 133

Spieß-Ruthen.

Siehe Gassen-lauffen.

Sportulen.

Von den Sportulen, 157

Stand-Recht.

Wird beschrieben, 120. seq.
Form eines Stand-Rechts nach der alten Art, 122. seqq.

Staupbesen.

Von der Strafe des Staupbesens, 198. 200

Steck-Briefe.

Von Steck-Briefen 164

Stecken-Knecht.

Dessen Amt und Verrichtung, 119

Stempel-Papier.

Ob dergleichen bey denen Kriegs-Gerichten gebräuchlich und nöthig? 146. seq.

Stock-Meister.

Dessen Amt und Verrichtung, 119

Strafe.

Von denen Fällen, da ein Verbrecher ohne vorgehenden Proceß kan gestraft werden, 139 seqq.
Von denen Kriegs-Strafen, 105 seqq.

Selbige sind fünferley Arten, 196
Gemeine Leibes-Strafen, 197
Harte und peinliche Leibes-Strafen 198. seqq.
Lebens-Strafen, 202. seqq.
Ehren-Strafen, 205. seqq.
Buß- und Geld-Strafen 209

T.

Terminus.
Exceptio termini nimis anguſti, 147

Teſtamenta.
Von inſinuirung derer Soldaten Teſtamenten, 59

Tortur.
Hat auch bey denen Kriegs-Gerichten ſtatt, 196
In Schweden aber iſt ſelbige nicht gebräuchlich 184.

Transmiſſio Actorum.
Siehe Verſchickung.

V.

Verbannung.
Verbannung des Kriegs-Rechts nach der alten Art, 83.94
Iſt an einigen Orten nicht gebräuchlich, 97
Verbannung des Stand-Rechts nach alter Art, 123

Verbrechen.
Siehe delictum.

Verbrecher.
Von denen Fällen, da ein Verbrechen ohne vorhergehenden Proceß kan geſtrafet werden, 140. seqq.

Verlöbniß.
Siehe Ehe-Verſprechung.

Verſchickung der Acten.
Iſt bey denen Kriegs-Gerichten gebräuchlich 152. 169. 170

Veſtungs-Bau.
Von der Strafe des Veſtungs-Baues, 169. 201. seq.

Uhrkunden.
Siehe brieffliche Uhrkunden.

Vibrantzen.
Die Vibrantzen in Preuſſen ſtehen in Ehe-Sachen ſo wol, als andere Soldaten, vor dem militar-Conſiſtorio, 31. in f. 33.

Umfrage.
Die Umfragen bey dem Kriegs-Recht nach der alten Art, 97 seqq. 98. seqq.
Sind an etlichen Orten noch im Gebrauch, 97
Umfrage beym Stand-Recht nach alter Art 123

Unkoſten.
Wer die Unkoſten in peinlichen Sachen tragen müſſe? 177

Unter-Gerichte.
Von denen Kriegs-Unter-Gerichten

ten, siehe Gerichte, item Regiments-Gerichte.
Von denen Assessoribus in denen Unter-Gerichten, 96. seqq.

Unwissenheit.

Mit der Unwissenheit des Articuls-Briefs kan sich kein Soldat entschuldigen, 137

Vorbitte.

Vorbitte zu thun ist nicht jederzeit erlaubt, 167

Vorsprecher.

Wie sich ein Vorsprecher in peinlichen Sachen ins Recht eindingen soll, nach der alten Art, 96

Votum.

Ein Regiments-Auditeur hat zwar bey denen Käyserlichen ein Votum, sonst aber nicht überall 106. 154
Das votiren geschicht von unten auf, 152
Wie die Vota gerechnet werden? 153
Von dem Fall, wenn die Vota gleich sind, 154
Vota müssen in peinlichen Sachen geheim gehalten werden, 170

Urtheil.

Von Abfassung des Urtheils, 153
In peinlichen Sachen, 171
Muß vor der publication höhern Orts eingesendet werden, 173. seq.
Wie es mit der Einsendung bey denen Käyserlichen gehalten werde? 175

W.

Waffentragen.

Von der Straffe des Waffentragens 197

Wahsen.

Von der Straffe des Wahsentragens, 197

Webel.

Siehe Gerichts-Webel.

Z.

Zerbrechung des Degens.

Siehe Degen.

Zunge.

Die Zunge von allem Rind-Vieh gebühret dem General-Gewaltiger, 117

ten, siehe Gerichte, item Regiments-Gerichte.
Von denen Assessoribus in denen Unter-Gerichten, 96. seqq.

Unwissenheit.

Mit der Unwissenheit des Articuls-Briefs kan sich kein Soldat entschuldigen, 137

Vorbitte.

Vorbitte zu thun ist nicht jederzeit erlaubt, 167

Vorsprecher.

Wie sich ein Vorsprecher in peinlichen Sachen ins Recht eindingen soll, nach der alten Art, 96

Votum.

Ein Regiments-Auditeur hat zwar bey denen Käyserlichen ein Votum, sonst aber nicht überall 106. 154
Das votiren geschicht von unten auf, 152
Wie die Vota gerechnet werden? 153
Von dem Fall, wenn die Vota gleich sind, 154
Vota müssen in peinlichen Sachen geheim gehalten werden, 170

Urtheil.

Von Abfassung des Urtheils, 153
In peinlichen Sachen, 171
Muß vor der publication höhern Orts eingesendet werden, 173. seq.
Wie es mit der Einsendung bey denen Käyserlichen gehalten werde? 175

W.

Waffentragen.

Von der Straffe des Waffentragens 197

Wahsen.

Von der Straffe des Wahsentragens, 197

Webel.

Siehe Gerichts-Webel.

Z.

Zerbrechung des Degens.

Siehe Degen.

Zunge.

Die Zunge von allem Rind-Vieh gebühret dem General-Gevattiger, 117

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Jacob Friedrich

Einleitung zum Kriegs-Proceß worinnen von der Kriegs-Jurisdiction und wem dieselbe zustehe ... gehandelt wird ; nebst einem Anhang derer Königl. Preuß. allerneuesten Kriegs-Artickel für die gemeine Soldaten und Unter-Officirer

Halle 1733

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.458
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067153-6
VD18 10736972-005